Heft 43 (Seite 1793–1856)
26. Oktober 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Heft 43 (Seite 1793–1856)
26. Oktober 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe



vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Blick in die Zeit

Aus Forschung und Lehre

Mitteilungen

Schrifttum

Rechtsprechung

Strafrecht

Strafgesetzbuch

§§ 175 a, 176 StGB. Für die richtige Begrenzung der unzüchtigen Handlungen ist zu beachten, daß hierbei keine allzustrenge Trennung zwischen der äußeren und der inneren Tatseite vorgenommen werden darf. Es ist zu untersuchen, wie die gesunde Volksanschauung urteilen würde, wenn ihr die Handlung in ihrem Gesamtbilde und in ihrer Gesamtbedeutung, also sowohl das körperliche Tun, wie auch die Gesinnung und die Willensrichtung des Täters bekannt wären. RG.: DR. 1940, 1825 Nr. 1

§ 180 StGB. Der Begriff des Vorschubleistens im § 180 StGB. erfordert nicht stets eine Förderung der Unzucht durch Entfaltung einer Tätigkeit, er kann vielmehr auch durch ein bloßes Dulden der Unzucht erfüllt werden. RG.: DR. 1940, 1825 Nr. 2

§§ 223, 233 StGB. Ein Angekl., der für schuldig, aber gemäß § 233 StGB. für straffrei erklärt worden ist, kann das Urteil mit Rechtsmitteln anfechten. RG.: DR. 1940, 1825 Nr. 3

§§ 263, 268 StGB. Wer bei der Stellung eines Antrags auf einen Bezugschein das Bezugscheinamt über den Aussteller der Antragsurkunde täuscht, um auf den so erschlichenen Bezugsschein Waren zu kaufen, macht sich der schweren Urkundenfälschung schuldig. Die Erschleichung des Bezugsscheins — sofern sie auf Kosten einer Einzelperson erfolgt — verwirklicht gleichzeitig den Tatbestand des Betruges. Beide Delikte stehen in Tateinheit. RG.: DR. 1940, 1825 Nr. 4

§ 263 StGB.; § 165 Abs. 2 RVO. Betrug zum Nachteil einer Ortskrankenkasse. Im Sinne des § 165 Abs. 2 RVO. kann das Beschäftigungsverhältnis über die Arbeitsleistung des „Beschäftigten" hinaus fortdauern. RG.: DR. 1940, 1827 Nr. 5

§ 263 StGB.; Art. I VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden v. 19. Nov. 1938 (RGBl. I, 1699); §§ 1, 3 der dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938. Schon die Tatsache, daß ein Jude damit rechnet, infolge seiner Rassezugehörigkeit keine Unterhaltsansprüche mehr an das Sozialamt zu haben, legt ihm die Verpflichtung auf, sich diesem Amt als Jude zu offenbaren. Wenn er dies unterläßt und deshalb noch nach dem 1. Jan. 1939 unterstützt wird, macht er sich des Betrugs schuldig. AG. Karlsruhe: DR. 1940, 1827 Nr. 6

§§ 267, 271 StGB.

Zur Verurteilung wegen Urkundenfälschung genügt es nicht, wenn der Täter nur von einer — wenn auch beglaubigten — Abschrift einer gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht.

§ 271 StGB. ist auf Fälle, in denen ein sachlich unzuständiger Beamter gutgläubig eine falsche Beurkundung in der Form einer öffentlichen Urkunde vornimmt, entsprechend (§ 2 StGB.) anwendbar. RG.: DR. 1940, 1828 Nr. 7

§ 267 StGB. Die Unterzeichnung des Meldescheins (§ 17 Reichsmeldeordnung) mit falschen Namen ist als falsche Anfertigung einer Privaturkunde zu beurteilen. RG.: DR. 1940, 1828 Nr. 8

§ 269 StGB. Wer eine ihm nicht zustehende Reichsfleischkarte mit seiner Namenseintragung versieht und verwertet, begeht Blankettfälschung. RG.: DR. 1940, 1829 Nr. 9

§§ 332, 333 StGB. Die Verwaltung staatlichen Vermögens ist immer als Ausfluß der Staatshoheit zu betrachten. Wem Geschäfte dieser Art obliegen, ist daher stets Beamter im strafrechtlichen Sinne. — Wer einem Beamten einen Vorteil in der Erwartung zuwendet oder verspricht, der Empfänger werde sich hierdurch — und nicht nur durch sachliche Gesichtspunkte bestimmen lassen, sein Ermessen zugunsten des Gebers auszuüben, mutet dem Beamten eine pflichtwidrige Amtshandlung zu und macht sich nach § 333 StGB. strafbar. — Die Bereitwilligkeit des Beamten, die ihm angesonnene Pflichtwidrigkeit zu begehen, gehört nicht zum Merkmal des gesetzlichen Tatbestands der schweren Bestechlichkeit des § 332 StGB. RG.: DR. 1940, 1829 Nr. 10

Devisen- und Steuerstrafrecht

§§ 4, 36 Abs. 1 Nr. 3 DevVO. 1932; I 15 Ri. von 1932 (§§ 5, 14, 69 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1938); §§ 1, 68 StGB.

Der Satz, daß der inländische, rechtlich nicht selbständige Betrieb eines Devisenausländers wie eine selbständige Rechtspersönlichkeit zu behandeln ist, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen den Bestimmungen des DevG. unterliegt, gilt auch dann noch, wenn und solange der Betrieb liquidiert wird. Forderungen aus Lieferungen des Betriebs in das Ausland stehen für die devisenrechtliche Betrachtung dem Betrieb und nicht dem ausländischen Inhaber zu.

Auch wenn ein „besonders schwerer Fall" einer Devisenzuwiderhandlung vorliegt und deswegen auf Zuchthaus erkannt wird, bleibt die Straftat ein Vergehen i. S. des § 1 StGB.

(Fortsetzung Seite 6)

Ausgabe A Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte: Dr. Geffroy | Rechtspfleger: Singer | Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart | Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier

Rechtsanwälte: Dr. Droege | Notare: Wolpers | Hochschullehrer: Dr. Ritterbusch | Junge Rechtswahrer: Billig



vom Reichsführer des NSRB. Dr. Hans Frank

Heft 43 10. Jahrgang 26. Oktober 1940

Ein Jahr Generalgouvernement

Von Dr. Julius v. Medeazza, Stellvertreter des Bevollmächtigten des Generalgouverneurs, Berlin

Ein Jahr deutsches Generalgouvernement, das heißt ein Jahr voll Arbeit, Organisation und Planung, ein Jahr der Ordnung und, was wohl das stolzeste Wort einer Jahresüberschau ist, ein Jahr des Erfolges. Erst die Geschichte wird es einst richtig erkennen können, was deutsche Verwaltung in diesem Jahr unter den allerschwierigsten Verhältnissen, was ein Wille, ein Befehl und, was ein Volk durch seine Söhne zu vollbringen vermochte. Das richtig zu beurteilen, bedarf einer größeren Distanz, als sie Zeitgenossen besitzen können. Das ganze deutsche Volk steht allzusehr noch im Banne des großen Ringens um seine gesicherte Zukunft, es lebt zu unmittelbar in diesem weltbewegenden Geschehen, als daß es die ganze Größe seiner Macht, die sich nun vor aller Welt entfaltet, richtig einschätzen könnte. Darum ist der Jahrestag der Gründung des Generalgouvernements ein willkommener Anlaß, in dem Tempo des Kampfes, des Handelns und der Arbeit eine kurze Atempause einzuschalten und eine kleine Rückschau über das Geleistete zu halten.

Der vorliegende Jahresbericht will nur einen großen Überblick darüber geben, was deutsche Beamte in einem fremden Lande, dessen Bevölkerung verhetzt und verführt war, in einem Jahr aufbauen und ordnen konnten, in einem Lande, in dem bisher Mißwirtschaft, Profitgier, jüdischer Wuchergeist, Haß gegen alles Deutsche und blinde Ergebenheit in fremde Machtbestrebungen gehaust hatten. Getreu der Proklamation des vom Führer und Reichskanzler zum Generalgouverneur ernannten Reichsministers Dr. Frank vom 26. Oktober 1939 kann jeder arbeitswillige Pole unter dem starken Schutze des mächtigen deutschen Reiches heute seiner Beschäftigung nachgehen, in gemeinsamer Arbeit am Wiederaufbau des durch die Schuld der früheren Machthaber zerstörten Landes mitwirken und dabei für sich und die Seinen das zum Leben Nötige erwerben.

Der Bericht über das erste deutsche Verwaltungsjahr in den besetzten ehemals polnischen Gebieten muß seine Darstellung in zwei große Hauptgebiete teilen, und zwar in die Schilderung der von der Generalgouvernementsverwaltung ergriffenen Maßnahmen, erlassenen Verfügungen und VO. sowie der in Verfolgung dieser Maßregeln durchgeführten Bestimmungen und als zweiten Hauptteil der Arbeit in die Darstellung des Erfolges eingehen. Denn, und dies sei hier schon vorweggenommen, die Erfolge dieses ersten Jahres auf dem Wege, auch dieses Land dem Machtbereich des Großdeutschen Reiches fest an- und einzugliedern, sind unter Berücksichtigung der enormen Schwierigkeiten, die sich der entfernte Betrachter nicht träumen läßt, einmalige.

Was die Maßnahmen der Generalgouvernementsverwaltung anlangt, so kann sich in diesem Fall die Berichterstattung über die Arbeit des Jahres, da Einzelheiten über die Gesetzgebungstätigkeit im Generalgouvernement in unserer Zeitschrift mehrfach veröffentlicht wurden[1]), auf die großen Zusammenhänge bzw. Ergänzungen beschränken.

Es sei kurz wiederholt, daß der Generalgouverneur zugleich mit der Proklamation an die Bevölkerung eine VO. erließ, in der das Generalgouvernement mit den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert wurden, begrenzt und in die Distrikte Krakau, Lublin, Radom und Warschau eingeteilt wurde. Sodann galt es, um die Kontinuität des Rechtes zu gewährleisten, das bisherige polnische Recht, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich und der Ausübung der militärischen Hoheitsrechte widerspricht, wieder in Geltung zu setzen. Soweit nicht das durch den Oberbefehlshaber des Heeres gesetzte Recht durch die Errichtung des Generalgouvernements gegenstandslos geworden war, wurde es ebenfalls als gültig erklärt und die deutsche und polnische Gerichtsbarkeit eingeführt. Alle Ein- und Ausreisen wurden einer scharfen Kontrolle unterzogen und die karteimäßige Erfassung der Bevölkerung angeordnet. Die schon am 23. Nov. 1939 eingeführte Kennzeichnung der Juden, deren Rassebestimmung mit der VO. v. 24. Juli 1940 geregelt wurde, sowie die am 28. Nov. 1939 erlassene VO. wegen Einführung von

[1]) Vgl. Adami: DR. 1940, 604, Weh: DR. 1940, 1393, v. Medeazza: DR. 1940, 929, 1559/60.

Judenräten bezweckten die straffe Zusammenfassung und verantwortliche Heranziehung des jüdischen Volksteiles zur Durchführung und Einhaltung der getroffenen Maßnahmen und Verfügungen.

Auch die deutschen Volks- und Staatszugehörigen wurden erfaßt, indem mit VO. v. 26. Jan. 1940 Kennkarten für deutsche Volkszugehörige und am 28. Febr. 1940 die Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige eingeführt wurden. Sehr rasch nach der Einführung der deutschen Verwaltung mußte dafür gesorgt werden, daß die Einrichtungen der deutschen Behörden, ihre Sachen und die zum öffentlichen Nutzen errichteten Anlagen nicht etwa durch verführte und verhetzte, verantwortungslose Elemente beschädigt wurden, weshalb derartige Gewalttaten mit der VO. v. 31. Okt. 1939 mit der Todesstrafe bedroht wurden. Durch eine Reihe von weiteren Maßnahmen, wie die Errichtung von Sondergerichten, die Aufstellung des uniformierten Sonderdienstes aus deutschen Volkszugehörigen, die Aufenthaltsbeschränkungen an gewissen Orten, die Waffenablieferungspflicht usw. wurde die öffentliche Sicherheit in jeder Hinsicht gewährleistet.

Neben den Maßnahmen zur Sicherung von Gut und Leben war vor allem die innere Organisation der Gouvernementsverwaltung auszubauen, was denn auch nach deutschem Muster durchgeführt wurde. Die Organisation der deutschen Verwaltung, an deren Spitze der dem Führer unmittelbar unterstellte und verantwortliche Generalgouverneur steht, vereinigt in der Person des Generalgouverneurs die Kompetenzen sämtlicher Reichsminister für das Generalgouvernement. Auch alle mit dem Vierjahresplan zusammenhängenden Kompetenzen unterliegen dem Generalgouverneur, der auch befugt ist, durch VO. im Generalgouvernement Recht zu setzen. Neben seiner Stellung als Leiter des „Arbeitsbereiches Generalgouvernement Polen der NSDAP." ist der Generalgouverneur auch „Reichsverteidigungskommissar".

Die „Regierung des Generalgouvernements" hat ihren Sitz in der alten Stadt Krakau und leitet von dort aus die Verwaltungsgeschäfte des Raumes, der schon durch Jahrhunderte hindurch Lebensgut des Deutschen Reiches war und von dieser Stadt aus durch deutsche Tatkraft in seinem Lebensstil geprägt und gestaltet worden ist. Die Abteilungspräsidenten der einzelnen Fachabteilungen vertreten am Amtssitz des Generalgouverneurs die einzelnen Verwaltungszweige und verkörpern damit die deutschen Reichsministerien im Generalgouvernement. Die deutsche Verwaltung ist bis zur letzten Dienststelle vollkommen durchorganisiert und nach deutschem Muster aufgebaut. Sie hat durch ihren energischen Zugriff, gestützt auf eine schlagkräftige Armee und eine starke Polizeimacht, in jeder Hinsicht eine Stabilität erreicht, die diesen deutschen Verwaltungsraum der deutschen Einflußnahme für alle Zeiten sichert. Die Unberührbarkeit von Gut und Leben der Deutschen im Generalgouvernement ist durch die straffe Erfassung und Kennzeichnung der Bevölkerung, durch die verantwortliche Heranziehung auch des polnischen und jüdischen Volksteiles zur gemeinnützigen Arbeit sowie durch die unausweichliche Eingliederung der polnischen Verwaltungsbehörden und der Judenvertretung in den Verwaltungs- und Aufsichtsapparat der deutschen Oberhoheit gewährleistet. Wer mit offenen Augen durch dieses Land fährt, staunt immer wieder über die so zahlreichen sichtbaren Zeichen der straffen deutschen Führung, ihrer großzügigen Planung, der starken Lenkung und des unbeugsamen Willens zur Durchführung aller Absichten, die dem gesamten Leben im Generalgouvernement sein besonderes Gesicht gegeben haben.

Auch das Rechtsleben im Generalgouvernement wurde grundlegend neugestaltet. Auch hier sei unter Hinweis auf die in unserer Zeitschrift bereits veröffentlichten Einzelheiten ein allgemeiner Überblick gestattet. — Deutsche und polnische Gerichte amtieren. Ihre Tätigkeit, ihre Gebühren, ihre Entscheidungskraft und ihr Verfahren sind in jeder Weise geregelt. Der Rechtshilfeverkehr mit dem Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren wurde durch VO. v. 1. Aug. 1940 nach den Grundsätzen des innerdeutschen Rechtsverkehrs, der in Zivilsachen mit dem Ausland durch Anordnung v. 7. Sept. 1940 nach zwischenstaatlichen Grundsätzen geregelt.

Deutschen Rechtsanwälten, die bereits durch VO. v. 24. Febr. 1940 bei allen deutschen Gerichten auftreten konnten, kann nunmehr durch VO. v. 13. Sept. 1940, wie schon vom Verfasser in seinem Aufsatz „Die deutsche Rechtsvertretung im Generalgouvernement" (DR. 1940, 929) als bevorstehend angedeutet, die Erlaubnis erteilt werden, an einem Ort im Generalgouvernement eine Kanzlei zu errichten.

Im Verwaltungsverfahren ist das durch VO. vom 13. Sept. 1940 eingeführte Verwaltungsstrafverfahren bemerkenswert. Die VO. setzt die VO. des Präsidenten der ehemaligen Republik Polen außer Kraft und gibt einer Reihe von leitenden deutschen Beamten das Recht, Strafbescheide zu erlassen.

Neben der Herstellung der öffentlichen Sicherheit im früheren Lande Polen und der Organisation der Verwaltung im Interesse des Reiches und des Generalgouvernements ging einher der unverzügliche Aufbau der Wirtschaft.

Der Charakter Polens als typisches Agrarland läßt es begreiflich erscheinen, daß der Landwirtschaft schon mit Rücksicht auf die durch den Krieg gefährdete Ernährungslage des Landes große Aufmerksamkeit beim Erlaß der deutschen Verwaltungsmaßnahmen zugewendet wurde. Daneben wurden natürlich auch die anderen Wirtschaftszweige, so das Forst- und Jagdwesen, der Bergbau, die Monopolwirtschaft, das Geld- und Finanzwesen, der Verkehr, das Gewerbe und die Industrie und schließlich die Bewirtschaftung der dem Vierjahresplan unterliegenden Rohstoffe und Erzeugnisse durchaus nicht vernachlässigt.

Auf dem Gebiete der Landwirtschaft setzten die Maßnahmen der deutschen Verwaltung bereits am 14. Nov. 1939 mit einer VO. ein, die die Verschleppung des Bestandes an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Vieh zu verhindern und die Ernährungslage zu sichern geeignet war. Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Vieh ohne Genehmigung wurde streng untersagt. Auf Verstöße gegen diese VO. sollte mit Gefängnis und Geldstrafen und überdies mit Beschlagnahme des unerlaubt verkauften Gutes erkannt werden. Mit einer weiteren VO. v. 23. Nov. 1939, zu der eine lange Reihe von Durchführungsbestimmungen erschien, konnte der Aufgabenkreis des Leiters der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft umrissen werden, dem außer der allgemeinen Landwirtschaft auch der Obst- und Weinbau, die Fischerei und schließlich alle Betriebe und Unternehmungen, die sich mit der Verteilung, Bearbeitung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte befassen, unterstellt wurden. Die polnischen Landwirtschaftskammern, ebenso wie alle Verbände, Genossenschaften und sonstigen Organisationen und Einrichtungen der Ernährung und Landwirtschaft im Generalgouvernement, ferner die treuhänderische Verwaltung des beschlagnahmten und künftig zu beschlagnahmenden landwirtschaftlichen Vermögens wurden ebenfalls der Aufsicht und dem Weisungsrecht der obigen Stelle überwiesen. Die landwirtschaftliche Zentralstelle erhielt durch VO. v. 12. Juli 1940 die Ermächtigung, Lagerräume, die zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte geeignet sind, zu beschlagnahmen. Die Abteilung Ernährung und Landwirtschaft erhielt das Recht der Überprüfung aller ländlichen Betriebe; die Preisfestsetzung für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse wurde geregelt. Eine Landbewirtschaftungsstelle betreut alle landwirtschaftlichen Großbetriebe über 100 ha und ist bei den Distriktchefs durch

Zweigstellen und bei den Kreishauptmannschaften durch die Kreislandwirte vertreten.

Am 1. Aug. 1940 erging die umfangreiche VO. über die Getreidewirtschaft im Wirtschaftsjahr 1940/41, die sich mit der Ablieferungspflicht, dem Ausdrusch, den Gütevorschriften des Futter- und Industriegetreides sowie mit der Verarbeitung bzw. Herstellung von Gerste- und Kaffee-ersatz und Kaffeezusatzstoffen befaßt. Die VO. enthält auch allgemeine Vorschriften für Mühlen, für die Kennzeichnung der Mahlerzeugnisse, über Teigwaren sowie über die Ausgleichsabgaben, die von Mühlen, Backbetrieben und Brauereien in bestimmten Fällen abzuführen sind.

Da es sich die deutsche Verwaltung zur Aufgabe gemacht hat, die Landbewirtschaftung in den besetzten Gebieten zu intensivieren, um aus dem reichen Boden auch der Ernährungslage des Reiches dienen zu können, wurden bereits mit VO. v. 8. Dez. 1939 ein eigener Saatgutkommissar und eine Saatgutstelle errichtet. Der Saatgutkommissar hat nun, um seine Aufgabe erfüllen zu können, eine lange Reihe Anordnungen erlassen, in denen er unter anderem die Ausfuhr und den Handel mit Saatgut verbot, die Erfassung des Saatguthandels in die Wege leitete und die Preise für alle Saaten festsetzte.

Da die polnische Staatsverwaltung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, Wildbachverbauung, Talsperrbau, Flußregulierung, Eindeichung, Dränierung, Ödlandkultivierung und ländlichen Wasserversorgung sehr wenig geleistet hatte, schritt die deutsche Verwaltung schon am 6. März 1940 zur Aufstellung einer Wasserwirtschaftsverwaltung.

Das von der deutschen Verwaltung angetretene Erbe an Waldbesitz, das etwa 1 700 000 ha umfaßt, macht es ihr zur Aufgabe, den unter polnischer Verwaltung stark vernachlässigten Waldbestand wieder in Ordnung zu bringen. 25% der Gesamtfläche sind Staatsbesitz, während der Rest einen sehr stark zersplitterten Privatkleinwaldbesitz darstellt, der unter dem Mangel an ordentlichen Wegen, an Eisenbahnen, unter dem sehr schlechten Zustand der Sägeindustrie und unter der völligen Verjudung des Holzhandels zu leiden hatte. Vor der deutschen Forstverwaltung stand nun die große Aufgabe, aus der unter diesen Umständen sehr geschwächten Waldwirtschaft ein leistungsfähiges Glied des deutschen Wirtschaftssystems im Generalgouvernement zu machen, das seine Aufgaben im Dienste des eigenen Aufbaues und der deutschen Gesamtwirtschaft erfüllen kann. Dieses Ziel konnte nur durch eine zentral gesteuerte Planung erreicht werden. Deshalb wurde auch bereits durch eine VO. v. 31. Okt. 1939 die Verwaltung des gesamten Forst- und Jagdwesens unter den Leiter der Abteilung Forsten im Amt des Generalgouverneurs verfügt. Mit der VO. v. 24. Jan. 1940 wurde die Ausfuhr forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Genehmigung der oben bezeichneten Stelle gebührenpflichtig gebunden. Verstöße gegen diese VO. wurden mit Gefängnis- und Geldstrafen, eventuell mit der Strafe der Einziehung der forstwirtschaftlichen Güter bedroht.

In jagdlicher Beziehung wurde mit VO. v. 2. Dez. 1939 eine vorläufige Regelung auf Grundlage der deutschen Weidgerechtigkeit getroffen. Das Ziel dieser Regelung ist, einen gesunden, artenreichen Wildbestand im Einklang mit den forst- und landwirtschaftlichen Erfordernissen zu erzielen. In den staatlichen Jagdbezirken wird die Jagd durch die deutschen Forstbehörden ausgeübt, in den Privatrevieren wird die Jagdausübung durch den zuständigen deutschen Forstmeister geregelt. Zur Durchführung besonderer jagdlicher Aufgaben wurden Staatsreviere geschaffen, deren Leitung und jagdliche Bewirtschaftung dem Leiter der Abteilung Forsten im Amt des Generalgouverneurs übertragen wurde. Am 13. Juni 1940 wurde das mit dem Besitz von Grund und Boden untrennbar verbundene Jagdrecht im Generalgouvernement eingeführt. Die Jagd darf nur von deutschen Volkszugehörigen ausgeübt werden, so daß auch die polnischen Forstbeamten, denen mit VO. v. 14. Dez. 1939 das Waffentragen zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes gestattet wurde, diese Waffen nicht zur Ausübung der Jagd benützen dürfen.

Eine Darstellung des Bergwesens im Generalgouvernement muß bei einer etwas weiteren Fassung des Begriffes „Bergbau" einerseits in die Monopolverwaltung übergreifen, da die beiden wichtigsten Bergbauprodukte des Generalgouvernements, das Salz und das Mineralöl, als Monopole bewirtschaftet werden, andererseits können die auf Grund des Vierjahresplanes bewirtschafteten Rohstoffe, Kohle und Metalle, bzw. die zur Bewirtschaftung dieser Rohstoffe erlassenen Verfügungen nur im Zusammenhang mit dem Bergbau besprochen werden, weil ihre Produktion ursächlich mit diesem Wirtschaftszweig zusammenhängt.

Die großen Salzbergwerke in Wieliczka und Bochnia wurden bereits Ende September 1939 unter deutsche Leitung gestellt. Auch das Erdöl und Erdgas wurden schon mit VO. v. 14. Dez. 1939 der deutschen Monopolverwaltung unterstellt und die Gewinnungsrechte dieser Bodenprodukte zugunsten des Generalgouverneurs beschlagnahmt. Am 27. Juni 1940 wurde ein Sonderbevollmächtigter für die Erdölwirtschaft eingesetzt, der die deutsche Verwaltung bei der technischen und wirtschaftlichen Betreuung auf dem Gebiete der Erdölwirtschaft zu vertreten und mit den auf diesem Gebiet tätigen Gesellschaften enge Fühlung zu halten hat. Um die Brennstoffversorgung der industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Betriebe und Haushaltungen zu gewährleisten und zu sichern, wurde mit einer Bekanntmachung v. 1. März 1940 eine Bewirtschaftungsstelle für Kohle und Metalle errichtet.

Bezüglich der Metalle erging am 18. Febr. 1940 eine Anordnung, laut welcher alle Aufträge auf Lieferungen von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl bei Erreichung einer bestimmten Gewichtsmenge nur mit Genehmigung der Bewirtschaftungsstelle erfüllt werden dürfen.

Als letzte VO. des Generalgouverneurs auf diesem Gebiete ist die v. 13. Sept. 1940 über die Bergverwaltung im Generalgouvernement zu nennen, mit der die Verwaltung des gesamten Bergwesens im Generalgouvernement dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs zugewiesen wird.

Von den Bergbehörden des ehemaligen polnischen Staates bleiben die Bergämter Krakau und Jaslo bestehen. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben zuständig, die ihnen vom Leiter der Abteilung Wirtschaft zugewiesen werden. Durch diese VO. bleibt jedoch die VO. über die Einsetzung eines Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft vom 27. Juni 1940 unberührt.

Mit diesen Maßnahmen wird die in der letzten Zeit bereits erkennbare Zentralisation der Verwaltung der verschiedenen Wirtschaftszweige im Generalgouvernement in der Hand des Leiters der Abteilung Wirtschaft durch eine klare Gliederung der Instanzen erneut in einem wichtigen Wirtschaftszweig zum Ausdruck gebracht.

Der genannte Abteilungsleiter ist auch der Geschäftsführer und Generalreferent des mit VO. v. 31. Juli 1940 gegründeten „Wirtschaftsrates für das Generalgouvernement". Dieser stellt das oberste Beratungsgremium des Generalgouverneurs in allen Belangen der wirtschaftspolitischen Führung dar. Er besteht aus denjenigen Abteilungsleitern im Amt des Generalgouverneurs und sonstigen Mitgliedern, die vom Generalgouverneur berufen werden.

Neben den Rohstoffen und Betriebsmitteln, Nahrungsmitteln und Bodenschätzen galten die Maßnahmen der deutschen Verwaltung vor allem auch der Sicherstellung des Geldes und der Flüssighaltung des Kreditwesens, ohne das eine wirtschaftliche Aufbauarbeit nicht

denkbar ist. Geld und Kredit werden nunmehr von deutschen Stellen betreut.

Mit VO. v. 14. Dez. 1939 bzw. 8. April 1940 wurde in Krakau eine Bankaufsichtsstelle errichtet, die alle Unternehmungen im Bereich des Generalgouvernements, die gewerbsmäßige Bank- und Sparkassengeschäfte betreiben, zu beaufsichtigen hat. Mit den VO. v. 15. Dez. 1939 und v. 8. April 1940 wurde nach Auflassung der seit 26. Okt. 1939 bestehenden Reichskreditkassen zur Aufrechterhaltung des Zahlungs- und Kreditverkehrs die Emissionsbank in Polen mit dem Sitz in Krakau ins Leben gerufen. Die von der Emissionsbank herausgegebenen auf Zloty lautenden Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel im Generalgouvernement.

Zum Zwecke der Sicherstellung gemeinnütziger Werte und um wenigstens einen Teil des von den polnischen Machthabern verschleppten Staatsvermögens zu retten, wurde am 15. Febr. 1940 das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des ehemals polnischen Staates samt Zubehör einschließlich aller Forderungen, Beteiligungen, Rechte und sonstigen Interessen innerhalb des Generalgouvernements beschlagnahmt und die Erfassung und Verwaltung des beschlagnahmten Gesamtwertes der gleichzeitig aufgestellten Treuhandstelle überantwortet.

Die Devisenordnung für das Generalgouvernement v. 15. Nov. 1939 verhindert die Verschleppung von Devisen und anderen in- und ausländischen Werten ins Ausland.

Die seit 20. Nov. 1939 bestehende Verrechnungsstelle im Generalgouvernement hat die Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die mit Verrechnungen von Zahlungsverbindlichkeiten zwischen dem Generalgouvernement einerseits und dem Reich und dem Ausland andererseits verknüpft sind.

Als letzte Anordnung auf diesem Gebiete muß die VO. des Generalgouvernements v. 18. Sept. 1940 über die Behandlung feindlichen Vermögens erwähnt werden, derzufolge dieses Vermögen, über das im Generalgouvernement nicht verfügt werden darf, nach dem Stande v. 31. Dez. 1939 bei späterem Anfall nach dem Stande des Anfalls anzumelden ist. Die Anmeldung hat vom feindlichen Eigentümer, Verwalter, Schuldner an einen feindlichen Ausländer usw. bei dem zuständigen Finanzinspektor zu erfolgen.

Nach dem Grundsatz, daß sich das Generalgouvernement erhalten müsse, ohne die Finanzen des Reiches zu belasten, mußte der öffentliche Haushalt durch eine grundlegende Neuordnung des Zoll- und Steuerwesens in Ordnung gebracht werden, zumal die früheren polnischen Machthaber bei ihrer Flucht ins Ausland die Staatskassen nicht geschont und sich 700 Millionen Zloty gemeinnütziger Gelder angeeignet haben. Durch eine VO. v. 31. März 1940 wurde die Haushaltsführung und Rechnungslegung im Generalgouvernement geregelt.

Durch eine Reihe von Maßnahmen wurde ferner das Steuer- und Zollrecht neu aufgebaut. Schon am 17. Nov. 1939 wurde eine umfassende VO. über das neue Zollrecht sowie den Aufbau und die Aufgaben der Zollverwaltung erlassen. Eine weitere wichtige Einnahmequelle des Haushaltes des Generalgouvernements bildet die Monopolverwaltung im Generalgouvernement. Schon mit der VO. v. 1. Nov. 1939 wurde die ehemals polnische Monopolverwaltung für Tabak, Salz, Zündhölzer und Lotto im Generalgouvernement einer Generaldirektion der Monopole im Generalgouvernement, die ihren Sitz am Dienstort des Generalgouverneurs hat und der Abteilung Finanzen unterstellt ist, überantwortet. Zu den bisherigen Monopolzweigen wurde am 20. Jan. 1940 noch das Mineralöl und am 24. April 1940 auch die Süßstoffherstellung, Verarbeitung, Ein- und Ausfuhr, sowie der Vertrieb desselben der Monopolverwaltung unterworfen. Als neuestes Monopol wurde durch VO. des Generalgouverneurs v. 31. Aug. 1940 ein Glücksspielmonopol im Generalgouvernement errichtet.

Von den öffentlichen Einrichtungen des Verkehrs ist es vor allem das Post- und Fernmeldewesen, das sofort nach Beendigung des Feldzuges wieder in Gang gesetzt wurde, sodann das Eisenbahnwesen und der Fahrzeugverkehr.

Zum Post- und Fernmeldewesen erging die erste VO. bereits am 31. Okt. 1939, mit der der Generalgouverneur kraft der ihm vom Führer übertragenen Post- und Fernmeldehoheit das gesamte Postwesen und den Fernmeldedienst dem Leiter der Abteilung Post im Amt des Generalgouverneurs unter dem Titel „Deutsche Post Osten" übertrug, und zwar nach dem Post- und Fernmelderecht des Deutschen Reiches. Damit fiel das gesamte Vermögen einschließlich aller Rechte des bisherigen Staatsunternehmens „Polnische Post, Telegraphie und Telephonie" der Verwaltung des Generalgouvernements anheim. Durch eine Reihe weiterer Verfügungen wurden im Laufe des Jahres die Gebührensätze für alle Sparten des Postwesens festgelegt, der Postscheckdienst eingeführt und eine Rundfunkordnung erlassen.

Auch die Eisenbahn war Gegenstand der deutschen Verwaltungsreform. Mit VO. v. 9. Nov. 1939 wurde das gesamte Eisenbahnwesen im Generalgouvernement dem Leiter der Abteilung Eisenbahnen im Amt des Generalgouverneurs unter der Bezeichnung „Präsident der Generaldirektion der Ostbahn" übertragen und das Eisenbahnrecht des Deutschen Reiches, soweit nicht die Verhältnisse des Generalgouvernements besondere Regelungen erfordern, eingeführt. Solche Sonderregelungen wurden z. B. mit den VO. v. 26. Jan. 1940 und v. 23. April 1940 getroffen. Mit der ersteren wurde den Juden die Benützung der Eisenbahn verboten, mit der letzteren wurden die Grundzüge der Organisation, Verwaltung und Geschäftsführung der Ostbahn festgelegt.

Eine der ersten und wichtigsten VO. bezüglich des Gewerbes, die am 23. Nov. 1939 erlassen wurde, betrifft die Kenntlichmachung der Geschäfte als deutsche, polnische oder jüdische Betriebe.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen auf dem Gebiet der Gewerbepolitik im Generalgouvernement sind auch jene VO. zu nennen, die sich mit der Preisbildung und mit der Bekämpfung der Preistreiberei befassen. Eine VO. v. 21. Jan. 1940 bedroht z. B. jeden Handels- und Gewerbetreibenden, der in der Absicht, für Waren ungerechtfertigt hohe Gewinne zu erzielen, über die amtlichen Höchst- und Richtpreise hinausgehende Beträge fordert, mit Zuchthaus, in besonders schweren und verwerflichen Fällen sogar mit der Todesstrafe. Andere VO. befassen sich unter anderem mit den Höchstpreisen für Gebrauchsgegenstände, der Preisauszeichnung, dem Verbot des Kettenhandels sowie dem Verbot von Mietsteigerungen.

Die Gewerbeaufsicht wurde mit VO. v. 23. Febr. 1940 der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs als oberster Instanz übertragen und ihr mit Ausnahme des Verordnungsrechtes alle Aufgaben und Befugnisse des ehemals polnischen Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge überantwortet. Der Erwerb von Unternehmungen und Betrieben wurde mit VO. v. 23. April 1940 der Genehmigungspflicht unterworfen. Zu diesen Kontrollmaßnahmen gehört auch die VO. v. 13. Aug. 1940, mit der die Kontrolle über die Warenausfuhr bekanntgemacht wurde.

Da selbstverständlich ist, daß die im Reich der kontrollierten Bewirtschaftung unterworfenen Rohstoffe, Materialien und Halbfabrikate auch im Generalgouvernement der Bewirtschaftung auf Grund des Vierjahresplanes oder der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen unterliegen, wurden für sie nach dem Muster des Reiches Bewirtschaftungsstellen errichtet bzw. wurden sie Kontrollmaßnahmen unterworfen.

Aber nicht nur das Material muß in Zeiten stärkster Wirtschaftsintensität betreut und bewirtschaftet werden, auch mit dem menschlichen Kraftkapital muß strengstens hausgehalten werden. Darum galten auch wichtige Maßnahmen der deutschen Verwaltung der Sozialpolitik. Bei den sozialpolitischen Maßnahmen sind zwei Gruppen deutlich zu trennen, die Verfügungen zugunsten des Arbeitsschutzes und zur Durchführung des Arbeitseinsatzes. Mit VO. v. 31. Okt. 1939 wurden bereits Bestimmungen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes erlassen, die das Hauptprinzip in sich trugen, die bestehenden gewohnten Voraussetzungen vorerst einmal zu belassen. In weiteren VO. und Durchführungsbestimmungen wurden dann TarO. für deutsche und nichtdeutsche Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst erlassen, die Sozialversicherung eingeführt und Weisungen bezüglich der Kranken- und Rentenversicherung erteilt. Als Fürsorgemaßnahme für die deutschen Volkszugehörigen ist an dieser Stelle auch die PersSchädVO. v. 2. Sept. 1940 zu erwähnen, die mit Rückwirkung zum 1. Juli 1940 die Versorgung deutscher Volkszugehöriger, die seit April 1939 wegen ihres deutschen Volkstums durch Polen einen Schaden an Leib und Leben erlitten haben, sicherstellt. Die so Geschädigten erhalten laufende Zuwendungen, Kranke Heilbehandlung, Hinterbliebene Renten.

Neben den Arbeitsschutzmaßnahmen sind es vor allem auch die VO. zur Regelung des Arbeitseinsatzes, die zum Rahmen der deutschen Sozialpolitik im Generalgouvernement gehören. Am 26. Okt. 1939 wurden die Arbeitspflicht für die polnische und der Arbeitszwang für die jüdische Bevölkerung eingeführt, um alle arbeitswilligen und nichtarbeitswilligen Elemente zu erfassen und wieder einer geordneten Lebensweise zugänglich zu machen.

Unmittelbar nach der Errichtung des Generalgouvernements begann auch der Neuaufbau des kulturellen Lebens dieses Bereiches.

So wurde bezüglich des Schulwesens bereits am 31. Okt. 1939 verfügt, daß volksdeutsche Kinder nur in deutschen Schulen, polnische Kinder ausschließlich nur in polnischen Schulen unterrichtet werden dürfen. An deutschen Schulen dürfen nach dieser VO. nur deutsche Lehrer unterrichten, und es sind an allen Orten, in denen ständig mehr als zehn volksdeutsche schulpflichtige Kinder leben, deutsche Schulen zu errichten.

Die polnischen Volksschulen wurden wieder eröffnet, die polnischen Fachschulen konnten den Betrieb wieder aufnehmen, jedoch ohne die Bezeichnung Gymnasium oder Lyzeum, die Fortführung und Errichtung polnischer Privatschulen wurde an die Genehmigung des Distriktchefs gebunden. Bezüglich der höheren Lehranstalten und Hochschulen wurden besondere Weisungen ins Auge gefaßt.

Auch die Gestaltung des jüdischen Schulwesens wurde in einer „VO. über das jüdische Schulwesen im Generalgouvernement" v. 31. Aug. 1940 einheitlich geregelt und ausgerichtet. Träger des jüdischen Schulwesens ist danach der Judenrat. Dieser ist verpflichtet, für das Schulwesen der Juden zu sorgen. Er hat daher die notwendige Zahl von Volksschulen zu errichten und zu unterhalten. Er kann außerdem auch Fach- und Berufsschulen errichten. Die jüdischen Schulen sind Privatschulen. Juden dürfen nur Schulen besuchen, die von dem Judenrat unterhalten werden. Sie sind nach Maßgabe der allgemeinen polnischen Schulvorschriften zum Besuch dieser Schulen verpflichtet.

Das jüdische Schulwesen untersteht der Aufsicht der deutschen Schulbehörden. Diese Neugestaltung des jüdischen Schulwesens ist mit Beginn des neuen Schuljahres, am 1. Sept. 1940, in Kraft getreten.

Der Aufbau der Schulverwaltung wurde mit VO. v. 16. März 1940 vollzogen, und zwar fungiert als oberste Instanz im Generalgouvernement die Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs, ihr unterstehen unmittelbar die Abteilungen Schulwesen im Amt des Distriktchefs, in den Kreisen bestehen wiederum Kreisschulräte.

Das Verlagswesen wurde auch bereits am 26. Okt. 1939 durch eine VO. geregelt, mit der bestimmt wurde, daß die Herausgabe von Druckerzeugnissen periodischer und nichtperiodischer Erscheinungsweise genehmigungspflichtig ist, wie auch die Weiterführung und Neuerrichtung von Verlagsunternehmungen aller Art der Genehmigung bedarf, die die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs erteilt. Diese Abteilung führt auch die Aufsicht über alle Betriebe von Verlagsunternehmungen. Dem Verlagsamt obliegt auch die Herausgabe von im Auftrag des Generalgouverneurs erscheinenden Druckerzeugnissen aller Art, so insbesondere der Verordnungsblätter des Generalgouvernements und der Amtsblätter der Distriktchefs. Mit Erlaß v. 15. Nov. 1939 wurde die Errichtung des Zeitungsverlages Krakau-Warschau mbH. mit dem Sitz in Krakau genehmigt. Schließlich wurde noch bezüglich der kulturellen Betätigung am 8. März 1940 eine VO. erlassen, die folgendes anordnet: Wer sich im Generalgouvernement öffentlich auf dem Gebiet der Musik, der bildenden Künste, des Theaters, des Films, des Schrifttums, der Presse und des Lichtbildwesens betätigt, unterliegt der Aufsicht der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs. Zu der am 16. Dez. 1939 erlassenen VO. über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen erging am 15. Jan. 1940 eine Durchführungsvorschrift zur Anmeldung von Gegenständen von künstlerischer, kulturgeschichtlicher und geschichtlicher Bedeutung aus der Zeit vor 1850. Die Anmeldepflicht umfaßt Erzeugnisse der Malerei, Plastik, des Kunstgewerbes sowie Handschriften und Musikmanuskripte.

Als Krönung der deutschen Kulturarbeit im Generalgouvernement konnte der Generalgouverneur am Geburtstag des Führers 1940 zum erstenmal wieder seit Jahrhunderten den Einzug der deutschen Wissenschaft in die herrliche Krakauer Universität melden, wo sie einst in der Blütezeit des deutschen Lebens Krakaus Unvergängliches schuf. Die Eröffnung des „Instituts für deutsche Ostarbeit" bedeutet nach den Worten des Generalgouverneurs bei der Eröffnungsfeier die Wiederherstellung des historischen Auftrages, den das Deutschtum in diesem Raum zu erfüllen hat, und die Wiedergutmachung dessen, was einmal von den Polen dem deutschen Geist und dem deutschen Wirken in diesem Raum genommen wurde.

Das Institut soll nach § 1 der GründungsVO. vom 19. April 1940 der Fortführung und Steigerung der bisher schon geleisteten deutschen Forschungsarbeit im Osten dienen und daher alle grundlegenden Fragen des Ostraumes, soweit sie das Generalgouvernement betreffen, wissenschaftlich klären sowie die Forschungsergebnisse veröffentlichen und verbreiten.

Im ersten Hauptteil der Berichterstattung über die deutsche Verwaltungsarbeit im Generalgouvernement wurde versucht, die auf dem Gebiet der einzelnen Verwaltungs- und Wirtschaftszweige erlassenen VO. und Durchführungsvorschriften in ganz großen Zügen darzustellen. Es würde natürlich weit über den Rahmen einer nur zusammenfassenden Übersicht hinausgehen, über alle diese Maßnahmen, über die man Bände schreiben könnte, wirklich erschöpfend zu berichten, es konnten nur die wichtigsten Gebiete berührt und in diesen nur die wichtigsten VO. zitiert werden. Es sind bis Anfang Oktober des Jahres 135 Verordnungsblätter erschienen, die 1000 Druckseiten umfassen. Diese Ziffern allein beweisen schon, welch eine Fülle von Kleinarbeit in der deutschen Verwaltung des Generalgouvernements geleistet worden ist. Es wird nun Aufgabe des zweiten Teiles der Berichterstattung sein, auf

die Erfolge hinzuweisen, die diese deutsche Verwaltungsarbeit bereits im ersten Jahr ihrer Tätigkeit gezeitigt hat.

Wenn es auch einer berichterstattenden Übersicht nicht möglich ist, die Erfolge ebenso wie die Maßnahmen der deutschen Verwaltung ins einzelne gehend darzustellen, weil diese Erfolge auch nicht im einzelnen bekannt sind und nur von einem Beobachter an Ort und Stelle wahrgenommen werden können, so sind dennoch aus der Feder der mit der Betreuung des polnischen Volkes betrauten Beamten und sonstigen Fachleuten, die die Wirkung ihrer Arbeit aus der Nähe zu beobachten Gelegenheit haben, schon zahlreiche Aufsätze und Berichte erschienen, aus denen entnommen werden kann, daß das Wirken der deutschen Verwaltung von Erfolg gekrönt ist.

Wenn der Leiter der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs schon nach der ersten Jahreshälfte der deutschen Verwaltung des Generalgouvernements einen Bericht veröffentlichen konnte, der in einem 318 Druckseiten umfassenden, reich mit Bildern und Kartenskizzen ausgestatteten Buch aufzeigt, was deutsche Organisation in einem halben Jahr zu leisten vermag und welch tiefschürfenden Studien die deutsche Verwaltung die wissenschaftlichen Voraussetzungen entnommen hat, dann genügt es wohl zu sagen, daß mit einem solchen Bericht nur diejenige Verwaltung in die Öffentlichkeit treten kann, die sich ihres Erfolges auch bewußt ist.

Die Anerkennung dieses Erfolges mag wohl auch darin Ausdruck finden, daß schon Mitte August 1940, also vor Ablauf des ersten Verwaltungsjahres die Bezeichnung „Besetzte Polnische Gebiete" auf Grund einer Ermächtigung des Führers durch den Generalgouverneur aufgehoben werden konnte. Daß schon jetzt das im großdeutschen Machtbereich liegende ehemalige Polen so enge an das großdeutsche Reichsgebiet geknüpft wird, ist wohl ein Zeichen dafür, daß der Führer in diesem Gebiet eine Verwaltungseinheit sieht, deren Status für die staatsrechtliche Stellung innerhalb des Reiches durch die deutschen Verwaltungsmaßnahmen ein endgültiger geworden ist.

Wenn sich die Besprechung der Erfolge der deutschen Verwaltung in der Wirtschaft im großen und ganzen nach der Wichtigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige hält, so muß das erste Wort dem wichtigsten derselben, der Landwirtschaft gewidmet werden. Das brennende Problem der Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Generalgouvernement, dem die frühere polnische Verwaltung viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat, veranlaßte die deutschen Behörden, die landwirtschaftliche Forschungsarbeit sofort wieder aufzunehmen und der Forschungsanstalt Pulawy wichtige Institute und Forschungseinrichtungen anzugliedern. Die Institute halten Lehr- und Ausbildungskurse ab; so wurde bereits ein Kursus mit den Pflanzenschutzsachverständigen, eine Tagung über Feldversuchsarbeit im Vegetationsjahr 1940/41 und ein Lehrgang über Saatanerkennung abgehalten, weitere Kurse wurden noch im Laufe des Sommers durchgeführt.

Daneben ist es vor allem die Saat, der die deutsche Fürsorge zugewendet werden mußte. Durch die Einsetzung eines Saatgutkommissars und Ordnung der Verhältnisse im Saatgutwesen wurde der Anbau von anerkanntem Saatgut während der deutschen Verwaltung von 569 auf 15040 ha gesteigert. Die Kunstdüngerverwendung, die im ehemaligen Polen ebenfalls sehr ungenügend war, konnte unter deutscher Verwaltung bedeutend gesteigert werden. Im Frühjahr 1940 ist der Kaliverbrauch bereits um 25%, der Stickstoffverbrauch um 140%, der Superphosphatverbrauch um beinahe 100% erhöht worden, weitere erhebliche Steigerungen sind für das nächste Frühjahr zu erwarten. Ebenso ist es mit der Einstellung von Landmaschinen. Die durch den Krieg stillgelegten 9 Landmaschinenfabriken wurden wieder in Gang gebracht und die Produktion auf besonders nötige Maschinenarten gelenkt. Aus dem Reich wurden etwa 11000 Pflüge, 3000 Eggen, 1650 Drillmaschinen, über 100 Dreschsätze, 800 Getreidemäher und etwa 110 Traktoren, Bulldoggs usw. eingeführt.

Die ersten Erfolge dieser Planung zeigten sich bereits bei der ersten Getreideernte unter der deutschen Verwaltung. Ist es doch trotz der Schwierigkeiten, die sich aus den Kriegsumständen und den Folgeerscheinungen ergeben haben, möglich gewesen, eine Getreideernte zu erzielen, mit der die Bevölkerung des Generalgouvernements im Gegensatz zum vergangenen Winter in diesem Winter aus eigener Erzeugung ausreichend versorgt werden kann.

Was die Kartoffelernte anlangt, so ist zu vermerken, daß auf Betreiben der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft die Kartoffelanbaufläche um 10% vergrößert wurde. Nach dem augenblicklichen Stand dürfte über die vollständige Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln und der Industrie mit Fabrikkartoffeln sowie nach Abzug des Bedarfes an Pflanz- und Futterkartoffeln noch eine beträchtliche Reserve übrig bleiben.

Die vorjährige Zuckerrübenernte wurde trotz der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Schwierigkeiten sichergestellt und etwa 800000 dz Zucker aus der gewonnenen Ernte erzeugt. Durch einen Versorgungsplan für alle Städte mit mehr als 20000 Einwohnern wurde die Zuckerversorgung gesichert und bis zum Beginn der neuen Kampagne die Rübeneinzugsgebiete für die einzelnen Zuckerfabriken bereinigt. Die Zuckerrübenbevorrätigung erreichte 3000000 kg Zucker. Die Zuckerrübenanbaufläche hat sich nach sicheren Schätzungen um 25% erhöht, wodurch im Verein mit der gesteigerten Kunstdüngerverwendung mit einer beträchtlich höheren Zuckerrübenernte in der nächsten Kampagne zu rechnen ist. Auch gelang es, eine Bevorrätigung von Eiern durchzuführen und 14 Millionen Eier einzulegen. Auch in marktordnerischer Beziehung wurde mit Erfolg versucht, durch Höchst- und Richtpreise ein ordentliches Preisgefüge herzustellen. Durch Modernisierung der mit wenigen Ausnahmen sehr veralteten Molkereibetriebe und den Einsatz von fünf modernen Ölmühlen sowie durch eine durchgreifende Erfassung von Talg und Schmalz auf allen Schlachthöfen und Wiederingangsetzung der Schmalzsiedereien und Talgschmelzereien wurde die Fettbilanz im Generalgouvernement wesentlich verbessert.

Eine ihrer wichtigsten Aufgaben sehen die zuständigen Abteilungen in dem Aufbau einer gesunden Viehzucht im Generalgouvernement. Es war zunächst notwendig, einen Ausgleich in der Viehhaltung vorzunehmen, denn während die kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe meist mit Vieh übersetzt waren, hatten die übrigen im Verhältnis zu ihrer Größe zu schwache Bestände. Ferner war eine Aufbesserung der vorhandenen Viehbestände, die meist von geringerer Qualität sind, erforderlich, indem hochwertiges Zuchtvieh aus dem Reich bzw. dem Ausland eingeführt wurde. So wurden allein im Distrikt Warschau seit dem Frühjahr bzw. seit dem Sommer dieses Jahres 1530 Stück schwarzbuntes Niederungsvieh eingeführt und sind weitere Transporte im Anrollen. Da auch die Schweinehaltung im Distrikt Warschau bisher sehr gering gewesen ist, wurden aus dem Reich wie aus Dänemark im Laufe dieses Jahres bereits 9800 Schweine eingeführt. Schließlich sei noch erwähnt, daß im gleichen Zeitraum auch 3300 Schafe, die zum Neuaufbau der Schafzucht dienen werden, importiert wurden. Auch in den Distrikten Krakau und Lublin wurden neben laufenden Importen an Zucht- und Nutzschweinen aus dem Reich in zunehmendem Maße aus besten Zuchtgebieten des Reiches wertvolle männliche und weibliche Zuchttiere aller Tierzuchtzweige, z. B. hochprämiierte schwarzbunte Bullen, aus Ostfriesland eingeführt. Auch der Kleintierhaltung wird verstärkte Aufmerksamkeit zugewandt. Im Distrikt Warschau z. B. sind schon mehrere Kaninchenzuchten und eine Geflügelzuchtanstalt vorhanden.

Ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Ernährung wird im Generalgouvernement durch die Fischerei geleistet. Darum werden auch durch das Fischereiinstitut in Krakau Forschungsarbeiten durchgeführt, nach deren Abschluß durch Erkennung und erfolgreiche Bekämpfung der Fischkrankheiten günstige Aufzuchtergebnisse erzielt werden können. Die gesamte Fischwirtschaft ist durch Schaffung einer Pflichtorganisation, der die Angler, die Berufsfischer und die Teichwirte angehören, richtig organisiert.

In der Forstwirtschaft sind die Erfolge der deutschen Verwaltung ebenfalls schon beachtenswert. Das Generalgouvernement, das früher waldreich war, unter der polnischen Wirtschaft aber zu einem Waldmangelland geworden ist, muß wieder zu einem ertragreichen Forstgebiet gemacht werden. Durch Erhaltung des vorhandenen Waldbestandes und umfangreiche Arbeiten auf dem Gebiete der forstlichen Standortsverbesserung, Meliorisationen und weitgehende Aufforstungsarbeiten wurden und werden in nächster Zeit 5—600 000 ha bisheriges Ödland zu neuen Forsten gewonnen werden. Auch die bisher völlig unzulänglichen Arbeitsorganisationsverhältnisse und die Arbeitstechnik der holzwirtschaftlichen Unternehmungen werden nicht zuletzt durch das schon erwähnte Forstschutzkommando weitgehend verbessert.

Die Seidenraupenzucht verfügt heute im Generalgouvernement schon über 300 Zuchten. Sie wird durch Kultivierung der Maulbeerbestände noch wesentlich gesteigert werden. Besonders der Kreis Krakau marschiert an der Spitze der Seidenzüchter.

Auf dem Gebiet des Bergbaues, der zum Teil durch das Salz und das Mineralöl in die Monopolverwaltung übergreift, ist zu bemerken, daß die Salzproduktion in Wielicka und Bochnia durch Erschließung weiterer Salzlager und Modernisierung der alten Anlagen bald auf die volle Kapazität von 300 000 t jährlich gebracht werden wird. Die Mineralölproduktion konnte schon im ersten Jahr der Monopolverwaltung eine nicht unbeträchtliche Preissenkung für Benzin und Petroleum erreichen. Durch Einsatz modernster Bohrgeräte ist eine bedeutende und ständige Steigerung der Ölförderung gewährleistet.

Auch die übrigen Zweige der Monopolverwaltung zeigen bereits erfreuliche Ergebnisse. Knapp drei Monate nach Beendigung des Feldzuges konnten die Tabakwerke in Radom und Warschau bereits die Friedensproduktion erreichen und das Tabakwerk Krakau sie um 30% übersteigen, während für die Zukunft mit einer 15%igen Erhöhung der Erzeugung gegenüber Dezember 1939 zu rechnen ist. Die Tabakanbauflächen werden ebenfalls um 50% vergrößert werden.

Auch die Branntweinbewirtschaftung kann auf Erfolge hinweisen. So wurde die durch die Kampfhandlungen stark in Mitleidenschaft gezogene Branntweinfabrik Warschau mit einem Aufwand von 1 500 000 Zloty wieder instandgesetzt und schon im Februar 1940 der Betrieb im vollen Umfang aufgenommen. Durch die Aufnahme der Rumfabrikation, die gewaltige Quantitäten an die Wehrmacht liefern konnte, ist die Trinkbranntweinerzeugung bedeutend erweitert worden. Mit der ungestörten Weiterführung der Zündholzfabriken in Tschenstochau und Blonie bei Warschau ist die dauernde Versorgung des Generalgouvernements mit Zündmitteln gesichert.

Neben den Monopolbetrieben sichern ein geordnetes Steuer- und Zollwesen die Grundlagen der Haushaltsführung der Generalgouvernementsverwaltung. Die Gesamteinnahmen des Generalgouvernements dürften im Rechnungsjahr 1940/41 nach den letzten Schätzungen die Summe von rund 700 Millionen Zloty erreichen. Mehr als die Hälfte davon entfällt auf die Monopole.

Das Geld- und Kreditwesen ist durch die straffe Devisenbewirtschaftung durch den Schutz der Zlothwährung, durch die Erfassung, Verwaltung und Verwertung des Privatvermögens, durch die planvoll aufgebaute Treuhandstelle für das Generalgouvernement gesichert. Durch die Schaffung einer neuen Notenbank, die die Aufgaben der in der Übergangszeit eingesetzten Reichskreditkasse übernahm, wurde die Währung einerseits durch den Umtausch alter Zlotynoten, andererseits durch eine erststellige, allen Steuern und sonstigen Belastungen vorgehende Grundlast bis zum Höchstbetrage von 3 Milliarden Zloty zugunsten der Bank an den im Generalgouvernement gelegenen Grundstücken wertbeständig gemacht. Nach dem bewährten Vorbild im Reich wurde auch die Zlothwährung zur Arbeitswährung, die von der Leistung der Volkswirtschaft getragen werden muß. Durch diese Maßnahmen wurde das Vertrauen der Bevölkerung zum neuen Geld- und Kreditwesen gewonnen. Dieses Vertrauen ermöglicht es auch der Industrie und dem Gewerbe im Generalgouvernement allmählich ihre Produktion wieder auf die Höhe ihrer Kapazität zu bringen, die Schäden, die der Krieg der gewerblichen Wirtschaft geschlagen hat, zu beseitigen und sowohl an den Aufgaben des Vierjahresplanes als auch sonst an der deutschen Großraumwirtschaft teilzunehmen.

Neben der Sicherung des Geld- und Kreditwesens ist es vor allem der Verkehr, der der Wirtschaft am meisten dient. Daher wurde dieser auch von den deutschen Verwaltungsbehörden ehestens wieder in Gang gebracht. Die Post, das Fernmeldewesen und die Eisenbahn können auf ein sehr arbeitsreiches, aber auch erfolggekröntes Jahr zurückblicken.

Die „Deutsche Post Osten" unterhält 1010 Postanstalten und 4 Fernsprechämter. Innerhalb des Gebietes des Generalgouvernements verkehren 136 Bahnposten, die täglich etwa 1600 Kartenschlüsse austauschen und rund 9000 Briefbeutel befördern. Die Bahnpostwagen der deutschen Post Osten legen täglich rund 37 000 Achsenkilometer zurück, während rund 92 Pferdepostlinien und zahlreiche Botenposten die ländlichen Siedlungsgebiete mit der Post versorgen. 411 Kraftfahrzeuge sind eingesetzt, und 26 Kraftpostlinien besorgen den Personenverkehr bzw. ergänzen die Personenbeförderung der Ostbahn. Die Länge des Kraftpostliniennetzes beträgt heute bereits 1360 km, die Zahl der monatlich gefahrenen Kilometer 110 000, die der im gleichen Zeitraum beförderten Personen 70 000. Es ist zweifellos auch ein schöner Erfolg der Deutschen Post Osten, daß sie im August dieses Jahres bereits die endgültige Briefmarke für das Generalgouvernement herausgeben konnte, Postwertzeichen, die als politische Sendboten Zeugen deutscher Kulturleistung im Generalgouvernement sind, da sie Abbildungen deutscher Bauwerke im Generalgouvernement darstellen. Im Oktober dieses Jahres erscheint auch das erste amtliche Fernsprechbuch für das Generalgouvernement.

Auch im Fernmeldewesen kann die Deutsche Post Osten ansehnliche Erfolge melden: 800 Fernsprechleitungen, 45 Telegraphenleitungen, 600 Fernsprechvermittlungsstellen, 35 000 Fernsprechteilnehmer, davon über 25 000 in Warschau. Die Zahl der monatlichen Ferngespräche beträgt 250 000, die der monatlichen Ortsgespräche 5½ Millionen, die der Telegramme 300 000 im Monat.

Diese gewaltige Arbeitsleistung wird durch geschickte Organisation und intensivste Arbeit des einzelnen von einem Beamtenstab geregelt, der um ein Drittel geringer ist, als ihn die polnische Postverwaltung auf dem gleichen Gebiet seinerzeit einsetzte. Besonders hervorzuheben ist, daß jetzt im Generalgouvernement zum Unterschied vom Protektorat oder den anderen besetzten Gebieten keine „Deutsche Dienstpost", das heißt eine besondere Post der deutschen Behörden neben der weiter tätigen Landespost besteht, sondern es wurde, wie es in keinem der erwähnten Gebiete der Fall ist, die gesamte Post des Landes in die deutsche

Verwaltung übernommen, ohne daß es daneben noch eine eigene polnische Post gibt. Durch innerdienstliche Anordnung ist jedoch die Sicherheit der beförderten Dienstpost vollkommen gewährleistet.

Ganz besonders müssen auch die Leistungen der Ostbahn gewürdigt werden, die in 9 Monaten alle Kriegsschäden in den Betriebsmitteln behoben hat und in den von den Polen geplünderten Eisenbahnwerkstätten bereits Ende September die ersten Reparaturen des Fahrparks begann, mit rasch aus herumstrolchenden polnischen und jüdischen Elementen gebildeten Werkstättentrupps die notwendigen Aufräumungsarbeiten durchführen ließ. Nach erfolgter Wiederinstandsetzung der stillstehenden Fahrzeuge konnte der Warenaustauschverkehr mit Rußland in Angriff genommen werden, während andererseits auch die Transporte der deutschen Umsiedler ohne dieses durchgreifende Aufbauprogramm der Ostbahn nicht durchführbar gewesen wären. Neben dem Seeweg und den Binnenwasserstraßen liegt die Hauptlast des Güteraustausches Deutschland—Sowjetunion auf dem Schienenwege, dessen Hauptstränge durch das Generalgouvernement laufen. Deshalb konnte auch die Ostbahn auf der Königsberger Messe vor kurzem ihre Mittlerrolle zwischen dem deutschen und russischen Großraum mit vollem Recht in zahlreichen anschaulichen Bildern aufzeigen und darauf hinweisen, daß sie allen ihren gestellten Aufgaben gerecht werden könne. Obwohl nur 5 Eisenbahnwerkstätten betriebsfähig waren und der viele verschiedene Typen umfassende Fahrzeugpark stark veraltet ist, konnten doch neben der Instandhaltung des rollenden Materials durch Einführung der Fließarbeit alle Anforderungen von den Eisenbahnwerkstätten glatt erledigt und nebenbei noch zwei von den Polen begonnene Werkstätten fertiggestellt werden.

Die im verkehrstechnischen Sinne enge Angliederung des Generalgouvernements an das Reich bedingt einen regen Reiseverkehr und macht damit einen sicheren Schutz gegen die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten zum Gebot der Stunde. In diesem Belange sind mit Rücksicht auf die im ehemaligen Polen herrschenden sanitären Verhältnisse große Erfolge erzielt worden. Es wurde ein starker Einsatz von Entwesungsanstalten durchgeführt, der eine allmähliche, völlige Entwesung der ganzen Bevölkerung ermöglicht und schließlich zur endgültigen Beseitigung der ansteckenden Krankheiten, insbesondere des Fleckfiebers, führen wird. Durch Besichtigungsreisen, Besprechungen und straffe Einführung der Meldepflicht ist eine strenge Beaufsichtigung des polnischen Gesundheitspersonals erreicht worden, während im ehemaligen Polen mindestens ein Drittel der Infektionskrankheiten nicht gemeldet wurde. Es ist nicht nur gelungen, Typhus, Ruhr und andere epidemische Erkrankungen auf ein Minimum zu beschränken, sondern auch das Fleckfieber einzudämmen. Wenn man bedenkt, wie die Verhältnisse auf diesem Gebiete nach dem Feldzug lagen, der starke Heere auf beiden Seiten in Bewegung brachte und daher durch die großen und raschen Hin- und Herwendungen von Menschenmassen die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten förderte, ist es kaum hoch genug zu veranschlagen, welche Erfolge das Gesundheitswesen im Generalgouvernement auf sein Konto buchen kann.

Im Anschluß an die gesundheitliche Fürsorge der Generalgouvernementsverwaltung für das polnische Volk müssen die sozialpolitischen Erfolge der deutschen Verwaltung aufgezeigt werden. Die Gewerbeaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung. Die Erstellung von hygienisch einwandfreien Betriebs-, Aufenthalts-, Umkleide- und Waschräumen, Badeanlagen und Wohnräumen wird streng durchgeführt. Die Gewerbeaufsicht wirkt auch mit bei der Bekämpfung von Berufskrankheiten und hat den Schutz der jugendlichen Arbeiter zu überwachen. Die segensreiche Tätigkeit der sozialen Betreuung der Arbeiter wird schon jetzt von den polnischen Arbeitern und Angestellten als etwas ihnen völlig Neues wohltuend empfunden und hat eine wesentliche Leistungssteigerung hervorgebracht.

Es ist jedenfalls eine große Leistung, daß diese Institutionen heute klaglos funktionieren, obgleich die Kassen der polnischen Versicherungen restlos geplündert waren. Die Arbeitslosenhilfe wurde eingeführt, um dem Arbeitslosen seinen und seiner Familie täglichen, lebensnotwendigen Aufwand sicherzustellen und seine Arbeitskraft durch die Krankenunterstützung auch im Erkrankungsfalle zu erhalten. Nachdem die Sozialversicherung zuerst durch einen Reichskredit ermöglicht wurde, hat sich die Wirtschaft unter deutscher Führung nunmehr so weit günstig entwickelt, daß sich die Sozialversicherung von selbst erhält. Zur Organisation der Arbeitsverwaltung wurden 23 Arbeitsämter mit insgesamt 70 Nebenstellen ins Leben gerufen, denen die Überwachung des Arbeitseinsatzes, die Auszahlung der Arbeitslosenhilfe und die Einstellung der Unbeschäftigten in die Pflichtarbeit obliegt.

Das allgemeine Bauwesen teilt seine Aufgaben in die Gebiete des Straßen- und Brückenbaues und des Baues von Wasserstraßen und des Hochbaues. Dieses Arbeitsgebiet kann ebenfalls große Erfolge aufweisen. Von der Beendigung des Feldzuges bis zum Einbruch des Winters 1939/40 konnten noch 800 km Durchgangsstraßen so instandgesetzt werden, daß sie mit unverminderter Geschwindigkeit befahren werden konnten. Daneben wurden gegen 1500 km ehemalige Staatsstraßen überholt und zahlreiche Brücken erneuert. Im Jahre 1940 wurden die Fahrbahnen auf 6 bzw. 7,5 m verbreitert und die Oberflächen von 1000 km Durchgangsstraßen verbessert und mit einer Teerauflage versehen. Etwa 250 größere und kleinere Brücken wurden instandgesetzt bzw. neu hergestellt. Außerdem wurde eine Reihe von großen und größten Brückenbauten (über Pilica, Bug und Weichsel) vollendet, die zum Teil vollkommen neue Bauten, zum anderen Teil größte Instandsetzungsarbeiten darstellen.

Mit dem Aufbau des polnischen Baudienstes und des ukrainischen und goralischen Heimatdienstes hat die deutsche Verwaltung erfolgreich neue Wege beschritten. In diesen Organisationen sind alle freiwilligen und arbeitswilligen Männer organisiert, die sich dem Wiederaufbau ihrer Heimat widmen wollen. Aus der Arbeitsschulung gehen gesuchte Arbeitskräfte hervor, da die Arbeitserziehung gleichzeitig auch eine Art Auslese anstrebt. Im Distrikt Krakau wurden bis jetzt schon 20 Werkabteilungen mit 2500 Arbeitskräften aufgestellt. Die Löhnung für den Werkmann, der freie Uniform erhält, beträgt 1 Zloty täglich, er kann es bei besonderer Verwendbarkeit bis zum Vorarbeiter, Vorwerker und Werkführer bringen.

Die deutsche Wasserstraßenverwaltung hat die Bergung des Schiffparks und seine Instandsetzung durchgeführt sowie die ordnungsmäßige Uferunterhaltung gesichert. Sie wird in den nächsten Jahren die Weichsel auf ihrem Gesamtlauf innerhalb des Generalgouvernements, den Bug als Teilstrecke der Ost-Westwasserstraße Dniepr—Weichsel und die Planung einer Schiffahrtsstraße Brest-Deblin zum Anschluß der Weichsel an das russische Wasserstraßennetz durchführen. Bereits heuer aber wurde z. B. durch die Wasserstraßendienststelle Krakau der Ausbau der Weichsel bei Krakau, teilweise ebenfalls durch Heranziehung des Polnischen Baudienstes, in Angriff genommen und von den vorgesehenen 15000 cbm Erdreich bereits 8000 cbm bewegt und zum großen Teil schon mit Rasen besät. An weiteren 60 Baustellen allein der Wasserstraßendienststelle Krakau wird gleichfalls gearbeitet. Auch ein Winterhafen, in dem ungefähr 30 Weichselkähne vor Hochwasser und Eisgang Schutz finden können, ist im Distrikt Krakau an der Weichsel im Bau. Nach der Fertigstellung wird dieser Hafen 7000 qm nutzbare Wasserfläche umfassen.

In propagandistischer Hinsicht wird die Bevölkerung des Generalgouvernements einerseits durch die sofort nach der Berufung des Generalgouverneurs gegründete große deutsche Tageszeitung, die unter dem Titel „Krakauer Zeitung" im Süden und „Warschauer Zeitung" im Norden mit einer Tagesauflage von 70 000 Exemplaren erscheint, betreut, andererseits durch 7 polnische Nachrichtenblätter informiert, die sich bereits wieder 2,8% der polnischen Bevölkerung erobert haben, während deren Auflage auch vor dem Feldzuge nur 2.96% des polnischen Volkes umfaßte. Für die ukrainische Minderheit erscheint ein eigenes Nachrichtenblatt, und eine eigene Judenzeitung ist in Vorbereitung. Auch polnische Wochenschriften und Fachzeitungen erscheinen wieder. Die Aufklärung durch den „Reichsautozug Deutschland" in den Hauptstädten und 40 Kreisstädten mit Durchgabe politischer, wirtschaftlicher Nachrichten und behördlicher Bekanntmachungen, die mit Musikstücken wechseln, zeigt erfreuliche Auswirkungen. Ebenso erfolgreich sind die Aktionen zur kulturellen Betreuung der deutschen Bevölkerung durch deutsche Heime, deutsche Klubs, deutsche Kasinos und durch die Einrichtung deutscher Büchereien für die Angehörigen der deutschen Verwaltung, Wehr- und Polizeimacht. Die in Krakau und Warschau errichteten Deutschen Theater, Kinos, deutsche Wanderbühnen und Varietés, Musikzüge und Ausstellungen sorgen ebenfalls für eine günstige kulturelle Entwicklung im Generalgouvernement. Die Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens, die bereits im ersten Teil der vorliegenden Übersicht behandelt wurden, führten ebenfalls auf allen Linien zu guten Erfolgen. Gegenwärtig werden 203 deutsche Volksschulen mit 11 937 Schülern und 267 Lehrern, 3 Oberschulen mit 283 Schülern und 18 Lehrern betrieben. Nun wurden mit Anfang September auch achtklassige Oberschulen in Warschau und Tomaschow eröffnet, weil die Oberschulen in Krakau und Zakopane wegen zu großem Andrang Aufnahmesperren ins Auge fassen mußten. Auch in Deutsch-Przemysl ist der Aufbau einer Oberschule im Zuge. Für die weibliche, studierende Jugend ist eine Oberschule in Rabka errichtet worden, die die Mädchen aus allen Oberschulen vom 5. Jahrgang an übernehmen wird. Sämtliche Oberschulen wurden nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen eingerichtet. In den meisten Orten, wo deutsche Schulen sind, werden Sprachkurse für die der deutschen Sprache nichtmächtigen Volksdeutschen mit gutem Ergebnis geführt.

Das politische Gesicht des Generalgouvernements wird nach dem politischen Grundbau in aller Zukunft fraglos das Reich bestimmen. Dem politischen Führungsanspruch entspricht auch die Tatsache, daß die Partei und ihre Arbeit ein besonderes Gewicht erhalten haben. Das Reich will nicht nur staatliche Macht sein, es will die leitenden politischen Ideen aus der Partei heraus in der Führung der deutschen Verwaltung wirksam haben. Über das ganze Generalgouvernement sind schon Ortsgruppen der Partei (Standorte) ausgedehnt, unter deren Obhut die Zellen der deutschen Volksgemeinschaften arbeiten.

Der vorliegende Bericht konnte natürlich nur Streiflichter auf die Erfolge der deutschen Verwaltungsarbeit im Generalgouvernement werfen. Erst die Statistiken des nächsten Jahres werden die richtige Erfolgsnachweisung darstellen, denn die Fülle von Aufbau- und Verwaltungsarbeit läßt eine ziffernmäßige Erfassung der Erfolgsbilanz noch gar nicht zu. Der vorliegende Bericht sollte nur, wie eingangs erwähnt, zum Jahrestag der Übernahme der Verwaltung des Generalgouvernements durch den Generalgouverneur ein in groben Strichen gezeichnetes Bild von der Arbeit der deutschen Verwaltung und ihrer Erfolge geben. Wenn man bedenkt, daß die Reichsbehörden mit Rücksicht auf ihren eigenen großen Bedarf an Arbeitskräften nur im beschränkten Maße Beamte dem Aufbau der Verwaltung im Generalgouvernement zur Verfügung stellen konnten, so ist der Erfolg der deutschen Beamten unter schwierigsten Verhältnissen um so höher einzuschätzen. Die zum Dienst beim Generalgouverneur berufenen Beamten, die bereit sein mußten, persönliche und materielle Opfer zu bringen, haben bewiesen, daß sie sich der hohen Verpflichtung ihres Einsatzes im Osten bewußt sind, und haben dadurch dazu beigetragen, den Lebenskampf des deutschen Volkes im östlichen Interessenraum siegreich zu bestehen. Die deutsche Verwaltung hat es ermöglicht, daß ein seit Jahrhunderten vom Deutschtum beeinflußtes Land, das in seinen Siedlungsstätten das Gepräge deutscher Kultur trägt, nach einer zwanzigjährigen Zersetzungsperiode unter polnischer Herrschaft nunmehr wieder eng und auf immer mit dem Großdeutschen Reich verknüpft bleibt.

Schritt für Schritt und in logisch folgenden Phasen hat sich der Aufbau der deutschen Ordnung im Generalgouvernement vollzogen. Die weitblickende Planung des Generalgouverneurs, die Ausrichtung auf ein Endziel, die Anpassung der Handlungen an die praktischen Möglichkeiten, die verästelte Kleinarbeit — das alles ging geräuschlos und ohne Alarmgeschrei vor sich. Es war ein Dienst im Stillen, ein Werk des Friedens mitten im Kriege. Der Führer hat die historischen Verdienste, die der mit so sichtbaren Erfolgen begleitete Auftrag unserem Generalgouverneur eingebracht hat, vor dem ganzen deutschen Volk besonders herausgehoben, als er Dr. Frank als erstem aktiven Politiker des Reiches das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse verlieh.

Grundgedanken der österreichischen Strafgesetzgebung. Strafverfahrensrecht

Von Oberstaatsanwalt Dr. Erwin Pichler-Drexler, Gaugruppenwalter Richter und Staatsanwälte, Steyr

Nicht nur das ÖstStGB. v. 27. Mai 1852 enthält eine Reihe von Grundgedanken, die bei der gemeinsamen Arbeit an der Erneuerung des großdeutschen Strafgesetzes Beachtung verdienen[1]); das gleiche gilt vielmehr auch für die ÖstStPO. v. 23. Mai 1873. Diese Grundgedanken aufzuzeigen und den Berufskameraden im Altreich die Möglichkeit zu geben, sich mit ihnen zu befassen, ist der Zweck dieser Zeilen.

I. Auch die ÖstStPO. ist vom Anklagegrundsatz beherrscht, doch wird dieser in bedeutend konsequenterem Maße durchgeführt, als dies in der RStPO. der Fall ist. Die gerichtliche Verfolgung strafbarer Handlungen tritt nur auf Antrag eines Anklägers ein (§ 2 Abs. 1 ÖstStPO.), wobei als Ankläger der Staatsanwalt oder bei Handlungen, die nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden können, der Privatankläger in Betracht kommen. Das bisher bestandene Institut der Subsidiaranklage, das dem durch die strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten die Möglichkeit gab, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnte, an dessen Stelle die Anklage zu erheben, wurde durch die Verordnung über die weitere Anpassung des österr. Strafrechts an das Reichsrecht v. 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1117) abgeschafft, ohne glücklicherweise den Reichsgauen der Ostmark die Einrichtung der Erzwingung der Anklage

[1]) Siehe Allinger-Csollich, „Grundgedanken der österr. Strafgesetzgebung, Strafrecht": DR. 1940, 1754.

durch Beschluß des OLG. (§ 172 RStPO.), die wohl weder in die heutige Zeit paßt, noch dem Ansehen der Staatsanwaltschaft gerecht wird, zu bringen. Die ÖStStPO. führt den Anklagegrundsatz nicht nur hinsichtlich der Einleitung und des Umfanges des Verfahrens, sondern auch, was seine Fortsetzung und Beendigung anlangt, mit äußerster Folgerichtigkeit durch. Zeigt sich in der Hauptverhandlung, daß das Strafverfahren ohne Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet wurde, so ist ein Freispruch zu fällen (§ 259 Ziff. 1 ÖStStPO.); ein trotzdem gefälltes Urteil wäre nichtig (§ 281 Ziff. 9c ÖStStPO.). Auch hinsichtlich des Umfanges ist das österr. Strafverfahren ein Anklageprozeß. Es darf nur wegen solcher strafbarer Handlungen und nur gegen diejenigen Personen eingeleitet werden, bezüglich welcher der Antrag eines berechtigten Anklägers vorliegt. Dies gilt sowohl für die gerichtlichen Vorerhebungen als auch für die förmliche Voruntersuchung (§§ 88 Abs. 2, 92 Abs. 1 ÖStStPO.). Selbstverständlich ist das Gericht im Urteil nicht an die rechtliche Qualifikation der Tat durch den Ankläger gebunden. Es muß nur die Wesensgleichheit von Anklagetat und Urteilstat gewahrt bleiben (§§ 262, 267 ÖStStPO.). Überschreitet jedoch das Urteil die Anklage, ist also die Identität der Tat nicht gewahrt, so ist das Urteil nichtig (§ 281 Ziff. 8 ÖStStPO.). Aber auch nach Einleitung der Voruntersuchung bleibt der Ankläger ebenso Herr des Verfahrens wie in den gerichtlichen Vorerhebungen. Zieht er seinen Verfolgungsantrag zurück, so muß das Gericht das Verfahren einstellen (§§ 90, 109 ÖStStPO.). Tritt der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurück, so stellt der Vorsitzende das Verfahren ein (§ 227 Abs. 1 ÖStStPO.). Zeigt sich in der Hauptverhandlung, daß das Verfahren gegen den Willen des Anklägers fortgesetzt wurde, so ist ein Freispruch zu fällen (§ 259 Ziff. 1 ÖStStPO.). Überdies war nach unserem Strafverfahren der öffentliche Ankläger zum Rücktritt von der Anklage auch in der Hauptverhandlung befugt. In diesem Falle hatte das Gericht bei sonstiger Nichtigkeit mit einem Freispruch vorzugehen (§§ 259 Ziff. 2, 281 Ziff. 9c ÖStStPO.). Erst wenn sich das Gericht zur Schöpfung des Urteils zurückzog, galt der Grundsatz der Immutabilität. Die ostmärkischen Staatsanwälte hatten von diesem Recht stets dann Gebrauch gemacht, wenn sich der Sachverhalt in der Hauptverhandlung derart darstellte, daß die Aufrechterhaltung der Anklage nicht zu rechtfertigen war. Dies bewirkte, daß ein Freispruch über Rücktritt des Anklägers stets einem Freispruch wegen Unschuld nahe kam. Durch den Rücktritt wurde nicht nur ein unnötiges weiteres Verfahren, sondern auch dem Richter eine überflüssige Urteilsbegründung und damit Zeit und Arbeit erspart, da er sich in der Begründung des Urteils mit dem Hinweis auf den Rücktritt des öffentlichen Anklägers begnügen konnte. Durch die bereits erwähnte AnpassungsVO. v. 13. Aug. 1940 wurde dem öffentlichen Ankläger dieses Recht genommen. Die Abschaffung der Möglichkeit des Rücktrittes durch den Staatsanwalt auch in der Hauptverhandlung wird, wie ich feststellen konnte, von allen Kreisen der Rechtswahrer bedauert, da sie zweifellos ihre Zweckmäßigkeit und Berechtigung bewiesen hatte.

II. Die ÖStStPO. kennt das Adhäsionsverfahren. Jeder, der durch eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten verletzt wurde, kann sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anschließen. Er ist jedoch dazu keineswegs verpflichtet und kann seine Ansprüche ohne weiteres auch auf dem Zivilrechtsweg geltend machen. Schließt er sich im Strafverfahren dem Verfahren an, so hat er das Recht, dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter alles an die Hand zu geben, was zur Überweisung des Beschuldigten oder zur Begründung seines Entschädigungsanspruches dienlich ist. Er hat als Privatbeteiligter weiter das Recht auf Akteneinsicht, ist zur Hauptverhandlung zu laden, kann Anträge und Fragen stellen sowie Bemerkungen machen und erhält schließlich auch das Wort zum Schlußvortrag nach dem Staatsanwalt, in dem er seine Ansprüche ausführen und begründen und zu ihrer Begründung auch für den Schuldspruch an sich eintreten kann. Der Privatbeteiligte hat das Recht, gegen Urteile des Einzelrichters beim LG. sowie im amtsgerichtlichen Verfahren wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche Berufung einzulegen, sofern der Angeklagte verurteilt und der Privatbeteiligte mit seinen Ansprüchen nicht auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde. Eine Kostenersatzpflicht trifft den Privatbeteiligten nicht. Nur wenn er durch eine erfolglos gebliebene Berufung Kosten des Rechtsmittelverfahrens verursacht hat, so ist ihm deren Ersatz, und zwar unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, aufzuerlegen.

Im Falle eines Schuldspruches wegen der Tat, derentwegen der Anschluß an das Strafverfahren erfolgte, hat der Privatbeteiligte Anspruch auf den Ersatz seiner Vertretungskosten, sofern das Strafgericht über seine privatrechtlichen Ansprüche entschieden hat. Wurde er mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen, so bilden seine Vertretungskosten im Strafverfahren einen Teil der Kosten des über diesen Anspruch in der Folge geführten Zivilprozesses.

Hinsichtlich des Anschlußverfahrens schreibt die ÖStStPO. vor, daß der aus der strafbaren Handlung entstandene Schaden und die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Der Beschädigte ist vom Strafverfahren in Kenntnis zu setzen, damit er von seinem Rechte, sich dem Strafverfahren anzuschließen, Gebrauch machen kann (§§ 365 ff. ÖStStPO.). Im Falle eines Freispruches hat die Verweisung auf den Zivilrechtsweg zu erfolgen. Hierdurch wird eine unzweckmäßige Belastung des Strafgerichtes vermieden. Im Falle einer Verurteilung jedoch hat das Gericht zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden. Um aber ungerechtfertigte Verzögerungen des Strafverfahrens zu verhindern, bestimmt § 366 ÖStStPO., daß das Strafgericht, wenn es erachtet, daß die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um über die Ersatzansprüche verläßlich urteilen zu können, den Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg verweisen kann, gegen welche Verweisung ihm kein Rechtsmittel zusteht.

Das Strafgericht kann nicht nur auf Rückstellung des dem Privatbeteiligten gehörigen Gutes und auf Schadenersatz, und zwar ungebunden durch eine Wertgrenze — von welchen beiden Möglichkeiten wohl am meisten Gebrauch gemacht wird — erkennen, sondern es kann auch die Ungültigkeit eines mit dem Angeklagten eingegangenen Rechtsgeschäftes oder Rechtsverhältnisses aussprechen. Nur die Entscheidung über die Ungültigkeit einer Ehe bleibt dem Zivilgericht vorbehalten. Dies ist die einzige Begrenzung nach der Art der Ansprüche, die dem Strafgericht gestellt ist. Daß das Strafverfahren vom Grundsatz der materiellen Wahrheitsermittlung, das Zivilverfahren jedoch vom Verhandlungsprinzip beherrscht ist, hat sich niemals als störend, sondern eher als fördernd erwiesen. Selbstverständlich kann das Strafgericht nicht über den Anspruch des Privatbeteiligten hinausgehen.

Die Rechtskraft des strafgerichtlichen Erkenntnisses über die privatrechtlichen Ansprüche ist auf dem Urteile zu vermerken, und dieses erhält damit die Wirkung eines Exekutionstitels. Dem Privatbeteiligten steht es im übrigen frei, den Zivilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der ihm vom Strafgericht zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will. Die Institution des Anschlußverfahrens hat sich in den Reichsgauen der Ostmark zweifellos be-

währt. Manche unnütze Arbeit wurde hierdurch den Zivilgerichten, und den Geschädigten vielfach Kosten erspart.

III. Zu erwähnen wäre auch die Rechtseinrichtung der Delegierung. Die Delegierung kann dort eintreten, wo nach den sonstigen Zuständigkeitsbestimmungen die Gerichtsstände des Tatortes, Wohnsitzes, Aufenthalts- oder Verwahrungsortes keine zweckmäßige Lösung bringen. Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen Gründen (§§ 62, 63 ÖstStPO.), wie etwa zur Vermeidung größerer Kosten, zur Erleichterung der Beweisführung oder etwa bei Befangenheit des zuständigen Gerichtes kann von Amts wegen oder auf Antrag des Anklägers oder des Beschuldigten das OLG. nach Anhörung des Generalstaatsanwaltes dem zuständigen Gerichte eine Strafsache abnehmen und einem anderen Gerichte gleicher Ordnung zuweisen. Die Delegierung kann in jedem Stadium des Verfahrens, sohin auch noch nach Eintritt der Rechtskraft der Anklageschrift verfügt werden; dies deshalb, weil sich die Gründe zu einer solchen Maßnahme meist erst im Zuge des Strafverfahrens herausstellen und nicht schon von vornherein vorhanden waren. Auch das Rechtsmittelgericht kann durch Delegierung festgestellt werden. Das Recht zur Delegierung steht den OLG. hinsichtlich ihrer Sprengel sowie dem RG. hinsichtlich des gesamten Geltungsgebietes der ÖstStPO. zu. Die Verweigerung der Delegierung ist nicht anfechtbar. Die Rechtseinrichtung der Delegierung hat sich durchaus bewährt. Von ihr wird nicht selten Gebrauch gemacht, ja im Gegenteil, es hat sich nach der Wiedervereinigung der Reichsgaue der Ostmark schon wiederholt das Bedürfnis gezeigt, dem RG. die Möglichkeit zu geben, eine Strafsache an ein Gericht des Altreichs zu delegieren, z. B. dort, wo ein Angehöriger des Altreichs bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Ostmark eine strafbare Handlung begangen hat.

IV. Abschließend sei noch eine Einrichtung aus dem Bereiche der Rechtsmittel erwähnt. Die ÖstStPO. kennt neben der Nichtigkeitsbeschwerde — im amtsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren vor dem Einzelrichter beim LG. wird sie Berufung punkto Nichtigkeit genannt —, mit welcher materiellrechtliche und verfahrensrechtliche mit Nichtigkeit bedrohte Gesetzesverletzungen geltend gemacht werden können, und der Schuldberufung, welche jedoch nur im amtsgerichtlichen Verfahren und nunmehr auch im Verfahren vor dem Einzelrichter beim LG. zulässig ist, als dritte Art der Rechtsmittel die Strafberufung. Wohlweislich war jedoch die Strafberufung nicht in vollem Ausmaß zulässig, sondern zweckmäßig beschränkt. Nach dem durch § 16 der VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) aufgehobenen § 283 ÖstStPO. konnte die Strafberufung zum Nachteil des Angeklagten nur dann geltend gemacht werden, wenn das Gericht nicht auf die strengste vom Gesetz angedrohte Strafart erkannt, wenn es eine gesetzlich zulässige Nebenstrafe nicht verhängt hat, sowie ferner wegen des Strafmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes nicht erreicht oder die vom Gesetze angedrohte lebenslängliche Freiheitsstrafe auf weniger als 15 Jahre herabgesetzt worden ist. Zugunsten des Angeklagten war sie zulässig, wenn das Gericht nicht auf die mildeste, bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zulässige Strafart erkannt, wenn es eine Nebenstrafe verhängt hat, die das Gesetz nicht zwingend vorschreibt, und weiter wegen des Strafmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes übersteigt oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder an deren Stelle auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt worden ist. Bestimmt das Gesetz kein Mindestmaß, so konnte wegen des Strafmaßes zugunsten des Angeklagten stets Berufung ergriffen werden.

Die vorzitierte ÜberleitungsVO. v. 28. Febr. 1939 hat nun für das schöffen- und schwurgerichtliche Verfahren die Strafberufung abgeschafft, für das amtsgerichtliche Verfahren und das Verfahren vor dem Einzelrichter beim LG. dafür die volle Strafberufung zugelassen. Zu letzterer Maßnahme lag keinerlei praktische Notwendigkeit vor. Die erstere Maßnahme hat sich jedoch in kürzester Zeit in der Praxis als schwerer Mangel geltend gemacht. Die ÖstStPO. bot, wie geschildert, in allen Fällen, wo das Gesetz alternativ verschiedene Strafarten, z. B. Zuchthaus oder Gefängnis, androhte — ich verweise nur auf die Strafbestimmungen des BlutschutzG. —, die Möglichkeit einer Anfechtung. Letzten Endes ist aber eine solche Möglichkeit wirksamer als alle anderen Bestrebungen zur Erzielung angemessener Strafen. Zwar können nach der ÜberleitungsVO. (als Ersatz für die Aufhebung der Strafberufung) die Urteile der bisherigen Schöffen- und Schwurgerichte „mit Nichtigkeit“ auch dann angefochten werden, wenn das außerordentliche Milderungs- und Strafumwandlungsrecht zu Unrecht angewandt oder nicht angewandt wurde. Dieses Recht bietet jedoch keinen Ersatz für unsere Strafberufung. Mit diesem neuen Nichtigkeitsgrund kann nämlich nur die Tatsache der Anwendung bzw. Nichtanwendung des außerordentlichen Milderungs- und Strafumwandlungsrechtes, nicht aber auch das Ausmaß der Anwendung angefochten werden. Er versagt auch gerade dort, wo verschiedene Strafarten wahlweise angedroht sind. Die Wiedereinführung der Strafberufung wäre wohl ernstlich in Erwägung zu ziehen, wie überhaupt dieses Institut bei den Arbeiten an dem großdeutschen Strafverfahrensrecht Beachtung verdiente.

Neuerungen im Strafverfahrensrecht auf Grund der Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht vom 13. August 1940, RGBl. I, S. 1117

Von Oberstaatsanwalt Dr. Erwin Pichler-Drexler, Steyr

Die AnpassungsVO. v. 13. Aug. 1940 enthält eine Reihe wichtiger Bestimmungen, die eine Angleichung der ÖstStPO. an die Bestimmungen des Reichsrechts bringen. Das bezügliche GBl. wurde am 20. Aug. 1940 ausgegeben. Die VO. trat eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

I. Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze

§ 1 der VO. bringt zunächst die Einführung des § 2 RStGB. betreffend die Rechtsanalogie. An Stelle des Satzes „keine Strafe ohne Gesetz“ tritt der Grundsatz „kein Verbrechen ohne Strafe“. § 2 RStGB. bestimmt, daß nicht nur der gestraft wird, der eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt, sondern auch derjenige, der eine Tat begeht, die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient. Der Nationalsozialismus ersetzt dadurch den Begriff des formellen Unrechts durch den Begriff des materiellen Unrechts. Wir finden diesen Grundgedanken bereits in der Bambergischen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507 (Art. CXXVI) und der

Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (Art. CV). Hinsichtlich der Strafe bestimmt § 2 RStGB., daß, falls auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung findet, die Tat nach dem Gesetz bestraft wird, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft. Diese materiellrechtliche Bestimmung verlangte notwendig auch eine Anpassung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. So wurden durch die Strafgesetznovelle v. 28. Juni 1935 der RStPO. die §§ 170a und 267a eingefügt, die nunmehr auch für den Geltungsbereich der ÖStStPO. Anwendung finden. § 170a RStPO. verpflichtet den Staatsanwalt, falls eine Tat, die nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann. Die dem Staatsanwalt nach § 34, Abs. 1, sowie § 87 ÖStStPO. auferlegte Pflicht ist hiermit erweitert. Dem erkennenden Gericht legt § 267a RStPO. die gleiche Prüfungspflicht für den Fall auf, daß sich in der Hauptverhandlung ergibt, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz aber nicht für strafbar erklärt ist. An Stelle des im § 267a RStPO. zitierten § 265 Abs. 1 RStPO. gilt in der Ostmark § 262 ÖStStPO. entsprechend. Erachtet das Gericht sohin künftig, daß die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen nicht die in der Anklage bezeichnete Tat darstellen, so hat es nicht nur zu prüfen, ob sich die Tat etwa als eine andere im Strafgesetz bezeichnete strafbare Handlung darstellt, sondern es hat darüber hinaus zu prüfen, ob nicht eine Tat vorliegt, die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient. Das Gericht fällt sein Urteil auf Grund seiner rechtlichen Überzeugung, ohne an die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der Tat gebunden zu sein, und wendet gegebenenfalls die Strafbestimmung jenes Gesetzes an, dessen Grundgedanke auf die Tat am besten zutrifft. Selbstverständlich muß die Identität der Tat, also die Wesensgleichheit zwischen Anklage- und Urteilstat, bei sonstiger Nichtigkeit nach § 281, Zl. 8, ÖStStPO. gewahrt bleiben. Ergäbe die Prüfung, daß im Falle der Rechtsanalogie auf die Tat ein Strafgesetz mittelbar anzuwenden wäre, das die Zuständigkeit eines höheren Gerichtes bedinge, so hätte das Gericht in Urteilsform seine Unzuständigkeit auszusprechen (§ 261 ÖStStPO.) (hinsichtlich der Form siehe § 13 der DurchfVO. zur ZustVO. v. 13. März 1940 [RGBl. I, 489] für den Fall, daß sich die Zuständigkeit des Sondergerichtes ergäbe).

Aus der Einführung der §§ 170a, 267a RStPO. ergibt sich eine Reihe von Folgerungen. Die Anzeigepflicht der Behörden und Ämter nach § 84 ÖStStPO. erstreckt sich nunmehr auch auf Handlungen, die in Anwendung der Rechtsanalogie strafbar erscheinen. Das gleiche gilt für das Anzeigerecht nach § 86 ÖStStPO. Die amtsgerichtlichen Vorerhebungen nach § 89 Abs. 2 und 3 ÖStStPO. erstrecken sich nun ebenfalls auf Handlungen, die in Anwendung des § 2 RStGB. strafbar erscheinen. Zweck der Voruntersuchung nach §§ 91 Abs. 2 ÖStStPO. ist es auch, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung auch im Sinne des § 2 RStGB. einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen. Bei der Prüfung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung (§ 92 Abs. 3 ÖStStPO.) ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob die angeschuldigte Tat zwar nicht der Qualifikation des Anklägers entspricht, aber doch nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient. Die Ratskammer bzw. der Gerichtshof zweiter Instanz darf nicht etwa die Einleitung der Voruntersuchung ablehnen (§ 92 Abs. 3 ÖStStPO.) oder ihre Einstellung aussprechen (§ 109 Abs. 2 ÖStStPO.), ohne eine Prüfung im Sinne des § 2 RStGB. vorzunehmen. Andernfalls wäre der Beschluß nach § 114 ÖStStPO. anzufechten. Die gleiche Prüfungspflicht, die § 267a RStPO. dem erkennenden Gericht auferlegt, trifft auch das OLG. im Zuge des Einspruchsverfahrens (§ 213 Zl. 1 ÖStStPO.).

Was den Anklage- bzw. Urteilstenor anlangt, so stelle ich ihn mir unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 207 Zl. 2 und 3, 260 Zl. 1 und 2, 270 Zl. 6 ÖStStPO. folgendermaßen vor. Ich nehme dabei an, daß die Aneignung einer vermeintlich gefundenen, in Wirklichkeit aber gestohlenen Sache nicht schon durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (Slg. 23) als Fundverheimlichung beurteilt worden wäre. Der Tenor würde dann lauten: „N. N. habe am ...... in ...... eine vermeintlich gefundene, tatsächlich gestohlene Sache, nämlich einen Ring im Werte von nicht über 25 S, geflissentlich verhehlt und sich zugeeignet und sohin eine Übertretung begangen, welche nach dem Grundgedanken des § 461/201c StG. und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient. Er sei hierfür nach § 460 StG. zu bestrafen." In den Gründen des Urteils sind die gesetzlichen Merkmale, also der Nachweis bzw. das Fehlen des gesunden Volksempfindens und des Grundgedankens eines Strafgesetzes gemäß § 270 Zl. 7 ÖStPO. anzuführen. Ein Freispruch nach § 259 Zl. 3 StPO. ist erst dann berechtigt, wenn eine der beiden vorerwähnten Voraussetzungen nach § 2 RStGB. fehlt. Der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Zl. 9a ÖStStPO. wird dann als vorliegend anzunehmen sein, wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage, ob die Tat nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient, das Gesetz (§ 2 RStGB.) verletzt oder unrichtig angewendet wurde. Die Nichtigkeit ist auch dann gegeben, wenn das Gericht die zur richtigen Beantwortung dieser Frage notwendigen Feststellungen vorzunehmen unterlassen hat und daher die im Urteil enthaltenen Feststellungen den Urteilsspruch nicht rechtfertigen (SSt. VIII/101, SSt. VI/77 u. a.). Da § 2 RStGB. weiter bestimmt, daß, falls auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung findet, die Tat nach dem Gesetz zu bestrafen ist, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft, wird der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Zl. 10 ÖStStPO. anzunehmen sein, wenn sich das Gericht in der Wahl des Strafgesetzes, dessen Grundgedanke auf die Tat am besten zutrifft und dessen Strafdrohung es zur Anwendung gebracht hat, vergriffen hat. Zu beachten wäre hierbei, daß die Nichtigkeitsgründe nach § 281 Zl. 9—11 ÖStStPO. von Amts wegen wahrzunehmen sind (§ 477 ÖStStPO.) und das Verbot der reformatio in peius nach § 21 ÜberleitungsVO. vom 28. Febr. 1939 [RGBl. I, 358] aufgehoben wurde. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 475 Abs. 2 ÖStStPO.

II. Lockerung des Verfolgungszwanges

Die ÖStStPO. fußt auf dem Gedanken des Legalitätsprinzips. Der Staatsanwalt hat nach § 34 Abs. 1 ÖStStPO. alle ihm zur Kenntnis kommenden strafbaren Handlungen, soweit es sich um Offizialdelikte handelt, von Amts wegen zu verfolgen. Allerdings kannte das österreichische Strafrecht bereits eine Reihe von Durchbrechungen des Legalitätsprinzips durch den Opportunitätsgrundsatz. Der nunmehr aufgehobene § 34 Abs. 2 ÖStStPO. enthielt die erste Ausnahme. Er wurde im wesentlichen durch § 154 RStPO. ersetzt. Eine weitere Ausnahme vom Legalitätsgrundsatz enthält § 29 ÖstJGG., wonach der Staatsanwalt strafbare Handlungen Jugendlicher, die sonst nur auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden können, auf Antrag des Verletzten nur dann zu verfolgen hat, wenn das aus pädagogischen Gründen oder, um berechtigter, über das

Geltungsbedürfnis hinausgehender Interessen des Verletzten willen geboten ist. Als Ausnahme ist ferner § 30 ÖstJGG. anzuführen, nach welchem der Staatsanwalt von der Verfolgung geringfügiger strafbarer Handlungen Jugendlicher absehen kann, wenn die erforderlichen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen schon getroffen und weitere Maßnahmen nicht nötig sind, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht dem Jugendlichen nur eine Ermahnung erteilen würde. Eine weitere Lockerung des Verfolgungszwanges brachte schließlich die Einführung des deutschen Auslieferungsrechtes (VO. v. 26. April 1939 [RGBl. I, 844]), das den § 154a RStPO., der später erwähnt werden soll, in der Ostmark einführte, und zuletzt die VO. über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGBl. I, 754) mit dem neu eingeführten § 153a RStPO. (siehe hierzu Pichler-Drexler: DR. [Wiener Ausgabe] 1940, 100).

Durch die VO. nun wird § 34 Abs. 2 ÖstStPO. aufgehoben und gleichzeitig werden die §§ 153 und 154 bis 154b RStPO. mit geringen Änderungen eingeführt. Es handelt sich um weitere Durchbrechungen des Legalitätsgrundsatzes. Nach § 153 I RStPO. dürfen Übertretungen, wenn die Schuld gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind, nur verfolgt werden, wenn es das öffentliche Interesse verlangt.

Hinsichtlich der Vergehen bestimmt § 153 II RStPO., daß der Staatsanwalt von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen kann, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Auch hier ist also sowohl auf die subjektiven als auch auf die objektiven Umstände entsprechend Bedacht zu nehmen. Die Beurteilung fällt in das Ermessen des Staatsanwaltes. Es gilt das reine Opportunitätsprinzip. Eine Überprüfung durch das Gericht ist sohin unzulässig. Die Möglichkeit einer Subsidiaranklage ist nicht mehr gegeben, da auch dieses Institut durch § 4 der gegenständlichen VO. abgeschafft wurde. Die Aufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Stelle des Staatsanwalts ist selbstverständlich zulässig. Die Zurücklegung der Anzeige bzw. die Einstellung des Verfahrens erfolgt nach § 90 ÖstStPO. aus dem Grunde des § 153 I oder II RStPO. Hinsichtlich der Wiederaufnahme sei auf die folgenden Ausführungen zu § 7 dieser VO. verwiesen. Es wird sich zweckmäßig erweisen, die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den AG. anzuweisen, in den Fällen der §§ 153, 154 RStPO. die Zustimmung des Oberstaatsanwalts einzuholen (§§ 54 Abs. 3, 58 sta. Geo.).

Ist jedoch die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann nur mehr das Gericht, und zwar mit Zustimmung des Staatsanwalts, das Verfahren aus den im § 153 I und II RStPO. erwähnten Gründen einstellen. Da der Begriff der „Klage" (§ 153 III RStPO.) bzw. der „öffentlichen Klage" (§ 154 II RStPO.) der ÖstStPO. fremd ist und es sich hier um eine Bestimmung der RStPO. handelt, ist er auch nach dieser auszulegen. Gemäß § 170 RStPO. ist darunter sowohl der Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung wie die Einreichung der Anklageschrift bei dem Gericht zu verstehen (vgl. § 38 Abs. 1 ÖstStPO.). Dieser Auslegung kann man bedenkenlos folgen, da mit Abschaffung der obligatorischen Voruntersuchung der Staatsanwalt die Voruntersuchung nur dann beantragen muß, wenn er sie nach pflichtmäßigem Ermessen für erforderlich hält. Jeoch möchte ich hierbei darauf verweisen, daß im amtsgerichtlichen Verfahren nach § 451 Abs. 1 ÖstStPO. weder eine förmliche Voruntersuchung stattfindet, noch eine Anklageschrift einzureichen ist, so daß also die Beschränkung des § 153 III (auch 154 II und 154a IV) RStPO. im amtsgerichtlichen Verfahren in der Ostmark wohl nur (zumindest nach der herrschenden Praxis, das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung nach § 90 ÖstStPO. einzustellen) für die Hauptverhandlung in Betracht kommen dürfte. Im vereinfachten Verfahren tritt der Antrag auf Bestrafung jedoch an Stelle der Einbringung der Anklageschrift (§ 483 Abs. 1 ÖstStPO.). Der Einstellungsbeschluß des Gerichtes ist gemäß § 153 III RStPO. unanfechtbar, so daß auch eine Wiederaufnahme außer den Fällen der §§ 356 Zl. 3 (per analogiam) und 363 Zl. 4 ÖstStPO. auszuschließen sein dürfte. Man wird den Einstellungsbeschluß jedoch dann als unanfechtbar ansehen müssen, wenn er ohne Zustimmung des Staatsanwalts ergangen ist, da sonst die Forderung nach Zustimmung des Staatsanwalts illusorisch wäre. Ein Antrag des Staatsanwalts auf Einstellung aus den Gründen des § 153 RStPO. würde also nach Erhebung der Klage das Gericht nicht binden. Auch hat der Staatsanwalt nicht mehr die Möglichkeit, in der Hauptverhandlung aus den Erwägungen des § 153 RStPO. zurückzutreten, da ihm dieses Recht durch § 12 der gegenständlichen VO. genommen wurde. Selbstverständlich bleibt ihm die Einstellung aus den Gründen der §§ 90, 109, 227 Abs. 1 ÖstStPO. auch weiterhin unbenommen. Gegen den die Einstellung ablehnenden Beschluß steht jedoch dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten die Beschwerde zu.

§ 154 RStPO. entspricht in den Grundsätzen dem hiermit aufgehobenen § 34 Abs. 2 ÖstStPO. Er behandelt das Absehen von der Verfolgung bei unwesentlichen Nebendelikten. Der Staatsanwalt kann nämlich von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe a) zu der der Beschuldigte bereits wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder b) die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt. § 154 RStPO. ist so wie § 34 Abs. 2 ÖstStPO. im Gegensatz zu § 153 RStPO. nicht nur bei Übertretungen und Vergehen, sondern auch bei Verbrechen anwendbar. Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist die Anwendung des § 154 RStPO. in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt. Nach Erhebung derselben kann nur mehr das Gericht, und zwar auch hier nur auf Antrag des Staatsanwalts, das Verfahren vorläufig einstellen. Gegen die Abweisung des Antrages auf Einstellung muß dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten die Beschwerde zuzubilligen sein. Nicht aber wird dem Beschuldigten gegen den Beschluß des Gerichtes, der dem Antrag des Staatsanwaltes auf vorläufige Einstellung stattgibt, die Beschwerde zuzubilligen sein, da es sich hier um eine Beurteilung handelt, die dem Ermessen des Staatsanwalts anheimgestellt ist. Auch gegen die Anwendung des § 34 Abs. 2 ÖstStPO. gab es keine Beschwerde.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme enthält § 154 III und IV RStPO. entsprechende Bestimmungen für den Fall der vorläufigen Einstellung (§ 154 II RStPO.). Wenn das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe vorläufig eingestellt wurde, kann es vom Staatsanwalt nur dann wiederaufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe — etwa im Zuge einer Wiederaufnahme oder eines Gnadenaktes — nachträglich in Wegfall kommt. Jedoch darf inzwischen nicht Verjährung der Tat eingetreten sein. Ist das Verfahren aber mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat erst zu erwartende Strafe eingestellt worden, so kann, falls nicht auch hier inzwischen Verjährung eingetreten ist, das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wiederaufgenommen werden. Auch dort, wo das Gericht die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschließt, bedarf es in der Ostmark zur Wiederaufnahme keines Gerichtsbeschlusses. Der Staatsanwalt kann daher das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen, sofern dem nicht die gesetzlichen Gründe des § 154 III und IV RStPO. entgegenstehen. Zu § 154 I RStPO. sei diesbezüglich auf § 7 dieser VO. verwiesen.

Die übrigen Vorbehalte, die die ÖstStPO. kennt

(§§ 57 Abs. 3, 263, 279 und diesbezüglich 363 Zl. 3 ÖstStPO.), werden durch die Aufhebung des § 34 Abs. 2 ÖstStPO. nicht berührt, doch wird auch im Falle des § 263 ÖstStPO. ein Beschluß nach § 154 II RStPO. zulässig sein und dem Staatsanwalt das Verfolgungsrecht sichern.

§ 154a RStPO. ermächtigt den Staatsanwalt, von der Erhebung einer öffentlichen Klage dann abzusehen, wenn der Beschuldigte wegen derselben Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird (I) oder aus dem Reichsgebiet verwiesen wird (III). Das gleiche gilt, wenn er wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird und die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die inländische Verfolgung führen kann, neben der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen ihn im Ausland rechtskräftig verhängt worden ist, oder die er im Ausland zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt. Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so erfolgt auch hier die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts. Das Verfahren kann unter den gleichen Voraussetzungen wie bei § 154 RStPO. wiederaufgenommen werden, nur daß die Frist (§ 154 III RStPO.) hier ein Jahr beträgt. Im Gegensatz zu §§ 153, 154 RStPO. muß hier das Gericht über Antrag des Staatsanwalts die Einstellung verfügen (arg. so stellt das Gericht). § 154a RStPO. wurde, wie bereits erwähnt, durch die Einführung des deutschen AuslieſG. bereits für die Ostmark in Kraft gesetzt.

Schließlich bringt § 154b RStPO. dem Staatsanwalt Ermessensfreiheit bei Opfern einer Erpressung. Auch diese Bestimmung wurde erst durch die Strafverfahrensnovelle v. 28. Juni 1935 im Altreich eingeführt. Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann der Staatsanwalt von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, falls die Bestrafung nicht zur Sühne und zum Schutze der Volksgemeinschaft unerläßlich ist. Der Grund dieser Bestimmung ist darin zu suchen, daß der Bedrohte in solchen Fällen meist nicht wagt, den Erpresser anzuzeigen, anderseits jedoch die Tat des Erpressers meist verwerflicher und verfolgungswürdiger erscheinen wird als die Tat seines Opfers. Daß die Nötigung oder Erpressung bereits vollendet ist, wird nicht gefordert, denn gerade ihre Verhinderung ist das Ziel der gegenständlichen Bestimmung. Ebenso ist es nicht nötig, daß der Erpreßte selbst die Anzeige erstattet hat. Wenn der Staatsanwalt vom § 154b RStPO. Gebrauch machen will, so hat er die Zustimmung des Generalstaatsanwaltes einzuholen (Richtlinien Ziff. 149a). Nach Erhebung der öffentlichen Klage sieht § 154a RStPO. keine Möglichkeit mehr zur Einstellung vor. Es bleibt dann nur noch die Möglichkeit des § 153 RStPO.

III. Einstellung des Verfahrens in geringfügigen Privatanklagesachen

Bei strafbaren Handlungen, die auf Privatanklage eines Beteiligten verfolgt werden (§ 2 Abs. 2 ÖstStPO.), kann das Gericht von der Erhebung der Privatanklage an bis zur Verkündung des Urteils des ersten Rechtszuges und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils des zweiten Rechtszuges das Verfahren durch Beschluß einstellen. Ist die Berufung unzulässig, so ist sie nach §§ 467 letzter Absatz, 470 Zl. 1, 474 ÖstStPO. zu behandeln. Voraussetzung des Einstellungsbeschlusses ist in subjektiver Richtung, daß die Schuld des Täters gering ist, in objektiver Richtung wird gefordert, daß die Folgen der Tat unbedeutend sind. Die gegenständlichen Bestimmungen über die Einstellung in sogenannten Bagatellsachen ist durchaus zu begrüßen, ermöglicht sie doch in einer großen Zahl von Privatanklageverfahren, hauptsächlich in Ehrenbeleidigungsverfahren, wo man mitunter nahezu von einem Mißbrauch des Gerichtes sprechen möchte, diesem Mißbrauch zu steuern. Es sei hier zumal auf wechselseitige Ehrenbeleidigungsklagen verwiesen, die auf bloßer Streit- und Zanksucht beruhen.

Zur Einstellung des Strafverfahrens bedarf es weder der Zustimmung des Staatsanwaltes noch des Privatanklägers oder der des Beschuldigten. Wird das Verfahren eingestellt, so kann das Gericht die Kosten des Strafverfahrens angemessen verteilen. Es kann jedoch auch bei gegebener Sachlage sie dem Beschuldigten ganz auferlegen. Gerichtsgebühren werden nicht eingehoben. Gegen den Beschluß auf Einstellung des Verfahrens kann ebenso wie gegen den Beschluß über die Kosten binnen einer Woche Beschwerde erhoben werden. Sind jedoch diese Beschlüsse im Verfahren des zweiten Rechtszuges ergangen, dann ist eine Beschwerde unzulässig. Da die Zuständigkeit des Erstgerichtes bis zur Urteilsverkündung als gegeben anzusehen ist, ist in dem der Verkündung nachfolgenden Verfahren bereits die Zuständigkeit des Gerichtes des zweiten Rechtszuges gegeben. Das Erstgericht ist daher mit dem Augenblick der Verkündung des Urteils nur mehr berechtigt, eine verspätete Berufung zurückzuweisen (§ 467 letzter Abs. ÖstStPO.), nicht mehr jedoch, einen Einstellungsbeschluß zu fassen. Über die Beschwerde hat im amtsgerichtlichen Verfahren das LG. zu entscheiden (§ 481 ÖstStPO.). War das Privatanklageverfahren mit einem Verfahren wegen Verbrechens oder Vergehens gemäß § 56 ÖstStPO. verbunden, so gelten die diesbezüglichen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz entsprechend.

IV. Unzulässigkeit der Subsidiaranklage

§ 4 der gegenständlichen VO. hebt die §§ 48, 49 und 449 Satz 2 ÖstStPO. auf. Damit wird die Rechtseinrichtung der Subsidiaranklage abgeschafft. Die übrigen Rechte des Privatbeteiligten mit Ausnahme eben des Rechts, an Stelle des Staatsanwaltes die Subsidiaranklage zu erheben, bleiben unberührt (§§ 47, 50, 365 ff., 449 Satz 1, 457, 465 letzter Abs. ÖstStPO.). An der Einrichtung des Adhäsionsverfahrens wurde somit nichts geändert. Mit der Aufhebung der erwähnten Paragraphen entfällt auch die in ihnen auferlegte Pflicht für den Staatsanwalt bzw. das Gericht, im Falle einer Einstellung des Verfahrens bzw. eines Rücktrittes von der Anklage den Verletzten (Privatbeteiligten) hiervon zu verständigen. Damit ist auch § 55 der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung v. 26. Juni 1930 (RGBl. Nr. 194) gegenstandslos. Zu begrüßen ist, daß nicht gleichzeitig mit der Aufhebung der Rechtseinrichtung der Subsidiaranklage das dem Altreichsverfahren bekannte, dem Ansehen der Staatsanwaltschaft keineswegs entsprechende Institut der Erzwingung der Anklage durch Beschluß des OLG. (§ 172 RStPO.) in der Ostmark eingeführt wurde.

§ 4 Abs. 3 der gegenständlichen VO. bestimmt für den Übergang, daß für den Fall, daß der Privatbeteiligte schon vor dem Inkrafttreten dieser VO. einen Antrag nach § 48 ÖstStPO. gestellt hat, sich das weitere Verfahren nach den bisherigen Vorschriften richtet.

§ 4 Abs. 2 enthält Ausnahmen für das gerichtliche Steuerstrafverfahren und das Verfahren wegen Devisenzuwiderhandlungen. Die die Subsidiaranklage betreffenden Stellen der §§ 2 Abs. 3, 110 Abs. 1, 218, 263, 393 Abs. 3 ÖstStPO. sind gegenstandslos, soweit dem nicht § 4 Abs. 2 und 3 der VO. entgegen steht.

V. Vorerhebungen

§ 5 der gegenständlichen VO. führt das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren in der Ostmark

ein. Gleichartige Bestrebungen lagen bereits im Jahre 1931 vor. Ich verweise diesbezüglich auf die Vorlage der Bundesregierung, betreffend eine Strafprozeßnovelle vom Jahre 1931 (147 der Beilagen — Nationalrat, IV. Gesetzgebungsperiode), der der gegenständlichen VO. im wesentlichen als Vorwurf diente. Die gegenständliche VO. verfolgt mit der Einführung des staatsanwaltschaftlichen Vorverfahrens einerseits den Zweck, die Raschheit und Richtigkeit der Entscheidung des Staatsanwalts über die Zurücklegung der Anklage oder die Veranlassung eines strafgerichtlichen Verfahrens zu fördern, anderseits überflüssige Arbeit und ein doppeltes Verfahren zu vermeiden. Es handelt sich jedoch um eine bloße Kannvorschrift. Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Staatsanwalts anheimgestellt, ob er ein gerichtliches Vorverfahren beantragen will oder ob er sich entschließt, die Vorerhebungen selbst zu führen. Das Gericht ist nicht etwa befugt, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder die Durchführung der beantragten gerichtlichen Vorerhebungen aus dem Grunde abzulehnen, weil es ein gerichtliches Verfahren für überflüssig hält, oder vermeint, daß der Staatsanwalt nach der Lage des Falles die Vorerhebungen selbst vornehmen könnte.

Der Staatsanwalt kann nunmehr die Vorerhebungen selbst vornehmen — mit Ausnahme der später zu erwähnenden Untersuchungshandlungen (§ 6 der gegenständlichen VO.) — und insbesondere den Beschuldigten sowie Zeugen und Sachverständige vorladen und unvereidigt vernehmen. An bezügliche Anträge des Beschuldigten ist er jedoch nicht gebunden, da er ebenso wie bei gerichtlichen Vorerhebungen anders als bei einer förmlichen Voruntersuchung Herr des Verfahrens ist. Der Staatsanwalt kann aber auch, wenn er selbst Vorerhebungen vornimmt, daneben gleichzeitig durch die Gerichte und Sicherheitsbehörden Vorerhebungen pflegen lassen und dabei auch mehrere Gerichte gleichzeitig in Anspruch nehmen (vgl. SSt. III, 33). Er kann weiter das Gericht außerhalb seines Sprengels um Rechtshilfe ersuchen oder ein solches Ersuchen an den Staatsanwalt des betreffenden Sprengels richten. Hält er eine Vereidigung für nötig (§ 169 ÖstStPO.), so hat er Antrag beim Amtsrichter oder Untersuchungsrichter zu stellen.

Für die **Vorladung und Vernehmung** durch den Staatsanwalt gelten die Bestimmungen für die gerichtliche Vorladung und Vernehmung entsprechend. Für die Vorladung des Beschuldigten gilt demnach die Bestimmung des § 173 ÖstStPO. entsprechend. Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so kann der Staatsanwalt einen schriftlichen Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen (§ 174 ÖstStPO.). Bei der Vernehmung selbst sind die Bestimmungen des XV. Hauptstückes (§§ 198—206 ÖstStPO.) entsprechend zu beachten. Für die Vernehmung der Zeugen gelten §§ 150 ff. ÖstStPO. dem Sinne nach. Der Staatsanwalt hat daher die im § 152 ÖstStPO. genannten Personen über ihr Entschlagungsrecht zu belehren und auch zu entscheiden, ob ein Grund zu einer Zeugnisverweigerung nach § 153 ÖstStPO. gegeben ist. Gegen säumige Zeugen stehen dem Staatsanwalt die Rechte nach § 159 ÖstStPO. zu. Bei der Ladung sind die Bestimmungen der §§ 158, 159, 161 ÖstStPO. zu beachten. Die Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen kann er mit den gleichen Mitteln erzwingen, die dem Untersuchungsrichter geboten sind (§§ 119, 160 ÖstStPO.). Ebenso kann er wegen einer vor ihm begangenen Ungebühr die gleichen Ordnungsstrafen verhängen wie der Untersuchungsrichter (§ 108 ÖstStPO.). Auf die vom Staatsanwalt getroffenen Verfügungen finden die für die gleichen Verfügungen des Untersuchungsrichters geltenden Vorschriften Anwendung. Es hat also über Beschwerden gegen die erwähnten Verfügungen des Staatsanwalts die Ratskammer zu entscheiden (§ 113 ÖstStPO.). Der Staatsanwalt hat ferner die Verhängung jeder Ordnungsstrafe sogleich der Ratskammer anzuzeigen. Diese hat das Recht, die Strafe von Amts wegen aufzuheben oder zu mildern. Gegen „Verzögerungen" gibt es jedoch nur die Aufsichtsbeschwerde.

In Beziehung auf die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher stehen die Vernehmungen durch den Staatsanwalt gerichtlichen Vernehmungen gleich. Die Geltendmachung des Anspruches auf eine solche Gebühr, die Zuständigkeit zur Gebührenbestimmung und die Gebührenbemessung richten sich daher nach den Vorschriften, die für die Gebühren der von einem Gericht vernommenen Zeugen oder Sachverständigen und Dolmetsch gelten.

Der Staatsanwalt hat nun hinsichtlich der Vernehmungen die Möglichkeit, ein **formelles Protokoll** unter Zuziehung eines Schriftführers von diesem aufnehmen zu lassen. In diesem Falle fällt ein vor ihm abgegebenes falsches Zeugnis unter die Strafsanktion des § 199 ÖstStGB. Der Staatsanwalt kann aber auch statt des Protokolls sich mit einer **kurzen Aufzeichnung** des wesentlichen Inhaltes der Aussage begnügen. Werden im letzteren Falle nun von Zeugen oder Sachverständigen vorsätzlich falsche Aussagen gemacht, so begründen diese die Übertretung nach Art. IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (BGBl. Nr. 273/1925). Solche Aufzeichnungen über Vernehmungen vor dem Staatsanwalt sind wie Aufzeichnungen der Sicherheitsbehörden oder die von ihnen vorgenommenen Vernehmungen zu behandeln. Sie müssen daher gemäß § 252 vorletzter Absatz ÖstStPO. in der Hauptverhandlung zwingend verlesen werden. Dabei sind auch Angaben von Personen zu verlesen, die in dem gerichtlichen Verfahren sodann von ihrem Entschlagungsrecht Gebrauch machen (SSt. V, 66). Dagegen gelten für die unter Zuziehung eines Schriftführers von diesem aufgenommenen Protokolle die Bestimmungen der §§ 23, 104—107; bezüglich der Zeugen 152 letzter Absatz, 163—168; bezüglich des Beschuldigten 198—200 sowie hinsichtlich der Verlesung der Protokolle in der Hauptverhandlung 242, 245 sowie 281 Zl. 2 ÖstStPO. Für Ausschließung und Ablehnung des Protokollführers werden §§ 75, 76 ÖstStPO. (und nicht §§ 67 ff., 72 ff.) zu gelten haben.

Hält der Staatsanwalt jedoch eine Verhaftung (§ 9 dieser VO. i. Verb. m. § 127 RStPO.), einen Augenschein (§§ 116 ff. ÖstStPO.), eine Hausdurchsuchung (§§ 139 ff. ÖstStPO.) oder eine körperliche Untersuchung, einen körperlichen Eingriff (§ 132 ÖstStPO. i. Verb. m. § 10 dieser VO. und § 81 a RStPO.) oder eine Beschlagnahme (§§ 143 ff. ÖstStPO. i. Verb. m. § 11 dieser VO.) für erforderlich, so stellt er, sofern er diese Untersuchungshandlung nicht wegen Gefahr im Verzug selbst anzuordnen befugt ist, seine Anträge bei dem Untersuchungsrichter oder dem AG. Das Gericht hat nun zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Untersuchungshandlung vorliegen. Es kann ihm jedoch nicht zugebilligt werden, auch die Zweckmäßigkeit der Untersuchungshandlung als solche zu prüfen. Gegen die Entscheidung des AG. oder des Untersuchungsrichters kann der Staatsanwalt die Beschwerde an die Ratskammer gemäß § 113 ÖstStPO. ergreifen. Gegen die Nichtverhängung der Haft steht ihm die weitere Beschwerde gemäß § 114 ÖstStPO. an das OLG. zu. Aus den gegenständlichen Bestimmungen ergibt sich, daß mit der Verhängung der Untersuchungshaft nicht auch gleichzeitig die Voruntersuchung eingeleitet werden muß, wie dies bisher nötig war (§ 180, Abs. 1 ÖstStPO.). Ferner kann der Staatsanwalt die Verhängung der Untersuchungshaft beim Amtsrichter unmittelbar ohne den Weg über die Ratskammer beantragen, außer er verbindet damit den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung (§ 12 Abs. 2 ÖstStPO.). Der Staatsanwalt hat sohin die Möglichkeit, auch in Haftfällen die weiteren Erhebungen selbst zu pflegen und auch den verhafteten Beschuldigten selbst zu vernehmen.

§ 363 Zl. 1 ÖstStPO. hat in der Praxis die Auslegung gefunden, wonach ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person, die im Zuge der Vorerhebungen von einem Gericht als Beschuldigter behandelt worden ist, nur unter den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme eingeleitet werden dürfe. Das Wort Beschuldigter wurde nach § 38 Abs. 3 ÖstStPO. ausgelegt (Slg. 2419). Diese Auslegung ist mit dem Wesen der Vorerhebungen unvereinbar. § 7 der gegenständlichen VO. verweist daher hinsichtlich der Auslegung des Wortes Beschuldigter ausdrücklich auf § 38 Abs. 1 ÖstStPO. Diese Bestimmung betrifft, wie ich vermeine, nicht nur die staatsanwaltschaftlichen Vorerhebungen, sondern auch die gerichtlichen Vorerhebungen, wie dies in dem Entwurf zur Strafprozeßnovelle vom Jahre 1931 deutlicher ausgedrückt wurde. Es wird daher im § 363 Zl. 1, ÖstStPO. nach dem Worte Beschuldigter „(§ 38 Abs. 1)" einzufügen sein. Einer förmlichen Wiederaufnahme des Verfahrens gegen eine bestimmte Person bedarf es daher künftig nur mehr, wenn der Ankläger gegen sie bereits früher die Anklageschrift oder den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht oder Bestrafung im vereinfachten Verfahren beantragt hatte (§ 483 Abs. 1 ÖstStPO.) oder schließlich im amtsgerichtlichen Verfahren eine Vernehmung in der Hauptverhandlung stattfand.

Zu beachten ist, daß aber nur ein gerichtlicher Verfolgungsakt die Verjährung unterbricht (§§ 227, 531 ÖstStG.; Slg. 3870; arg. „Strafgericht"). Ebenso § 68 RStPO. und E. 41, 356 hierzu. § 92 Abs. 2 ÖstStPO. gilt entsprechend.

Wenn § 6 der VO. davon spricht, daß der Staatsanwalt, wenn er eine Verhaftung, einen Augenschein, eine Hausdurchsuchung oder körperliche Untersuchung, einen Eingriff oder eine Beschlagnahme für erforderlich hält, bei Gericht diese zu beantragen hat, sofern er nicht wegen Gefahr im Verzug sie selbst anzuordnen befugt ist, so bedeutet dies keine allgemeine Ermächtigung für ihn, die erwähnten Untersuchungshandlungen bei Gefahr im Verzug selbst vorzunehmen. Er darf dies nur dann tun, wenn er nach den bezüglichen besonderen Bestimmungen der StPO. dazu ermächtigt ist, sie bei Gefahr im Verzug selbst anzuordnen. Eine vorläufige Festnahme kann er gemäß § 127 II RStPO. dann vornehmen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet. Dabei ist die vorläufige Festnahme bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von der Stellung eines solchen Antrages nicht abhängig (§ 127 III RStPO.). Für die Anordnung eines Augenscheins oder einer Hausdurchsuchung gilt die Bestimmung des § 88 Abs. 3 ÖstStPO. Der Staatsanwalt kann sie also anordnen, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Notwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt. Die bezüglichen weiteren Anordnungen des § 88 Abs. 3 ÖstStPO. sind zu beachten. Hinsichtlich der körperlichen Untersuchungen und Eingriffe kann er die im § 81a RStPO. (§ 10 dieser VO.) angeführten Maßnahmen allgemein bei Gefahr im Verzug anordnen. Hinsichtlich Briefe und anderer Sendungen sind die Postbehörden verpflichtet, auf Verlangen des Staatsanwaltes solche Sendungen bis zum Eintreffen einer gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten. Die Erweiterungen der Bestimmungen der §§ 146 ff. ÖstStPO. durch § 11 dieser VO. sind später zu erörtern. Weiter kann gemäß § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen v. 14. Jan. 1928 (RGBl. I, 8 [GBl. für Öst., Nr. 17/1940]), in strafgerichtlichen Untersuchungen, falls diese nicht ausschließlich Übertretungen betreffen, der Staatsanwalt auch bei Gefahr im Verzug Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

VI. Einschränkung der Voruntersuchung

Bisher war gemäß § 91 ÖstStPO., im Falle es sich um ein Verbrechen handelte, dessen Aburteilung dem SchwG. zukam, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden sollte, die Voruntersuchung obligatorisch. Sie mußte der Versetzung in den Anklagestand vorangehen. Nunmehr findet gemäß § 8 der gegenständlichen VO. auch in diesen Fällen eine Voruntersuchung nur dann statt, wenn sie der Staatsanwalt nach pflichtmäßigem Ermessen für erforderlich hält. Es steht somit dem Staatsanwalt künftighin wegen sämtlicher strafbarer Handlungen die Möglichkeit zu, Vorerhebungen selbst zu pflegen. Hält er nebenbei die Verhängung der Untersuchungshaft für erforderlich, so stellt er, wie früher bereits ausgeführt, den bezüglichen Antrag bei Gericht, ohne hiermit, wie dies früher der Fall war, auch den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung stellen zu müssen (Ausnahme: § 207 vorletzter Abs. ÖstStPO.). Der Staatsanwalt wird daher künftighin nur in wichtigen und umfangreichen Fällen die Einleitung der Voruntersuchung beantragen. Allerdings wird der Einführung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens sowohl was die Sachbearbeiter als auch was die Geschäftsstelle anlangt, eine Verlagerung des Personals vom Gerichte zur Staatsanwaltschaft folgen müssen, wenn man erreichen will, daß die ostmärkischen Staatsanwälte, die bisher nur mit juristischer Feinarbeit beschäftigt waren, von der ihnen nunmehr gegebenen Möglichkeit, die Vorerhebungen selbst zu führen, in dem vom Gesetzgeber gewollten Ausmaß Gebrauch machen können.

Nicht vom Gesetzgeber selbst wurde die Frage geklärt, ob die Bestimmung des § 359 Satz 1 ÖstStPO. aufrecht bleibt, wonach die Sache, im Falle der Gerichtshof die Wiederaufnahme beschließt, mit Ausnahme des Falles nach § 360 ÖstStPO. in den Stand der Voruntersuchung tritt. Wenn auch die Tendenz der gegenständlichen VO. dahin geht, die Beantwortung der Frage, ob eine Voruntersuchung einzuleiten sei oder nicht, grundsätzlich dem Staatsanwalte zu überlassen, so glaube ich dennoch, daß an der Bestimmung des § 359 ÖstStPO. nichts geändert wird. Es handelt sich hier nämlich nicht um eine Voruntersuchung, die erst eines Antrages auf Einleitung bedarf, sondern um eine Voruntersuchung, die von Gesetzes wegen eintritt. Das wieder aufgenommene Verfahren tritt in den Stand der Voruntersuchung unabhängig davon, ob der seinerzeitigen Anklage eine förmliche Voruntersuchung vorangegangen ist und ob es sich um einen Fall der obligatorischen Voruntersuchung handelte oder nicht. Dagegen gilt die bezügliche Bestimmung des § 261 Abs. 2 ÖstStPO. für den Staatsanwalt nicht mehr.

VII. Verhaftung und vorläufige Festnahme

In den Reichsgauen der Ostmark gelten nunmehr die §§ 112, 113, 127 und 130 Satz 1 RStPO.

Die in den §§ 112 und 113 RStPO. bezeichneten Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft treten an die Stelle der im § 175 Abs. 1 Nr. 1—4 und Abs. 2 sowie im § 180 Abs. 1 und 2 und in anderen Vorschriften der ÖstStPO. durch Verweisung auf § 175 bezeichneten Voraussetzungen sowohl für die Verhängung der Untersuchungshaft als auch für die richterliche Anordnung der vorläufigen Verwahrung oder Festnahme des Verdächtigen. Es handelt sich hier lediglich um eine Ersetzung der Haftgründe des österr. Rechts durch die des Reichsrechts. Nach § 112 RStPO. ist Voraussetzung der Verhaftung ein dringlicher Tatverdacht, zu dem noch einer der folgenden vier Haftgründe treten muß, und zwar:

1. Fluchtgefahr, wenn der Täter der Flucht verdächtig ist. Dabei bedarf es für den Fluchtverdacht keiner weiteren Begründung, wenn ein Verbrechen vorliegt oder wenn der Beschuldigte Heimatloser oder Landstreicher ist oder wenn er sich über seine Person nicht ausweisen kann, und schließlich wenn er Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, ob er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteil Folge leisten werde.

2. Verabredungs- und Verdunklungsgefahr, die dann vorliegt, wenn Tatsachen gegeben sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte die Spuren der Tat vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder weiter Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen.

3. Daß er die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde. Die Untersuchungshaft gilt hier dem Schutze der Volksgemeinschaft vor dem Rechtsbrecher. Unter diese Bestimmung fallen wohl auch die im § 175 Zl. 4 ÖstStPO. erwähnten besonderen Umstände, die die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete Tat wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte Tat ausführen werde. Die zu befürchtende Straftat muß jedoch keineswegs ein Verbrechen im technischen Sinne sein.

4. Während sich die vorausgehenden Haftgründe mit den bezüglichen Bestimmungen der ÖstStPO. decken, fügte die Strafgesetznovelle 1935 der RStPO. einen weiteren Haftgrund ein, der nunmehr auch für die Ostmark in Kraft tritt. Die Verhaftung ist nämlich auch dann zulässig, wenn es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit nicht erträglich wäre, den Beschuldigten in Freiheit zu lassen. Es handelt sich hier um Fälle, wo das Rechtsbewußtsein des Volkes eine sofortige Inhaftnahme verlangt.

Die Beschränkung des § 190 Abs. 2 ÖstStPO., wonach die Untersuchungshaft wegen Verabredungsgefahr in der Regel nicht über zwei Monate ausgedehnt werden durfte, fällt nunmehr weg. Ebenso entfällt die obligatorische Untersuchungshaft des § 180 Abs. 2 ÖstStPO.

Für die Fälle, daß die Tat auf Grund eingeführter reichsrechtlicher Strafvorschriften nur mit Haft oder mit Geldstrafe oder in Strafvorschriften des österr. Rechts nur mit Geldstrafe bedroht ist, darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und auch da nur dann verhängt werden, wenn der Beschuldigte Heimatloser oder Landstreicher ist oder sich über seine Person nicht ausweisen kann, oder wenn er Ausländer ist und die früher erwähnten Zweifel bestehen, oder wenn er schließlich unter Polizeiaufsicht steht oder es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann (§ 113 RStPO. i. Verb. m. § 9 Abs. 1 dieser VO.). Es ergibt sich nun die Frage, ob hinsichtlich der weiteren Übertretungen im amtsgerichtlichen Verfahren die Beschränkung des § 452 Zl. 3 ÖstStPO. weiter aufrecht bleibt. Ich vermeine jedoch, daß im Hinblick darauf, daß § 112 RStPO. keinen Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen macht, und da die Haftgründe in den §§ 112, 113 RStPO. abschließend geregelt erscheinen, daß hiermit § 452 Zl. 3 Satz 1 ÖstStPO. gegenstandslos geworden ist.

§ 127 RStPO. behandelt die vorläufige Festnahme. Er enthält unter I für den Fall, daß jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht festgestellt werden kann, z. B. Fehlen der Ausweispapiere, für jedermann das Recht zur vorläufigen Festnahme, das auch schon bisher in der Praxis für das Gebiet der ÖstStPO. anerkannt war (SSt. VIII 4, Slg. 3136). Der Staatsanwalt sowie die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls überdies zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrages unabhängig (§ 127 III RStPO.). Der Staatsanwalt hat nunmehr auch in der Ostmark das Recht, die Verhaftung selbst auszusprechen und steht diesbezüglich unter dem Schutz der bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 81, 312, 314, 153 ÖstStGB.).

Die erwähnte Bestimmung betreffend die Antragsdelikte bedeutet eine wertvolle Neuerung, da bisher bei Antragsdelikten anders als bei Ermächtigungsdelikten ein Einschreiten des Staatsanwaltes nicht zulässig war, bevor nicht ein Antrag gestellt wurde (vgl. Gleispach, „Das österr. Strafverfahren", S. 42). Nunmehr bietet sich die Möglichkeit eines Eingreifens bereits vor Stellung eines solchen Antrages, was, um nur ein Beispiel zu nennen, in den wiederholten Fällen der Einlieferung bei Vergehen des Arbeitsplatzwechsels von Wert sein wird. Bezüglich der Antragsdelikte bestimmt weiter § 130 Satz 1 RStPO., daß, wenn wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen wird, bevor ein Antrag gestellt ist, der Antragsberechtigte sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen ist. Man wird ihm hierbei zweckmäßig eine Frist zur Nachholung des Antrages stellen. Es kann demnach (Arg. „Haftbefehl") auch die Untersuchungshaft vor Stellung des Antrages beantragt und verhängt werden.

Bei der vorläufigen Festnahme durch den Staatsanwalt wird die Bestimmung des § 177 letzter Absatz ÖstStPO. einzuhalten sein. Der Staatsanwalt hat den Verhafteten ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu einer weiteren Verwahrung vorhanden ist, ihn sogleich freizulassen, andernfalls aber binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern. Der dem Gericht Eingelieferte ist nach der unverändert gebliebenen Bestimmung des § 179 ÖstStPO. durch den Richter binnen 24 Stunden zu vernehmen. Doch glaube ich, daß der vom Staatsanwalt vorläufig in Haft Genommene, auch wenn er sich im Gerichtsgefängnis befindet, während der ersten 48 Stunden (§ 177 letzter Absatz ÖstStPO.) nicht als in gerichtlicher Haft befindlich anzusehen ist, so daß er also dem Staatsanwalt für diese Zeit in gleicher Weise zur Verfügung steht, wie er den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehen würde, wenn diese die vorläufige Verhaftung ausgesprochen hätten. Schon aus diesem Grunde wird, abgesehen davon, daß nach der herrschenden Lehre und Praxis auch gegen die gerichtliche Verwahrungshaft eine Beschwerde nicht zulässig ist, eine Beschwerde gegen die vorläufige, 48 Stunden nicht überschreitende Festnahme durch den Staatsanwalt als unzulässig anzusehen sein. Die §§ 183 ff. ÖstStPO. hat der Staatsanwalt entsprechend zu beachten.

Anzufügen wäre noch, daß an der Bestimmung des § 178 ÖstStPO., betreffend die Befugnisse des Amtsrichters, nichts geändert wurde. Allerdings steht dem Beschuldigten das Recht, die Überstellung an den Untersuchungsrichter zu verlangen, dann nicht zu, wenn der Staatsanwalt im Sinne des § 6 dieser VO. beim Amtsrichter den Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft gestellt hat.

Weiter bestimmt § 9 Abs. 3 der VO., daß, wenn die vorläufige Verwahrung des Verdächtigten angeordnet oder auf Antrag des Staatsanwalts vom Untersuchungsrichter oder vom Amtsrichter die Untersuchungshaft verhängt worden ist, ohne daß die Voruntersuchung eingeleitet worden ist, oder der Staatsanwalt die Anklageschrift eingebracht hat oder den Antrag auf Bestrafung gestellt hat, die Haft aufzuheben ist, wenn der Staatsanwalt dies beantragt. Nach Einleitung der Voruntersuchung bzw. Einbringung der Anklageschrift oder Stellung des Strafantrages gelten die bezüglichen Bestimmungen der Öst-

StPO. (§§ 190 Abs. 1—194, 196, 197, 214, 284, 466 ÖstStPO.).

VIII. Körperliche Untersuchungen und Eingriffe

Weiter bringt die VO. die Einführung des § 81a RStPO. Auch dieser wurde der RStPO. erst nach der Machtübernahme eingefügt. Hinsichtlich der körperlichen Untersuchung bestimmt er, daß diese beim Beschuldigten zulässig ist zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind (Geisteszustand, Alkoholgenuß).

Bei anderen Personen darf die körperliche Untersuchung gegen ihren Willen nur dann vorgenommen werden, wenn dies zur Feststellung einer bestimmten Spur oder Folge einer strafbaren Handlung an ihrem Körper nötig ist (Vergleiche auch § 132 ÖstStPO. i. Verb. m. §§ 122, 133 ÖstStPO.).

Hinsichtlich der Entnahme von Blutproben und anderer Eingriffe bestimmt § 81a RStPO., daß sie zu Untersuchungszwecken bei jedermann zulässig sind, soweit sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und kein Nachteil für die Gesundheit zu besorgen ist.

Die bisher besprochenen Maßnahmen kann bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwalt anordnen. Eine körperliche Untersuchung und die Entnahme von Blutproben können bei Gefahr im Verzug auch von den Sicherheitsbehörden, weiter die Entnahme von Blutproben, sofern sie ohne Gefährdung des Zweckes nicht aufgeschoben werden können, auch von den Sicherheitsorganen angeordnet werden. Hierbei ist vorzüglich an Verkehrsunfälle gedacht.

IX. Beschlagnahme von Briefen und anderen Sendungen

§ 11 der VO. bestimmt, daß die §§ 146—149 ÖstStPO. auch dann Anwendung finden, wenn sich der Beschuldigte nicht schon in Haft befindet oder ein Vorführungsbefehl oder Haftbefehl gegen ihn erlassen ist. Die Beschlagnahme bezieht sich dementsprechend daher nunmehr auch auf Telegramme, Briefe und andere Postsendungen, von denen anzunehmen ist, daß sie vom Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, sofern der Verdacht besteht, daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Eine Erweiterung liegt weiter insofern vor, daß nunmehr auch für das amtsgerichtliche Verfahren die Bestimmungen über die Beschlagnahme gelten mit Ausnahme des § 146 Abs. 2 ÖstStPO., der die Zurückhaltung von Sendungen durch die Postbehörden auf Verlangen des Staatsanwalts bis zum Eintreffen einer gerichtlichen Entscheidung betrifft, und der weiteren Ausnahme des § 147 Abs. 1 Satz 2 ÖstStPO., wonach der Untersuchungsrichter, falls der Beschuldigte nicht zustimmt, die vorläufige Genehmigung der Ratskammer einzuholen hat, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Es handelt sich hier um eine Anpassung an die sonstigen Vorschriften des amtsgerichtlichen Verfahrens und Bedachtnahme darauf, daß bei den AG. in der Ostmark die Geschäfte der Staatsanwaltschaft von staatsanwaltschaftlichen Funktionären wahrgenommen werden. Die Erweiterung des Anwendungsgebietes der §§ 146 ff. ÖstStPO. ist im Interesse der materiellen Wahrheitsfindung zu begrüßen. Zumal die bisherige Beschränkung, daß der Beschuldigte sich bereits in Haft befinden mußte oder doch ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen sein mußte, hat sich in der Praxis als äußerst hemmend erwiesen.

Der Staatsanwalt ist zu einer Beschlagnahmeverfügung nicht berechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn er die vorläufige Verhaftung angeordnet hat (§ 146 ff. ÖstStPO. i. Verb. m. § 6 dieser VO.). Seine Rechte für den Fall, als Gefahr im Verzug ist, wurden bereits erwähnt. Für die Dauer der vorläufigen Verwahrung stehen ihm jedoch die bezüglichen Rechte des Untersuchungsrichters nach § 187 ÖstStPO. wohl zu.

X. Antrag auf Strafbemessung

§ 255 Abs. 1 Satz 2 ÖstStPO. verbot dem Staatsanwalt, einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes zu stellen. Dieses Verbot gilt nunmehr lediglich für den Privatankläger, hinsichtlich des Staatsanwalts wurde es aufgehoben. Eine Äußerung des Staatsanwalts zur Frage der Strafbemessung wird sohin künftig erwünscht sein.

XI. Verbot des Rücktrittes von der Anklage

In konsequenter Durchführung des Anklagegrundsatzes hatte der Staatsanwalt auch noch in der Hauptverhandlung das Recht, von der Anklage zurückzutreten. Das Gericht fällte in solchen Fällen einen Freispruch gemäß § 259 Zl. 2 ÖstStPO. und konnte sich in der Begründung des Urteils mit dem Hinweis auf den Rücktritt des öffentlichen Anklägers begnügen. Im Volksempfinden kam ein solcher Freispruch einem Freispruch wegen Unschuld näher, während der Freispruch nach § 259 Zl. 3 ÖstStPO. doch immer das Odium des Zweifels trug. Nunmehr bleibt das Recht zum Rücktritt nur mehr dem Privatankläger gewahrt, dem Staatsanwalt wurde es genommen. Ich sehe in dieser Neuerung, abgesehen davon, daß sie ein Abgehen vom Anklagegrundsatz bedeutet, keinen Vorteil. Das Immutabilitätsprinzip scheint hier wohl aus Zweckmäßigkeitserwägungen anfechtbar. Die ostmärkischen Staatsanwälte haben von dem Rücktrittsrecht stets dann Gebrauch gemacht, wenn sich nach den Beweisergebnissen zeigte, daß der Angeklagte unschuldig oder aus sonstigen Gründen materiellrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art freizusprechen war. Sie haben durch den Rücktritt nicht nur ein unnötiges weiteres Verfahren, sondern auch dem Richter eine überflüssige Urteilsbegründung und damit Zeit und Arbeit erspart. Die Abschaffung der Möglichkeit des Rücktrittes durch den Staatsanwalt wird wohl von den Praktikern allgemein bedauert werden.

Da auch eine Erklärung des Staatsanwalts nach § 30 ÖstJGG. in der Hauptverhandlung einen Freispruch nach § 259 Zl. 2 ÖstStPO. nach sich zieht, wird hiermit dem Staatsanwalt künftig auch diese Möglichkeit genommen. Das gleiche gilt für § 29 ÖstJGG. Hier glaube ich jedoch eine Ausnahme machen zu müssen. Zieht nämlich der Verletzte seinen Antrag auf Verfolgung in der Hauptverhandlung zurück, so muß dem Staatsanwalt für diesen Fall die Möglichkeit zum Rücktritt von der Anklage gewahrt bleiben, will man den jugendlichen Angeklagten hier nicht schlechter behandeln als den erwachsenen, bei welch letzterem der Verletzte als Privatankläger die Rücktrittsmöglichkeit behält. An der Möglichkeit der Rückziehung der Anklage nach § 227 Abs. 1 ÖstStPO. wurde nichts geändert. Ebenso bleibt die Möglichkeit der Einstellung nach § 109 ÖstStPO. im Falle der Rückabtretung des Verfahrens an den Untersuchungsrichter (§ 276 ÖstStPO.) aufrecht.

Mit Ausnahme des erwähnten Falles aber würde ein Rücktritt des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung künftig das Gericht nicht binden und seiner Pflicht zur Prüfung der angeklagten Tat nicht entheben. Selbstverständlich kann der Staatsanwalt auch künftig, wenn dies seiner Überzeugung entspricht, Freispruch beantragen, nur liegt hierin kein Rücktritt (Slg. 3456, 1062). Im Falle des § 46 letzter Absatz ÖstStPO. ist auch künftig Rücktritt gestattet.

Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen

Von Amtsgerichtsrat Dr. Walter Kallfelz, Cottbus

I. Allgemeines

Die bisherigen entscheidenden Siege unserer Wehrmacht auf allen Landkriegsschauplätzen und die völlige militärische Niederwerfung aller feindlichen Landstreitkräfte haben, wie schon einmal im Weltkriege 1914/18, auch diesmal wieder Millionen feindlicher Heeresangehöriger als Kriegsgefangene nach Deutschland gebracht. Sie sind dort den völkerrechtlichen Vereinbarungen entsprechend in Gefangenenlagern untergebracht, teilweise werden sie auch zu friedlichen Arbeiten, besonders in der Landwirtschaft, herangezogen. Auf diese Weise kommen sie zwangsläufig in eine gewisse Berührung mit der deutschen Zivilbevölkerung, die in mancher Hinsicht unerwünscht und sogar gefährlich ist. Der kriegsgefangene feindliche Heeresangehörige ist und bleibt, solange der Kriegszustand andauert, Feind, er fühlt sich als solcher und wird gegebenenfalls auch dementsprechend handeln. Die Kriegsgefangenschaft verfolgt also nicht nur das Ziel, eine weitere aktive Teilnahme des Gefangenen an den Kampfhandlungen seines Heimatstaates unmöglich zu machen, sie dient ihrem Wesen nach weiterhin auch dazu, die Sicherungshaft des Gefangenen so zu gestalten, daß jede Handlung und jeder Einfluß des Gefangenen, die dem deutschen Volke zum Nachteil gereichen könnten, ausgeschlossen werden. Der Kriegsgefangene untersteht der deutschen Militärgerichtsbarkeit. Sie bestimmt über sein Schicksal und sein Verhalten nach den völkerrechtlichen und zwischenstaatlichen Gebräuchen und Vereinbarungen und nach den Gesichtspunkten militärischer Ehre und militärischer Notwendigkeiten.

Die Kriegsgefangenschaft bedeutet, wie jede andere Gefangenschaft, schon ihrem Wesen nach eine räumliche und persönliche Trennung und Abschließung von der Außenwelt und den Außenstehenden. In Staaten, wo es gebräuchlich ist, alle Instinkte brutalen Hasses an den einzelnen Angehörigen des gegnerischen Landes auszulassen, mag sie u. U. auch einen gewissen Schutz gegen die Wut und die Ausschreitungen des Pöbels bilden. In Deutschland, das den in ehrlichem Kampfe unterlegenen Gegner stets ritterlich behandelt hat, bestand eine solche Gefahr nie, eher noch die gegenteilige, daß der Mangel politischer Schulung in früheren Zeiten und eine michelhafte Gutmütigkeit zu einer Haltung gegenüber den Kriegsgefangenen führten, welche nicht nur die Gebote nationaler Würde und nationalen Stolzes verletzte, sondern auch den mannigfachen Flucht-[1]), Spionage- und Sabotageversuchen der feindlichen Gefangenen Vorschub leistete.

Diese Gefahr hatte man schon im Weltkriege 1914/18 erkannt[2]) und versucht, gegen sie einzuschreiten. Auf Grund der Belagerungszustands- bzw. Kriegszustandsgesetze hatten damals wohl fast alle Stellvertretenden Generalkommandos für ihre Befehlsbereiche Vorschriften erlassen, wonach jeder unbefugte persönliche Verkehr mit Kriegsgefangenen untersagt und unter Strafe gestellt war[3]). Daß diese Strafvorschriften in der Praxis wenigstens teilweise streng gehandhabt wurden, ergeben z. B. zwei einschlägige Entscheidungen des BayObLG.[4]). In diesem wird das Verbot des unbefugten Umgangs mit Kriegsgefangenen streng ausgelegt und schon die Eröffnung jedes nicht notwendigen mündlichen Gesprächs von deutschen Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen als würdeloses Verhalten und Verstoß gegen die Strafbestimmungen gekennzeichnet. Auch der Versuch war strafbar.

Es ist selbstverständlich, daß im heutigen nationalsozialistischen Deutschland wie auf allen, so auch auf diesem Gebiete, jedem Verhalten, das die Forderungen ehrenhafter Wahrung völkischen Selbstbewußtseins und nationaler Würde wie der absoluten Sicherheit des Reiches verletzt, besonders scharf und unerbittlich entgegengetreten wird.

II. Die gesetzlichen Bestimmungen

Unter den gesetzlichen Vorschriften, durch welche nach Ausbruch des Krieges der bis dahin recht unzulängliche[5]) strafrechtliche Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes verstärkt worden ist[6]), befindet sich daher auch ein allgemeines strafrechtliches Verbot des unbefugten Umgangs mit Kriegsgefangenen. Es lautet[7]):

> § 4. Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen.
>
> (1) Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.
>
> (2) Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark.

Auf Grund des § 4 dieser VO. ist sodann die „VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen“ v. 11. Mai 1940 (RGBl. I, 767) erlassen worden. Sie bestimmt:

> § 1. (1) Sofern nicht der Umgang mit Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jegrufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.
>
> (2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.

1. Begriff des Kriegsgefangenen (Gegensatz zum Zivilgefangenen)

Beide VO. beziehen sich auf den Umgang mit „Kriegsgefangenen“. Als solches sind „alle in Kriegsgefangenschaft gefallenen Angehörigen der bewaffneten Macht des Feindes einschließlich des Heerestrosses und der Nichtkombattanten“ anzusehen[8]). Das Genfer „Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ v. 27. Juli 1929 (RGBl. 1934 II, 227) legt den völkerrechtlichen Begriff des Kriegsgefangenen ebenso fest, wenn es in Art. 1 sein Anwendungsbereich auf alle in Art. 1, 2 und 3 der An-

---

[1]) Waltzog: AkadZ. 1939, 677.

[2]) Es ist also nicht ganz richtig, wenn Noack in seiner Erläuterung zu § 4 der VO. v. 25. Nov. 1939, „Reichsverteidigungsgesetze“ II D 1 a S. 14 c, bemerkt, es gäbe zu dieser Bestimmung keine Parallele in der bisherigen Gesetzgebung.

[3]) Winkler, „Verkehr mit Kriegsgefangenen“: DJZ. 1917, 889.

[4]) Urt. v. 4. Nov. 1915, RevReg. Nr. 276/15: JW. 1916, 282 [2] u. Urt. v. 18. Juli 1918, RevReg. Nr. 227/18: JW. 1918, 740 [2]; siehe auch RG.: Recht 1915 Kriegsentsch. Nr. 974.

[5]) So Pfundtner-Neubert, „Das Neue Deutsche Reichsrecht“ II c 22 S. 1 Einführung.

[6]) VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319); Pfundtner-Neubert a. a. O.

[7]) § 4 der VO., Fußnote 6.

[8]) So Pichler-Drexler u. Allinger-Csollich, „Kriegsstrafrecht“ S. 15 Anm. zu § 4 der VO. v. 25. Nov. 1939; ebenso Noack a. a. O. S. 14; siehe auch Schwinger, „Komm. z. MilStGB.“, 2. Aufl., Anm. 2 zu § 158; ferner Fonck, „Aktuelle Fragen des Kriegsvölkerrechts“: DR. 1940, 1537.

lage zum Haager Abkommen v. 18. Oktober 1907[9]) betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges genannten Personen, die vom Feinde gefangengenommen worden sind, erstreckt und weiter auf „alle zu den Streitkräften der kriegführenden Parteien gehörenden Personen, die im Verlaufe von kriegerischen Handlungen zur See oder in der Luft vom Feinde gefangengenommen worden sind“[10]).

Das RG. hatte bereits die Frage zu entscheiden, ob die Vorschriften der VO. über den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen auch auf den Umgang mit den sogenannten „Zivilgefangenen“ anzuwenden seien[11]). Es hat sowohl eine direkte als auch eine gemäß § 2 StGB. analoge Anwendung der genannten Strafvorschriften auf Zivilgefangene abgelehnt. Zur Begründung beruft sich das RG. auf die eindeutige völkerrechtliche Festlegung des Kreises der „Kriegsgefangenen“ in den oben erwähnten Abkommen und in der Kriegsstrafverfahrensordnung[12]). Eine unmittelbare Ausdehnung der VO. auf die Zivilgefangenen scheitere, wie das RG. ausführt, an der bestimmten Ausdrucksweise des Gesetzgebers und an der Tatsache, daß der Kreis der Kriegsgefangenen nach dem allgemeinen und dem feststehenden völkerrechtlichen Sprachgebrauch ausschließlich bestimmt sei. Für eine entsprechende Anwendung des Gesetzes sei deshalb kein Raum, weil keine ungewollte Lücke des Gesetzes vorliege, die durch Gesetzesanalogie geschlossen werden könne, der Gesetzgeber vielmehr selbst der Anwendung der Strafbestimmung Grenzen gezogen habe, deren Überschreitung er nicht wünsche. Gegen eine bewußte Lücke des Gesetzes spreche, daß die VO. v. 25. Nov. 1939 erst mehrere Monate nach Kriegsbeginn erlassen worden sei, als es in Deutschland schon unzählige Kriegsgefangene und Zivilgefangene gegeben habe, und daß unter Kriegsgefangenen nach feststehendem völkerrechtlichem Sprachgebrauch nur die im Kriege gefangengenommenen Soldaten feindlicher Heere verstanden würden[13]).

Man wird der Entscheidung des RG. im Ergebnis zustimmen müssen. Der Zivilgefangene steht begrifflich und tatsächlich in einem direkten Gegensatz zu dem Kriegsgefangenen. Gegenüber dem völkerrechtlich genau abgegrenzten Kreis der für die Kriegsgefangenschaft in Frage kommenden Angehörigen der bewaffneten Macht des feindlichen Staates erstreckt sich die Möglichkeit der Zivilgefangenschaft auf alle anderen feindlichen Staatsangehörigen, die mit der bewaffneten Macht des Feindstaates in keiner aktiven Verbindung stehen[14]). Es kann sich hier um solche Zivilpersonen handeln, die sich bei Kriegsausbruch im Gebiet des Feindstaates befinden, als auch um die Zivilbevölkerung eroberter und besetzter Gebiete des feindlichen Staates. Während sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts zunächst eine Tendenz bemerkbar machte, Zivilpersonen des Feindstaates möglichst unangetastet zu lassen, wurden diese Bemühungen, die in erster Linie von Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt und gefördert wurden, bereits 1870 von Frankreich und dann vor allem von England im Burenkrieg und im Weltkrieg 1914/18 zunichte gemacht. Im übrigen kann die Eroberung und die Besetzung feindlicher Staatsgebiete je nach den militärischen Notwendigkeiten einerseits und der Haltung und dem Charakter der feindlichen Bevölkerung andererseits Maßnahmen der verschiedensten Art zur Überwachung, zur Sicherung und zum Schutz der feindlichen Zivilbevölkerung erforderlich machen. Die „Zivilgefangenschaft“ ist daher auch in ihrer praktischen Ausgestaltung nicht fest bestimmt und einheitlich geregelt, sie durchläuft alle Schattierungen der Freiheitsbeschränkung, von der einfachen Überwachung (Meldepflicht), dem Verbot des Verlassens bestimmter Gebiete, bis zur Evakuierung oder regelrechten Einzel- bzw. Kollektivgefangenhaltung. Der Zivilgefangene bleibt auch als solcher Zivilperson, er untersteht nicht der Militärgerichtsbarkeit, sondern der Zivilgerichtsbarkeit des Staates, der ihn gefangenhält[15]).

Ist so eine unmittelbare Anwendung der VO. über den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen auf den Kreis der Zivilgefangenen ohne weiteres unmöglich, so muß andererseits auch eine analoge Anwendung des Gesetzes hier als ausgeschlossen angesehen werden. Das vom RG. zur Begründung herangezogene, sonst oft recht unbefriedigende Argument, es liege keine unbewußte und ungewollte Lücke des Gesetzes vor, ist hier wohl am Platze. Damit ist freilich nicht gesagt, daß der persönlichen Haltung jedes Deutschen gegenüber den feindlichen Zivilgefangenen nicht ebenfalls die Grenzen gezogen wären, die nationaler Stolz, Würde und Anstand als selbstverständlich erscheinen lassen. Auch der zivile Angehörige der Feindstaaten ist und bleibt, solange der Krieg andauert, unser Feind, er beweist es uns täglich und stündlich. Auch ihm gegenüber kann die Haltung jedes Deutschen nur die strengster Zurückhaltung sein. Verstößen gegen diese selbstverständliche Pflicht kann mit allgemeinen staatspolizeilichen Maßnahmen entgegengetreten werden.

2. Begriff des verbotenen Umganges

§ 4 der VO. v. 25. Nov. 1939 ist in seiner ersten Alternative Blankettvorschrift. Das RG. hat es bereits ausgesprochen[16]), daß als blankettausfüllende Vorschriften nur Rechtsverordnungen der zuständigen Reichsstellen oder der von ihnen zur Erlaß solcher Vorschriften besonders ermächtigten nachgeordneten Stellen[17]) angesehen werden könnten, nicht aber die Verwaltungsanordnungen beliebiger mit der Aufsicht über Kriegsgefangene beauftragter untergeordneter Stellen. Von erheblicher praktischer Bedeutung scheint mir übrigens die Unterscheidung zwischen den beiden Alternativen des Abs. 1 § 4 der VO. v. 25. Nov. 1939 nicht zu sein. Denn bei richtiger Auslegung des Begriffs der gröblichen Verletzung des gesunden Volksempfindens, welcher die zweite Alternative beherrscht, mußte auch bereits vor Erlaß der Auslegungsverordnung v. 11. Mai 1940 das gelten, was dann durch diese VO. bestimmt worden ist. Daß nämlich für „jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen“ untersagt ist, soweit er nicht durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, wobei er in letzteren Ausnahmefällen auf das notwendigste Maß zu beschränken ist. Damit war aber ein nur unter die erste Alternative des § 4 Abs. 1 VO. v. 25. Nov. 1939 fallendes und so vielleicht mangels Zuständigkeit der verordnenden Stellen in seiner Strafbarkeit zweifelhaftes Verhalten praktisch wohl ausgeschlossen, da es auf jeden Fall auch unter die zweite, umfassendere Alternative fiel[18]).

---

[9]) Abgedruckt RGBl. 1934, II, 233.

[10]) Wegen des Heerestrosses siehe Art. 81 des Genfer Abkommens, wegen der zur bewaffneten Macht gehörigen Nichtkombattanten Art. 3 des Haager Abkommens.

[11]) Urt. v. 18. Juli 1940, 5 D 312/40: DR. 1940, 1836[15] = DJ. 1940, 1013.

[12]) Abschn. E §§ 73/75 KStVO. v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1457).

[13]) Diese Ausdrucksweise des RG. ist allerdings, wie oben gezeigt, nicht ganz genau und vollständig.

[14]) Siehe die eingehende Darstellung von H. J. Held im „Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie“, Bd. III, Stichwort „Zivilgefangenschaft“ S. 663—723. Die vom RG. zitierten Weltkriegsverordnungen stellten auch stets dem Kriegsgefangenen den Zivilgefangenen gegenüber.

[15]) Beschl. des RMilG. v. 10. Aug. 1915 (RMilG. 19, 288).

[16]) Urt. v. 28. Juni 1940, 4 D 350/40: DJ. 1940, 875.

[17]) Das Oberkommando der Wehrmacht und der Reichsminister des Innern (Reichsführer ϟϟ und Chef der Deutschen Polizei), im Operationsgebiet die höheren Gruppenführer (Armee, Generalkommando), Pfundtner-Neubert II c 22 S. 6.

[18]) So auch RG. v. 28. Juni 1940, 4 D 350/40: DJ. 1940, 875.

Wie bereits gesagt, bedarf es seit dem Erlaß der VO. v. 11. Mai 1940 einer Erörterung darüber, welcher Umgang mit Kriegsgefangenen das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, nicht mehr, da diese VO. generell jeden nicht zwangsläufig notwendigen Umgang mit den Gefangenen verbietet. Aber auch schon vorher mußte der Begriff der gröblichen Verletzung des gesunden Volksempfindens gleich scharf ausgelegt werden und ist in der Rechtsprechung auch so ausgelegt worden[19]). Alle rein persönlichen und auf das Persönliche abgestellten Annäherungen und Annäherungsversuche an Kriegsgefangene sind eben geeignet, das nationale Empfinden des politisch verantwortungsbewußten deutschen Volksgenossen gröblich zu verletzen.

Als schwere, gemäß § 4 Abs. 1 der VO. v. 25. Nov. 1939 mit Zuchthausstrafe bedrohte Fälle verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen wird man solche anzusehen haben, die in ihrer Erscheinungsform, nach der zutage tretenden Gesinnung des Täters und nach der Gefährlichkeit seines Tuns über die bloßen Äußerungen unziemlicher Neugier oder unangebrachten Mitleids hinausgehen und insbesondere geeignet sind, die militärische Ordnung und Sicherheit der Verwahrung und Bewachung der Kriegsgefangenen zu gefährden und den stets zu befürchtenden Flucht-, Sabotage- und Spionageversuchen der Gefangenen Vorschub zu leisten. Direkte Beihilfe zur Flucht eines Kriegsgefangenen wird meist in Tateinheit mit den schweren Verbrechen der §§ 91 Abs. 1 bzw. 91 b StGB. stehen. Geschlechtsverkehr einer deutschen Frau oder eines deutschen Mädchens mit einem Kriegsgefangenen, wie überhaupt schon nähere Beziehungen geschlechtlicher Art werden ebenfalls stets als qualifizierter Fall des verbotenen Umgangs erscheinen[20]). In der Praxis sind Fälle hervorgetreten, in denen Deutsche den Gefangenen bei der Vermittlung des Postverkehrs mit ihren Angehörigen im Feindland unter Umgehung der vorgeschriebenen Postkontrolle[21]) Vorschub leisteten, indem sie sich zur Beförderung der Briefe der Gefangenen und als Deckadresse zum Empfang der für die Gefangenen bestimmten Briefe hergaben. Die besondere Gefährlichkeit dieses Verhaltens liegt auf der Hand. Ist der Täter hier eine mit der Bewachung der Gefangenen dienstlich oder beruflich ausdrücklich betraute Person, wird stets ein schwerer Fall vorliegen[22]), aber auch bei Privatpersonen wird ein derartiges Vorschubleisten stets hart an dieser Grenze liegen und sie oft überschreiten.

Die ausdrückliche Strafbarkeit der fahrlässigen Zuwiderhandlung[23]) (§ 4 Abs. 2 der VO. v. 25. Nov. 1939) bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf den ersten Fall des § 4 Abs. 1, also auf den Verstoß gegen die besonderen zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften. Da durch die VO. vom 11. Mai 1940 eine generelle Ausfüllung des Blanketts erfolgt ist, die gleichzeitig auch den zweiten Fall des § 4 Abs. 1 der VO. v. 25. Nov. 1939 gesetzlich auslegt, ist von da ab die Strafbarkeit jedes fahrlässig verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen gegeben. Aber auch für die Zeit vor dem Erlaß der VO. v. 11. Mai 1940 dürfte dies gelten, da nach der oben vertretenen Ansicht einerseits auch bereits jeder private Umgang mit Kriegsgefangenen unter die zweite Alternative des § 4 Abs. 1 der VO. vom 25. Nov. 1939 fiel, andererseits ein nur fahrlässiger Umgang mit Kriegsgefangenen begrifflich kaum denkbar erscheint. Demzufolge dürfte bei der heutigen Rechtslage der Fall des § 4 Abs. 2 der VO. v. 25. Nov. 1939 kaum in Frage kommen.

Pfundner-Neubert[24]) weisen noch darauf hin, daß Täter jeder, auch der in Deutschland lebende Ausländer sein kann, was sich ja ohne weiteres sowohl aus § 3 StGB. alter Fassung als auch heute aus § 4 Abs. 1 StGB. in der Fassung der VO. über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. Mai 1940[25]) ergibt.

III. Schlußbetrachtung

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Verbote des unbefugten Umganges mit Kriegsgefangenen eine doppelte Schutzfunktion erfüllen sollen. Die wichtigste besteht darin, die Sicherheit der Kriegsgefangenschaft zu garantieren und allen Gefahren vorzubeugen, die sich aus einer Berührung der Gefangenen mit der Außenwelt in dieser Hinsicht ergeben können. Es ist bekannt, wie intensiv unsere Feinde schon im Weltkrieg 1914/18 es versucht haben, nicht nur die Flucht ihrer in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen Heeresangehörigen zu fördern, was ihnen damals leider auch in recht erheblichem Maße gelungen ist. Darüber hinaus haben die feindlichen Gefangenen mit Unterstützung ihrer Heimat es auch vielfach versucht, durch Spionage und Sabotage dem deutschen Volk allen erdenklichen Schaden zuzufügen und den in offener Schlacht verlorenen Krieg mit heimtückischen Mitteln fortzusetzen. Hierbei nutzten sie bei allen Gelegenheiten die „Gutmütigkeit"[26]) und das völlig falsch verstandene Mitleid mancher deutscher Volksgenossen aus, die hierdurch mindestens fahrlässig zu Verrätern an ihrem eigenen Vaterland wurden.

Auf der anderen Seite sollen die Kriegsgefangenen auch in ihrem eigenen Interesse vor Belästigungen und Annäherungen Unbefugter geschützt werden, zumal sie sich durch ein Eingehen auf einen derart verbotenen Verkehr selbst nach den Militärgesetzen oder disziplinarisch strafbar machen können.

Die politische Erziehung und Schulung des deutschen Menschen durch den Nationalsozialismus hat es auch hier schon bewirkt, daß die Fälle derart gefährlichen und anstößigen Verhaltens gegenüber Kriegsgefangenen selten sind. Wo sie sich zeigen, muß ihnen aber mit dem Nachdruck und der Schärfe entgegengetreten werden, die ihre hohe Gemeingefährlichkeit verlangt. Das Los des Kriegsgefangenen wird nie leicht sein. Für eine gerechte und menschliche Behandlung der in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen feindlichen Heeresangehörigen bürgen die Geisteshaltung und die Ehre des nationalsozialistischen deutschen Staates und seiner Wehrmacht. Der Stolz und die Würde des Siegers verbieten in gleicher Weise die Grausamkeit, den Hohn und Spott, den unsere Soldaten in Feindeshand so oft und in so schrecklicher Weise erdulden mußten, wie andererseits Neugierde, falsches Mitleid und schwächliche Sentimentalität.

---

[19]) So hat das RG. in seiner Fußnote 18 zitierten Entscheidung darin, daß die Angeklagte einen Kriegsgefangenen aus ihrer Flasche Bier trinken ließ, einen das gesunde Volksempfinden gröblich verletzenden Umgang mit Kriegsgefangenen und damit einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 2. Fall der VO. v. 25. Nov. 1939 erblickt; siehe ferner das Urt. des AG. Cottbus v. 14. Juni 1940, 8 Ds 52/40: DR. 1940, 1669[4], zit. in „Das Schwarze Korps" v. 19. Juli 1940, 29. Folge S. 4. Siehe auch Pichler-Drexler u. Allinger-Csollich a. a. O., die auch darauf hinweisen, daß dolus eventualis genügt und daß der Begriff des gesunden Volksempfindens objektiv zu beurteilen ist. Letzteres betont auch die obige Entscheidung des RG.

[20]) Pfundtner-Neubert a. a. O.; Sonderger. Breslau v. 26. Febr. 1940: DRM. 1940 Nr. 230 = Das Recht 1940 Nr. 3545; siehe auch Rüse, „Das Kriegsstrafrecht" S. 33/34 Anm. 2 zu § 4 der VO. u. Rietzsch: DJ. 1940, 79.

[21]) Das Haager Abkommen sieht in Art. 40 die Prüfung des Postverkehrs des Gefangenen mit der Außenwelt ausdrücklich vor, auch eine vorübergehende Briefsperre.

[22]) Wie überhaupt jeder verbotene Verkehr, der in Ausübung von Dienst- oder Berufspflichten begangen wird.

[23]) Sie ist Übertretung; Pfundtner-Neubert a. a. O. Anm. 4; in der Ostmark Verwaltungsübertretung, Pichler-Drexler u. Allinger-Csollich a. a. O.

[24]) a. a. O. Anm. 3.

[25]) RGBl. I, 755.

[26]) Siehe hierzu „Das Schwarze Korps" a. a. O. Fußn. 19.

Die Auskunft im Devisenstrafrecht

Von Rechtsanwalt Dr. Carl Haensel, Berlin

Die Auskunftspflicht und der Begriff „Auskunft" ist keine Neuschöpfung des Devisenrechts. Der Begriff Auskunft findet sich vielmehr schon in der RAbgO. vom 13. Dez. 1919. § 168 RAbgO. spricht zwar unmittelbar nur von Steuererklärungen und erwähnt das Wort „Auskunft" erst in seinem letzten Satze: „Auf Verlangen haben die Steuerpflichtigen auch bei anderen Erklärungen, Anmeldungen, Anzeigen und Auskünften zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben." RFH. und Schrifttum nehmen aber bereits unter dem Geltungsbereich der RAbgO. von 1919 eine allgemeine Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen an (RFH. 8, 6/7; Enno Becker, „RAbgO." § 168 Note 7). Eine VO. über Auskunftspflicht v. 13. Juli 1923 beseitigte die letzten Zweifel in dieser Richtung. Ein Steuerpflichtiger, der nach § 168 RAbgO. angegangen wird, ist sich stets dessen bewußt, daß er eine „Auskunft" gibt, weil er die Richtigkeit in einer förmlichen Versicherung zum Ausdruck bringen muß.

Die RAbgO. regelt in § 177 weiterhin auch die Auskunftspflicht anderer Personen. Auch diese „Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen". In der Novelle zur RAbgO. v. 1. Nov. 1930 ist darüber hinaus der Finanzbehörde das Recht gegeben worden, eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen, und dem um Auskunft Angegangenen sind Rechtsschutzmittel an die Hand gegeben worden, wonach er sich gegenüber dem Auskunftsverlangen und der Auflage einer eidesstattlichen Versicherung im Rechtsmittelverfahren wehren kann. Nach § 177 Abs. 2 RAbgO. soll die Auskunft, soweit dies durchführbar ist und nicht aus besonderen Gründen Abweichungen geboten sind, schriftlich erbeten und erteilt werden; das FinA. kann jedoch das Erscheinen des Auskunftspflichtigen anordnen. Also auch hier kann sich in dem Betreffenden kein Zweifel darüber einstellen, daß er einer Behörde eine von dieser verlangte Auskunft gibt.

Das geltende Gesetz über die Devisenbewirtschaftung stellt in § 8 (entsprechend dem § 32 der früheren DevVO. v. 1. Aug. 1931) zunächst die Auskunftspflicht für jedermann gegenüber den Devisenbehörden fest. Der Wortlaut ist knapper, aber umfassender als die früheren Vorschriften, von denen ausdrücklich neben der neuen Regelung den § 32 VO. v. 13. Juli 1923 aufrechterhalten wird. Das DevG. verwendet das in der Gesetzessprache sonst seltene Wort „Jedermann". „Der Reichswirtschaftsminister und ... können von Jedermann Auskunft verlangen ...".

Dies Wörtchen Jedermann beseitigte mit einem Federstrich die in §§ 176—178 RAbgO. für Angehörige und unter Berufsgeheimnis stehende Personen gegebenen Auskunftsverweigerungsrechte. Aber selbst den Devisenbehörden wurde sehr bald klar, daß dieser Eingriff in die Berufspflichten der Rechtswahrer in voller Schärfe nicht durchführbar war. Der RdErl. 75/33 v. 11. Dez. 1933 geht davon aus, daß § 32 DevVO. den Rechtsanwalt in eine Pflichtenkollusion bringe, für deren Lösung der allgemeine Grundsatz der Pflichtenabwägung zugrunde zu legen sei. Um diese Pflichtenkollusion im Interesse der Rechtspflege zu vermeiden, bestimmte dieser Runderlaß: „Ich ordne daher an, daß die Devisenstellen von der Befugnis, nach § 32 DevVO. Auskunft zu verlangen, keinen Gebrauch machen gegenüber Verteidigern und Rechtsanwälten wegen solcher Tatsachen, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut worden sind." Lediglich für die Fälle, in denen das Berufsgeheimnis zu unlauteren Zwecken mißbraucht würde, insbesondere bei strafbarer Begünstigung, sollte es bei der Auskunftspflicht verbleiben, aber in jedem Fall einer Entscheidung des Reichswirtschaftsministeriums bedürfen, bevor die Auskunft verlangt werde. Der gleiche Runderlaß erkennt übrigens auch das allgemeine Recht des Beschuldigten an, unter Berufung auf § 136 StPO. jede Auskunft abzulehnen. Diese Grundsätze sind dann später durch RdErl. 90/36 auf die Devisenberater und durch RdErl. 55/37 auf die Wirtschaftsprüfer ausgedehnt worden. Die Runderlasse stellen eine vom gesetzestechnischen Standpunkt aus sehr interessante Einschränkung der Strafverfolgung sicher, es bildet sich bei Durchführung der Runderlasse ein Gewohnheitsrecht contra legem. Für die Notare ist die Ausdehnung dieses Grundsatzes nicht einmal durch einen ministeriellen Runderlaß festgelegt worden, sondern durch einen Bescheid der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung v. 26. Mai 1936, abgedruckt in der JW. 1936, 2046.

Die Verletzung der Auskunftspflicht in Devisensachen wird durch § 70 des geltenden DevG. unter Strafe gestellt. Es wird mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 8 zuwider eine „verlangte Auskunft nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig erstattet, oder die Bücher in der bestimmten Frist nicht oder unvollständig vorlegt oder der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen nicht Folge leistet".

Von diesem Auskunfts**recht** der Behörden ist scharf zu unterscheiden ihre Auskunfts**pflicht**, die gerade für das Devisenrecht im Allgemeinen Erlaß Nr. 349/35 vom 14. Okt. 1935 besonders betont ist. Hier heißt es: „Die ständig wachsende Verfeinerung der devisenrechtlichen Bestimmungen ... macht es in zunehmendem Maße für den mit dem Sachgebiet nicht enger Vertrauten schwierig, sich in den ihn angehenden Einzelfragen zurechtzufinden ... Ich nehme daher Veranlassung, die Herren Leiter der Devisenstellen hierdurch darauf hinzuweisen, daß die Devisenstellen die Aufgabe haben, den Antragstellern mit Aufklärung und Rat zur Verfügung zu stehen." Diese Auskunftspflicht der Devisenbehörden ist dem nobile officium des Richters nachgebildet.

Wenn ein Antragsteller mit der Devisenbehörde Verhandlungen aufnimmt, um einen Antrag auf Devisengenehmigung zu stellen, und es werden hierbei unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art gemacht, so sind folgende drei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Antragsteller macht aus eigenem Antrieb solche Angaben, „um für sich oder einen andern eine Genehmigung zu erschleichen" (§ 69 Ziff. 7). Erschleichen setzt Vorsatz voraus. Eine fahrlässige „Erschleichung" gibt es nicht.

2. Oder der Antragsteller antwortet auf „eine verlangte Auskunft nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig" (§ 70 Ziff. 1). Diese falsche Auskunft kann nach dem DevG. „vorsätzlich oder fahrlässig" erteilt werden.

3. Der Antragsteller gibt, ohne daß ihm eine Auskunft seitens der Behörde abverlangt wird und ohne damit eine Genehmigung erschleichen zu wollen, objektiv falsche Umstände in einer Verhandlung mit einer Devisenbehörde an.

Die Abgrenzung von Fall 2 (falsche Auskunftserteilung) gegen Fall 1 (Erschleichung) liegt im subjektiven Tatbestand. In beiden Fällen muß objektiv eine unrichtige oder unvollständige Angabe tatsächlicher Art (erfreulicherweise sind wir aus der sprachlichen Unmöglichkeit des § 263 StGB. „falsche Tatsache" nun heraus) gemacht sein. Eine Erschleichung bedingt einen Vorsatz, der auf die

Täuschung der Behörde abzielt, um eine Genehmigung zu erreichen, die sonst nicht gegeben würde. „Zum inneren Tatbestande des Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. (jetzt § 69 Ziff. 7) gehört aber, daß dem Täter bewußt ist, er werde ohne seine falschen oder unvollständigen Angaben die Genehmigung nicht erhalten"; so RG. neuerdings wieder (unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung) in der auf S. 1833[13] abgedruckten Entscheidung.

Fehlt dies subjektive Tatbestandsmerkmal, so ist eine Bestrafung auf Grund der mit bedeutend schärferen Strafdrohungen versehenen Devisenerschleichung ausgeschlossen. Es entsteht alsdann die Frage, ob Fall 2 (falsche Auskunft) oder Fall 3 (Straffreiheit) gegeben sind. In beiden Fällen sind objektiv unrichtige Angaben gemacht, im ersten von einem Antragsteller nach einem Auskunftsverlangen der Behörde, im zweiten Falle ohne dieses. Entscheidend wird also der Begriff der Auskunft.

Eine klare Begriffsabsteckung ist durch die oben bereits erwähnte Doppelverwendung des Wortes Auskunft für zwei grundverschiedene Sachverhalte erschwert. Nach Becker, Anm. 6 zu § 177 RAbgO. ist es einem Finanzbeamten, der eine mündliche Auskunft im Sinne der RAbgO. einziehen soll, durch Ministerialerlaß zur Pflicht gemacht, sich mit einem amtlichen Ausweis über seine Beamteneigenschaft **und über seinen Auftrag** zu versehen. Durch Vorlage dieses schriftlichen Auftrags wird in dem Befragten wenigstens das Bewußtsein wachgerufen, daß es sich nicht um ein Privatgespräch oder eine Gefälligkeit des Beamten, sondern um einen Amtsakt handelt. Es fehlt aber für das Devisenrecht eine Anordnung, wodurch für dies Auskunftsverlangen eine Form, eine Formel oder eine Belehrung über die Folgen falscher Auskunftserteilung vorgeschrieben würde. Bei Auskünften, die durch ein Formular eingefordert werden, wird gewohnheitsmäßig auf die Straffälligkeit von Unrichtigkeiten aufmerksam gemacht. Die ausdrückliche Versicherung am Ende solcher Formulare, daß die abgegebenen Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien, erweckt in dem Auskunftserteiler die Vorstellung der Gefahren, in die ihn eine kleine Unachtsamkeit bei einer Fragenbeantwortung bringen kann. Aber keine dieser Ermahnungen ist gesetzliches Begriffserfordernis des Auskunftsverlangens.

Der richterlichen Entscheidung unterlag folgender Fall: Ein Wirtschaftsprüfer (im folgenden mit W. bezeichnet) hatte bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einen Antrag auf Genehmigung eines Sperrmarkkredites eingereicht und zunächst nur in groben Umrissen begründet. Er verhandelte persönlich verschiedentlich mit dem Sachbearbeiter (im folgenden Dr. S. genannt) und gab seinem ersten Antrag eine Reihe von nachträglichen Ergänzungen. In diesen war ein nach Auffassung der Anklage objektiv unrichtiger Satz, der einen Bilanzposten erläuterte. Im Urteil der StrK. findet der Sachverhalt folgenden Niederschlag: „Das Gericht nimmt an, daß es sich nicht um eine Auskunft im Sinne der §§ 43, 34 DevG. — jetzt § 70 Ziff. 1 — gehandelt hat. Es ist zu bedenken, daß der Angeklagte W. es war, der die ganze Angelegenheit, über welche bei der RfD. verhandelt wurde, betrieb. W. stellte Anträge, richtete Anfragen, bat um Rat, suchte Bedenken zu zerstreuen. Was die RfD. tat, war das Gegenstück dazu: sie erteilte Antworten, gab Rat, erhob Bedenken. Wenn die RfD. in diesen Zusammenhang auch auf wesentliche Fragen und Möglichkeiten zu ihrer Beantwortung hinwies, so erforderte sie damit noch nichts, sie bezeichnete nur das, was bei Vermeidung der Ablehnung des Antrags beigebracht werden mußte. Der Zeuge Dr. S. selbst hat den Gang der Verhandlungen dahin charakterisiert, daß er W. darauf hingewiesen habe, was noch zur Ergänzung seines Antrages erforderlich sei, er habe mit W. überlegt, wie der Antrag durchgebracht werden könne. Wenn Dr. S. daneben eine „Auskunft" erfordert haben will, so ist das nur ein Urteil von ihm, den Ausdruck „Auskunft" hat er nach seiner eigenen Aussage nicht gebraucht. Die formlose Art der Verhandlungen spricht gegen das Erfordern einer Auskunft. Zwar kann dieses Erfordern auch wohl mündlich geschehen, es wird aber bei einer Behörde doch regelmäßig in einer besonders förmlichen — meist schriftlichen — Weise erfolgen. Wenn, wie hier, keine schriftliche Formulierung, nicht einmal in Form eines Aktenvermerkes, erfolgt ist, so spricht das eher dafür, daß mit dem Hinweis an den Antragsteller ein Rat erteilt, als daß eine Auskunft verlangt wurde. Dem entspricht auch die weitere Aussage des Zeugen Dr. S., ihm sei bei der Begegnung mit W. nicht der Gedanke gekommen, daß W. zur Befolgung seines Hinweises verpflichtet gewesen sei, er hat dann also, trotz seiner Gesetzeskenntnis, damals nicht an eine Auskunft gemäß § 34 DevG. gedacht. Auf die Frage, was er getan haben würde, wenn W. seinen Hinweis nicht beachtet hätte, hat Dr. S. nur erwidert, dann würde er den Antrag eben abgelehnt haben. Daraus ergibt sich für das Gericht, daß eine Auskunft nicht erfordert war."

Diesen Standpunkt hat das RG. in der oben erwähnten, auf S. 1833[13] abgedruckten jüngsten Entscheidung verworfen, ohne damit im gegebenen Falle aus tatbestandlichen Gründen zu einer Verurteilung zu kommen.

Das RG. legt darin den Begriff der Auskunft so weit aus, als irgend denkbar ist, und verwirft die Einschränkungen, die zur Sicherheit des Auskunftsuchenden aus der Geschichte des Begriffs hätten gemacht werden können. Der oben unter 3 umrissene Fall ist daher in der Praxis überhaupt kaum mehr gegeben. Man wird jedoch noch die Tatbestände darunter fassen müssen, in denen vor Stellung eines Antrages eine Rücksprache mit der Devisenstelle stattfindet, denn bis dahin kann ja begrifflich nicht von einem Auskunftsverlangen der Behörde die Rede sein, weil sie zweifellos nur als auskunfterteilende Stelle angegangen ist. Wenn dann Unrichtigkeiten aus dem Inhalt der Vorbesprechung ohne erneutes Mitwirken des Antragstellers allein durch das Gedächtnis des Beamten in die später entstehenden Akten mit übergehen, so könnte ein Fall straffreier Unrichtigkeiten in Auskünften an die Devisenstelle vorliegen, wenn die erste Unterredung tatbestandlich nur den Auskunftscharakter im Sinne des Allg. Erlasses v. 10. Okt. 1935 und nicht des § 8 DevG. haben kann. Sobald aber einmal ein Antrag gestellt ist, wird nach der Auffassung des Begriffs durch das RG. in einer Auskunft des Beamten gleichzeitig ein Auskunftsverlangen liegen und sogar eine Frage mit unrichtiger Tatbestandsformulierung zu einer strafbaren Falschauskunft führen, selbst dann, wenn die erörterten Tatsachen später für die Entscheidung unerheblich waren. Die oben zitierte jüngste Entscheidung des RG. gewinnt besondere Bedeutung, wenn man sie mit den Ausführungen des LG. und dem Vortrag der Verteidigung zusammenhält, die im wesentlichen sich auf die obigen Ausführungen stützten. Danach hat das RG. bewußt dem Begriff Auskunft im Sinne des Devisenstrafrechts eine möglichst weite Auslegung gegeben. Dies entspricht der Zielrichtung, die bereits in der Entscheidung v. 28. Juni 1934, abgedruckt in RGSt. 68, 286 ff., zum Ausdruck kommt. Dort heißt es über die Auskunftspflicht: „Diese wurde geschaffen und weiter ausgebaut, um durch eine planmäßige Devisenbewirtschaftung den Gefahren zu begegnen, die in den Zeiten schwerster wirtschaftlicher Krise durch den Zahlungsverkehr mit dem Auslande der deutschen Währung und der gesamten deutschen Volkswirtschaft drohen. Der erstrebte Erfolg war von vornherein nur zu erreichen und ist auf die Dauer nur zu gewährleisten, wenn es gelang und weiter gelingt, alle währungspolitisch und devisenwirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge und Handlungen zu erfassen, möglichst jede Umgehung der bestehenden Verbote hintanzuhalten und jeden Schleichweg sowie jede Zuwiderhandlung aufzudecken. Das ist bei der Vielgestaltig-

keit der geschäftlichen Beziehungen zum Ausland und den vielen sich für den Zahlungsverkehr dorthin und von dort aus bietenden Möglichkeiten naturgemäß überaus schwierig, und so mußten den mit der Durchführung der Devisenvorschriften betrauten Stellen alle Mittel an die Hand gegeben werden, um sich die erforderlichen Einblicke verschaffen zu können. Diesem Zweck dienen auch die erwähnte Bestimmung in § 32, wonach von jedermann Auskünfte der oben bereits näher bezeichneten Art verlangt werden können, und die Strafvorschrift des § 37 Nr. 3, die die Richtigkeit, Vollständigkeit und fristmäßige Erteilung der eingeforderten Auskünfte sicherstellen soll. Unter den angeführten Umständen kann die bestimmte Ausdrucksform ‚jedermann‘ nur dem wirklichen strengen Wortsinne nach verstanden werden."

Es muß nach diesen Entscheidungen in Zukunft jeder Rechtswahrer sich darüber klar sein, daß heute seine Erklärungen, die in irgendwelchem Zusammenhang mit Rechtsgeschäften stehen, die einer Devisengenehmigung bedürfen, zur Kenntnis der Devisenstelle gelangen und dadurch zu Auskünften im Sinne des Devisenstrafrechts werden. Daß hierbei immer die Schriftform vorzuziehen ist, die die Reichsabgabenordnung vorgeschrieben hat, falls nicht Hinderungsgründe entgegenstehen, dürfte auf der Hand liegen, denn das beste Gedächtnis ist bei mündlichen Auskünften gegen spätere Verzeichnungen nicht gesichert.

Der Verbotsirrtum im Kriegswirtschafts-Strafrecht

Von Staatsanwalt Dr. Ulrich Schumacher, Berlin

I. Einleitung

Die Kriege der Neuzeit sind nicht nur Kämpfe mit Waffen, sondern auch Wirtschaftskriege. Auch der gegenwärtige Krieg führte zu „notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung" (so der Vorspruch zur Kriegswirtschaftsverordnung v. 4. Sept. 1939 [RGBl. I, 1609], abgekürzt: KrWirtschVO.). Ein Hauptziel dieser kriegswirtschaftlichen Maßnahmen war und ist „die Versorgung unseres Volkes mit den lebensnotwendigen Verbrauchsgütern", insbesondere durch „Einführung von Karten und Bezugsscheinen" (so der Vorspruch zur Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 [RGBl. I, 610], abgekürzt: VerbrStVO.). Zu diesem Zwecke sind wichtige Maßnahmen getroffen worden. Aber nicht jeder Volksgenosse kennt alle diese Vorschriften (vgl. Hagemann, „Zweifelsfragen aus der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung": DJ. 1940, 587 ff., 588; Mittelbach, „Der strafrechtliche Schutz in der Kriegswirtschaft. Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung": DR. 1940, 781 ff., 783). Damit ist, wie schon im Weltkriege, für die Kriegsstrafrechtspflege die Frage nach der strafrechtlichen Bedeutung des Irrtums über kriegswirtschaftliche Bestimmungen entstanden.

Im Weltkrieg hat dieses Problem eine besondere VO. des Bundesrats v. 18. Jan. 1917 „über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über kriegswirtschaftliche Maßnahmen" (RGBl. 58) veranlaßt. Diese Bekanntmachung bezog sich auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse v. 4. Aug. 1914 (RGBl. 327) ergangen waren oder noch ergehen würden. Durch dieses Gesetz war der Bundesrat ermächtigt worden, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erwiesen. Hatte jemand eine derartige Vorschrift übertreten, aber in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Tat für erlaubt gehalten, so waren folgende Möglichkeiten zu unterscheiden: Vor Erhebung der öffentlichen Klage konnte die Staatsanwaltschaft beim Amtsrichter die Einstellung des Verfahrens beantragen (§ 1); die Staatsanwaltschaft konnte also selbst nicht das Verfahren einstellen. Nach Erhebung der öffentlichen Klage mußte das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder im Falle der Voruntersuchung den Angeschuldigten außer Verfolgung setzen, wenn es einen solchen unverschuldeten Irrtum für gegeben erachtete; war Strafbefehl beantragt worden, so hatte das Gericht diesen Antrag abzulehnen (§ 2 Abs. 1). Ergab dies erst die Hauptverhandlung, so war der Angeklagte freizusprechen (§ 2 Abs. 2). Im gegenwärtigen Kriege ist eine derartige Regelung des Verbotsirrtums über kriegswirtschaftliche Vorschriften bisher noch nicht erfolgt.

II. Kriegswirtschaftsverordnung

1. Nach § 1 Abs. 1 KrWirtschVO. wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft, wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet; in besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden. Diese Bestimmung erfaßt also nur das böswillige kriegsschädliche Verhalten. Der Täter muß sich demnach „der Verwerflichkeit seines Vorgehens bewußt" sein (so RG. v. 12. März 1940, 6 D 49/40: RGSt. 74, 114 ff., 116 = DR. 1940, 1102; SondG. Essen vom 23. Febr. 1940: DJ. 1940, 573; SondG. Frankfurt a. M. v. 29. April 1940: Mitt. d. Vereins gegen Bestechung e. V. 1940, 380; Nüse, „Das Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren", 1940, S. 18 und in DJ. 1940, 259 ff., 261). Auch Mittelbach („Der strafrechtliche Schutz in der Kriegswirtschaft": DR. 1940, 553 ff., 554) versteht das Erfordernis der Böswilligkeit dahin, daß „der Täter sich über das Verwerfliche seiner Handlungsweise im klaren" sein müsse. Rieger und Gähtgens, „Die Verbrauchsregelung unter Strafschutz": Mitt. d. Vereins gegen Bestechung e. V., 1940, 388 ff., 396, fordern „qualifizierten Vorsatz". Rietzsch (in Pfundtner-Neubert, II c, 20, S. 3) nennt ebenfalls böswillig nur den, der „seine Handlungsweise als vom Standpunkt der Allgemeinheit unerwünscht, als verwerflich erkenne"; in seinem Aufsatz „Zu § 1 KrWirtschVO.": Mitt. d. Vereins gegen Bestechung e. V., 1940, 372 ff., 377, bezeichnet er als böswillig den, der „erkennt oder damit rechnet, daß sein Verhalten mit den bestehenden wirtschaftsordnenden Vorschriften nicht vereinbar ist, und gleichwohl dabei verbleibt, sei es aus einer egoistischen, das Allgemeininteresse beiseiteschiebenden Gesinnung, etwa aus Profitsucht, Habgier usw., sei es aus einer politischen oder wirtschaftlichen Trotzeinstellung heraus". Jessen („Die Kriegswirtschaftsverordnung v. 4. Sept. 1939", 1939, S. 23) verlangt hierzu, daß „der Täter aus einer feindseligen Gesinnung in der ausgesprochenen Absicht der Schädigung im Kriege gehandelt" habe.

2. Auch für den Abs. 2 des § 1 KrWirtschVO. stellt Jessen, a. a. O., diese Voraussetzung der Böswilligkeit auf. Diese Vorschrift betrifft das Zurückhalten von Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund. Diese zweite Form des kriegsschädlichen Verhaltens wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Das Wort „böswillig" fehlt hier. Daraus hat das RG.

(RG. v. 12. März 1940, 6 D 49/40: RGSt. 74, 114 ff., 116 = DR. 1940, 1102) gefolgert, daß der Geldhamsterer die Verwerflichkeit seiner Handlungsweise nicht zu kennen brauche. Es genüge, daß „der Täter um das wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Zurückhalten von Geldzeichen wisse und es wolle"; „ein über dieses Wissen und Wollen hinausgehender Vorsatz gehöre nicht zum Tatbestand". Eine sinngemäße Anwendung des § 71 DevG. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1734) — diese Bestimmung regelt den strafrechtlichen Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu Schumacher, „Die Rechtsprechung zum devisenstrafrechtlichen Irrtum": DR. 1940, 485 ff.) — hat das RG. in der erwähnten Entscheidung ausdrücklich abgelehnt.

Gleichwohl ist das RG. in diesem Urteil zu einem Ergebnis gelangt, das die strafrechtliche Unkenntnis des Angeklagten weitgehend berücksichtigte. Dieser stand bereits in hohem Alter und hatte schon zehn Jahre sein Bargeld stets zinsenlos in einem Schließfach verwahrt; er hatte es aber keineswegs verheimlicht, sondern ordnungsmäßig angemeldet (RG. a. a. O. S. 115). Ob auch in derartigen Fällen eine „Zurückhaltung" vorliegt, ist nach Mittelbach (a. a. O. S. 554) oft schwierig festzustellen. Rietzsch (Mitt. a. a. O. S. 378) verneint sogar in derartigen Fällen die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 KrWirtschVO., da diese Vorschrift keinen Zwang einführe, sich ein Bank- oder Sparkassenkonto anzulegen. Demgegenüber erachtet Nüse (DJ. 1940, 261 und „Kriegsstrafrecht" S. 19) es im allgemeinen als ausreichend, wenn jemand Geld in größerem Umfange ohne hinreichenden Grund im Hause aufbewahrt. Bei Dalcke („Strafrecht und Strafverfahren", 31. Aufl., 1939, S. 1722) wird besonders hervorgehoben, daß die Sache nicht verheimlicht zu werden brauche.

Als Beispiel für das Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes wird dort das Ansammeln von Kleingeld durch Arbeitgeber zur Lohnauszahlung oder durch Kaufleute zum Wechseln erwähnt. Das RG. kennzeichnet in der angeführten Entscheidung v. 12. März 1940 als kriegsschädlich ein Verhalten, durch das der Täter „ihm gehöriges Bargeld, das er nicht zur Deckung eigener Bedürfnisse brauche, nicht der Wirtschaft zuführe, sondern es seiner Bestimmung als Umlaufmittel durch Hortung entziehe, weil dadurch die finanzielle Ausrüstung des deutschen Volkes im Kriege beeinträchtigt" würde. Demgemäß ist das RG. in dem fraglichen Falle zur Bejahung der Strafbarkeit des Angeklagten gekommen.

Andererseits aber hat das RG. (a. a. O. S. 120) die Annahme eines besonders schweren Falles und die Verhängung einer Zuchthausstrafe beanstandet. Die Persönlichkeit des Täters müsse hierbei mitgewürdigt werden. Hierzu hat das RG. insbesondere ausgeführt, daß der Angeklagte „weder im bewußten Zuwiderhandeln gegen das neue Gesetz noch in der Absicht, die deutsche Volkswirtschaft zu schädigen", gehandelt habe. Insoweit wird die Unkenntnis des Kriegswirtschafts-Strafrechts mitberücksichtigt. In derartigen Fällen besteht also die Möglichkeit, auf dem Wege über § 27 b StGB. an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe eine Geldstrafe festzusetzen.

III. Verbrauchsregelungs-Strafverordnung

1. Die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen über die Verbrauchsregelung berühren jeden Volksgenossen besonders stark. Die VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung, abgekürzt: VerbrStVO.) v. 6. April 1940 (RGBl. I, 610) betrifft in ihren §§ 1 und 2 vor allem das Beziehen und Abgeben bezugsbeschränkter Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung sowie das Erschleichen einer Bezugsberechtigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben.

2. Wie Hagemann („Zweifelsfragen aus der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung": DJ. 1940, 587 ff., 588) zutreffend hervorhebt, sind die Bezugscheinpflicht als solche und die wichtigsten bezugscheinpflichtigen Gegenstände allgemein bekannt. Immerhin gibt es auch auf diesem Gebiet der Kriegswirtschaft neben dem bewußten Saboteur den gedankenlosen Übertreter gewisser Vorschriften (vgl. Mittelbach, „Der strafrechtliche Schutz in der Kriegswirtschaft": DR. 1940, 553; Brombach, „Der strafrechtliche Schutz der Verbrauchswirtschaft im Kriege": DJ. 1940, 496 ff., 497).

3. Hagemann (a. a. O.) erwähnt in diesem Zusammenhang die RG.-Rechtsprechung zum Irrtum über Blankettstrafgesetze. Diese ständige Rechtsprechung hat das RG. noch in der Entscheidung v. 21. Juni 1934 (RGSt. 68, 225 = JW. 1934, 2414 m. Anm. von Hartenstein) aufrechterhalten. Dieses Urteil versteht unter einem Blankettstrafgesetz eine — auch Strafandrohungen enthaltende — VO. (über die Devisenbewirtschaftung), die ihren Inhalt nicht in der VO. selbst, sondern in einer besonderen VO. erhält, die selbst keine Strafbestimmung aufstellt; der Irrtum über eine zur Ausfüllung dieses Blankettstrafgesetzes dienende Vorschrift wurde als sog. außerstrafrechtlicher Irrtum über einen Tatumstand im Sinne des § 59 StGB. erachtet. Gemäß dieser Bestimmung ist dem Täter ein zum gesetzlichen Tatbestande gehörender Tatumstand nicht zuzurechnen, wenn er dessen Vorhandensein nicht kannte.

a) Schon vor dem Weltkriege hatte das RG. (vgl. RG. v. 21. Febr. 1896: RGSt. 28, 195, 197; vom 6. Juli 1903: RGSt. 36, 359, 362) die in § 328 StGB. genannten Maßnahmen nicht als dessen Bestandteile angesehen. Diese Bestimmung erfaßt die wissentliche Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind. Insofern ist ein außerstrafrechtlicher beachtlicher Irrtum im Sinne des § 59 StGB. angenommen worden. — Im Urteil v. 3. Juli 1913 (RGSt. 47, 282, 286) hatte das RG. gleichfalls dem Irrtum über polizeiliche Anordnungen, die auf das ViehseuchenG. v. 26. Juni 1909 (RGBl. 519) gegründet waren, außerstrafrechtlichen Charakter zugesprochen.

b) Im Weltkriege, und zwar gerade für das Gebiet des Kriegswirtschaftsrechts, hat die RG.-Rechtsprechung zum Irrtum über Blankettstrafgesetze besondere Bedeutung erlangt. Die hierzu ergangenen Entscheidungen befaßten sich einmal mit dem Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (GS. 451 ff.). Nach dessen § 9 b soll mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verbot übertritt, das der Militärbefehlshaber bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während seiner Dauer im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen hat. Auf Grund dieser Bestimmung haben die Militärbehörden im Weltkrieg eine Reihe kriegswirtschaftlicher Maßnahmen getroffen. Das RG. hat den Irrtum über das Bestehen (RG. vom 19. Sept. 1917: RGSt. 51, 228, 231) oder die Anwendbarkeit dieser kriegswirtschaftlichen Vorschriften (RG. vom 9. Febr. 1917: RGSt. 50, 332, 335; v. 7. Jan. 1916: RGSt. 49, 323, 327; v. 24. Mai 1917: RGSt. 50, 398, 410) als außerstrafrechtlichen Irrtum (§ 59 StGB.) erklärt. Dies hat das RG. auch für den Irrtum über eine von einem Militärbefehlshaber angeordnete Meldepflicht bejaht (RG. v. 25. Jan. 1916: RGSt. 49, 373).

c) Aber auch auf kriegswirtschaftliche Bestimmungen der Zivilbehörden hat das RG. die Lehre von der außerstrafrechtlichen Natur des Irrtums über Blankettstrafgesetze angewandt. So hatte eine VO. über den Verkehr mit Zucker die Verbrauchsregelung im einzelnen den Kommunalverbänden übertragen. In dem

Irrtum über die Tragweite einer solchen Bekanntmachung eines Landratsamtes ist ein „Irrtum über eine zur Ausfüllung eines Blankettstrafgesetzes dienende Norm, also über einen Tatumstand im Sinne des § 59 StGB.", erblickt worden (RG. v. 2. März 1922: RGSt. 57, 15, 17). — Ferner hatte das Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. Aug. 1914 (RGBl. 339) in der Fassung v. 17. Dez. 1914 (RGBl. 516) im § 6 bestimmte Strafen für die Überschreitung festgesetzter Höchstpreise angedroht. Diese Festsetzung hatte der Bundesrat gemäß den §§ 1 und 5 dieses Gesetzes in einer besonderen VO. vorgenommen. Das RG. hat diese VO. als eine selbständige Verwaltungsmaßnahme aufgefaßt, deren Kenntnis zum Vorsatz gehöre (RG. v. 24. Mai 1917: RGSt. 50, 398, 404). In einem älteren Urteil v. 8. Mai 1916 (RGSt. 50, 77, 78) allerdings hatte das RG. die Anwendbarkeit des § 59 StGB. verneint. Hierbei handelte es sich um eine Höchstpreisverordnung des Bundesrats, die nicht auf dem soeben behandelten Höchstpreisgesetz, sondern auf dem unter I erwähnten Ermächtigungsgesetz v. 4. Aug. 1914 beruhte und sowohl die Höchstpreise wie die Strafen festgesetzt hatte. — Ebenfalls auf dieses Ermächtigungsgesetz war die VO. des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. 401) gestützt worden, die den Reichskanzler zu bestimmten Anordnungen und zur Androhung bestimmter Strafen bei Zuwiderhandlungen ermächtigt hatte. Auf Grund dieser VO. hatte der Reichskanzler eine VO. über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien erlassen, die sowohl die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen als auch die Strafbestimmungen enthielt. Auch hierfür hat das RG. (RG. v. 10. Juni 1918: RGSt. 52, 99, 100) das Vorliegen eines Blankettstrafgesetzes abgelehnt.

d) Dagegen hat das RG. auch in der Zeit nach dem Weltkriege seine grundsätzliche Rechtsprechung zum Irrtum über Blankettstrafgesetze fortgesetzt. Der „Rat der Volksbeauftragten" hatte im § 1 VO. über Waffenbesitz die Ablieferung aller Schußwaffen angeordnet und im § 3 Strafdrohungen aufgestellt. Die Festsetzung des Orts und der Zeit der Ablieferung sowie der Ausnahmen von der Ablieferungspflicht hatte § 2 den „Landeszentralbehörden" überlassen. Nach der Entscheidung des RG. vom 16. Okt. 1919 (RGSt. 54, 4, 5) stellten diese Ausführungsvorschriften außerhalb des Strafgesetzes liegende Verwaltungsanordnungen dar, deren Unkenntnis einen beachtlichen Tatirrtum (§ 59 StGB.) bildete. — Einen solchen außerstrafrechtlichen Irrtum hat das RG. weiterhin im Urteil v. 11. Mai 1922 (RGSt. 56, 337, 339) angenommen. Auf Grund des schon unter I und III, 3c erwähnten Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 hatte der Bundesrat seinerseits wieder den Reichskanzler ermächtigt, den Verkehr mit Kohle zu regeln und Zuwiderhandlungen unter Strafe zu stellen (RGBl. 1917, 167). Der Reichskanzler hatte die Ausübung seiner Befugnisse dem Reichskommissar für Kohlenverteilung übertragen und gleichzeitig für Verletzungen der Vorschriften des Reichskommissars bestimmte Strafen angedroht. Das RG. hat nun Anordnungen eines örtlichen Kohlenverbandes über Abgabe und Entnahme von Kohlen als „Tatumstände" im Sinne des § 59 StGB. angesehen.

4. Auch die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung muß als Blankettstrafgesetz im Sinne der geschilderten RG.-Rechtsprechung anerkannt werden. Denn sie erwähnt ganz allgemein lediglich „bezugsbeschränkte" Erzeugnisse und läßt also insoweit eine ergänzungsbedürftige Lücke, die durch die sachlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung geschlossen wird. Hierhin gehören namentlich die VO. des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1705—1736) über Lebensmittel sowie die VO. des Reichswirtschaftsministers v. 23. Sept. 1939 über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art (RGBl. I, 1873), v. 14. Nov. 1939 über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren (RGBl. I, 2196) und v. 28. März 1940 über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial (RGBl. I, 573).

Brombach („Das Ordnungsstrafrecht im Rahmen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung": DJ. 1940, 788, 789) hält den Irrtum über diese verwaltungsrechtlichen Bestimmungen als solche ebenfalls für einen beachtlichen außerstrafrechtlichen Irrtum, will aber die Vergünstigung des § 59 StGB. nur dem entschuldbaren Irrtum gewähren. Diese Einschränkung kann m. E. nicht gebilligt werden. Wie sich aus § 59 Abs. 2 StGB. ergibt, wird der Vorsatz des Täters durch seinen Tatirrtum sogar dann ausgeschlossen, wenn der Irrtum unentschuldbar ist. Bei verschuldeter Unkenntnis des Vorhandenseins von Tatumständen kann allerdings gemäß § 59 Abs. 2 StGB. eine Bestrafung wegen einer fahrlässig begangenen Handlung eintreten. Mit Ausnahme der Erschleichung einer Bezugsberechtigung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 VerbrStVO.), für die vorsätzliches Verhalten notwendig ist, genügt bei Straftaten gegen die §§ 1 und 2 VerbrStVO. Fahrlässigkeit (Mittelbach a. a. O. S. 783; Schmidt-Lenssen bei Pfundtner-Neubert, III RV. 25 § 1 Bem. 1, § 2 Bem. 2; Rieger und Gähtgens a. a. O. S. 390; Brombach, „Die strafrechtliche Sicherung der Bezugsberechtigung von bezugsscheinpflichtigen Waren": DJ. 1940, 256 ff., 258; a. M. Hagemann a. a. O. S. 588). Hat sich der Täter daher in einem schuldhaften Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rein verwaltungsrechtlichen Vorschrift auf dem Gebiet der kriegswirtschaftlichen Verbrauchsregelung befunden, so kann er zwar nicht wegen vorsätzlichen, wohl aber wegen fahrlässigen Verstoßes zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Bei der Prüfung der Entschuldbarkeit dieses Irrtums ist, wie Brombach (a. a. O. S. 789) zutreffend betont, ein strenger Maßstab anzulegen. Einmal müssen sich alle Volksgenossen über die sie angehenden kriegswirtschaftlichen Bestimmungen vergewissern. Zudem haben Rundfunk und Presse für eine umfassende Aufklärung Sorge getragen.

5. Hagemann (a. a. O. S. 588) hat auf das kommende Strafrecht hingewiesen; danach umfasse der Vorsatz auch das Bewußtsein, Unrecht zu tun oder gegen ein Gesetz zu verstoßen, falls der Irrtum des Täters nicht auf einer Einstellung beruhe, die mit der gesunden Volksanschauung über Recht und Unrecht unvereinbar sei. Obwohl diese geplante Neuregelung durchaus zu begrüßen ist, muß im geltenden Recht die Fassung des § 59 StGB. maßgebend bleiben.

6. Kein Tatirrtum im Sinne dieser Vorschrift, sondern ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum liegt vor, wenn der Täter eine Bezugsbeschränkung kannte, jedoch irrig glaubte, seine Handlungsweise sei nicht mit Strafe bedroht (vgl. Brombach a. a. O. S. 789).

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement

1. Das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement

Der Generalgouverneur RMin. Dr. Frank hat am 13. Sept. 1940 (VBl. I, 300) eine VO. über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement erlassen, in der folgendes bestimmt wird:

In gesetzlich bestimmten Fällen und bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Anordnungen und Verfügungen können der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement, die Leiter der Abteilungen im Amt des Generalgouverneurs, der Befehlshaber der Ordnungspolizei, die Chefs der Distrikte, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD., der Befehlshaber der Ordnungspolizei und die Kreis- und Stadthauptleute Strafbescheide im Verwaltungsstrafverfahren erlassen, soweit nicht eine gerichtliche Strafverfolgung stattfinden muß. Die Anordnung der Verfügung muß eine der festgesetzten Strafe entsprechende Strafdrohung enthalten.

Im Verwaltungsverfahren kann auf Geldstrafe bis zu 1000 Zloty erkannt werden. An Stelle der Geldstrafe ist für den Nichtbeitreibungsfall Haft bis zur Höchstdauer von drei Monaten festzusetzen.

Vor dem Erlaß des Strafbescheides soll der Beschuldigte gehört werden. Gegen die Strafbescheide des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde an den zuständigen Distriktschef zu, die innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Strafbescheids einzulegen und zu begründen ist. Die Entscheidung des Distriktschefs ist aber endgültig. In den übrigen Fällen werden die Strafbescheide mit der Zustellung rechtskräftig. Im Verwaltungsstrafverfahren werden keine Gebühren erhoben.

Diese VO. trat am 1. Oktober in Kraft. Gleichzeitig wurde durch sie die entsprechende VO. des Präsidenten der ehemaligen Republik Polen außer Kraft gesetzt.

2. Deutsche Rechtsanwälte im Generalgouvernement

Der Generalgouverneur RMin. Dr. Frank erließ am 13. September eine VO. über deutsche Rechtsanwälte im Generalgouvernement, in der folgendes bestimmt wird:

Im Deutschen Reich zugelassenen Rechtsanwälten kann durch den Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs widerruflich die Erlaubnis erteilt werden, an einem Ort im Generalgouvernement eine Kanzlei zu errichten. Mit der Erlaubnis kann aber die Auflage verbunden werden, nur vor bestimmten deutschen Gerichten des Generalgouvernements aufzutreten.

Dem Rechtsanwalt, dem diese Erlaubnis erteilt wird, muß an dem zugewiesenen Ort seine Praxis persönlich ausüben; eine persönliche Ausübung seiner Heimatpraxis kommt nicht in Betracht.

Der Rechtsanwalt untersteht der Aufsicht des Leiters der Abt. Justiz im Amt des Distriktchefs.

3. Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit dem Ausland

Durch Anordnung v. 7. Sept. 1940 ist der Rechtshilfeverkehr der Justizbehörden des Generalgouvernements mit dem Ausland in Zivilsachen geregelt. Er erfolgt auf diplomatischem Wege durch Vermittlung des RJM. und des Auswärtigen Amtes in Berlin. Ausgehende Ersuchen der deutschen und polnischen Justizbehörden werden dem Leiter der Abt. Justiz im Amt des Distriktchefs zugeleitet, der sie nach Prüfung dem Leiter der Abt. Justiz im Amt des Generalgouverneurs zur Weiterleitung an das RJM. übersendet. Eingehende Ersuchen werden vom Auswärtigen Amt und dem RJM. in Berlin dem Leiter der Abt. Justiz im Amt des Generalgouverneurs zugeleitet, der sie an die zuständige Justizbehörde im Generalgouvernement zur Erledigung weiterleitet.

Aus Norwegen

1. Zentralisierung der ausübenden Gewalt

Die bekannte Neuregelung in Norwegen, die mit der Rede des Reichskommissars am 25. September ihren Anfang genommen hat und nunmehr durch VO. ihre gesetzmäßige Verankerung erfuhr, ist verfassungsrechtlich von außerordentlicher Bedeutung und hat dem norwegischen Staatsapparat die Möglichkeit gegeben, ohne Widerstände schnell und schlagkräftig Probleme einer Lösung zuzuführen, deren Dringlichkeit seit langem besteht. Bisher war die Verteilung der Gewalt verschiedenen Staatsorganen übertragen, und zwar sah das norwegische Grundgesetz vor, daß König, Regierung, Storting und Gericht auf jede Maßnahme ihren Einfluß geltend machen konnten und, da sie es auch taten, so jeden Plan unnötig lange verschleppten oder überhaupt nicht durchführten. Auch in Norwegen stellte sich heraus, daß der Staatsapparat dieses Landes infolge der Aufspaltung nicht in der Lage war, wirklich zum Wohle des Volkes zu arbeiten. Mit diesem System ist nun durch die VO. des Reichskommissars aufgeräumt worden. Die bisher getrennten Befugnisse von König, Regierung, Parlament sind jeweils einem Mann übertragen worden, der als kommissarischer Staatsrat die volle Verantwortung für die Maßnahmen trägt, die in seinem Arbeitsbereich zu treffen sind. Er ist einmal dem Reichskommissar als dem Träger der obersten Regierungsgewalt verantwortlich, zum zweiten auch seinem eigenen Volk gegenüber. Sollte in einigen Fällen auch die Abänderung des norwegischen Grundgesetzes notwendig werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Reichskommissars.

2. Verbot der politischen Parteien

Durch VO. des Reichskommissars v. 25. Sept. 1940 wurden alle politischen Parteien und anderen politischen Organisationen in Norwegen aufgelöst. Ausgenommen ist lediglich die „Nasjonal Samling" mit ihren Unterorganisationen; zur Liquidation des Vermögens der aufgelösten Organisationen werden vom Reichskommissar Treuhänder bestellt. Mit Zuchthaus oder Gefängnis wird bedroht, wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer der aufgelösten Organisationen aufrechtzuerhalten. Zur Aburteilung werden Sondergerichte bestellt.

3. Freimaurerverbot

Auch in Norwegen wurden alle Logen aufgelöst. In Norwegen hat die Freimaurerei wie in allen nordischen Staaten schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts eine wichtige Rolle gespielt. Wenn sie auch durch die 1756 eingeführte „schwedische Lehrart", die dort bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die einzige blieb, sich in der äußeren Form von dem Logenbetrieb vor allem der westlichen Demokratien unterschied, so konnte diese Tarnung „germanischer" Art den Kenner doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß hinter der angeblichen nationalen Zuverlässigkeit die gleichen Prinzipien und das gleiche Ziel stand wie überall in der Welt.

4. Deutsche Versicherungen in Norwegen

Auch Dänemark und Norwegen waren bislang ein recht einträgliches Betätigungsfeld für die englischen Versicherungsgesellschaften, allen voran von Lloyds. Der größte Teil der Sachversicherung, vor allem die Feuer- und Transportversicherung, wurde in England gedeckt. Mit der Besetzung dieser Gebiete durch Deutschland ist die Verbindung zu den englischen Versicherungsgesellschaften abgeschnitten worden und sowohl die dänischen, norwegischen und holländischen Versicherungsgesellschaften als auch die Versicherten waren gezwungen, ihre Versicherungsverhältnisse neu zu ordnen. Dies ist mit deutscher Hilfe inzwischen weitgehend durchgeführt worden. In Dänemark haben die dänischen Versicherungsgesellschaften die Bestände der englischen Gesellschaften übernommen und für die Rückversicherung einen gemeinsamen Pool gebildet. Diese Gefahrengemeinschaft wird gestützt durch Abmachungen mit deutschen Rückversicherungsgesellschaften in den skandinavischen Ländern. In Norwegen hat eine Gefahrengemeinschaft norwegischer Versicherungsgesellschaften die Bestände der englischen Gesellschaften direkt poolmäßig übernommen. Die für Norwegen besonders wichtige Transportversicherung wird ebenfalls gemeinsam von allen norwegischen Transportversicherern in der sog. Kaskozentrale zusammengefaßt. Auch in Norwegen haben deutsche Versicherungsgesellschaften organisatorisch und materiell ihre Hilfe geliehen.

5. Handelskammer in Norwegen

In Norwegen wird zur Zeit eine Deutsche Handelskammer nach dem Vorbild der deutschen Handelskammern in Kopenhagen, Stockholm, Mailand usw. errichtet.

Die technische Leitung ist Georg Brinckmann übertragen, der seit vielen Jahren bei der Reichsgruppe Industrie, Berlin, arbeitet. Das Kontor ist am Fr.-Nansens-Platz 8 IV, gemietet worden.

Aus den Niederlanden

1. Verbot der Kürzung von Löhnen und Gehältern

Der Reichskommissar hat am 27. Aug. 1940 eine VO. über das Verbot der Kürzung der für die Arbeitsverhältnisse in landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetrieben sowie in freien Berufen geltenden Lohn- und Gehaltssätze erlassen. Die vom Generalsekretär im Ministerium für soziale Angelegenheiten zu erlassenden Durchführungsvorschriften dürfen Strafdrohungen enthalten.

Die VO. bringt eine neue soziale Note in das niederländische Arbeitsrecht, die bisher noch unbekannt war. Die VO. des Reichskommissars will den Schutz der Arbeiternehmer vor willkürlichen Senkungen ihrer Bezüge, d. h. also vor nicht durch die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes gebotenen Kürzungen, sicherstellen. Dieser Erlaß ist nach Beratung mit den Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber erfolgt.

2. Die Deutsche Schule in den Niederlanden

Der Generalsekretär im Ministerium für Unterricht, Künste und Wissenschaft hat am 3. Sept. 1940 eine VO. zum Schulpflichtgesetz erlassen.

Diese VO. bestimmt inhaltlich, daß der Unterricht, den niederländische Kinder an deutschen Schulen in den Niederlanden genießen, als vollgültiger (ordnungsmäßiger) Unterricht i. S. des Gesetzes angesehen wird. Damit ist die bisherige faktische Minderberechtigung des deutschen Schulwesens in den Niederlanden, deren rechtliche Grundlage stets zweifelhaft gewesen ist, auch formell beseitigt und den deutschen Unterrichtsanstalten als den Trägern des modernen Erziehungsgedankens die notwendige Entfaltungsmöglichkeit gesichert.

3. Deutsches Verkehrsrecht für die Niederlande

In der Erkenntnis, daß im europäischen Verkehrsraum ein einheitliches Verkehrsrecht gelten muß, wird nunmehr angestrebt, auch dem niederländischen Straßenverkehrsrecht den Weg zum europäischen Verkehrsraum zu ebnen und es dem deutschen Verkehrsrecht anzupassen.

Demgemäß hat das Amt Verwaltung und Recht beim Befehlshaber der Ordnungspolizei in den besetzten niederländischen Gebieten vom Generalkommissar für das Sicherheitswesen und Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer im Einvernehmen mit dem Reichskommissar nunmehr den Auftrag erhalten, mit dem Ministerium für Waterstaat wie auch mit den maßgeblichen Verkehrskreisen der Niederlande unverzüglich das Verkehrsproblem in rechtlicher Hinsicht als vordringliche Aufgabe zu lösen. Es kann damit gerechnet werden, daß die Umstellung in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgt und daß die Niederlande baldigst den Anschluß an das moderne Straßenverkehrsrecht Europas finden. Die Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen einheitlichen Straßenverkehrsgesetzes für die gesamten besetzten niederländischen Gebiete sind bereits im Gange.

4. Errichtung einer Pressekammer

In den ersten Tagen nach den kriegerischen Ereignissen in den Niederlanden, als auch die Presse eine Neuausrichtung anstrebte, wurde, um diese Arbeit zu unterstützen, ein Ausschuß gebildet, der unter Leitung von Dr. T. Goedewaagen stand. Später wurde unter Leitung von H. J. Kerkmeester eine Vereinigung der Provinz- und periodisch erscheinenden Blätter geschaffen. Auch die niederländischen Journalisten schlossen sich zusammen. Die Vereinigung der Zeitungsverleger und Pressebüros war ein weiterer Schritt auf dem Wege zum Zusammenschluß, der nunmehr seine Vollendung durch die Gründung einer niederländischen Pressekammer in Den Haag fand, die alle Verbände umfassen wird. Leiter der Kammer wird Dr. T. Goedewaagen sein.

5. Vereinigungen und Stiftungen erfaßt

Im Verordnungsblatt für die niederländischen besetzten Gebiete ist am 21. Sept. 1940 eine VO. des Reichskommissars über die Erfassung nichtwirtschaftlicher Personenvereinigungen und Stiftungen erlassen. Sie sind binnen 20 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser VO. bei den zuständigen Polizeidirektoren unter Beifügung der Satzung anzumelden. In Paragraph 5 wird bestimmt, daß bis auf weiteres über Vermögenswerte der genannten Personenvereinigungen nur im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs und des Vereinslebens verfügt werden darf. Darüber hinaus dürfen keine Rechtsgeschäfte eingegangen oder Erklärungen abgegeben werden, durch die in irgendeiner Form Verfügungen über Vermögenswerte getroffen oder Verpflichtungen hierzu begründet werden.

6. Neuregelung des Beamtenrechts

Im Verordnungsblatt Nr. 26 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete wird eine VO. über die Regelung der Rechtsstellung der Beamten und des übrigen in öffentlichen Diensten befindlichen Personals sowie bestimmter vereidigter Personen veröffentlicht.

Danach wird die Rechtsstellung der Beamten und des übrigen Personals im niederländischen Reichsdienst, und zwar insbes. die Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, in Abweichung von den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

7. Hollands Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen in den Niederlanden beliefen sich im August auf 34 800 000 Gulden gegenüber 37 400 000 Gulden im August des Vorjahres. Für die ersten acht Monate dieses Jahres sind die Staatseinnahmen 16 Millionen niedriger als sie vor dem Kriege waren. Die Einnahmen aus direkten Steuern sind dagegen in den acht Monaten dieses Jahres gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um 400 000 Gulden gestiegen.

8. Einziehung des Freimaurervermögens

Der Generalkommissar zur besonderen Verwendung hat im Auftrag des Reichskommissars angeordnet, daß das mit Verfügung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. v. 3. Sept. 1940 vorläufig beschlagnahmte Vermögen der aufgelösten Freimaurerlogen und logenähnlichen Verbände einschließlich der Unter- und Nebenorganisationen und der unter ihrem Einfluß stehenden juristischen Personen des Privatrechts, Stiftungen, Anstalten auf Grund des § 1 der VO. Nr. 33/40 des Reichskommissars für gemeinnützige Zwecke eingezogen wird. Der zum Verwalter des eingezogenen Vermögens bestellte Rechtsanwalt Mr. Joan van Müller, Den Haag, ist zur Liquidation berechtigt.

9. Niederländische Arbeitsfront aufgelöst

Auf Beschluß des Leiters der NSB., Ingenieur A. A. Mussert, wird die Organisation der Niederländischen Arbeitsfront mit Wirkung v. 1. Okt. 1940 aufgelöst. Gleichzeitig ergeht an die Mitglieder der NAF. die Weisung, sich dem Niederländischen Verband der Fachvereinigungen anzuschließen.

Die Auflösung der niederländischen Arbeitsfront ist darauf zurückzuführen, daß nunmehr die Anlässe, die seinerzeit zur Gründung dieser Organisation geführt haben, weggefallen sind.

Aus Belgien

1. Anwendung des deutschen Strafrechts

Durch eine VO. der Militärverwaltung v. 2. Juli 1940 wurde bestimmt, daß in den besetzten belgischen Gebieten das deutsche Strafrecht angewandt wird, soweit eine Handlung, die nach deutschem Recht strafbar ist, durch Wehrmachtgerichte abgeurteilt wird.

2. Befriedung des Landes

Der Militärbefehlshaber hat durch VO. v. 18. Juli 1940 die Sicherung der Befriedung des Landes auch dadurch gewährleistet, daß er den außerhalb des Landes weilenden Mitgliedern der früheren Regierung Pierlot das Betreten des besetzten belgischen Gebietes verbot.

3. Wiedergutmachung der Schäden politisch Verfolgter

Durch eine VO. des Militärbefehlshabers v. 6. Sept. 1940 wird angeordnet, daß Schäden an Ehre oder Freiheit, Leib und Leben oder Gut und Geld der Bewohner des Lan-

des, die im Kriege 1914—1918 ein loyales Verhältnis zur deutschen Besatzungsmacht unterhalten haben und deswegen von seiten des Staates und gewisser Volksteile verfolgt wurden, wiedergutzumachen sind. Ein Ausschuß unter dem Vorsitz von Dr. Borms führt als belgische unmittelbare Staatsbehörde die Wiedergutmachung durch.

4. Der Verrechnungsverkehr Belgien—Deutsches Reich

Zwischen Belgien und dem Deutschen Reich (ohne Protektorat Böhmen und Mähren) ist ein Verrechnungsverkehr eingerichtet worden. Die Durchführung des Verrechnungsverkehrs obliegt in Belgien zunächst der Nationalbank von Belgien, Brüssel, im Deutschen Reich der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin.

Sämtliche Zahlungen von in Belgien ansässigen Schuldnern an Gläubiger im Deutschen Reich erfolgen auf ein bei der Nationalbank von Belgien, Brüssel, errichtetes Konto „Deutsche Verrechnungskasse, Berlin". Dieses Konto wird in Belga geführt. Die Einzahlungen haben in Belgas zu erfolgen.

Eine besondere Genehmigung nach der DevVO. vom 17. Juni 1940 ist für diese Einzahlungen nicht erforderlich.

Die im Deutschen Reich (ohne Protektorat Böhmen und Mähren) ansässigen Schuldner werden an Gläubiger in Belgien auf ein bei der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin, errichtetes Konto der Nationalbank von Belgien ihre Zahlungen leisten.

Das Konto der Nationalbank von Belgien bei der Deutschen Verrechnungskasse wird in Reichsmark geführt.

Die Abrechnung zwischen der Nationalbank von Belgien und der Deutschen Verrechnungskasse erfolgt zu den amtlich festgesetzten Kursen.

5. Arbeitsdienst in Belgien

In Belgien wurde ein „Nationaler Arbeitsdienst" errichtet. Er soll nicht nur der Arbeitslosigkeit einen wirksamen Riegel vorschieben, sondern mehr noch ein nationaler Born werden, aus dem die Jugend neue Lebensziele und neue Kraft schöpfen kann.

6. Belgiens Wirtschaft normalisiert

Mit den Wiedereröffnungen der Brüsseler und Antwerpener Börsen und der Aufhebung des Bankmoratoriums hat das belgische Finanzleben einen neuen Auftrieb erhalten. Die Liquidität der Geldinstitute nimmt ständig zu, so daß alle wichtigen Kreditbedürfnisse der Wirtschaft befriedigt werden können. Ein weiteres Zeichen für die schnelle Normalisierung des Wirtschaftslebens ist das ständige Ansteigen der Einzahlungen bei den Sparkassen. Auch die Arbeitslosenziffern sind im ständigen Sinken begriffen. 189 673 Personen haben zwischen 19. August und 14. Sept. 1940 Arbeit gefunden.

Infolge der durchgreifenden Maßnahmen der deutschen Besatzungsbehörden hat die belgische Kohlenindustrie ihre frühere Erzeugungskapazität fast wieder erreicht. Es werden schon wieder etwa 80 % des Materials, das vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten gefördert wurde, erzeugt. Sämtliche Fabriken der Kohlenindustrie haben ihren Betrieb wieder aufgenommen. Von den in den ersten Monaten des Jahres 1940 beschäftigten 134 000 Arbeitern sind wieder 90 % voll beschäftigt. Die Kohlenvorräte werden auf nahezu zwei Millionen Tonnen geschätzt.

7. Warenstellen für die Erzeugungs-, Handels- und Verbrauchslenkung

Der Generalsekretär des Wirtschafts- und Mittelstandsministeriums erließ im belgischen Staatsanzeiger v. 4. Sept. 1940 eine VO. zur Errichtung von Warenstellen. Danach kann der Leiter des Wirtschafts- und Mittelstandsministeriums zur Regelung der Erzeugung, der Verteilung und des Verbrauches gewisser von ihm zu bestimmender Waren Warenstellen errichten. Auf Grund der 1. DurchfVO. sind Warenstellen für die folgenden Stellen errichtet worden: Kohle, Eisen, Metalle, Textil, Leder, Tabak, Alt- und Abfallstoffe.

Aufgabe der Warenstellen ist es, innerhalb ihres Warengebietes die Erzeugung zu lenken und für eine gerechte Verteilung und günstigste Verwertung der Rohstoffe, Zwischen- und Fertigerzeugnisse zu sorgen.

8. Neuorganisation der belgischen Binnenschiffahrt. Bildung eines Zentralverbandes

Nach einer VO. über die Neuorganisation der belgischen Binnenschiffahrt werden im Interesse der nationalen Wirtschaft und zur bestmöglichen Ausnutzung des Schiffsraumes alle belgischen Besitzer von Binnenfahrzeugen von einer Tragfähigkeit von 50 und mehr Tonnen in einem „Belgischen Zentralverband der Binnenschiffahrt" zusammengeschlossen. Dieser Verband mit dem Sitz in Antwerpen macht es sich zur Aufgabe, sämtliche Frachten auf den zur Verfügung stehenden Schiffsraum gleichmäßig zu verteilen.

9. Jugoslawiens Wirtschaftsverkehr mit Belgien

Im Rahmen der deutsch-jugoslawischen Wirtschaftsbesprechungen, die in Belgrad stattfinden, wurde beschlossen, nach dem Vorbild des jugoslawisch-holländischen Handels- und Zahlungsverkehrs auch die Beziehungen Jugoslawiens mit Belgien und Norwegen über die Zentralclearingsstelle in Berlin abzurechnen.

10. Zoll- und Devisenschutz

Nach einer VO. des Militärbefehlshabers v. 9. Sept. 1940 sind Beamte der Reichsfinanzverwaltung befugt, in Belgien Ermittlungen anzustellen, die zur Aufklärung und Durchführung im Reichsgebiet anhängiger und anhängig werdender Ermittlungs- und Strafverfahren in Steuer-, Zoll- und Devisensachen erforderlich sind.

Aus Frankreich

1. Schuldverschreibungen, Guthaben und Wertpapiere

Der Chef der Militärverwaltung Frankreichs hat eine VO. erlassen, nach der es verboten ist, über die Schuldverschreibungen und Guthaben zu verfügen, die Ausländer bei Bewohnern des besetzten französischen Gebietes haben. Ferner darf nur französisches Geld für jeden Zahlungsverkehr benutzt werden; eine Ausnahme bilden nur die Reichskreditkassenscheine und gewisse deutsche Münzen. Schließlich ist es verboten, mit ausländischen Werten zu handeln. Diese Anordnung hat keine Gültigkeit für die Angehörigen der deutschen Wehrmacht und für die Reichsdeutschen, die sich im besetzten französischen Gebiet aufhalten. Die Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht, die Reichskreditkasse und das Devisenschutzkommando in Frankreich können von jedem Bewohner des besetzten Gebietes Devisenauskünfte verlangen.

Aus Luxemburg

1. Beamtenernennungen

Der Chef der Zivilverwaltung, Gauleiter Simon, hat durch VO. v. 15. Aug. 1940 verfügt, daß die Ernennung und Beförderung von luxemburgischen Beamten und Lehrern, die nach dem 10. Mai 1940 von der luxemburgischen Verwaltung verfügt worden sind, seiner Nachprüfung unterliegen und erst nach seiner Zustimmung Rechtsgültigkeit erlangen. In Zukunft von der luxemburgischen Verwaltung vorzunehmende Ernennungen und Beförderungen von Beamten und Lehrern bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit gleichfalls der Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung.

2. Vorläufige Einrichtung einer deutschen Strafrechtspflege

Durch VO. des Chefs der Zivilverwaltung v. 20. Aug. 1940 wurde mit Wirkung v. 14. Aug. 1940 ein Sondergericht in Luxemburg errichtet. Das Sondergericht, das Strafhandlungen, wie Zusammenrottung, unbefugten Waffenbesitz, Veröffentlichung und Verbreitung deutschfeindlicher Nachrichten, unbefugten Verkehr mit Kriegsgefangenen, Arbeitseinstellung entgegen deutschen Interessen aburteilt, wendet deutsches Recht an.

In einer weiteren VO. des Chefs der Zivilverwaltung wird bestimmt, daß die Rechtsprechung nicht mehr im Namen der Großherzogin, sondern im Namen des Volkes zu erfolgen hat. Die Gerichtssprache ist ausschließlich deutsch.

3. Aufnahme des Postscheckverkehrs Luxemburg mit dem Reich

Nach einer Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg v. 5. Sept. 1940 wurde am 1. Oktober der volle Postscheckverkehr mit dem Reich und der innerluxemburgische Postscheckdienst mit deutschen Vordrucken aufgenommen

4. Arbeitslosigkeit beseitigt

Alle Arbeitslosen, deren Zahl am 1. Juli 1940 in Luxemburg rund 25 000 betrug, wurden bis 1. Okt. 1940 wieder einer lohnenden Beschäftigung zugeführt. Löhne und Preise, Gehälter und Steuern wurden den reichsdeutschen Verhältnissen angeglichen. Die Arbeiter gelangten in den Genuß der deutschen Lohntarife und werden wieder mit einem festen Einkommen rechnen können.

Aus Lothringen

1. Neuer Bankenapparat in Elsaß und Lothringen

Die rasche Inangriffnahme der Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen hat es notwendig gemacht, auch den Bankenapparat in Elsaß und Lothringen so rasch wie möglich neu aufzubauen. Das früher hochentwickelte elsässische Regionalbankwesen war unter der französischen Herrschaft teils verkümmert, teils in volle Abhängigkeit zu den Pariser Großbanken geraten. Unter diesen Umständen erwies es sich als angebracht, sowohl die maßgebenden Berliner Großbanken wie die führenden benachbarten Regionalbanken baldmöglichst eigene Niederlassungen im Elsaß und in Lothringen errichten zu lassen.

Die Badische Bank,
Badische Beamtenbank,
Bank der Deutschen Arbeit,
Commerzbank,
Deutsche Bank,
Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank,
Dresdner Bank und
Gebr. Röchling-Bank
haben bereits Niederlassungen errichtet.

2. Die Aufnahme deutscher Geschäfte in Lothringen

Um die Deckung des lothringischen Bedarfes sicherzustellen, war die Genehmigung zur Aufnahme der Geschäftsbeziehungen reichsdeutscher Industriefirmen und Lieferanten mit lothringischen Abnehmern in stärkerem Maße als bisher erforderlich. Die vom Chef der Zivilverwaltung in Lothringen angeordnete Verschärfung der Einreisegenehmigung nach Lothringen wurde daher im wesentlichen gelockert. Altreichsdeutsche Firmen erhalten in Zukunft für ihre bzw. Repräsentanten die Genehmigung zur Einreise nach Lothringen zum Zwecke der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen, soweit sie Lieferungen aus dem Altreich nach Lothringen durchführen, wenn die Wirtschaftskammer Saarpfalz in Saarbrücken eine entsprechende Unbedenklichkeitserklärung ausstellt.

Aus dem Elsaß

1. Anerkennung französischer Prüfungen

Der Cef der Zivilverwaltung im Elsaß hat durch Anordnung v. 12. Sept. 1940 bestimmt, daß den Inhabern des 2. Baccalauréats elsässischer Abstammung dieses Zeugnis die Berechtigung verleiht, sich als ordentlich Studierende an reichsdeutschen Hochschulen einschreiben zu lassen.

2. „Deutsche Volksjugend Elsaß" in die HJ. überführt

Bei einer großen Jugendkundgebung in Straßburg wurde die Organisation der deutschen elsässischen Jugend, die „Deutsche Volksjugend Elsaß" feierlich in die Hitler-Jugend eingereiht. Im Namen der elsässischen Jugend bekannte sich deren Führer, der seit Jahren für die Erhaltung des deutschen Charakters des Elsaß gekämpft hat, zum Nationalsozialismus und zum Großdeutschen Reich Adolf Hitlers.

3. Regelung der Sozialversicherung

Der Chef der Zivilverwaltung hat am 13. Sept. 1940 mit Wirkung v. 1. Juli 1940 eine vorläufige Anordnung über die Regelung der Sozialversicherung der im Elsaß beschäftigten Personen erlassen. Danach gelten für die Beschäftigung von elsässischen Arbeitern und Angestellten im Elsaß die Vorschriften der RVO. in der bisher für Elsaß-Lothringen gültigen Fassung, für die Beschäftigung von deutschen Reichsangehörigen im Elsaß die Vorschriften der RVO. in der im Reichsgebiet gültigen Fassung mit einigen Abweichungen.

4. Deutsches höheres Schulsystem

Der Chef der Zivilverwaltung hat am 11. Sept. 1940 eine Anordnung über die Überführung der siebenklassigen höheren Schule im Elsaß in das deutsche höhere Schulsystem erlassen. Danach ergeben sich für das Schuljahr 1940/41, da das deutsche höhere Schulsystem acht Klassen zählt, im Herbst des Jahres einige Änderungen in der Klasseneinteilung bzw. Bezeichnung.

Aus Forschung und Lehre

Ernst Heymann zum 70. Geburtstag[1])

Dieser zweite Band der Festschrift behandelt in drei allgemeineren Beiträgen und zwei Einzeluntersuchungen Gegenwartsfragen.

Über „den historischen Wert der Studien Ernst Heymanns" handelt J. W. Hedemann in seinen anregenden Notizen zu den Rechtsformen der militärischen (Welt-) Kriegswirtschaft im Spiegel des gleichnamigen Buchs Heymanns von 1921 (S. 1—46). In zwangloser Folge greift Hedemann aus der Fülle dieses Buchs das Zeitnächste heraus; freundschaftlich würdigt er die Lebendigkeit und das innere Anschauungsvermögen, mit dem Ernst Heymann diese rechtlichen Erscheinungen schon damals als grundsätzliche und bedeutungsschwere Vorgänge begriff und ausdeutete.

Mitteilungen C. A. Emges „aus einem rechtsphilosophischen Journal" reihen juristische und metajuristische Maximen und Reflexionen des Rechtsphilosophen bunt aneinander. Die anspruchsvolle Gedankenform des Aphorismus ist ein guter Prüfstein für die Dichtigkeit eines Denkers, denn „gar mancher schwingt den Thyrsos, doch wenige haben den Bakchos in sich". Emges Notizen bestehen die Probe, auch wo sie Widerspruch herausfordern, wie es ihrer dialektischen Form entspricht. Es ist reizvoll, hinter der vielfältigen Brechung des Aphorismus die Einheit dieses Weltbildes zu erraten.

Ernst Swoboda („Der Rechtsbegriff der Persönlichkeit" S. 47—66) verteidigt an Hand dieses Problems den wahren Kant gegen den neukantianischen und wirbt besonders für Kants Rechtslehre, in der Verfasser beachtliche Anfänge des nationalen und sozialen Bewußtseins findet.

Paul Giesecke verficht zur „rechtlichen Bedeutung des Unternehmens" (S. 112—147) die Ansicht, ein einheitlicher Rechtsbegriff des Unternehmens lasse sich gar nicht bilden; er bekämpft ferner die herrschende Meinung, das geltende Recht erkenne die Unternehmenseinheit nicht an. Indem Giesecke neben dem Privat (wirtschafts) recht auch Ständerecht, Steuerrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Sozialversicherung heranzieht, kann er die Mannigfaltigkeit des Unternehmensbegriffs anschaulich zeigen; er unterscheidet Unternehmen als Sondervermögen, als „Tätigkeitsinbegriff" und als „Tätigkeitszusammenfassung" (z. B. im ArbOG.). Am Ende prüft er rechtspolitische Fragen. Das oft geäußerte Bedürfnis nach einem einheitlichen Übertragungsakt hält er nicht für stichhaltig; das praktisch Erforderliche leiste schon das geltende Recht; auch dürfe man die Vorteile des heutigen Spezialitätsprinzips, vor allem im Grundkredit, nicht unterschätzen. Vor allem aber beträfe die Übertragung (je nach dem verschiedenen Unternehmensbegriff) jeweils einen verschiedenen Kreis von Gegenständen; die Frage sei also gar nicht so einfach zu stellen. Sogar ein Bedürfnis, das Unternehmen als absolutes Recht zu schützen, verneint Verfasser; eine Fortbildung der Unterlassungsklage reiche aus. Der Hinweis, daß ein absolutes Recht auch nicht zeitgemäß wäre, leuchtet nicht recht ein; dann wären ja alle absoluten

[1]) Besprechung der Festschrift Ernst Heymann zum 70. Geburtstag überreicht von Freunden, Schülern und Fachgenossen. II. Teil: Das Recht der Gegenwart. Weimar 1940. Verlag Herm. Böhlaus Nachfolger. VI, 263 S. Preis geb. 16 RM.

Rechtsstellungen wie Eigentum, Urheberpersönlichkeitsrecht unzeitgemäß, woran doch niemand denkt. Im übrigen ist es aber recht eindrucksvoll, daß ein so guter Kenner gegenüber den in letzter Zeit vielerörterten Reformvorschlägen so starke Zurückhaltung empfiehlt und die Fortbildung lieber der Spezialgesetzgebung anheimstellt.

Heinrich Titze (S. 72—111) gibt in Abkehr vom herkömmlichen und teilweise auch vom früheren eigenen Standpunkt eine umsichtige und neuartige Kritik des „sogenannten Motivirrtums". Bei näherer Betrachtung lösten sich nämlich die vermeintlichen Fälle des Motivirrtums zwanglos in Fälle der Geschäftsgrundlage, der falsa demonstratio und des heute sog. Geschäftsirrtums auf. Sodann kommt Verfasser (nach einer berechtigten Kritik der von Zitelmann in unser Recht eingeführten psychologischen Analyse des Geschäftswillens, die dem Wesen des Rechts nicht gemäß ist) zu einem weiteren entschiedenen Durchbruch durch die herkömmliche Theorie. Auch die übliche positiv-juristische Willensanalyse sei unbrauchbar, da sie den Geltungswert der Erklärung nicht nach dem Geschäftswillen bestimme. Es gäbe nur einen Irrtum, der nach neuen Kriterien zwischen beachtlichem und unbeachtlichem abzugrenzen ist. Titze findet die Abgrenzung im Risikogedanken; er will die Anfechtbarkeit nach dem Gedanken der Schadenstragung und der beherrschten Sphären entscheiden. Sein Vorschlag (S. 105/6) kennt daher nur eine Anfechtung von Erklärungen „unter dem Einfluß eines Irrtums" und schließt diese aus bei öffentlichem Interesse, bei spekulativem Geschäftseinschlag, bei Subsidiarität, wenn der Gegner das gewollte Geschäft gegen sich gelten läßt, und bei Verstoß gegen Treu und Glauben. Dieser Vorschlag soll nicht das letzte Wort sein; im Hinblick auf andere Rechte ließe sich auch empfehlen, den Geschäftsirrtum grundsätzlich als unbeachtlich anzusehen und die Anfechtung nur zuzulassen, wenn der Irrtum dem Gegner erkennbar oder von ihm verursacht war oder wenn der Gegner mangels eigener Dispositionen noch keinen Schaden erlitten hat. Ich halte dies für die beste Lösung, denn damit ist die pandektistische Willenstheorie wirklich überwunden. Das Recht fragt ja nicht nach der psychologischen Struktur der Erklärung, sondern wann es gerecht ist, daß jemand durch Anfechtung vom objektiven Geltungswert seiner Erklärung solle abweichen dürfen. Die letzte Antwort des Verfassers ergibt hierfür ein der Natur der Sache entsprechendes objektives Kriterium, und es ist daher dieser bedeutenden und grundsätzlichen rechtspolitischen Leistung bei der Reformarbeit dringend Beachtung zu wünschen.

Karl Rauch („Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln", S. 148—232) bringt eine sehr praktische und verwickelte aktienrechtliche Frage zur Sprache. Die herrschende Meinung erkennt die rechtliche Möglichkeit solcher Kapitalerhöhungen ohne Veränderung des Gesellschaftsvermögens nicht an; sie zerlegt daher den Vorgang in Gewinnausschüttung und Wiedereinzahlung des Gewinns durch die Aktionäre. Diese Würdigung führt zu außerordentlichen Steuerbelastungen, die bei effektiver übermäßiger Dividendenausschüttung (durch „Gratisaktien") zwar gerechtfertigt sind. In anderen Fällen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt es sich dagegen um die Umwandlung regelmäßig gebildeter Rücklagen, also um eine Berichtigung des Bilanzbildes, die betriebs- und volkswirtschaftlich erwünscht ist, heute aber gleichfalls von der Steuer getroffen wird. Verfasser sucht daher einen Weg zur einfachen und sachgemäßen Konstruktion der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Ein Überblick über ausländische Rechte zeigt überraschend, daß sich die deutsche herrschende Lehre unter dem Einfluß der älteren französischen Lehre gebildet hat, die übrigens heute in Frankreich aufgegeben ist. Anderen Rechten ist sie von jeher ganz fremd gewesen. Aber noch wesentlichere Gründe kennzeichnen nach Ansicht des Verfassers die heutige Lehre als ein Mißverständnis. Ihre Wurzel ist nämlich die Gleichsetzung der Kapitalerhöhung mit der Gründung, die einstmals eine Abwehrerscheinung gegen die „partiellen Neubildungen" der Gründerjahre war. Später ist sie über diesen Abwehrzweck, der heute gegenstandslos ist, hinaus verallgemeinert worden. In Wahrheit sei die Kapitalerhöhung heute Satzungsänderung; mit Unrecht zögen daher RG. und RFH. für die Kapitalerhöhung ganz allgemein die Gründungsvorschriften heran; auch einzelne Bestimmungen, wie etwa das Verbot der Unterpariemission, stünden dieser Auffassung nicht entgegen.

Danach schlägt Verfasser vor, die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln als „vereinfachte Kapitalerhöhung" aufzufassen; sie sei im Gegensatz zur echten Kapitalerhöhung Vermögensumschichtung. Innerhalb der vereinfachten Kapitalerhöhung sei wieder zu scheiden in Kapitalerhöhung durch Umwandlung der Rücklagen in Stammkapital („Rücklagenaktie") und Erhöhung aus dem übermäßigen Jahresgewinn („Reingewinnaktie"). Diese überzeugende Lösung führt zu einer sachgemäßen rechtlichen und steuerlichen Behandlung der erwünschten Fälle einer Anpassung des Bilanzbildes. Grundsätzliche Betrachtungen über die Grenzen des Körperschaftsbegriffs im Aktienrecht beschließen den klaren, scharfsinnigen und überzeugenden Beitrag.

Ein Schriftenverzeichnis am Ende (S. 233—263) legt unauffällig Zeugnis ab von dem nicht nur äußerlich gewaltigen Umfang und der Vielseitigkeit des bisherigen Lebenswerks Ernst Heymanns.

Prof. Franz Wieacker, Leipzig.

Mitteilungen

Zustellung

Gegen das Bundesmitglied Rechtsanwalt Dr. Walter Schwemann-Sackur (Bundesnummer A 4903), jetzt unbekannten Aufenthalts, ist ein Entscheid ergangen.

Meldet sich der Genannte nicht binnen 14 Tagen schriftlich oder persönlich bei der Reichsdienststelle, Hauptabteilung Verwaltung, so wird der Entscheid rechtskräftig.

Berlin, 26. Okt. 1940.

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
Reichsdienststelle
Hauptabteilung Verwaltung
i. A. Mönnich

Schrifttum

Adolf Weber: Kurzgefaßte Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik. 2., völlig neugestaltete Aufl. 7. bis 9. Tausend. Band I: Volk und Wirtschaft. Volkswirtschaftslehre. XII, 258 S. Preis geb. 7,50 *RM.* Band II: Volkswirtschaftspolitik. X, 270 S. Preis geb. 8 *RM.* Berlin 1940. Verlag Duncker & Humblot.

Adolf Webers „Kurzgefaßte" ist kein Auszug aus seinem groß angelegten, vier Bände umfassenden Werk „Volkswirtschaftslehre", sondern ein selbständiges Buch, das als erste Einführung dienen soll und das etwa in seiner „Weltwirtschaft, was jeder davon wissen muß" ein Gegenstück und zugleich eine Ergänzung findet. Im ersten Band werden die Beziehungen zwischen „Volk und Wirtschaft" untersucht und die neuen Gesichtspunkte der nationalsozialistischen und faschistischen Gedanken und Ziele klar herausgearbeitet. Der zweite Hauptteil ist der „Volkswirtschaftslehre" gewidmet. Meisterhaft werden schwierige Gedankengänge vereinfacht und in die Alltagssprache übersetzt. Verf. vermittelt dem aufmerksamen Leser in seltener Reichhaltigkeit des Ausdrucks die vielseitigen Kenntnisse der wirtschaftstheoretischen Problematik der Gegenwart und schlägt ihm eine Brücke zwischen unserem wirtschaftlichen Leben und der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft. Weber zeigt auch die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten des Wirtschaftssystems auf, die, wie er zutreffend nachweist, nur überwunden werden können, wenn die Wirtschaft unter kluger Führung eines starken Staates der Volksgemeinschaft dienstbar gemacht wird. Wichtig für die deutsche Volkswirtschaft

ist dabei, daß die private Initiative erhalten und entfaltet wird.

Im zweiten Band wird, ausgehend von den beiden Vierjahresplänen, die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik entwickelt. Im allgemeinen Teil werden die grundlegenden Maßnahmen auf den Gebieten der Preis-, Lohn- und Kreditpolitik behandelt. Daran schließt sich eine Würdigung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben und des Kriegskostenproblems an. Im besonderen Teil wird die nationalsozialistische Gesetzgebung auf den Gebieten der Agrar-, der Gewerbe- und Industrie-, der Binnenhandels- und Verkehrs-, der Sozial- und Arbeits-, sowie der Außenhandelspolitik untersucht. Die überpersönliche Stellungnahme zeigt den Verf. bei all seinen Untersuchungen als den Diener der Wissenschaft. Der Ausblick „Die Zukunft der Weltwirtschaft" beschließt das Werk, das mit seltener Vollständigkeit und in leicht einprägsamer Weise schwierigste Aufgaben meistert. Adolf Webers „Kurzgefaßte" wird sowohl dem Studierenden als auch dem Praktiker ein gleich wertvoller und unentbehrlicher Ratgeber sein. Darüber hinaus bietet sie aber auch jedem Interessierten eine reiche Fülle von Anregungen, Aufschlüssen und Belehrungen, so daß das Werk nur warm empfohlen werden kann.

JustObInsp. Paul Gilgan, Berlin.

Johannes Floegel, Reichsanwalt beim RG.: Straßenverkehrsrecht, StraßVerkO., StraßVerkZulO., KraftfG., VO. gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern nebst ergänzenden Vorschriften. 7., neubearb. Aufl., 2. Großdeutsche Aufl. Stand vom 10. Mai 1940. München und Berlin 1940. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. XIX, 693 S. Preis geb. 10,50 RM.

Das Buch, dessen 6. Aufl. vom Januar 1939 DR. 1939, 768 besprochen worden ist, ist jedem Rechtswahrer, der sich mit Fragen des Verkehrsrechts zu befassen hat, bekannt. Es bedarf keiner Empfehlung mehr. Das zeigt auch schon die trotz der Kriegsereignisse nach nur 5/4 Jahren notwendig gewordene Neuauflage, die wiederum eine völlige, auf den neuesten Stand gebrachte Neubearbeitung darstellt.

Das Buch enthält noch PersBefG. mit den wichtigsten Durchführungsbestimmungen, bei denen auf die wichtigsten Erlasse anmerkungsweise hingewiesen ist, die BOStrab. mit Ausführungsbestimmungen und kurzen Hinweisen und das Ges. über Güterfernverkehr mit DurchfVO.

Eine kurze Durchsicht bestätigt schon die Berechtigung der Neuauflage. Die Rechtsprechung ist auf den neuesten Stand gebracht und weist eine ganze Reihe bis April 1940 veröffentlichter wichtiger Urteile auf. Bei den Gebietsveränderungen des Deutschen Reiches sind die verschiedenen Bestimmungen über das Inkrafttreten des deutschen Rechts zu jeder einzelnen Bestimmung in der Anmerkung angeführt, so daß auch der Rechtswahrer der zurückgekehrten oder eingegliederten Gebiete sich jederzeit über die Geltung des deutschen Straßenverkehrsrechts unterrichten kann. Die neuen Vorschriften über Pflichtversicherung, über Beseitigung des Einwandes der Schwarzfahrt für den angestellten Fahrer, über Verdunkelung, über weitere Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen (§ 18 StraßVerkZulO. Anm. 19) sind eingehend bearbeitet, bei der letzteren Bestimmung sind die zahlreichen wichtigen Durchführungsbestimmungen erschöpfend aufgezählt. Der neue § 139a StGB., der die Bestimmung des § 22 KraftfG. ersetzt, ist bereits erläutert, die vielfachen Gesetzesänderungen sind also überall in die Erläuterungen hineingearbeitet. Besonders hervorzuheben sind die ausgezeichneten Inhaltsübersichten zu einzelnen Bestimmungen, wo die Hinweise auf die Rechtsprechung und auch in vermehrtem Maße auf das Schrifttum gerade bei der raumsparenden Drucktechnik des Erläuterungsbuches sonst unübersichtlich würden, so zu §§ 1, 3 (Darstellung der Verkehrszeichen!), 13 StraßVerkO. — Vorfahrt — oder die Übersichten über die Zuständigkeit von Behörden zu § 47 StraßVerkO. und zu § 68 StraßVerkZulO., bei deren technischen Bestimmungen auch die DA. ausführlich wiedergegeben ist (vgl. etwa §§ 20, 33 StraßVerkZulO.). Auch die einzelnen Anmerkungen sind zum Teil in ihrer Kürze und Darstellungskraft geradezu vorbildlich (vgl. etwa die Ausführungen über die „unübersichtliche Wegstrecke" Anm. 13 zu § 8).

Einzelne kleinere Hinweise können den Wert des Buches nicht schmälern, sondern dürfen nur als Anregung zur Vervollkommnung gewertet werden: Zu § 10 StraßVerkO. hätte zur Frage des Überholens auf RG.: JW. 1937, 3172[25] verwiesen werden müssen, wo grundsätzlich ausgesprochen ist, daß Fehlschätzungen über die Möglichkeit der Überholung zu Lasten des Überholenden gehen. Zu § 11 Anm. 9 wäre ein Hinweis auf RG.: JW. 1937, 1414 erwünscht gewesen, in § 13 Anm. 6 muß es heißen, daß die Entscheidung OLG. Düsseldorf ein (nicht kein) unabwendbares Ereignis bei Verletzung der Vorfahrt unter bestimmten Umständen annimmt.

Zu § 7 KraftfG. wäre neben der Bezugnahme auf das Schrifttum, das „neuerdings" die Gefährdungshaftung bekämpft, vielleicht ein Hinweis geboten gewesen, daß der Gesetzgeber bisher diese Art der Haftung eher erweitert hat. Auf die unterschiedliche Behandlung der Frage, ob der Bemessung des Ersatzanspruches der Netto- oder Rohlohn zugrunde zu legen ist, ist nicht hingewiesen, sondern nur an verschiedenen Stellen die gegensätzliche Rechtsprechung erwähnt (vgl. Anm. 3d zu § 10 und 3 zu § 11 KraftfG.). Bei § 10 hätte gegenüber dem Standpunkt des RG., daß bei den entgehenden Diensten des Haussohnes kein Abzug für ersparten Unterhalt zu machen sei, auf die abweichende Stellungnahme des Unterzeichneten JW. 1938, 1696 und Wussow: DR. 1939, 939 sowie einiger Oberlandesgerichte hingewiesen werden müssen, vgl. Fischer: DR. 1940, 1192[8] zu OLG. Hamm daselbst. Gegenüber RGZ. 151, 298 über die Entstehung des Anspruches wegen Vermehrung der Bedürfnisse ist auf die Bedenken JW. 1936, 3385 hinzuweisen. Ein gleicher Hinweis wäre bei § 17 KraftfG. zu der Frage erwünscht gewesen, ob der Halter für den der Ehefrau vom anderen Halter geleisteten Schadensersatz ausgleichspflichtig ist. Entsprechende Bedenken sind in der Anm. zu den beiden Anm. 6 erwähnten Urteilen des OLG. Naumburg und des KG. von dem Unterzeichneten geltend gemacht worden. Bei den Hinweisen auf die Entscheidung des RG. in Zivilsachen würde sich die Anführung VI erübrigen, da der VI. Senat seit langer Zeit allein über Kraftfahrsachen zu entscheiden hat.

Die vorzügliche Hilfe, die dem Rechtswahrer dieses Werk auch für die Zukunft bieten wird, wird aber durch diese Hinweise in keiner Weise beeinträchtigt: Der Benutzer wird immer wieder die Fülle des Gebotenen auf so engem Raum dankbar würdigen.

Ein vorbildliches Sachregister von 30 Seiten und die Abbildung der Verkehrszeichen vervollständigen das Buch und erleichtern seine praktische Benutzung.

RA. Carl, Düsseldorf.

Festschrift Ernst Heymann mit Unterstützung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelm-Univ. zu Berlin und der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften zum 70. Geburtstag am 6. April 1940, überreicht von Freunden, Schülern und Fachgenossen. II. Teil: Recht der Gegenwart. Weimar 1940. Verlag Hermann Böhlaus Nachf. VI, 263 S. Preis geb. 16 RM.

Besprechung siehe Aufsatz Wieacker in diesem Heft S. 1822. D. S.

Kommentar zum Luftschutzgesetz und den Durchführungsbestimmungen nebst den einschlägigen Erlassen, Dienstvorschriften und polizeilichen Bestimmungen von Dr. Hubert Darsow, ORegR. im RLM., Dr. Berthold Fokken, Kriegsgerichtsrat im RLM., Dipl.-Ing. Friedrich Nicolaus, ORegR. im RArbM. 3. Aufl. Stand Mai 1940 (Loseblattausgabe). München und Berlin 1940. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. XXVIII, 858 S. Preis 18 RM.

Kieler Blätter, begründet im Jahre 1815. Herausgegeben von der Gemeinschaft Kieler Professoren. Zugleich Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Akademie des NSD.-Dozentenbundes der Christian-Albrechts-Univ. Heft 3/4. Neumünster 1940. Karl Wachholtz Verlag. 268 S. Preis brosch. 4 RM.

Rechtsprechung

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Strafrecht

Strafgesetzbuch

1. RG. — §§ 175 a, 176 StGB. Für die richtige Begrenzung der unzüchtigen Handlungen ist zu beachten, daß hierbei keine allzustrenge Trennung zwischen der äußeren und der inneren Tatseite vorgenommen werden darf. Es ist zu untersuchen, wie die gesunde Volksanschauung urteilen würde, wenn ihr die Handlung in ihrem Gesamtbilde und in ihrer Gesamtbedeutung, also sowohl das körperliche Tun, wie auch die Gesinnung und die Willensrichtung des Täters bekannt wären.

Der Angekl. hat den fast 11jährigen Erwin K. am 4. Dez. 1938 über der Kleidung auf dem Rücken gestreichelt, umarmt, an sich gedrückt und geküßt, sich auch von ihm wieder küssen lassen; am folgenden Tag hat er den Arm um K. gelegt und ihm einen Kuß gegeben. Weiter stellt das LG. fest, daß der schon zweimal wegen Sittlichkeitsverbrechen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. vorbestrafte Angekl. bei dem geschilderten Verhalten zu dem Erwin K. in wollüstiger Absicht, aus Geschlechtslust gehandelt hat. Das Gericht hält sich aber, obgleich es dieses Ergebnis ausdrücklich bedauert, für verpflichtet, von Bestrafung des Angekl. im Sinne des Eröffnungsbeschlusses nach den §§ 176 Abs. 1 Nr. 3 und 175 a Nr. 3 StGB. abzusehen, und hat daher mangels Strafantrages wegen Beleidigung das Verfahren eingestellt.

Bei dieser rechtlichen Würdigung geht das LG. davon aus, daß es geringe Zudringlichkeiten gebe, die auch bei wollüstiger Absicht des Täters nicht zur Bestrafung nach dem § 176 oder dem § 175 a StGB. führen könnten, weil bei ihnen trotz der genannten inneren Einstellung des Täters nach dem Volksempfinden keine unzüchtige Handlung vorliege. Dieser Ausgangspunkt ist an sich richtig. Richtig ist auch, daß gerade Freundlichkeiten gegen Kinder, wie Streicheln, Umarmen und gegenseitiges Küssen, auch wenn sie, wie hier, auf Geschlechtslust zurückzuführen sind, noch keine unzüchtigen Handlungen zu sein brauchen, und zwar deshalb nicht, weil es sich um Eingriffe geringfügiger Art handelt, die nach außen hin harmlos aussehen können (RGSt. 67, 170; RGUrt. v. 15. Mai 1936, 4 D 335/36: HöchstRRspr. 1936 Nr. 1387 = JW. 1936, 1974 [38]; RGUrt. v. 6. April 1937, 4 D 980/36: JW. 1937, 1798 [41]); der Täter kann die Geschlechtslust, die ihn zu seinem Handeln führt, nach außen hin doch so beherrschen, daß auch das gesunde Volksempfinden an dem Gesamtbild der Tat noch keinen sittlichen Anstoß nimmt.

Nicht ausreichend begründet ist aber die Schlußfolgerung, die das LG. zu seinem Bedauern ohne weiteres dahin ziehen zu müssen glaubt, daß das hier in Rede stehende Verhalten des Angekl. i. S. der §§ 175 a, 176 StGB. nicht unzüchtig sein könne. In der Rspr. des RG. ist schon lange anerkannt, daß auch bloße Küsse oder Umarmungen unzüchtige Handlungen im Sinne des StGB. sein **können** (vgl. z. B. Urt. v. 29. März 1926, 2 D 123/26: HöchstRRspr. a. d. Gebiete des Strafrechts 2, 256, v. 6. Okt. 1933, 4 D 111/33: DJ. 1934, 34 = JW. 1933, 2705 und v. 7. April 1936, 1 D 937/35: JW. 1936, 2102 = HöchstRRspr. 1936 Nr. 1262).

Für die richtige Begrenzung der unzüchtigen Handlungen ist zu beachten, daß hierbei keine allzu strenge Trennung zwischen der äußeren und der inneren Tatseite vorgenommen werden darf; es kommt nicht darauf an, was jeweils über den Vorfall ein sittlich empfindender Beobachter denkt, dem nur das äußere Geschehen in die Augen fällt; sondern es ist zu untersuchen, wie die gesunde Volksanschauung urteilen würde, wenn ihr die Handlung in ihrem Gesamtbilde und in ihrer Gesamtbedeutung, also sowohl das körperliche Tun wie auch die Gesinnung und die Willensrichtung des Täters bekannt wären (RGUrt. v. 5. Dez. 1935, 3 D 824/35: JW. 1936, 389). Entscheidend kommt es dann bei dieser Untersuchung auch auf alle Begleitumstände der Tat an (vgl. auch hierzu die genannten Entscheidungen). In Grenzfällen ist die Frage, ob danach eine unzüchtige Handlung im Sinne des StGB. vorliegt, eine Frage des tatrichterlichen Ermessens (vgl. das Urt. v. 6. Okt. 1933, 4 D 111/33).

Im vorl. Falle war also, wie die Rev. mit Recht bemerkt, von dem Tatrichter nach gesundem Volksempfinden zu würdigen, ob es als eine unzüchtige Handlung anzusehen ist, wenn ein erwachsener Mann, der schon wegen unzüchtiger Handlungen mit Knaben zu 6 Monaten und zu 1 Jahre 6 Monaten Gefängnis früher verurteilt worden war, einem 11jährigen Jungen zunächst erzählt, daß er mit kleinen Jungen nackt im Bett gelegen habe, diesen dann fragt, ob der Junge das auch tun würde, und auf die bejahende Antwort hin den Jungen streichelt, an sich drückt, umarmt, küßt und sich wieder von ihm küssen läßt, und zwar um seine eigene Sinnenlust zu befriedigen und um gegebenenfalls bei späterer Gelegenheit weiterzugehen. Es war dabei auch noch zu berücksichtigen, daß der Angekl. und Erwin K. sich erst vor zwei Tagen kennengelernt hatten, einander also noch fremd waren, so daß ein Austausch von solchen Zärtlichkeiten — zumal bei dem großen Unterschied im Lebensalter der Beteiligten — auffallen muß, ferner daß der Angekl. den Knaben in einen abgelegenen Raum gelockt hatte, in dem sich die beiden nunmehr allein befanden. Das angefochtene Urteil ergibt nicht mit ausreichender Sicherheit, daß das LG. die Tat in solcher Weise in ihrem Gesamtbild und im Rahmen aller ihrer Umstände gewürdigt hätte; das Bedauern des Gerichts über die vermeintliche Folge der gesetzlichen Regelung läßt darauf schließen, daß es nicht geschehen ist. Der Sachverhalt muß daher von dem Tatrichter nochmals gewürdigt werden.

(RG., 1. StrSen. v. 27. Aug. 1940, 1 D 870/39.) [He.]

*

2. RG. — § 180 StGB. Der Begriff des Vorschubleistens im § 180 StGB. erfordert nicht stets eine Förderung der Unzucht durch Entfaltung einer Tätigkeit, er kann vielmehr auch durch ein bloßes Dulden der Unzucht erfüllt werden, nämlich wenn der Täter zur Verhinderung der Unzucht rechtlich verpflichtet und tatsächlich dazu in der Lage ist. Neben der Rechtspflicht zum Einschreiten muß also für den Täter wirklich die Möglichkeit bestehen, durch geeignete Maßnahmen dem unzüchtigen Treiben Einhalt zu tun.

(RG., 3. StrSen. v. 15. Aug. 1940, 3 D 407/40.) [He.]

*

3. RG. — §§ 223, 233 StGB. Ein Angekl., der für schuldig, aber gemäß § 233 StGB. für straffrei erklärt worden ist, kann das Urteil mit Rechtsmitteln anfechten, da die Anwendung des § 233 StGB. die Bejahung der strafrechtlichen Schuld des Angekl. zur Voraussetzung hat und der Angekl. deshalb ein rechtliches Interesse daran hat, daß der Schuldausspruch aufgehoben wird.

(RG., 2. StrSen., U. v. 5. Sept. 1940, 2 D 234/40.) [He.]

*

4. RG. — §§ 263, 268 StGB. Wer bei der Stellung eines Antrags auf einen Bezugschein das Bezugscheinamt über den Aussteller der Antragsurkunde täuscht, um auf den so erschlichenen Bezugschein Waren zu kaufen, macht sich der schweren Urkundenfälschung schuldig. Die Erschleichung des Bezugscheins — sofern sie auf Kosten einer Einzelperson er-

folgt — verwirklicht gleichzeitig den Tatbestand des Betruges. Beide Delikte stehen in Tateinheit.

Der Angekl. hat am 26. Sept. 1939 auf einem Bezugsscheinamt einen Sammelantrag auf Erteilung von Bezugsscheinen für Martha Z. mit dem Namen Willi Z. unterzeichnet und am 26. und 29. Sept. 1939 in Geschäften je auf der Rückseite eines Bezugsscheines über den Empfang der Waren (Stoff und Kleidungsstücke) mit dem Namen Martha Z. quittiert. Er ist deshalb wegen schwerer Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug bestraft worden.

1. Zur Zeit der Begehung der Straftaten galt für den Bezug von Spinnstoffwaren die VO. zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1498). Sie bestimmte in ihrem § 9 Abs. 1 Nr. 2 u. 3, Abs. 2 u. 3, daß mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft werde, wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben einen Bezugsschein erschleicht oder wer einen ihm nicht zustehenden Bezugsschein für sich ausnutzt.

Der Angekl. hat gegen die Nr. 2 u. 3 des Abs. 1 des § 9 verstoßen. Er kann aber nach diesem Gesetz nicht verfolgt werden, denn in § 9 ist bestimmt, daß Bestrafung nach ihm nicht eintritt, soweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften schwerere Strafen verwirkt sind. Bei der Prüfung der Frage, ob das der Fall ist, muß wie bei der Anwendung des § 73 StGB. (RGSt. 73, 148; RGUrt. 3 D 337/39 v. 5. Juni 1939: DJ. 1939, 1639) von der „konkreten Fallgestaltung" ausgegangen werden. Der Angekl. ist, wie noch zu erörtern sein wird, des Betrugs in Tateinheit mit schwerer Privaturkundenfälschung schuldig. Das Vorliegen eines besonders schweren Falles nach § 263 StGB. ist verneint. Nach § 268 Abs. 2 StGB. sind mildernde Umstände zugebilligt. Die Strafe würde nach der letzterwähnten Vorschrift nicht unter 1 Woche Gefängnis betragen. Daneben könnte auf Geldstrafe erkannt werden. Nach § 9 der VO. v. 27. Aug. 1939 würde die Strafe aber bis auf 1 Tag Gefängnis ermäßigt werden können. Es ist also nach § 268 Abs. 2 StGB. eine höhere Strafe verwirkt. § 9 scheidet deshalb wegen „Subsidiarität" aus und die Bestrafung hat nur aus § 268 Abs. 2 StGB. zu erfolgen. Bei dieser Sachlage kommt eine Prüfung gem. § 2a Abs. 2 StGB., ob die zur Zeit der Aburteilung der Straftaten am 22. Febr. 1940 an die Stelle der VO. vom 27. Aug. 1939 getretene VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221) ein milderes Gesetz ist als die VO. v. 27. Aug. 1939, nicht mehr in Betracht.

Die StrK. hat hiernach mit Recht davon abgesehen, gegen den Angekl. die Verordnungen v. 27. Aug. u. 14. Nov. 1939 anzuwenden.

2. Die Bestrafung des Angekl. wegen schwerer Urkundenfälschung ist im Falle des Antrags auf Ausstellung von Bezugsscheinen für Martha Z., nicht dagegen im Falle der Unterzeichnung der Quittungen auf den beiden Bezugsscheinen zu billigen.

Im ersten Fall hat der Angekl. nach dem Urteil das Bezugsscheinamt in den Glauben versetzt, der Antrag sei von Willi Z., dem Ehemann der Martha Z., unterschrieben, während er von dem Angekl. unterzeichnet war. Er hat also das Amt über den Aussteller der Urkunde getäuscht.

Im zweiten Fall hat der Angekl. in den Geschäften auf den beiden Bezugsscheinen mit dem Namen „Martha Z." quittiert. Die StrK. hält hier den Angekl. der Urkundenfälschung deshalb für schuldig, weil er von den falschen Urkunden zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht habe, indem er durch die Unterschrift in den Verkäufern die Vorstellung erweckte, daß er zur Zeichnung des Namens Martha Z. berechtigt sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Nach der Rspr. des RG. liegt ein Gebrauchmachen von einer falschen Urkunde zum Zwecke einer Täuschung dann nicht vor, wenn der Täter über Tatsachen täuschen will, die außerhalb des Urkundeninhalts liegen. Das ist hier der Fall. Die Verkäufer, die wußten, daß die Bezugsscheine für Martha Z. ausgestellt waren und daß die Unterschrift Martha Z. von dem Angekl. herrührte, weil er in ihrer Gegenwart unterschrieben hatte, konnten und sollten nach dem Willen des Angekl. nur darüber getäuscht werden, daß der Angekl. zur Unterzeichnung mit dem Namen Martha Z. ermächtigt sei. Das reicht aber zum Tatbestande des Gebrauchmachens zum Zwecke einer Täuschung i. S. des § 267 StGB. nicht aus (RGSt. 6, 202; 26, 383; 46, 224; 62, 222, 223).

Ein solches Gebrauchmachen könnte aber dann vorliegen, wenn der Angekl. damit gerechnet hätte, daß die Verkaufsstellen die Quittungen an das Bezugsscheinamt abgeben würden, und wenn er in diesem Falle das Amt, dem nicht bekannt war, daß er mit Martha Z. unterschrieben hatte, über den Aussteller der Urkunde täuschen wollte. Zu dieser Annahme liegt aber nach dem Urteil um so weniger ein ausreichender Anhaltspunkt vor, als in § 8 der VO. über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1510) vorgeschrieben ist, daß die entwerteten Bezugsscheine von den Verkaufsstellen geordnet aufzubewahren, also nicht an das Bezugsscheinamt abzugeben sind. Den unteren Verwaltungsbehörden steht nach § 8 Abs. 3 a. a. O. allerdings das Recht zu, in den Verkaufsstellen die Einhaltung der Vorschriften jederzeit nachzuprüfen und insoweit die Vorlage sämtlicher Unterlagen zu verlangen. Aber auch dafür besteht kein Anhaltspunkt, daß der Angekl. mit diesem Falle gerechnet hätte und darauf ausgegangen wäre, die untere Verwaltungsbehörde über den Aussteller der Quittungen zu täuschen, wenn sie einmal eine solche Nachprüfung vornehmen sollte. Das Urteil braucht bei dieser Sachlage nicht aufgehoben zu werden, damit der Tatrichter über die bezeichneten Fragen neue Feststellungen trifft.

Hiernach ist der Angekl. nicht der fortgesetzten, sondern nur der einmaligen Privaturkundenfälschung schuldig (Unterzeichnung des Antrags auf Bezugsscheinerteilung). Sein Verhalten bei Unterzeichnung der Quittungen fällt in den Tatbestand des noch zu erörternden Betrugs. Eine Berichtigung der Urteilsformel braucht nicht zu erfolgen, da der Angekl. nur wegen schwerer Urkundenfälschung (nicht wegen fortgesetzter) verurteilt ist.

Mit Recht hat die StrK. angenommen, daß die Urkundenfälschung in der Absicht begangen sei, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Wie der erk. Sen. in RGSt. 74, 98 ausgeführt hat, kann es in Zeiten der Warenverknappung und der Warenbeschlagnahme sehr wohl sein, daß der Besitz einer Ware den Vermögenswert des Kaufpreises übersteigt. Die StrK. hat unter Bezugnahme auf RGSt. 50, 277 (vgl. hierzu auch RGSt. 51, 237, 238; 52, 154; 53, 327, 330) angenommen, daß die Stoffwaren, die der Angekl. auf die erschlichenen Bezugsscheine gekauft hat, für den Angekl. einen höheren Wert hatten als der dafür gezahlte Kaufpreis und daß der Angekl. deshalb durch den Bezug der Waren einen Vermögensvorteil erstrebt und erlangt hat. Dieser Auffassung ist beizutreten. Die StrK. hat danach den § 268 StGB. mit Recht angewandt. Was die Rev. dagegen vorbringt, kann nicht durchgreifen. Wenn der Angekl. auch mit den Waren ein Geschenk machen wollte, so hat er sich doch zunächst die Waren und damit den in ihrem Erwerb liegenden Vermögensvorteil verschaffen wollen und verschafft. Wenn heute auch Schleichhandel und Preissteigerung infolge der Gesetzgebung nur selten vorkommen werden, so sind sie doch nicht ohne weiteres überhaupt unmöglich gemacht.

3. Auch die Verurteilung des Angekl. wegen Betrugs ist zu billigen. Würde sich der Angekl. die Bezugsscheine auf Kosten der Allgemeinheit, nicht aber einer Einzelperson erschlichen haben, so wäre er allerdings nur nach den Strafvorschriften über die Verbrauchsregelung, nicht aber wegen Betrugs strafbar, da zwar auch hier ein rechtswidriger Vermögensvorteil erstrebt wäre, es aber am Tatbestandsmerkmal der Beschädigung des Vermögens eines anderen fehlen würde (RGSt. 52, 154). Der Angekl. hat sich die Bezugsscheine aber auf Kosten der Martha Z. verschafft. Nach § 7 der VO. v. 27. Aug. 1939 durften die Waren nur gegen Bezugsscheine abgegeben werden. Dadurch, daß der Angekl. die Bezugsscheine auf den Namen der Martha Z. erschlich, wurde deren Vermögen beschädigt oder mindestens in einer der Beschädigung gleichkommenden Weise gefährdet. Denn wenn sie in die Notwendigkeit versetzt wurde, die gleichen Waren zu beziehen, dann konnte ihr der Bezug mit dem Hinweis abgelehnt werden, daß sie die Waren schon bezogen habe. Ihre Anwartschaft (RGSt. 60, 421, 422; 63, 186, 191; 71, 333, 334; 73, 382, 384), die Waren auf Bezugsschein zu erwerben, war durch das Verhalten des Angekl. derart beeinträchtigt, daß darin eine Vermögensbeschädigung erblickt werden kann. Daran wird dadurch nichts geändert, daß ein klagbarer Anspruch auf Bezug der Waren auch im Falle des Notbedarfs (vgl. Anlage 5 zur 4. DurchfVO. v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1510, 1516]) nicht bestand. Wie das Urteil feststellt, sind der Martha Z. dann auch zwei Monate später bei Ausgabe der Kleiderkarte (VO. v. 14. Nov. 1939 [RGBl. I, 2196]) die Punkte abgeschnitten worden, die den vom Angekl. bezogenen Waren

entsprachen (§ 2 der DurchfVO. v. 15. Nov. 1939; RAnz. Nr. 269 v. 16. Nov. 1939). Mit dieser Maßnahme konnte der Angekl. zur Zeit der Tat allerdings nicht rechnen. Er hat aber, wie das Urteil feststellt, damit gerechnet und es gebilligt, daß die Waren der Martha Z. auf ihren notwendigen Bedarf angerechnet werden. Eine Vermögensbeschädigung würde auch dann vorliegen, wenn die Martha Z. zur Zeit der Tat über den Notbedarf hinaus Waren gleicher Art besessen haben sollte. Denn sie konnte diese Waren jederzeit durch Brand, Diebstahl, Beschädigung usw. verlieren. Die Vollendung der Straftat wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Martha Z. im Bedarfsfalle nachweisen konnte, daß sie solche Waren nie bezogen hatte. Denn bis ihr der Nachweis gelang, war ihr Vermögen beschädigt. Die Bestrafung wegen Betrugs ist hiernach zu Recht erfolgt und war auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil eine Bestrafung des Angekl. nach den Verordnungen v. 27. Aug. u. 14. Nov. 1939 nicht in Betracht kam.

Betrug und Urkundenfälschung stehen in Tateinheit, da die zum Betrug gehörende Täuschungshandlung schon bei dem Antrag auf Ausstellung der Bezugsscheine begonnen und dann bei Unterzeichnung der Quittungen fortgesetzt wurde. Getäuschter und Geschädigter brauchen nicht die gleiche Person zu sein. Durch die Bewilligung der Bezugsscheine ist deren spätere Ausnützung zum Nachteil der Martha Z. ermöglicht worden (RGSt. 74, 167; 58, 215, 216).

(RG., 2. StrSen. v. 12. Aug. 1940, 2 D 213/40.) [R.]

*

**** 5. RG. — § 263 StGB.; § 165 Abs. 2 RVO. Betrug zum Nachteil einer Ortskrankenkasse. J. S. des § 165 Abs. 2 RVO. kann das Beschäftigungsverhältnis über die Arbeitsleistung des „Beschäftigten" hinaus fortdauern.**

Das Beschäftigungsverhältnis erlischt nicht, solange das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das ihm zugrunde liegt, noch mit der Wirkung fortbesteht, daß unabhängig von den tatsächlichen Arbeitsleistungen entweder der Rechtsanspruch des Arbeitnehmers oder Dienstpflichtigen auf vertragsmäßiges Entgelt oder das Verfügungsrecht des Arbeitgebers über Arbeitskraft oder Dienstleistungen des Arbeitnehmers oder Dienstverpflichteten weiterläuft (vgl. EuM. 21, 305; 22, 238; 32, 427 ff., 434; 33, 228).

Der Angekl. ist vom Arbeitsamt H. als Westwallarbeiter zur Dienstleistung bei der Deutschen Baugesellschaft, Baustelle E., für die Zeit v. 18. Jan. bis zum 30. April 1939 verpflichtet worden. Durch die Zustellung des Verpflichtungsbescheides des Arbeitsamts an den Angekl. wurde daher ein Arbeitsvertrag des Angekl. mit der Baugesellschaft geschlossen, der bis zum 30. April 1939 lief und vorzeitig nur mit Zustimmung des für E. zuständigen Arbeitsamts gelöst werden konnte (§§ 2 und 14 Abs. 2 der Anordnung zur Durchführung der VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 29. Juni 1938 [DRAnz. Nr. 149 v. 30. Juni 1938] i. Verb. m. § 4 der VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs usw. v. 22. Juni 1938 [RGBl. I, 652]). Der Angekl. hatte zwar mangels Arbeitsleistung nach dem 28. Jan. 1939 keinen Lohnanspruch mehr; seine Arbeitskraft unterlag aber von Rechts wegen noch der Verfügung der Baugesellschaft. Wenn nun auf ein derartiges Arbeitsverhältnis die angeführte Rspr. des RVersA. angewendet wird, so würde sich ergeben, daß nach dem Zustandekommen eines auf bestimmte Zeit festgesetzten Dienstpflichtverhältnisses auch die „Beschäftigung" i. S. des § 165 Abs. 2 RVO. ohne Rücksicht auf tatsächliche Arbeitsleistungen des Dienstpflichtigen bis zum Ablauf der festgesetzten Dienstzeit fortdauere. Allerdings kann mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das RVersA. von der bezeichneten Rspr. für die besonders gearteten Arbeitsverhältnisse auf Grund einer Dienstpflicht nach der VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung eine Ausnahme machen wird; jedoch bisher ist dies, soweit bekannt, nicht geschehen.

Das zuständige Arbeitsamt in L. hat nun zwar hier die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses genehmigt, sogar schon für den Zeitpunkt des 27. Jan. 1939; aber das geschah — rückwirkend — erst am 24. April 1939. Bis dahin hatten also alle Beteiligten Anlaß, sich zunächst auf den Standpunkt zu stellen, daß einstweilen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis des Angekl. zur Baugesellschaft während seiner Erkrankung noch fortbestehe. Eine Grundlage für Ansprüche aus der öffentlichen Krankenversicherung konnte bis dahin also zunächst angenommen werden.

(RG., 1. StrSen., U. v. 27. Aug. 1940, 1 D 370/40.) [He.]

*

6. RG. — § 263 StGB.; Art. I VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden v. 19. Nov. 1938 (RGBl. I, 1699); §§ 1, 3 der dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang v. 23. Juli 1938. Schon die Tatsache, daß ein Jude damit rechnet, infolge seiner Rassezugehörigkeit keine Unterhaltsansprüche mehr an das Sozialamt zu haben, legt ihm die Verpflichtung auf, sich diesem Amt als Jude zu offenbaren. Wenn er dies unterläßt und deshalb noch nach dem 1. Jan. 1939 unterstützt wird, macht er sich des Betrugs schuldig.

Die 62 Jahre alte Angekl. ist geborene Ungarin und Volljüdin. Sie war mit 2 arischen Männern katholischer Religion verheiratet. Den ersten verlor sie im Weltkrieg, der zweite starb im Jahre 1934. Sie lebt seit 1910 in K. und wurde seit 1932 wegen ihrer Mittellosigkeit vom Städt. Fürsorgeamt (Sozialamt) K. unterstützt. Die Angekl. hatte trotz ihrer jüdischen Abstammung bis Ende April 1940 keine Kennkarte beantragt und sich den Namen Sara nicht zugelegt. Sie ist deshalb durch Strafbefehl auf Grund der einschlägigen Vorschriften bestraft worden. Die Angekl. hat auch dem Sozialamt ihre jüdische Abstammung nicht offenbart, so daß sie nach dem 1. Jan. 1939 durch dasselbe bis zum 5. Mai 1940 mit insgesamt 977,05 *RM* unterstützt wurde, während Juden ab 1. Jan. 1939 an die jüdische Wohlfahrtspflege zu verweisen sind. Jetzt wird sie von der jüdischen freien Wohlfahrtspflege unterstützt.

Schon in dem Verfahren wegen Nichtbeantragung einer Kennkarte und Nichtbeilegung des Namens „Sara" hat die Angekl. angegeben, sie habe die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht gekannt. Sie verkehre nicht mit anderen Juden, sondern nur mit 2 benachbarten arischen Familien, und gehöre nicht der jüdischen Gemeinde an. Sie könne nicht lesen und außer ihrem Namen auch nicht schreiben. Sie sei nur 2 Jahre in Ungarn in die Schule gegangen. In der jetzigen Hauptverhandlung hat sie diese Angaben wiederholt und auch in Abrede gestellt, etwas von der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden gewußt zu haben. Die Angekl. hat jedoch bei ihrer Vernehmung einen wenig glaubwürdigen und recht unsicheren Eindruck gemacht. Sie wollte sich sichtlich herausreden, wobei sie sich öfters widersprach, um sich dann hinter ihre angeblich mangelhaften deutschen Sprachkenntnisse zurückzuziehen. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Angekl. als Jüdin von allen diesen für Juden so wichtigen Bestimmungen nichts wußte. Vor allem aber hat die Angekl. dem vernehmenden Beamten der Kriminalpolizei gegenüber angegeben, sie sei der Meinung gewesen, dem Sozialamt sei bekannt, daß sie Jüdin sei und das Sozialamt werde von sich aus ihr mitteilen, wenn sie keine Unterstützung mehr erhalte und sich an die jüdische Wohlfahrtspflege wenden müsse.

Da sie keinen Bescheid erhalten habe, habe sie angenommen, daß sie wegen ihrer Verheiratung mit katholischen Männern nicht als Jüdin gelte, auch habe sie sich geniert, bei dem Sozialamt anzugeben, daß sie von Haus aus Jüdin sei und befürchtet, daß sie vom jüdischen Wohlfahrtsamt nicht unterstützt werde, weil sie der jüdischen Religion nicht angehöre.

Das Gericht ist der Überzeugung, daß die Angekl. zum mindesten damit gerechnet hat, daß sie als Jüdin keine Unterstützung mehr vom Sozialamt zu beanspruchen habe und im Hinblick hierauf mit bedingtem Vorsatz dem Sozialamt ihre jüdische Abstammung verschwiegen hat.

Da die Angekl., deren Unterstützung nach Inkrafttreten der Verordnung über die öffentliche Fürsorge der Juden einfach weiterlief, keine falschen Tatsachen vorspiegelte, sondern durch Unterdrückung der wahren Tatsache, daß sie Jüdin ist, die Fortsetzung der Unterstützung bewirkte, hat sie sich nur dann wegen Betrugs strafbar gemacht, wenn für sie die Pflicht bestand, sich dem Sozialamt als Jüdin zu offenbaren. Eine gesetzliche Pflicht ist für den vorl. Fall der dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang v. 23. Juli 1938 (RGBl. I, 922) nicht zu entnehmen, da diese Bekanntmachung in § 3 die Pflicht, beim Verkehr mit Amtsstellen sich unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Kennkarte als Jude zu erkennen zu geben, erst für den Juden statuiert, der eine Kennkarte erhalten hat, und die Angekl. ihre Kennkarte erst

am 24. April 1940 erhielt, also nachdem das Sozialamt bereits von ihrer jüdischen Abstammung wußte. Für den vorl. Fall ergibt sich die Pflicht aber schon aus der Tatsache, daß die Angekl., wenn sie es nicht wußte, so doch — wie oben festgestellt — damit rechnete, daß sie als Jüdin keine Unterstützung mehr vom Sozialamt beziehen dürfe. Die frühere Zurückhaltung der Rspr. zur Frage, wann eine strafrechtlich erhebliche Pflicht zum Reden vorliege (vgl. z. B. zur Frage zu Unrecht empfangener Fürsorgebeträge RGSt. 65, 211), ist mit Recht aufgegeben worden (siehe etwa RG.: JW. 1936, 3001).

Somit hat sich die Angekl. des Unterstützungsbetrugs schuldig gemacht und war gemäß § 263 RStGB. zu bestrafen.

(AG. Karlsruhe, Urt. v. 12. Juli 1940, 3 Ds 14/40.)

*

7. RG. — §§ 267, 271 StGB.

1. Es ist feststehende Rspr., daß es zur Verurteilung wegen Urkundenfälschung nicht genügt, wenn der Täter nur von einer — wenn auch beglaubigten — Abschrift einer gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht.

2. § 271 StGB. ist auf Fälle, in denen ein sachlich unzuständiger Beamter gutgläubig eine falsche Beurkundung in der Form einer öffentlichen Urkunde vornimmt, entsprechend (§ 2 StGB.) anwendbar.

Rechtsirrig ist die Auffassung des LG., der Angekl. habe dadurch eine Urkundenfälschung nach dem § 267 StGB. begangen, daß er sich von dem Kreisamtsdirektor W. eine Abschrift der verfälschten Geburtsurkunde beglaubigen ließ und sie dann bei seiner Eheschließung dem Standesbeamten vorlegte. Es ist feststehende Rechtsprechung, daß es zur Verurteilung wegen Urkundenfälschung nicht genügt, wenn der Täter nur von einer, wenn auch beglaubigten Abschrift einer gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht. Denn die von ihm vorgelegte beglaubigte Abschrift ist eine echte, wenn auch inhaltlich falsche Urkunde. Zum Tatbestand der Urkundenfälschung ist es aber erforderlich, daß der Täter von der unechten Urkunde selbst Gebrauch macht, d. h. dem Täuschenden sie zugänglich macht und ihre sinnliche Wahrnehmung ermöglicht.

Allerdings ist die Abschrift einer Urkunde der Urschrift dann gleichzuerachten, wenn die Abschrift kraft gesetzlicher Bestimmung an die Stelle der Urschrift tritt oder wenn die Abschrift als die von dem angeblichen Aussteller herrührende Urschrift ausgegeben bzw. unter Umständen verwendet wird, die den Anschein erwecken können und sollen, als sei die Urschrift von dem Aussteller der Urkunde oder doch wenigstens mit seiner Zustimmung zu dem Zwecke hergestellt worden, im Rechtsleben als Ersatz der Urschrift zu dienen (RGSt. 59, 13, 16; 69, 228, 229). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Der Angekl. täuschte durch die inhaltlich unrichtige Urkunde nur vor, es sei eine echte Urschrift übereinstimmenden Inhalts vorhanden oder vorhanden gewesen.

Das LG. hat den Kreisamtsdirektor ohne nähere Begründung als zur Beglaubigung von Abschriften zuständig bezeichnet. Da den Verwaltungsbehörden in Preußen nicht allgemein ein derartiges Beglaubigungsrecht zusteht, müßte dem Beamten durch Gesetz oder sonstige Rechtsnorm für einen Fall der hier gegebenen Art eine solche Befugnis zu öffentlicher Beglaubigung beigelegt worden sein. Das ist aber nicht geschehen. Der Beglaubigungsvermerk „die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt", der besagt, daß eine Vergleichung der Ur- und Abschrift stattgefunden und sich hieraus die Übereinstimmung beider ergeben habe, stellt daher keine öffentliche Urkunde dar. Die Tat des Angekl. erfüllt demnach auch nicht den Tatbestand des § 271 StGB. Diese Vorschrift ist aber auf Fälle dieser Art, in denen der Täter bewirkt, daß ein sachlich unzuständiger Beamter gutgläubig eine falsche Beurkundung in der Form einer öffentlichen Urkunde vornimmt, entsprechend (§ 2 StGB.) anwendbar (RGSt. 72, 201, 204).

(RG., 3. StrSen. v. 31. Aug. 1940, 3 D 390/40.) [R.]

*

8. RG. — § 267 StGB. Die Unterzeichnung des Meldescheins (§ 17 Reichsmeldeordnung) mit falschem Namen ist als falsche Anfertigung einer Privaturkunde zu beurteilen.

Der Angekl. hat in der Zeit v. 11. bis zum 19. Nov. 1939 in drei Gasthöfen unter falschen Namen genächtigt, um Nachforschungen der Polizei zu entgehen.

Die Annahme des LG., daß der Angekl. sich in allen drei Fällen einer Übertretung der Reichsmeldeordnung schuldig gemacht habe, ist an sich rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 15 der ReichsmeldeO. v. 6. Jan. 1938 (RGBl. I, 13) sind die Inhaber von Beherbergungsstätten verpflichtet, die beherbergten Personen auf dem vom RMdJ. für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldescheinvordruck bei der Meldebehörde anzumelden. Nach § 16 enthält der Meldeschein u. a. Angaben über Vor- und Zunamen des Gastes, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort. Die nach § 15 zu meldenden Personen haben gemäß § 17 den Meldeschein wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Nach § 26 Abs. 2 schließlich wird bestraft, wer wissentlich bei der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht.

Diese Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 sind hier nach dem vom LG. festgestellten Sachverhalt gegeben.

Die Beurteilung des Verhaltens des Angekl. als Übertretung der Reichsmeldeordnung ist aber nicht erschöpfend. Das Verhalten des Angekl. erfüllt außerdem den Tatbestand des § 267 StGB. Der Meldeschein ist eine solche Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, da er, seine Echtheit vorausgesetzt, von rechtserheblicher Beweiskraft dafür ist, daß die in ihm angegebene Person in der Beherbergungsstätte beherbergt worden ist. Die Unterzeichnung des Meldescheins mit falschem Namen stellt sich als fälschliche Anfertigung der Urkunde dar, da der Urkunde dadurch der Schein verliehen wird, als rühre sie von einem anderen als dem her, der sie wirklich ausgestellt hat. Der Angekl. hat also durch Unterzeichnung der Meldescheine mit falschen Namen Privaturkunden, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, fälschlich angefertigt. Da er die Meldescheine auch in der Absicht an die Meldebehörde hat weitergeben lassen, bei der Meldebehörde den Glauben zu erwecken, die Urkunden seien echt, d. h. sie rührten von den darin angegebenen Personen her, hat er von den Urkunden auch zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht. Da er auch in der Absicht gehandelt hat, im Rechtsleben zu täuschen, hat er auch in rechtswidriger Absicht gehandelt.

(RG., 1. StrSen. v. 23. Aug. 1940, 1 D 399/40.) [He.]

*

9. RG. — § 269 StGB. Wer eine ihm nicht zustehende Reichsfleischkarte mit seiner Namenseintragung versieht und verwertet, begeht Blankettfälschung.

Der Angekl. fand seit dem 23. Sept. 1939 Verwendung als Hilfsangestellter bei dem Wirtschafts- und Ernährungsamt der Stadt K. Er wurde mit der Ausgabe von Lebensmittel- und Seifenkarten betraut, am 13. Nov. 1939 vom Abteilungsvorsteher auch in der Textilabteilung mit dem Unterschreiben von Bezugscheinen beschäftigt. Er eignete sich eine der ihm anvertrauten Reichsfleischkarten an, füllte sie mit seinem Namen aus und nahm sie für sich in Gebrauch. Ferner nahm er vom Tisch eines Mitarbeiters 3 Zusatzseifenkarten weg, um sie für eigene Zwecke zu verwerten. Das LG. läßt es dahingestellt, ob der Angekl. durch die rechtswidrige Zueignung der Karten sich einer Unterschlagung oder eines Diebstahls schuldig gemacht habe. Es ist der Auffassung, daß es sich bei den erwähnten Karten um Urkunden gehandelt habe, die dem Angekl. als Beamten anvertraut oder zugänglich gewesen seien, und daß er durch deren Beiseiteschaffung gegen die §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. verstoßen habe. Das LG. hat hierbei übersehen, daß die Reichsfleischkarte, wie sich aus Anlage 1 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1717) ergibt, laut Aufdruck nicht übertragbar und ohne Namenseintragung ungültig ist. Für sich allein, d. h. vor Eintragung des Namens des Verbrauchers stellt die Fleischkarte noch keine fertige Urkunde dar. Ihre Fertigstellung als Urkunde, die zu öffentlichem Glauben feststellt, daß der in ihr genannte Verbraucher zum Bezug der bezeichneten Fleischmengen berechtigt sei, erlangt die Fleischkarte erst durch die Eintragung des Namens und Wohnorts des Bezugsberechtigten. Die Rechtslage ist ähnlich wie bei dem in RGSt. 65, 316 behandelten Fall. Die Aneignung der noch nicht ausgefüllten Fleischkarte war demnach kein Beiseiteschaffen einer Urkunde. Zu untersuchen bleibe, ob der Angekl. durch die unbefugte Aneignung der Fleischkarte sich des Verwahrungsbruchs i. S. des § 133 StGB., des Diebstahls oder der Amtsunterschlagung schuldig machte. Insoweit bedarf der Sachverhalt noch weiterer Aufklärung, insbes. in der Richtung, wer den Gewahrsam an den Urkunden hatte. Gegen die von

der StrK. ohne nähere Begründung angenommene Beamteneigenschaft ergeben sich keine grundlegenden Bedenken, da die Aufgaben des Wirtschafts- und Ernährungsamts der Stadt K. sich aus der Staatsgewalt ableiten und staatlichen Zwecken der Kriegswirtschaft dienen und auch dem Angekl., soweit aus den bisherigen dürftigen Urteilsfeststellungen hervorzugehen scheint, eine Mitwirkung bei diesen öffentlich-rechtlichen Verrichtungen eingeräumt war. Was von der Fleischkarte als Urkunde gesagt ist, gilt nicht minder von den Zusatzfleischkarten, die im Zeitpunkt der Wegnahme noch keinem bestimmten Verbraucher zugeteilt waren und unausgefüllt bei dem Angekl. vorgefunden wurden (vgl. auch VO. v. 14. Nov. 1939 [RGBl. I, 2221]). An den Akt der Wegnahme der Reichsfleischkarte schloß sich nach den Urteilsfeststellungen die Namenseintragung durch den Angekl. Diese stellt ein selbständiges Urkundendelikt, nämlich eine Blankettfälschung i. S. des § 269 StGB. dar. Die Ermächtigung zur Namenseintragung und Fertigstellung der Urkunde in dem bereits erörterten Sinn hatte wegen der Unübertragbarkeit der Fleischkarte nur derjenige, dem die Karte ordnungsmäßig vom Ernährungsamt übergeben wurde. Nur dessen Bezugsrecht sollte durch die Fleischkarte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu öffentlichem Glauben festgestellt werden. Als Unterschrift des Blanketts i. S. des § 269 StGB. genügt der Aufdruck des die Karte austeilenden Ernährungsamtes (vgl. RGSt. 57, 69 [72]). Zur Vollendung auch der Blankettfälschung gehört das Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zweck der Täuschung (vgl. RGSt. 64, 18). Das Gebrauchmachen liegt hier in der vom Tatrichter festgestellten Verwertung der Fleischkarte. Hierdurch wird dann zugleich Tateinheit zwischen der Blankettfälschung und dem im angefochtenen Urteil festgestellten Vergehen gegen die Kriegswirtschaftsvorschriften hergestellt. Was die letzteren anlangt, so sei schließlich auf die Verbrauchsregelungs-StrafVO. vom 6. April 1940 (RGBl. I, 610) verwiesen, die als milderes Gesetz nach § 2a Abs. 2 StGB. Anwendung finden könnte.

(RG., 5. StrSen. v. 9. Aug. 1940, 5 D 442/40.) [He.]

*

**** 10. RG. — §§ 332, 333 StGB.**

1. Die Verwaltung staatlichen Vermögens — und dazu gehört stets auch die Tätigkeit im Verdingungs- und Lieferungswesen — ist, wie das RG. ständig angenommen hat, immer als Ausfluß der Staatshoheit zu betrachten. Wem Geschäfte dieser Art obliegen, ist daher stets Beamter im strafrechtlichen Sinne.

2. Wer einem Beamten einen Vorteil in der Erwartung zuwendet oder verspricht, der Empfänger werde sich hierdurch — und nicht nur durch sachliche Gesichtspunkte — bestimmen lassen, sein Ermessen zugunsten des Gebers auszuüben, mutet dem Beamten eine pflichtwidrige Amtshandlung zu und macht sich nach § 333 StGB. strafbar. Das gilt auch dann, wenn der Beamte die erwartete Pflichtwidrigkeit nicht begangen hat und sogar dann, wenn er selber nicht nach dem § 332 StGB., sondern nur nach § 331 StGB. oder überhaupt nicht strafbar ist.

3. Die Bereitwilligkeit des Beamten, die ihm angesonnene Pflichtwidrigkeit zu begehen, gehört nicht zum Merkmal des gesetzlichen Tatbestands der schweren Bestechlichkeit des § 332 StGB.

Der Angekl. L., der als Kolonialwarenhändler gelernt hatte, war von 1920 bis 1929 als Angestellter bei der Verwaltung der Vereinigten Kliniken in G. tätig. In der Hauptsache wurde er im Beschaffungswesen, namentlich bei der Beschaffung und Verwaltung der für die Kliniken benötigten Lebensmittel, beschäftigt. Er hatte den Oberinspektor der Klinikverwaltung bei dem freihändigen Einkauf der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu unterstützen und zu beraten, die Bedarfsaufstellungen und die Verrechnungen zu fertigen, die in Betracht kommenden Lieferer zu notieren, von 1922 bis 1935 auch das Lager zu verwalten, die Lebensmittel auszugeben und den Speisezettel aufzustellen. Auch soweit die Lebensmittellieferungen (wie bei Back-, Fleisch- und Milchwaren) durch Ausschreibung vergeben wurden, hatte er mitzuwirken. Er hatte dafür eine Aufstellung zu fertigen, aus der sich die Preise und Rabatte des letzten Jahres und die für das neue Jahr geforderten Preise und die dafür vorgeschlagenen Rabattsätze ergaben. Auch bei der Entscheidung über die Vergebung selbst wurde er gelegentlich zugezogen. Aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe ergibt sich ferner, daß er die Fleisch- und Backwaren abzunehmen, für vertragsmäßige Lieferung zu sorgen und etwaige Beanstandungen zu betreiben hatte.

Die Belieferung der Kliniken mit Fleisch- und Wurstwaren lag in den Jahren 1915 bis 1931 ausschließlich in der Hand des Schlachtermeisters B.; 1932 trat ein weiterer Schlachtermeister als Lieferer hinzu; 1934 schied B. als Lieferer völlig aus. Die Belieferung mit Backwaren besorgte seit 1924 bis 1939 der Mitangekl. Bäckermeister Sch.

Der Angekl. L. hat von B. und Sch. fortgesetzt Geschenke angenommen. Der Angekl. Sch. lieferte ihm allmonatlich und zu den Festtagen unentgeltlich Kuchenpakete im durchschnittlichen Werte von 2 *RM*; daneben machte er ihm — bis 1931 zweimal, von da ab einmal im Jahr — Geldgeschenke in Höhe von jedesmal 40 *RM*; das geschah immer dann, wenn der Angekl. L. bei ihm erschien, um irgendwelche Beanstandungen der Lieferungen vorzubringen. Von B. erhielt L. alljährlich einmal zu Weihnachten und mindestens noch ein zweites Mal ein Paket mit Wurst- und Fleischwaren im Mindestwerte von 3 *RM* als Geschenk, außerdem mindestens einmal im Jahr einen Geldbetrag von wenigstens 100 *RM*.

Außerdem hat der Angekl. L. von zwei anderen Lieferern der Kliniken als Zeichen des Dankes für die dienstliche Tätigkeit, die er im Verkehr mit ihnen zu entfalten gehabt hatte, Lebensmittel (2 Hühner, Pumpernickel und Zwieback) zum Großhandelspreise geliefert erhalten.

Das LG. hat den Angekl. L. der schweren Bestechlichkeit (§ 332 StGB.) in zwei Fällen (Sch. und B.) und der einfachen Bestechlichkeit (§ 331 StGB.) in zwei weiteren Fällen, den Angekl. Sch. der Bestechung nach dem § 333 StGB. schuldig erkannt. Das Verfahren gegen B. ist wegen Verjährung eingestellt worden.

Die Revisionen der Angekl. haben keinen Erfolg.

1. Beamteneigenschaft des Angeklagten L. Beide Revisionen wenden sich in erster Linie gegen die Annahme des LG., der Angekl. L. sei im strafrechtlichen Sinne Beamter gewesen. Was sie hierzu vortragen, ist unbegründet. Ohne Bedeutung ist es für die Frage der Beamteneigenschaft, daß der Angekl. kündbar angestellt war und ohne Aussicht auf ein staatliches Ruhegehalt nach dem Angestelltentarife bezahlt wurde; ebenso ist es belanglos, daß ihn die Anstellungsbehörde, das Universitätskuratorium, bei seiner Einstellung gemäß der VO. v. 3. Mai 1917 verpflichtet hatte — übrigens unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß eine etwaige erhöhte Strafbarkeit nach den Vorschriften für Beamte unberührt bleibe —. Maßgebend ist allein, daß L. in der Stellung, die ihm das Universitätskuratorium zugewiesen hatte, zu Dienstverrichtungen berufen war, die aus der Staatsgewalt abzuleiten waren und staatlichen Zwecken dienten. (Vgl. hierzu die ständige Rspr. des RG., zuletzt RGSt. 74, 105, 106.) Daß es sich bei den Obliegenheiten des Angekl., die hier in Betracht kommen, um Geschäfte hoheitlicher Art gehandelt hat, hat das LG. rechtlich bedenkenfrei nachgewiesen. Daß Geschäfte der Art, wie sie dem Angekl. L. oblagen, in ähnlicher Weise auch in Privatbetrieben vorkommen, hat hierfür keine entscheidende Bedeutung. Die Verwaltung staatlichen Vermögens — und dazu gehört stets auch die Tätigkeit im Verdingungs- und Lieferungswesen — ist, wie das RG. ständig angenommen hat, immer als Ausfluß der Staatshoheit zu betrachten (vgl. auch hierzu die schon erwähnte Entsch. RGSt. 74, 105, 108 f. sowie DRechtspfl. 1939, 70). Daß der Angestellte selbständig Entscheidungen zu treffen hat, gehört nicht zum Begriffe des Beamten i. S. des § 359 StGB.; übrigens ergibt sich aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe, daß dem Angekl. auch eine solche selbständige Entscheidungsbefugnis in weitem Umfang eingeräumt war, vor allem, soweit er darüber zu befinden hatte, ob eine Lieferung als vertragsmäßig hinzunehmen war oder nicht.

Dem angefochtenen Urteil ist auch mit Sicherheit zu entnehmen, daß die beiden BeschwF. die tatsächlichen Umstände gekannt haben, die die Beamteneigenschaft des Angekl. L. begründeten. Das genügt zum Nachweise des inneren Tatbestandes, soweit die Eigenschaft des Angekl. L. als eines Beamten zu den Merkmalen der hier fraglichen Straftaten gehört.

2. Auch sonst hat das LG. die Tatbestandsmerkmale der schweren Bestechlichkeit beim Angekl. L. und der Bestechung beim Angekl. Sch. rechtlich bedenkenfrei nachgewiesen.

B. und Sch. verfolgten, wie das angefochtene Urteil darlegt, mit ihren Zuwendungen den Zweck, L. zu veranlassen,

„ihnen bei der Erfüllung ihrer laufenden Aufträge keine Schwierigkeiten oder Unannehmlichkeiten durch mehr oder weniger begründete Beanstandungen zu bereiten und in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise an sich begründete Beanstandungen zu unterlassen". Außerdem sollte L. dadurch mittelbar zu ihren Gunsten wirken, „daß er die Entscheidungen übergeordneter Stellen ... bei der Neuvergebung von Lieferungsaufträgen irgendwie beeinflußte". Zum mindesten haben sie sich das „als eine mögliche Wirkung ihrer Zuwendungen vorgestellt und diesen Erfolg für den Fall seines Eintretens im voraus genehmigt und in ihren Willen aufgenommen". Der Angekl. L. war sich darüber klar, daß ihm Sch. und B. die Vorteile „nur deshalb zukommen ließen, um diejenigen Nachteile von sich abzuwenden, die er ihnen im Rahmen des ganzen ihm offenstehenden Ermessensbereiches zufügen konnte".

Daß der Angekl. L. tatsächlich zugunsten von Sch. und B. gehandelt und seine amtlichen Pflichten durch eine solche Behandlung verletzt hätte, hat sich nicht nachweisen lassen; auch ist nicht festzustellen gewesen, daß der Angekl. L. zu einem solchen Handeln gegebenenfalls bereit gewesen sein würde. Es fragt sich, ob diesem Umstande für die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes der §§ 332, 333 StGB. irgendwelche Bedeutung zukommt. Das ist nicht der Fall.

In der Rspr. des RG. steht seit langem fest, daß ein Beamter, der nach seinem Ermessen eine Entscheidung zu treffen hat, pflichtwidrig handelt, wenn er sich nicht ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten leiten läßt, sondern bei seiner Entschließung der Rücksicht auf einen Vorteil Raum gewährt, den er von einem der Beteiligten erhalten hat oder sich versprechen läßt: der Beamte verstößt schon dadurch gegen seine Amtspflicht, daß er an die Entscheidung nicht unbefangen, sondern mit der inneren Belastung herangeht, die für ihn in dem gewährten oder erwarteten Vorteil liegt; denn durch eine solche Belastung wird sein Urteil regelmäßig getrübt. Wer einem Beamten einen Vorteil in der Erwartung zuwendet oder verspricht, der Empfänger werde sich hierdurch — und nicht nur durch sachliche Gesichtspunkte — bestimmen lassen, sein Ermessen zugunsten des Gebers auszuüben, mutet dem Beamten also eine pflichtwidrige Amtshandlung zu. Das gilt, wie der Senat erst in seinem Urt. v. 25. Juli 1940, 3 D 365/40 wieder ausgesprochen hat, auch dann, wenn der Beamte die erwartete Pflichtwidrigkeit nicht begangen hat, und sogar dann, wenn er selber nicht nach dem § 332 StGB., sondern nur nach dem § 331 StGB. oder wenn er überhaupt nicht strafbar ist. Es genügt auch, daß sich der Geber den Erfolg, den er erwartet, nur als möglich vorgestellt hat; ob er die Bevorzugung, die er dem Beamten zumutet, als für diesen pflichtwidrig erkennt, ist rechtlich ohne Bedeutung; ein Irrtum hierüber wäre belanglos.

Von diesen Grundsätzen ist auch das LG. ausgegangen. Die oben mitgeteilten tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils ergeben einwandfrei, daß sich der Angekl. Sch. der Bestechung nach dem § 333 StGB. schuldig gemacht hat.

Aber auch bei dem Angekl. L. ändert es, wie das LG. mit Recht angenommen hat, nichts an dem Tatbestande der schweren Bestechlichkeit nach dem § 332 StGB., daß er sich, wie nach den Feststellungen angenommen werden muß, nicht innerlich entschlossen hat, pflichtwidrig die Freiheit seines Ermessens durch die Vorteile beeinflussen zu lassen, die ihm B. und Sch. gewährten. Zum Tatbestande des § 332 StGB. gehört nur, daß der Vorteilgeber von dem Beamten als Gegenleistung für den Vorteil eine pflichtwidrige Amtshandlung erwartet und daß der Beamte das erkennt und gleichwohl den Vorteil oder das Versprechen eines solchen mit Willen entgegennimmt, nicht auch daß das Unternehmen der Bestechung Erfolg hat, daß der Beamte eine Amtspflichtwidrigkeit begeht, ja nicht einmal, daß er innerlich zu einem solchen Handeln bereit ist; es bedarf also nicht des Nachweises, daß der Beamte den Willen gehabt hat, die Pflichtwidrigkeit, die der Geber von ihm erwartet, auch tatsächlich zu verüben. Ein solcher Wille wäre, da es sich um einen inneren Vorgang handelt, in vielen Fällen, gerade bei Ermessensbeamten, nur schwer zu beweisen. Überdies wäre selbst der beste Wille des Beamten, sich nicht beeinflussen zu lassen, wirkungslos; ein Ereignis, wie es eine solche Vorteilsgewährung darstellt, läßt sich bei der Willensbildung niemals völlig ausschalten; und schon die bloße Möglichkeit, daß es einen solchen Einfluß gehabt hat, setzt die Entscheidung des Beamten in ihrem Werte für die Allgemeinheit herab und belastet sie mit einem unauslöschbaren Makel. Der Staat kann eine solche Dienstleistung nicht als Erfüllung der Dienstpflichten hinnehmen. Nichts in der Gesetzesfassung deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber die Bereitwilligkeit des Beamten, die ihm angesonnene Pflichtwidrigkeit zu begehen, zum Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes der schweren Bestechlichkeit hätte machen wollen. In diesem Sinne hat das RG. gelegentlich schon früher entschieden (vgl. RGSt. 39, 193, 202). In neuester Zeit hat es diese Grundsätze in einer ganzen Anzahl von Entscheidungen unzweideutig ausgesprochen (vgl. u. a. RGSt. 64, 291, 292 sowie die RGUrt. v. 28. Jan. 1938, 4 D 315/37: DJ. 1938, 947, v. 20. Okt. 1938, 5 D 865/37, v. 5. Jan. 1939, 3 D 708/38 und v. 25. Sept. 1939, 5 D 207/39). An ihnen ist festzuhalten.

Hiernach hat das LG. auch den Angekl. L. im Falle B. (auf den er seine Revision insoweit beschränkt) mit Recht der schweren Bestechlichkeit schuldig erkannt. Damit entfällt ohne weiteres der Einwand der Verjährung, den der BeschwF. in diesem Fall erhoben hat.

(RG., 3. StrSen. v. 29. Aug. 1940, 3 D 202/40.) [N.]

Devisen- und Steuerstrafrecht

11. RG. — §§ 4, 36 Abs. 1 Nr. 3 DevBO. 1932; I 15 Ri. von 1932 (§§ 5, 14, 69 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1938); §§ 1, 68 StGB.

1. Der Satz, daß der inländische, rechtlich nicht selbständige Betrieb eines Devisenausländers wie eine selbständige Rechtspersönlichkeit zu behandeln ist, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen den Bestimmungen des DevG. unterliegt, gilt auch dann noch, wenn und solange der Betrieb liquidiert wird. Forderungen aus Lieferungen des Betriebes in das Ausland stehen für die devisenrechtliche Betrachtung dem Betrieb und nicht dem ausländischen Inhaber zu.

2. Auch wenn ein „besonders schwerer Fall" einer Devisenzuwiderhandlung vorliegt und deswegen auf Zuchthaus erkannt wird, bleibt die Straftat ein Vergehen i. S. des § 1 StGB.

3. Zur Unterbrechung der Verjährung sind auch richterliche Handlungen geeignet, die im devisenrechtlichen selbständigen Einziehungsverfahren ergehen.

Das LG. hat den Angekl. für schuldig erachtet, vorsätzlich ungenehmigte Verfügungen über Forderungen in ausländischer Währung in Tateinheit mit Verletzung der Anbietungspflicht begangen zu haben, und zwar bzgl. der ungenehmigten Verfügungen im Jahre 1933, bzgl. der Verletzung der Anbietungspflicht auch noch in späteren Jahren.

Die Rev. bestreitet, daß der Angekl. wegen dieser Handlungen der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sei, rügt Verletzung der §§ 67, 68 StGB. durch Nichtanwendung und wendet sich im weiteren vor allem gegen die Annahme, daß der Angekl. die Anbietungspflicht verletzt hat und daß dieser Verstoß als ein Dauerdelikt zu beurteilen sei.

1. Die Rev. mußte im Ergebnis Erfolg haben. Vorweg sei folgendes bemerkt. In der Sachdarstellung bezeichnet das LG. die der Verurteilung des Angekl. zugrunde gelegten Forderungen gegen seine Schweizer Kunden als Forderungen, die sich auf 223 901,75 *RM* beliefen und die dem Angekl. in dieser Summe gegen seine Schweizer Kunden zustanden. Es wird ferner gesagt, der Angekl. zahlte diese Gelder je bei einer Bank in Lausanne und Paris ein und hob von diesem Betrage Oktober 1933 etwa 15 000 *RM* ab, die er mit in die Tschechoslowakei genommen und nach Umwechslung in tschechische Kronen bei einer Prager Bank eingezahlt habe. Gegenüber diesen Feststellungen fehlt eine klare Darlegung im Urteil, daß die Angabe der Forderungen in Reichsmark etwa nur ihren Wert und nicht die Währung bezeichnen solle, in der sie geschuldet wurden. Indes spricht für ersteres vor allem die Bemerkung an anderer Stelle des Urteils, der Angekl. habe sich die Erhaltung der durch die Begleichung der Forderungen in der Schweiz erlangten Vermögenswerte in ausländischer Währung dadurch gesichert, daß er die eingezogenen Beträge zu seinen Gunsten bei den ausländischen Banken einzahlte. Es kann daher im weiteren davon ausgegangen werden, daß es sich hier um Forderungen und Zahlungsmittel in ausländischer Währung gehandelt habe, zumal von diesem Tatbestand allein auch die Anklage ausgeht. Das Gericht wird aber in der neuen Verhandlung die Frage einwandfrei aufzuklären haben.

2. Der Einwand der Rev. zur Frage der Deutschen Gerichtsbarkeit ist unbegründet. Der volljüdische Angekl. war 1933 deutscher Staatsangehöriger. Die Forderungen in Schweizer Franken waren auf Grund von Warenverkäufen aus seinem Geschäft in Berlin entstanden. Er zog sie persönlich in der Schweiz ein und kehrte nicht mehr nach Deutschland zurück, sondern nahm Oktober 1933 seinen Wohnsitz in Prag. 1934 verlor er die deutsche und erwarb er die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485) ist der Angekl. Staatsangehöriger des Protektorats geworden. Das 1933 in Berlin wegen der jetzt abgeurteilten Devisenvergehen gegen ihn eingeleitete Verfahren hat, nachdem der Angekl. im Mai 1939 in Prag festgenommen worden ist, nach Maßgabe des Eröffnungsbeschlusses v. 7. Okt. 1939 zu dem Hauptverfahren vor dem LG. in Berlin geführt. Die Rev. behauptet Unzulässigkeit dieses Verfahrens, weil es insoweit an einer Auslieferung des Angekl. seitens des Protektorats an das Deutsche Reich fehle. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Ein Zurückgreifen auf die Vereinbarungen über Auslieferung zwischen dem Deutschen Reich und der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik ist ausgeschlossen. Dort handelt es sich um die Regelung gegenseitiger Auslieferung von Ausländern an das Ausland. Diese Voraussetzung fehlt hier. Das Protektorat gehört zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und übt seine ihm im Rahmen des Protektorats zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus (vgl. dazu RGUrt. v. 30. März 1940, IV 511/39 und Urteil des Deutschen OLG. Prag v. 26. Jan. 1940: DJ. 1940, 520 und 553/54).

Es kann sich nur fragen, ob dem LG. Berlin etwa die sachliche Zuständigkeit fehlte. Das ist aber zu verneinen, denn die hier in Rede stehenden Straftaten hat der Angekl., wie im Urteil an anderer Stelle ausgeführt wird, teils als deutscher Staatsangehöriger, teils als Ausländer in Deutschland, und zwar in Berlin begangen. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Zuständigkeit des LG. Berlin.

3. Das Vergehen des Angekl. gegen § 36 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. § 4 DevVO. 1932 hat die StrK. allein darin gesehen, daß er ungenehmigt über die Kaufpreisforderungen gegen seine Schweizer Kunden durch Einziehung verfügte. Das LG. folgt ferner der Einlassung des Angekl., „so wenig glaubhaft sie sei“, daß er den Entschluß, nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren, also Devisenausländer zu werden, erst nach seiner Ankunft in der Schweiz gefaßt habe. Es führt weiter dazu aus, der Angekl. habe zu der Zeit, als er nach seiner eigenen Auffassung noch Deviseninländer war, also nach Deutschland zurückkehren wollte, die Schweizer Forderungen eingezogen und die erhaltenen Gelder bei den ausländischen Banken eingezahlt. Was die Rev. gegen diese Feststellungen geltend macht, stellt sich lediglich als ein unzulässiges Ankämpfen gegen die Beweisannahmen des ersten Richters dar.

Hinsichtlich der Verurteilung des Angekl. aus § 36 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. § 4 DevVO. von 1932 wegen der Einziehung der Schweizer Forderungen ergibt sich folgendes. In der Regel ist die bloße ungenehmigte Einziehung von Forderungen in ausländischer Währung durch den inländischen Ausführer nicht als strafbar anzusehen. Streng genommen ist zwar auch die Entgegennahme ausländischer Zahlungsmittel für eine Forderung in ausländischer Währung eine Verfügung des inländischen Gläubigers über diese Forderung. Daß ein solcher Devisenanfall aber einer Genehmigung bedürfen sollte, ist nach allgemein geltender Auffassung nicht anzunehmen (RGUrt. v. 2. Febr. 1940, 4 D 663/39: RGSt. 74, 55/59 = DR. 1940, 686 [15] und DJ. 1940, 403; auch Hartenstein, „Steuer- und Devisennotrecht“ 1932, S. 414 und „DevG.“ 1935, S. 103). Voraussetzung ist aber, daß der Gläubiger bei der Einziehung gewillt ist, die dadurch erhaltenen Zahlungsmittel in ausländischer Währung der Devisenbewirtschaftung den sonstigen Vorschriften entsprechend zur Verfügung zu stellen. Das ist hier nach dem Urteilsinhalt auszuschließen. Diesem ist vielmehr zu entnehmen, daß der Angekl. im Zeitpunkt der Forderungseinziehung nicht gewillt war, die Zahlungsmittel der Devisenbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen. Demgemäß lag hier bereits in der ungenehmigten Annahme des Forderungsbetrages seitens des Angekl. eine nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 § 4 DevVO. 1932 verbotene Verfügung auch über den Kaufpreis für die Ausfuhrware vor.

Das LG. hätte aber weiter prüfen müssen, ob auch die Verfügungen des Angekl. über die erhaltenen Zahlungsmittel in ausländischer Währung durch Einzahlung bei den Banken und die späteren Verfügungen über diese Guthaben des Angekl. bei den Banken durch Abhebungen als Verstöße gegen die vorerwähnten Bestimmungen zu erachten sind.

Auch für die nach dem Urteil in Betracht kommenden Möglichkeiten, daß der Angekl. als Devisenausländer, aber deutscher Staatsangehöriger oder als tschechoslowakischer Staatsangehöriger gehandelt hat, kann in Frage kommen, daß der Angekl. insoweit gegen § 36 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. § 4 DevVO. 1932 verstoßen hat. In RGSt. 74, 55 f. = DR. 1940, 686 [15] ist für einen ähnlich liegenden Fall, auf den das DevG. von 1935 Anwendung zu finden hatte, unter Anführung des Abschn. 1 Nr. 5 der Richtl. für die Devisenbewirtschaftung v. 4. Mai 1935 ausgeführt, daß hiernach rechtlich nicht selbständige inländische Betriebe eines Ausländers als im Inlande ansässig gelten. Im Sinne des Devisenrechtes sei der inländische Betrieb aber wie eine selbständige Rechtspersönlichkeit zu behandeln, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen den Beschränkungen und Verboten des DevG. in vollem Umfange unterliege. Der ausländische Geschäftsinhaber eines solchen Betriebes könne sich der devisenrechtlichen Verantwortung nicht entziehen, wenn er selbst devisenrechtlich bedeutsame Handlungen, wie die Einziehung von Fremdwährungsforderungen, die dem inländischen Betriebe zustehen, vornehme. Dieser Auffassung ist beizutreten. Die gleichen Schlußfolgerungen ergeben sich für die Zeit der Geltung der DevVO. von 1932 aus der mit I 5 Ri. von 1935 in den für die hier in Betracht kommende Auslegung maßgeblichen Punkten im wesentlichen übereinstimmenden Vorschrift I 15 Ri. von 1932.

Der Angekl. war Inhaber des in Berlin geführten Geschäftes — eines rechtlich nicht selbständigen Betriebes. Die Devisenhoheit des Reiches erstreckte sich somit auf die zu diesem Betriebe gehörenden Forderungen und eingezogenen Beträge in ausländischer Währung. Allerdings kann dies nur für die Zeit gelten, in der dieser Betrieb des Angekl. noch bestand. Er wurde, wie das Urteil ergibt, im Anschluß an das Fernbleiben des Angekl. von Deutschland im Herbst 1933 entsprechend dessen Anordnung durch den von ihm bevollmächtigten Wirtschaftsprüfer B. liquidiert. In dieser Regelung ist ein Fortbestehen des Geschäftsbetriebes als eines solchen des Angekl. zu sehen. Soweit daher der Angekl. während der Liquidationszeit über Werte in Fremdwährung, die seinem inländischen Betriebe zustanden, ohne die erforderliche Genehmigung verfügt hat, kann darin ein Verstoß gegen § 36 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. § 4 DevVO. 1932 gesehen werden. Dabei wird aber eine vorsichtige Prüfung des inneren Tatbestandes im Hinblick auf § 36 a DevVO. von 1932 oder § 44 DevG. von 1935 notwendig sein.

Gegen die strafrechtliche Verfolgbarkeit des Angekl. bestehen keine Bedenken, soweit er die Verstöße als Reichsdeutscher begangen hat (§ 40 DevVO. 1932). Für die Zeit, nachdem er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte, ist er strafrechtlich verfolgbar, soweit er die ihm zur Last gelegten Verfehlungen im Inland (Deutschland) begangen hat. Als in diese Zeit fallende Verstöße kommen hier nach dem Sachverhalt nur Verfügungen des Angekl. über die Forderungen gegen die Banken in Lausanne und Paris in Betracht.

Ihre Einziehung durch den Angekl. kann, auch wenn der Angekl. damals tschechoslowakischer Staatsangehöriger war, im Inlande begangen sein.

Als Ort der Begehung einer strafbaren Handlung ist jeder Ort zu erachten, an dem irgendein Teil des strafbaren Tatbestandes verwirklicht worden ist, mag es sich um Ausführungshandlungen oder um tatbestandsmäßige Wirkungen handeln (RGSt. 67, 130, 138). Bei Verfügungen des Angekl. über seine Forderungen gegenüber den Banken bestand die unmittelbare tatbestandsmäßige Wirkung jeweils darin, daß die Forderung zu dem entsprechenden Teile erlosch. Nach dem aus I 15 Ri. von 1932 zu entnehmenden Rechtsgedanken über das Verhältnis zwischen ausländischem Geschäftsinhaber und seinem inländischen Betrieb ist für die devisenrechtliche Betrachtung davon auszugehen, daß der rechtlich nicht selbständige Betrieb und nicht dessen ausländischer Geschäftsinhaber als Träger der Forderungen anzusehen ist, die dem Betrieb zustanden, wenn dieser als selbständige Rechtspersönlichkeit gedacht wird. Der Berliner Betrieb des Angekl. war unter dieser

Voraussetzung, solange noch die Liquidation bestand, Träger auch der Forderungen gegen die Banken. Denn diese Forderungen waren durch die Einzahlung der dem Betrieb zustehenden Zahlungsmittel für die von ihm gelieferten Waren zur Entstehung gelangt. Die Forderungen wurden durch die Abhebungen des Angekl. zum Erlöschen gebracht. Dadurch wurde der Geschäftsbetrieb unmittelbar betroffen. Diese Eingriffe des Angekl. in die deutsche Devisenhoheit erfolgten somit in ihrer tatbestandsmäßigen Auswirkung im Gebiete des Deutschen Reiches (RGSt. 74, 55 f. = DR. 1940, 686 [15]).

Das LG. kann nach alledem bei Beachtung der vorerörterten Gesichtspunkte und entsprechender Aufklärung des Sachverhaltes in der neuen Hauptverhandlung dazu gelangen, daß der Angekl. sich sowohl durch die Einziehung von Forderungen der Schweizer Kunden wie durch die Einzahlung der erlangten Zahlungsmittel in ausländischer Währung bei den Banken und durch Abhebungen von seinen Fremdwährungskonten bei diesen Banken nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. mit § 4 DevVO. 1932, möglicherweise auch § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. § 9 Abs. 2 DevG. von 1935 schuldig gemacht hat. Dabei wird zu beachten sein, daß die Straftat ungenehmigter Verfügung über die gesamten Werte die Straftat des vorhergegangenen ungenehmigten Erwerbs des betr. Wertes gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität aufzehrt (RGSt. 68, 136, 148). Hier kommen insoweit die §§ 3 Abs. 2 und 4 VO. von 1932 und 9 Abs. 1 und 2 DevG. von 1935 in Betracht. Das LG. wird endlich zu prüfen haben, ob und inwieweit hier eine oder mehrere Fortsetzungstaten anzunehmen sind.

4. Was die Verurteilung des Angekl. wegen tateinheitlicher Verletzung der Anbietungspflicht anbetrifft, ist auf folgendes hinzuweisen.

Die Annahme von Tateinheit mit dem Verfügungsdelikt ist an sich rechtlich nicht zu beanstanden (RGSt. 73, 129 f.). Es ist aber zu beachten, daß eine solche Annahme ohne weiteres nur bei dem Zusammentreffen mit einer Verletzung der Anbietungspflicht betreffs der Werte gerechtfertigt ist, über die ungenehmigt verfügt worden ist.

Der Angekl. hat, wie das Urteil ergibt, für die Warenlieferungen, aus denen sich seine Forderungen gegen die Schweizer Kunden ergaben, Exportvalutaerklärungen eingereicht. Damit hat er — abgesehen davon, daß hier nach dem zuvor Gesagten eine Einziehungsgenehmigung für den Ausführer in der Regel nicht zu fordern ist — entgegen der Ansicht des LG. der Anbietungspflicht hinsichtlich der Schweizer Forderungen genügt (§ 13 Abs. 2 DurchfVO. zur DevVO. v. 23. Mai 1932). Er mußte aber gemäß dieser Bestimmung die erworbenen Zahlungsmittel in ausländischer Währung besonders anbieten. Das hat er ebenso unterlassen, wie die ihm gemäß § 1 Abs. 2 zu a DurchfVO. v. 23. Mai 1932 obliegende Anbietung der mit dem eingezogenen Geld der Schweizer Kunden erworbenen Forderungen gegen die Banken.

Dieser Pflicht des Angekl. stand auch nicht etwa § 1 Abs. 4 der DurchfVO. v. 25. Mai 1932 entgegen. Denn diese erleichternde Vorschrift kann sinngemäß nur für Inländer gelten, die sich vorübergehend im Auslande aufhalten. Sie hat daher keine Geltung für Auswanderer oder Ausländer im Bereich des Abschn. I 15 der Ri. von 1932 (vgl. auch RGSt. 74, 55 f. = DR. 1940, 686 [15]).

Die Pflicht zur Anbietung erwuchs dem Angekl. auch als Devisenausländer und als ausländischem Staatsangehörigen nach Maßgabe der bereits bei dem Vergehen gegen den § 36 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. § 4 DevVO. von 1932 zu der gleichen Frage entwickelten Gesichtspunkte. Zu der Frage der strafrechtlichen Verfolgbarkeit des Angekl., wenn er auch noch als tschechoslowakischer Staatsangehöriger seine Anbietungspflicht verletzt haben sollte, genügt der Hinweis, daß Verfehlungen durch Unterlassung dort begangen sind, wo die gebotene Handlung vorzunehmen ist. Da die Anbietung im Deutschen Reich zu bewirken war, ist somit die Unterlassung des Angekl. auch hier im Inland begangen.

Im übrigen wird auch zu prüfen sein, ob die sich ergebenden verschiedenen Verstöße des Angekl. gegen Anbietungspflichten als eine Fortsetzungstat anzusehen sind.

Mit Recht ist schließlich das LG. davon ausgegangen, daß die einzelne Verletzung der Anbietungspflicht ein Dauerdelikt darstellt. Die strafbare Unterlassung dauert so lange fort, bis entweder die Verpflichtung, wenn auch erst nachträglich, erfüllt wird oder bis ihre Erfüllung unmöglich gemacht wird (RGSt. 73, 131).

5. Schließlich bedarf es noch des Eingehens auf die im angefochtenen Urteil behandelte Frage der Verfolgungsverjährung.

Das LG. setzt sich mit RGSt. 69, 49 in Widerspruch, wenn es die Tat des Angekl. als Verbrechen i. S. des § 1 StGB. ansieht, weil unter Annahme eines besonders schweren Falles auf Zuchthaus erkannt ist. An der bisherigen Rspr. zu diesem Punkte ist auch gegenüber den Darlegungen des LG. festzuhalten. Der Entscheidung RGSt. 73, 148 ist entgegen der Annahme des LG. kein zwingender Gesichtspunkt für eine Änderung der bisherigen Stellungnahme des RG. zu entnehmen.

Es ist daher hier für die Tat des Angekl. von einer fünfjährigen Verjährungsfrist gemäß § 67 StGB. auszugehen.

Bei Tateinheit ist für jede der in Betracht kommenden Straftaten die Verjährungsfrage besonders zu prüfen (RGSt. 57, 140/41; 39, 353 f.; 26, 261 f.).

Das LG. hat Verfolgungsverjährung weiter unter dem Gesichtspunkt verneint, weil auf die sofortige Beschw. des von dem Angekl. mit Generalvollmacht für die Liquidation seines Berliner Betriebes versehenen Wirtschaftsprüfers B. im objektiven Verfahren nach § 36 Abs. 6 DevVO. der Beschluß des LG. v. 18. Mai 1934 ergangen ist. Dieser Auffassung der StrK. ist insoweit zuzustimmen, als sie sich darauf stützt, daß richterliche Handlungen gemäß § 68 Abs. 1 StGB. in diesem Einziehungsverfahren zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung geeignet seien. Die Gesichtspunkte, die dafür geltend gemacht werden, daß im objektiven Verfahren auf Grund des § 42 StGB. richterliche Handlungen keine Verjährungsunterbrechung bewirken, treffen für das hier in Betracht kommende Einziehungsverfahren nicht zu. Den Täter soll die Einziehung als Strafe treffen, durch die er den Verlust der Teile seines Vermögens erleiden soll, von denen er zu rechtswidrigen Zwecken Gebrauch gemacht hat. Auf das gleiche ist letzten Endes auch die Regelung der Ersatzeinziehung gerichtet. Diesem bereits der im § 36 Abs. 6 der VO. von 1932 geregelten Einziehung zugrunde liegenden Gedanken entspricht es, das besonders geregelte Einziehungsverfahren danach dem allgemeinen auf Verhängung von Freiheits- und Geldstrafe gerichteten Verfahren für die Anwendbarkeit des § 68 StGB. gleichzusetzen.

Dennoch kann hier entgegen der Meinung des LG. der § 68 StGB. auf den Beschl. v. 18. Mai 1934 keine Anwendung finden, weil er überhaupt keine Verfolgungshandlung gegen den Angekl. darstellt. Nur solche Handlungen kommen aber für eine Anwendung des § 68 Abs. 1 in Betracht. Der Beschluß lehnt die Zulässigkeit der von B. nach ihrem Wortlaut namens des Angekl., vor allem aber namens der an der Zahlungseinstellung des Angekl. beteiligten Gläubiger eingelegten sofortigen Beschw. aus rein formalen Gründen ab. Den Gläubigern stände kein Recht an einem der Einziehung unterliegenden Werte zu. Hinsichtlich des Angekl. fehle der Nachweis seitens des B., daß er durch jenen zur Einlegung dieser Beschw. bevollmächtigt sei. Aus dieser Begründung des Beschlusses folgt ohne weiteres, daß die Beschlußkammer in keiner Weise in eine Prüfung eingetreten ist, ob das Einziehungsverfahren berechtigt und fortzuführen sei. Das Gericht hat somit zur Frage der Fortführung des Verfahrens keine Stellung genommen. Demgemäß enthält der Beschluß keine Handlung, die gegen den Angekl. gerichtet und zugleich irgendwie dazu bestimmt war, ihn als Täter durch Fortführung des Strafverfahrens zur Verantwortung zu ziehen.

Nach alledem war das angefochtene Urteil, wie geschehen, aufzuheben.

(RG., 2. StrSen. v. 30. Mai 1940, 2 D 876/39.) [Sch.]

*

12. RG. — §§ 16, 22, 57 DevG. 1938. Die Versendung von Goldsachen (Uhren, Ringen u. ä.) in das Ausland ohne Genehmigung der Devisenstelle verstößt gegen § 16 DevG., wenn sie vorgenommen wird, um das Verbot der Versendung von Zahlungsmitteln zu umgehen; § 22 DevG. ist nicht anwendbar.

Die Angekl. ist nach der Urteilsformel „wegen ungenehmigter Versendung von inländischen Zahlungsmitteln und sonstigen inländischen Vermögenswerten“ verurteilt. In den Urteilsgründen sind die §§ 16, 57, 69 Abs. 1 Nr. 4 DevG.

1938 als verletzt bezeichnet. Die Rev. macht geltend, daß die Angekl. gegen § 16 DevG. 1938 nicht verstoßen habe, da nach den Urteilsfeststellungen von ihr nur Goldsachen (goldene Uhren, Ringe, Armbänder) in das Ausland versandt worden seien. An dem Einwand ist richtig, daß die Angekl. dem Kurier kein inländisches Geld zur Verbringung in das Ausland übergeben hat. Denn das Honorar von 50 RM war nicht für das Ausland bestimmt. Es fragt sich aber, ob die Angekl. nicht trotzdem gegen § 16 DevG. 1938 verstoßen hat. Diese Vorschrift dient der Überwachung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und soll insbes. die Kapitalflucht in Gestalt der Ausfuhr von Zahlungsmitteln verhüten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist im Abschn. I der Richtl. v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1851) in Nr. 4 Satz 1 mit bindender Wirkung (§ 97 Abs. 1 Satz 2 DevG. 1938) ausgeführt, daß die devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote außer Zahlungsmitteln auch verschiedene andere Werte erfassen (z. B. Forderungen, Wertpapiere, Anteilsrechte, Grundstücke), die an Stelle von Zahlungsmitteln zur Übertragung inländischer Vermögenswerte in das Ausland geeignet sind. Der Satz 2 bestimmt dann: „Da es jedoch nicht möglich ist, alle Werte, die überhaupt für eine derartige ersatzweise Vermögensübertragung in das Ausland in Frage kommen können, devisenrechtlichen Verboten und Beschränkungen zu unterwerfen, muß es auch als Verletzung der Devisenvorschriften angesehen werden, wenn jemand inländische Vermögenswerte, die nicht ausdrücklich devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterworfen sind, in das Ausland überträgt." Von diesen Vorschriften ausgehend hat das RG. in dem zum Abdruck bestimmten Urteil 1 D 824/39 v. 13. Febr. 1940 = DR. 1940, 906 und in 4 D 568/39 v. 23. Febr. 1940 ausgesprochen, als Zahlungsmittel im devisenwirtschaftlichen Sinne sei anzusehen, was im wirtschaftlichen Verkehr dazu bestimmt ist, Aufgaben des Geldes zu erfüllen. Diese Begriffsbestimmung steht mit der im § 6 Nr. 1 DevG. 1938 enthaltenen Erläuterung des Begriffs der Zahlungsmittel im Einklang. Dementsprechend ist in den erwähnten Urteilen die genehmigungslose und zum Zwecke der Vermögensverschiebung vorgenommene Überbringung hochwertiger optischer Instrumente als Ausfuhr von Zahlungsmitteln angesehen worden.

Hiernach kam es für die Frage, ob die von der Angekl. in das Ausland versandten Goldsachen als Zahlungsmittel in dem dargelegten Sinne angesehen werden können, darauf an, ob die Angekl. die Sachen im Ausland als Waren oder Gebrauchsgegenstände behalten wollte oder ob die Sachen der Gesetzesumgehung dienten, indem durch sie verheimlicht werden sollte, daß die Angekl. mittels ihrer einen Teil ihres Vermögens in das Ausland schaffte. Zu dieser Frage hat die StrK. nicht näher Stellung genommen. Sie hat aber sowohl hinsichtlich der BeschwF. als hinsichtlich des wegen Anstiftung bestraften Angekl E. festgestellt, daß es sich bei ihren Taten um die „Verschiebung von V e r m ö g e n s w e r t e n in das Ausland" gehandelt hat. Die StrK. ist demnach von den Erwägungen ausgegangen, wie sie vorstehend dargestellt sind, und hat die Goldsachen als Zahlungsmittel angesehen, die in das Ausland verschoben werden sollten. Die Verurteilung der Angekl. aus § 16 DevG. 1938 ist deshalb zu billigen.

In den Urteilsgründen ist neben § 16 auch der § 57 DevG. 1938 als verletzt bezeichnet. Er ist aber auch dann nicht verletzt, wenn man mit RGUrt. 6 D 14/40 v. 5. März 1940 annimmt, Auswanderer i. S. des § 57 seien auch Inländer, die auszuwandern beabsichtigen, sobald diese Absicht feste Formen angenommen hat. Hierzu gehört vor allem, daß der Zeitpunkt der Auswanderung einigermaßen bestimmt ist. Darüber, daß die Angekl. auswandern wollte oder daß gar der Zeitpunkt der Auswanderung schon in Aussicht genommen war, ist im Urteil nichts enthalten. Die Anführung des § 57 in den Urteilsgründen hat deshalb zu entfallen. In der Urteilsformel ist er nicht zur Anwendung gebracht.

Nicht beizutreten ist der Auffassung der Rev., daß § 22 DevG. 1938 verletzt sei. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, Gold, andere Edelmetalle und Bruchmaterial aus diesen Metallen sowie solche ganz oder teilweise aus Gold oder anderen Edelmetallen hergestellten Halb- und Fertigwaren, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden, ohne Genehmigung in das Ausland zu versenden oder zu überbringen. Die Goldsachen, die von der Angekl. durch einen Kurier in das Ausland versandt wurden, fallen unter keinen der im § 22 aufgeführten Begriffe. Denn „Gold" sind nach § 6 Nr. 5 DevG. 1938 „außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold (roh oder als Halbmaterial)". Hierunter fallen die Sachen der Angekl. nicht. Nach Ri. 1938 I, 1 sind die versandten Sachen auch kein Bruchmaterial. Sie gehören auch nicht zu den in § 22 Satz 2 DevG. 1938 aufgeführten Halb- und Fertigwaren, da es sich hier nur um Waren handelt, die, wie z. B. Gardinenringe, Spiegel, Autonummernschilder, üblicherweise nicht aus Gold hergestellt zu werden pflegen. Bei Uhren, Ringen und Armbändern ist das nicht der Fall. Die Angekl. hat deshalb nicht gegen § 22 DevG. 1938 verstoßen. Die Anordnung Nr. 17 der Überwachungsstelle für Edelmetalle (RAnz. Nr. 304 v. 24. Dez. 1938) gilt für den inländischen Verkehr (Ri. 1938, IV, 31).

Die Strafzumessung gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Daß die in das Ausland verbrachten Gegenstände wieder in das Inland verbracht wurden, stellt nur eine Wiedergutmachung des Schadens dar, welcher der Devisenwirtschaft zugefügt war.

(RG., 2. StrSen. v. 30. Mai 1940, 2 D 146/40.) [Sch.]

*

**** 13. RG. — §§ 34, 42 Abs. 1 Nr. 7, 43 Abs. 1 Nr. 5 DevG. 1935 (§§ 8, 69 Abs. 1 Nr. 7, 70 Abs. 1 Nr. 1 DevG. 1938).**

1. Zum inneren Tatbestand der Genehmigungserschleichung gehört, daß der Täter die Unrichtigkeit seiner Angaben kennt und daß ihm bewußt ist, er werde ohne die falschen oder unvollständigen Angaben die Genehmigung nicht erhalten.

2. Unter den Begriff der Auskunft i. S. des § 34 DevG. 1935 (jetzt § 8 DevG. 1938) fallen alle von den dort genannten Behörden erforderten Angaben, die für ihre Entscheidung irgendwie von Bedeutung sein können, gleichgültig, ob die Angaben mit oder ohne Verwendung eines Vordrucks gemacht werden.

3. Die Erteilung einer unrichtigen Auskunft ist keine „eigenhändige" Straftat; Täter kann auch der sein, mit dessen Wissen und Wollen und unter dessen Mitwirkung ein anderer eine erforderte Auskunft unrichtig abgibt.

4. Zum Begriff der Fahrlässigkeit bei der Erteilung von Falschauskünften.

A. Die Rev. der StA. und des Nebenklägers sind beschränkt auf den Fall I. Ihm liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die drei in Deutschland lebenden Geschwister B. sind die einzigen Aktionäre der Schweizer Aktiengesellschaft „L.". Sie waren gleichzeitig Gläubiger dieser Gesellschaft. Ihre Forderungen in in- und ausländischer Währung gegen die Gesellschaft betrugen im Herbst 1935 rund 863 000 SchwFr. Der Angekl. E., der der ständige Berater der Geschwister B. war, stellte im September 1935 dem Mitangekl. M. für eine von diesem betreute OHG. einen von der L. Aktiengesellschaft zu beschaffenden Kreditsperrmarkbetrag als Darlehn in Aussicht. Durch Abtretung der Darlehnsforderung der L. Aktiengesellschaft an ihre Gläubiger, die Geschwister B., sollten deren Forderungen getilgt werden. Die zur Ausführung dieses Geschäfts erforderliche Genehmigung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat der Angekl. M. namens der Geschwister B. und der Inhaber der von ihm betreuten OHG. eingeholt. In der Anklage wird ihm und dem Angekl. E., auf dessen Angaben über die Verhältnisse der L. Aktiengesellschaft er sich gestützt haben will, zur Last gelegt, sie hätten durch unrichtige Angaben diese Genehmigung erschlichen.

Nach der Annahme des LG. ist die Sachdarstellung, die der Angekl. M. in seinen Eingaben an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung gegeben hat, in zweifacher Hinsicht sachlich unrichtig. In dem Schreiben vom 1. Okt. 1935, mit dem er die Umstellung eines früheren Antrags auf den neuen Geldgeber vorbereitet, hat er angegeben, die Schuld der ausländischen Aktiengesellschaft (L.) bestehe nur gegenüber e i n i g e n Aktionären, während die drei Geschwister B. von Anfang an im Besitz sämtlicher Aktien waren. In dem Antrag selbst vom 3. (6.) Okt. 1935 hat er weiter ausgeführt, die Gesellschaft sei zu weiteren Zahlungen an ihre Gläubiger außerstande, da das argentinische Vermögen a u s s c h l i e ß l i c h aus Grundbesitz, Vieh und Inventar bestehe, während die L. Aktiengesellschaft noch Betriebsmittel in Form von Bankguthaben besaß, und zwar in jener Zeit in Höhe von 290 000 Pesos. Im angefochtenen Urteil werden sie als „Reservefonds" bezeichnet. In der

in dem Antrag mitgeteilten Zwischenbilanz der Aktiengesellschaft vom 25. Juli 1935 war dieser „Reservefonds“ nicht eigens ausgewiesen, sondern ersichtlich in dem Sammelposten „Argentinische Grundstücke usw.“ enthalten.

Am 17. Okt. 1935 hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die erbetene Genehmigung zur Verfügung über die Sperrguthaben erteilt. In Ausführung dieser Genehmigung hat danach auch die Devisenstelle Münster einem Antrag des Angekl. M. entsprechend in acht Fällen die Überweisung von Sperrguthaben auf ein Gemeinschaftskonto M.—E. genehmigt. Bei diesen Anträgen an die Devisenstelle Münster hat M. nach der ersichtlichen Annahme des LG. keine unrichtigen Angaben tatsächlicher Art gemacht.

Die zur Durchführung der genehmigten Maßnahmen erforderliche Genehmigung zur Verfügung über die Forderungen der Geschwister B. gegen die L. Aktiengesellschaft (§ 36 DevG.) hat der Angekl. E. eingeholt. Die Reichsbankstelle Bielefeld hat dabei in Ausübung ihres selbständigen Prüfungsrechts die Angabe von Gründen für den Freigabeantrag verlangt. Der Angekl. E. hat daraufhin ausgeführt, daß die L. Aktiengesellschaft infolge bestimmter ungünstiger Umstände auf unabsehbare Zeit nicht in der Lage gewesen sei, ihre Schulden zu bezahlen, daß sich ihr aber durch das von M. vorgeschlagene Geschäft die Möglichkeit geboten habe, sie mit zu erwerbenden Sperrguthaben zu tilgen.

Das LG. hat diesen Sachverhalt sowohl unter dem Gesichtspunkte des § 42 Abs. 1 Nr. 7 wie unter dem des § 43 Abs. 1 Nr. 5 i. Verb. m. dem § 34 DevG. 1935 beurteilt. Es hat beide Angekl. wegen erwiesener Unschuld freigesprochen.

B. Die auf die allgemeine Sachrüge und die besonderen Einwendungen der Rev. vorgenommene Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Gegen das Urteil bestehen nur insoweit rechtliche Bedenken, als der Angekl. M. auch von der Anklage der fahrlässigen falschen Auskunftserteilung freigesprochen worden ist.

1. Erschleichen einer Genehmigung.

a) M. Das LG. erachtet als erwiesen, daß M. die Geschwister B. nicht für die einzigen Aktionäre der Gesellschaft gehalten hat. Es hat auch nicht feststellen können, daß er Kenntnis von dem „Reservefonds“ gehabt habe. Damit ist die Anwendung des § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1935 ausgeschlossen; denn zum Begriffe des Erschleichens gehört, daß der Täter die Unrichtigkeit seiner Angaben kennt.

b) E. Bei diesem Angekl. hat das LG. den Tatbestand des Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. verneint, weil er die unrichtigen Erklärungen des Angekl. M. gegenüber der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung nicht gekannt habe.

Soweit M. die unrichtige Behauptung aufgestellt hat, die Gesellschaft schulde „einigen“ Aktionären Geld, ist diese Angabe nach der Annahme des LG. nicht auf eine entsprechende unzutreffende Unterrichtung durch E., sondern möglicherweise auf ein Mißverständnis zurückzuführen. Diese Tatsache würde allerdings, wie auch das LG. zutreffend annimmt, noch nicht ausschließen, daß E. von dem insoweit unrichtigen Inhalt des Antrages vom 1. Okt. 1935 Kenntnis gehabt und es gleichwohl unterlassen hat, ihn richtigzustellen, worin ein Vergehen gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. gefunden werden könnte. Dem steht aber die Feststellung entgegen, daß E., obwohl er einen Durchschlag dieses Antrages bei seinen Akten gehabt hat, diesen nicht gelesen und auch inhaltlich nicht kennengelernt hat.

Von dem Antrag vom 3. (6.) Okt. 1935 hat E. „in etwa“ Kenntnis gehabt. Wieweit seine Kenntnis reichte, ist im Urteil nicht angegeben. Es kann das aber auch dahingestellt bleiben. Auch wenn er gewußt hat, daß darin der „Reservefond“ nicht erwähnt war, ist der Tatbestand des Erschleichens nicht erfüllt; denn E. hat, wie das LG. feststellt, dessen Vorhandensein als für die Entsch. über den Antrag M.s bedeutungslos gehalten. Zum inneren Tatbestande des Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. gehört aber, daß dem Täter bewußt ist, er werde ohne seine falschen oder unvollständigen Angaben die Genehmigung nicht erhalten (Urt. des RG. 1 D 389/37 v. 30. Nov. 1937 und JW. 1937, 1106; RGSt. 74, 51, 52).

In seinem Schreiben an die Reichsbankstelle in Bielefeld vom 19. Dez. 1935 hat der Angekl. E. selbst die Behauptung aufgestellt, die L. Aktiengesellschaft sei auf unabsehbare Zeit nicht in der Lage, ihre Schulden (an die Geschwister B.) zu bezahlen. Das steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, daß sie dann 290 000 + 50 000 Pesos für das Darlehn an die von M. vertretene OHG. aufgewendet hat. Diese ausländischen Zahlungsmittel entsprechen bei einem Kurs von 0,676 einem Werte von 229 840 freien Reichsmark. Sie reichten zur Deckung der Schuld nur deshalb aus, weil die Genehmigung zur Zahlung in Sperrmark gegeben wurde. Da nach der ersichtlichen Annahme des LG. andere verfügbare Mittel nicht vorhanden waren, kann die Angabe des Angekl. in dem genannten Schreiben nicht als unrichtig bezeichnet werden. Nach seinen weiteren Ausführungen, erst das von M. vorgeschlagene Geschäft habe die Möglichkeit geboten, die Schuld mit zu erwerbenden Sperrguthaben zu tilgen, war der erkennbare Sinn der Erklärung, daß eine Rückzahlung in voller Höhe der Schuld auf andere Weise zunächst nicht möglich war.

Das LG. hat hiernach mit Recht bei beiden Angekl. das Vorliegen des Tatbestandes des § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. verneint.

2. Verstoß gegen die Auskunftspflicht (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 DevG.).

Nach Lage der Sache könnte eine falsche Auskunft nur darin gesehen werden, daß die Angekl. bei ihrer Behauptung, die Forderung der Geschwister B. sei uneinbringlich, das Vorhandensein des „Reservefonds“ der L. Aktiengesellschaft verschwiegen und erklärt haben, deren argentinisches Vermögen bestehe ausschließlich aus Grundbesitz, Vieh und Inventar.

Der Angekl. M. hat wegen des Sperrmarkdarlehns bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung fünf Schriftsätze eingereicht und auch wiederholt mit dem Sachbearbeiter Dr. F. mündlich verhandelt. Dieser hat ihn dabei darauf hingewiesen, daß und in welchen Punkten der Antrag noch zu ergänzen sei. Die Frage, ob er dabei auch den Nachweis der Uneinbringlichkeit der Forderung verlangt hat, hat das LG. offengelassen. Es ist der Ansicht, der Sachbearbeiter habe keinesfalls damit eine Auskunft i. S. des § 34 DevG. erfordert. Überdies habe M., selbst wenn dies angenommen werde, nicht fahrlässig gehandelt.

Den Angekl. E. hat es schon deshalb nicht für strafbar gehalten, weil die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung „von ihm überhaupt nichts verlangt oder erwartet“ habe. Wo M. sich seine Auskunft besorgt habe, sei für sie gleichgültig gewesen.

a) E. Das LG. ist von rechtsirrigen Erwägungen ausgegangen. Es hat den Begriff „Auskunft“ i. S. des § 34 DevG. zu eng gefaßt. Darunter fallen alle von den dort genannten Behörden geforderten Angaben, die für ihre Entsch. irgendwie von Bedeutung sein können. In welcher Form die Auskunft gefordert wird, ist dabei ohne Belang. Soweit Anträge an die Stellen für Devisenbewirtschaftung unter Verwendung von Vordrucken gestellt werden, bedarf es keiner Ausführung, daß die Angaben zu den Fragen solcher Antragsvordrucke Auskünfte in diesem Sinne sind. Die Anträge auf Genehmigung von Darlehn aus Sperrguthaben unterliegen keiner besonderen Formvorschrift. Der Angekl. M. hat dazu auch keinen Vordruck verwendet. Die Angaben, die in einem formlosen Antrage gemacht werden, können nicht anders behandelt werden als die in einem Vordruck, soweit sie zur Begründung desselben dienen und dazu geeignet sind. Erst recht gilt das aber für Angaben, die auf Verlangen der Behörde zur Ergänzung eines unvollständigen Antrages gemacht werden. Die Devisenbehörde handelt dabei zwar in erster Linie im Rahmen ihrer Aufgabe, den Antragstellern mit Aufklärung und Rat zur Verfügung zu stehen (vgl. Allg. Erl. des RWiM. Nr. 349/35 v. 10. Okt. 1935). Es mag richtig sein, daß die Nichtbefolgung der Aufforderung möglicherweise nur zur Ablehnung des Antrags führt und regelmäßig nach Sinn und Zweck derselben keine Strafbarkeit des Antragstellers nach dem § 43 Abs. 1 Nr. 5 DevG. begründet. Das berührt aber nicht die Strafbarkeit einer *unrichtigen* Auskunft, die in ihrer Wirkung die Devisenbewirtschaftung unmittelbar gefährdet.

Wenn der Sachbearbeiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung den Nachweis der Uneinbringlichkeit der Forderungen der Geschwister B. gefordert hat, so hat er diese Frage als für die Entsch. erheblich bezeichnet. Sind daraufhin unrichtige tatsächliche Angaben gemacht worden, so erfüllt das den Tatbestand des § 43 Abs. 1 Nr. 5 DevG. Daß die einzelnen Tatsachen dann schließlich für die Beurteilung der Einbringlichkeit der Forderungen möglicherweise nicht ausschlaggebend gewesen wären, ist hier ohne Bedeutung.

Das LG. ist weiter ersichtlich der Meinung, nur der könne Täter eines Vergehens gegen den § 43 Abs. 1 Nr. 5 DevG. sein, an den sich das Auskunftsverlangen der Behörde richtet. Diese Ansicht ist unzutreffend. Die unrichtige Auskunftserteilung ist ebensowenig wie das Erschleichen einer Genehmigung nach dem § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. (vgl. RGSt. 71, 366, 371) eine sogenannte eigenhändige Straftat. Vielmehr kann auch der, mit dessen Wissen und Wollen und unter dessen Mitwir-

kung ein anderer eine erforderte Auskunft unrichtig erteilt, Täter dieses Vergehens sein. Daß er dabei gegenüber der die Auskunft fordernden Behörde erkennbar hervortrete, gehört nicht zum Begriffe.

Im Ergebnis ist die Freisprechung des Angekl. E. aber gerechtfertigt. Nach der vom LG. als richtig angenommenen Darstellung des Angekl. hat ihn der Mitangekl. M., der in der Zwischenzeit von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung aufgefordert worden war, seinen Antrag weiter zu begründen, nach dem „Status" der L. Aktiengesellschaft gefragt. Dementsprechend ist nach der Feststellung des LG. bei dieser Gelegenheit von der Wirtschaftslage des Grundbesitzes (in Argentinien) und dem „Status" der Gesellschaft gesprochen worden. Den Ausführungen des angefochtenen Urteils ist zu entnehmen, daß die „Zwischenbilanz", die E. dem M. damals vorgelegt hat, nicht dem neuesten Stand entsprochen hat, daß er ihm aber alsbald die neuen Zahlen nach Berlin nachgesandt hat und daß die Zahlen, die dieser der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mitgeteilt hat, richtig gewesen sind. In dieser „Zwischenbilanz" ist der argentinische Besitz der Gesellschaft in einen Posten „Argentinische Grundstücke usw." zusammengefaßt. Zur Unterrichtung der Gesellschaft, ihrer Organe und ihrer Mitglieder war sie in dieser Form ausreichend. Da sie erläuterungsfähig war, war sie aber auch ein geeignetes Auskunftsmittel gegenüber anderen Personen und Behörden. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht liegt nicht schon darin, daß der Auskunftspflichtige eine solche Aufstellung ohne die möglichen und vielleicht zweckmäßigen Erläuterungen vorlegt und abwartet, ob die Behörde sie für erläuterungsbedürftig hält. Hätte sich M. der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung gegenüber darauf beschränkt, neben seinen allgemeinen Ausführungen über die Wirtschaftslage in Argentinien lediglich auf die Zwischenbilanz der L. Aktiengesellschaft zu verweisen, so wäre seine Auskunft weder als unrichtig noch als unvollständig i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 5 DevG. zu bezeichnen. Unrichtig ist die Auskunft erst dadurch geworden, daß M. die Erklärung beigefügt hat, das argentinische Vermögen bestehe ausschließlich aus Grundbesitz, Vieh und Inventar. Diese Erklärung hat er aber ohne Zutun des Angekl. E. von sich aus hinzugefügt. An dem Teil der Auskunft, der sie zu einer unrichtigen gemacht hat, hat dieser Angekl. demnach nicht mitgewirkt. Das LG. hat ihn mit Recht freigesprochen.

b) M. Aus dem unter a) Ausgeführten ergibt sich dagegen, daß M. die nach der Annahme des LG. möglicherweise von ihm geforderte Auskunft unrichtig erstattet hat. Gegen die Annahme des LG., daß er das nicht vorsätzlich getan habe, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Dagegen beruhen die Darlegungen, mit denen es auch die Fahrlässigkeit verneint, auf einem Rechtsirrtum. Der Angekl. war der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung gegenüber zu einer wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Da er über die in Betracht kommenden Umstände und Tatsachen aus eigenem Wissen die geforderte Auskunft nicht geben konnte, hat er pflichtwidrig gehandelt, wenn er sie gab, ohne sich vorher die entsprechenden Unterlagen zu verschaffen. Dieses pflichtwidrige Verhalten bedeutet ein fahrlässiges Verschulden, wenn ohne es die Gefahr der Erteilung einer unrichtigen Auskunft vermieden worden wäre und der Angekl. nach den Umständen des Falles und nach seinen persönlichen Verhältnissen bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit diese Gefahr als Folge seiner Pflichtenvernachlässigung hätte voraussehen können. Bei dem Berufe des Angekl. als Wirtschaftsprüfer ist es naheliegend, daß dieses Merkmal der Fahrlässigkeit vorgelegen hat. Jedenfalls reichen die Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht aus, sie auszuschließen.

Die Freisprechung des Angekl. M. ist daher durch die bisher getroffenen Feststellungen nicht gerechtfertigt. Das Urteil ist im Fall I in der Richtung gegen M. aufzuheben. Der Sachverhalt bedürfte zunächst insofern weiterer Aufklärung, als die bisher offen gelassene Frage, ob der Sachbearbeiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die Auskunft über die Uneinbringlichkeit der Forderungen verlangt hat, zu klären wäre. Nach den Umständen des Falles ist aber wegen des möglicherweise vorliegenden, nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehens der fahrlässigen unrichtigen Auskunftserteilung mit keiner höheren Ersatzfreiheitsstrafe als drei Monaten Gefängnis zu rechnen. Das Verfahren ist daher gemäß dem § 3 des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753) einzustellen.

(RG., 3. StrSen. v. 27. Juni 1940, 3 D 705/39.)

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz von Haensel in diesem Heft S. 1814. D. S.

*

**** 14. RG. — § 396 RAbgO.; § 9 RFluchtStVO.**

1. Das Vergehen gegen § 9 Nr. 1 RFluchtStVO. stellt gegenüber dem die Steuerhinterziehung behandelnden § 396 RAbgO. eine Sonderstraftat mit abweichend gestaltetem Tatbestand dar. Der Steuerpflichtige, der die Reichsfluchtsteuer schuldhaft nicht rechtzeitig entrichtet, ist daher in erster Linie nach § 9 Nr. 1 RFluchtStVO. zu bestrafen. Tateinheit dieses Vergehens mit einem solchen nach § 396 RAbgO. ist dann möglich, wenn dessen besondere Voraussetzungen vorliegen.

2. Wenngleich das Vergehen nach § 9 RFluchtStVO. nur von dem Steuerpflichtigen selbst als Täter begangen werden kann, kann auch ein Nichtsteuerpflichtiger an der Verwirklichung des Tatbestandes in strafbarer Weise teilnehmen, und zwar als Gehilfe oder Anstifter. †)

Wie in RGSt. 72, 363 = JW. 1938, 3227 [5] dargelegt ist, stellt das Vergehen gegen den § 9 Nr. 1 RFluchtStVO. gegenüber dem die „Steuerhinterziehung" behandelnden § 396 RAbgO. eine Sonderstraftat mit abweichend gestaltetem Tatbestand dar. Zwar ist auch das Vergehen gegen § 9 Nr. 1 a. a. O. nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 9 eine „Steuerzuwiderhandlung" i. S. der RAbgO. (RFH. 32, 139). Unter diesen Oberbegriff fallen aber auch Straftaten, die nicht „Steuerhinterziehung" sind, z. B. Steuerhehlerei nach § 403 RAbgO., Steuerbegünstigung u. a. Zum Tatbestand des § 9 Nr. 1 a. a. O. gehört namentlich kein „Bewirken" einer Steuerverkürzung i. S. des § 396 RAbgO., d. h. keine Schmälerung der Steuereinnahmen durch „steuerunehrliches" Verhalten (RGSt. 70, 10, 11 = JW. 1936, 386 [12]; RGSt. 71, 216, 217 = JW. 1937, 2967 [8]), ferner kein Handeln zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen. Der Tatbestand des § 9 Nr. 1 a. a. O. ist seit dem Ges. v. 18. Mai 1934 (RGBl. I, 392) vielmehr schon durch das Nichtzahlen der Reichsfluchtsteuer binnen einem Monat seit dem Fälligwerden erfüllt, sofern nicht nachgewiesen wird, daß den Steuerpflichtigen kein Verschulden trifft. Das Vorliegen einer Sonderstraftat hat der Gesetzgeber auch dadurch besonders gekennzeichnet, daß er dem Vergehen die besondere Bezeichnung „Steuerflucht" gab.

Hiernach ist der Steuerpflichtige, der die Reichsfluchtsteuer schuldhaft nicht rechtzeitig entrichtet, in erster Linie nach § 9 Nr. 1 RFluchtStVO. zu bestrafen. Die im § 9 angedrohte Strafe ist erheblich schwerer als die im § 396 RAbgO. angedrohte. Im Gegensatz zu § 396, der vorsieht, daß auch eine andere Person als der Steuerpflichtige der Täter der Steuerhinterziehung sein kann, ergibt sich aus der Fassung des § 9 RFluchtStVO., daß hier die Steuerzuwiderhandlung nur von dem Steuerpflichtigen selbst begangen werden kann. Dabei ist Tateinheit dieses Vergehens mit einem solchen nach § 396 RAbgO. möglich, wenn dessen besondere Voraussetzungen vorliegen (vgl. hierzu die Rspr. zu dem ähnlich gelagerten Fall des § 15 der 2. StAmnVO. v. 19. Sept. 1931 [RGBl. I, 503]: RGUrt. 1 D 221/36 v. 8. Sept. 1936: JW. 1936, 3467 [43]; RGSt. 69, 93, 96 = JW. 1935, 1630 [12]; RGUrt. 4 D 699/34 v. 5. Febr. 1935).

Die Tatsache, daß das Vergehen nach § 9 nur von dem Steuerpflichtigen selbst als Täter begangen werden kann, zwingt bei einem Sachverhalt, wie er in den vorl. Fällen festgestellt ist, bei der Würdigung des Verhaltens des Nichtsteuerpflichtigen, hier des Angekl., aber nicht dazu, ohne weiteres und nur den § 396 RAbgO. anzuwenden. Es ist vielmehr möglich, daß ein Nichtsteuerpflichtiger an der Verwirklichung des mit schwerer Strafe bedrohten Sonderstraftatbestandes des § 9 Nr. 1 RFluchtStVO. in strafbarer Weise beteiligt ist, und zwar als Gehilfe oder Anstifter, nicht aber als Mittäter, da die Tat des § 9 Nr. 1 nur von dem Steuerpflichtigen begangen werden kann (RGSt. 42, 382; 59, 79, 81). Darüber, ob der Angekl. an einem von den vier Steuerpflichtigen begangenen Vergehen nach § 9 Nr. 1 RFluchtStVO. als Anstifter oder Gehilfe beteiligt ist, hat die StrK. in dem Urteil sich nicht weiter verbreitet. Ihren Feststellungen ist aber zu entnehmen, daß ein Nachweis dafür, der Angekl. habe die vier flüchtigen Juden zu der einen Monat nach der Auswanderung begangenen Hinterziehung der Reichsfluchtsteuer angestiftet oder ihnen dazu Beihilfe geleistet, mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erbringen ist. Aus diesem Grunde und da überdies wegen der mit dem Vergehen nach § 396 RAbgO. und den übrigen Straftaten vorliegenden Tateinheit beim gleichen Sachverhalt eine

Erhöhung der Strafe nicht zu erwarten wäre, konnte davon abgesehen werden, das Urteil aufzuheben und nochmals prüfen zu lassen, ob der Angekl. auch gegen § 9 RFluchtStVO. verstoßen hat. Gegen die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung nach § 396 RAbgO. bestehen keine Bedenken. Sie konnte erfolgen, ohne daß die Voraussetzungen der Anstiftung oder der Beihilfe zu einem von den vier ausgewanderten Juden begangenen und besonders festzustellenden Vergehen nach § 9 RFluchtStVO. vorlagen.

(RG., 2. StrSen. v. 20. Juni 1940, 2 D 252/40.) [R.]

Anmerkung: Die Reichsfluchtsteuer stellt ihrem materiellen Charakter nach eine letzte Vermögensabgabe derjenigen dar, die ihren inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben. Wegen Steuerflucht wird derjenige bestraft, der nicht binnen einem Monat, von der Entstehung der Reichsfluchtsteuerschuld ab gerechnet, die gesamte Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen entrichtet. Das Reichsfluchtsteuervergehen unterscheidet sich hiernach grundlegend von der Steuerhinterziehung, die ein steuerunehrliches Verhalten des Täters voraussetzt. Ferner gehört zur Steuerhinterziehung ein Handeln zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen. Beide Tatbestandsmerkmale gehören nicht zum Steuerfluchtvergehen.

Dennoch ist Tateinheit zwischen Steuerflucht und Steuerhinterziehung durchaus möglich, nämlich dann, wenn die Steuerflucht gleichzeitig durch die Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung, also steuerunehrliches Verhalten, sowie Handeln zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen begangen wird.

Das Steuerfluchtvergehen kann nach der Fassung des § 9 RFlStG. nur von dem Steuerpflichtigen selbst begangen werden. Ein Dritter kann niemals als Mittäter, wohl aber, je nach der Richtung seines Vorsatzes, als Gehilfe oder Anstifter bestraft werden. Wer also einen Auswanderer zur Hinterziehung der Reichsfluchtsteuer anstiftet oder Beihilfe leistet, ist wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Steuerflucht zu bestrafen. Bei allen Steuerfluchtvergehen ist daher, soweit eine Teilnahme Dritter in Frage kommt, die Richtung des Vorsatzes dieser Drittbeteiligten nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu untersuchen.

RA. und Notar Dr. Dr. Megow,
Fachanwalt für Steuerrecht in Berlin.

Einzelne strafrechtliche Gesetze

15. RG. — Die VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) findet keine Anwendung auf den Umgang mit „Zivilgefangenen".

Der von der StrK. angewendete § 4 dieser Verordnung droht Bestrafung mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus an für denjenigen, der vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem „Kriegsgefangenen" in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt. Die BeschwF. hat auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde im Oktober 1939 ein Zimmer ihrer Wohnung für drei darin unterzubringende polnische „Zivilgefangene" zur Verfügung gestellt. Sie hat, als ihr Mann nicht zu Hause war, sondern auswärts arbeitete, bis nach Weihnachten 1939 mit polnischen „Zivilgefangenen" in einem freundschaftlichen Verhältnis gestanden und mit ihnen in der Weise Umgang gehabt, daß außer den in ihrer Wohnung untergebrachten auch andere polnische Zivilgefangene — oft bis zu sieben polnische Zivilgefangene — sie regelmäßig am Sonntage und auch wochentags in den Abendstunden besuchten.

a) Richtig ist, daß die obengenannte VO. v. 25. Nov. 1939 nach ihrem Wortlaut auf diesen Fall nicht angewendet werden kann. Denn der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter „Kriegsgefangenen" im Kriege gefangene Soldaten feindlicher Staaten. Schon das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. Juli 1929 (RGBl. 1934, II 227/262) gebraucht in Art. 1 den Ausdruck „Kriegsgefangene" in diesem Sinne; denn dort werden in Ziff. 1 als Personen, auf die das Abkommen Anwendung findet, „alle in Art. 1, 2 und 3 der Anlage zum Haager Abkommen v. 18. Okt. 1907, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, genannten Personen, die vom Feinde gefangen genommen worden sind", und in Ziff. 2 „alle zu den Streitkräften der kriegführenden Parteien gehörenden Personen genannt, die im Verlaufe kriegerischer Handlungen zur See oder in der Luft vom Feinde gefangen genommen worden sind, vorbehaltlich der Abweichungen, die sich aus den Umständen dieser Gefangennahme unvermeidlich ergeben sollten". Art. 81 des Genfer Abkommens gibt ferner Personen, die den Streitkräften folgen, ohne ihnen unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstattern, Marketendern und Lieferanten, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitze eines Ausweises der Militärbehörde der Streitkräfte befinden, die sie begleiteten. Auch die KriegsstrafverfahrensO. v. 17. Aug. 1938 (RGBl. 1939, I, 1457) versteht im Abschn. E „Verfahren gegen Kriegsgefangene" unter diesen offensichtlich nur gefangen genommene Soldaten des Feindes. Das ergibt sich einmal aus § 73, wonach im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Kriegsgefangenen der Vertreter der Schutzmacht unter Angabe des Personenstandes und Dienstgrades des Gefangenen zu benachrichtigen ist. Ebenso bestimmt § 75, daß bei Verhängung der Todesstrafe der Vertreter der Schutzmacht zu benachrichtigen ist „zur Übermittlung an die Macht, in deren Heere der Gefangene gedient hat". Auch die neue VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen v. 11. Mai 1940 (RGBl. I, 769), die auf Grund des § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassen worden ist, spricht nur von „Kriegsgefangenen".

b) Der Begriff feindlicher „Zivilgefangener" ist, soweit ermittelt werden konnte, bereits anläßlich des Weltkrieges wiederholt gebraucht worden (vgl. die Bek. v. 2. Jan. 1919 [RGBl. 1919, 2]; § 2 Abs. 1 VO. v. 23. Juli 1919 [RGBl. 1919, 1353 ff.]; Art. 1, 2, 3 und 8 Abk. v. 20. April 1920 [RGBl. 1920, 1188/1190]; Bek. v. 7. Dez. 1920 [RGBl. 1920, 2032]; VO. v. 30. Okt. 1924 [RGBl. I, 725]). Man versteht unter Zivilgefangenschaft die Festhaltung feindlicher Personen, die mit der Kriegführung und der bewaffneten Macht des Feindes in keiner aktiven Verbindung stehen (vgl. den Aufsatz von H. J. Held über „Zivilgefangenschaft" im „Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie", Bd. 3, S. 663/723). Nach § 3 VO. über die Behandlung von Ausländern v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1667) treffen die Polizeibehörden alle Anordnungen über den Aufenthalt der Angehörigen der Feindstaaten, können sie weiteren Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen, insbes. eine regelmäßige Meldepflicht vorschreiben oder sie in polizeiliche Verwahrung nehmen; die Kreispolizeibehörde kann auch ihre Unterbringung in Internierungslagern anordnen. Welchen Freiheitsbeschränkungen die Polen unterworfen waren, mit denen die BeschwF. Umgang gepflogen hat, braucht nicht näher geprüft zu werden; für die Entsch. genügt die Feststellung des LG., daß es sich um polnische „Zivilgefangene" gehandelt hat, also offensichtlich um Polen, die während des Krieges in ihrer Freizügigkeit irgendwie beschränkt worden sind. Auch Art. 19 des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages v. 22. Juni 1940 erwähnt übrigens außer den Kriegsgefangenen auch „Zivilgefangene", und der italienisch-französische Waffenstillstandsvertrag v. 24. Juni 1940 spricht in Art. 21 außer von Kriegsgefangenen auch von „italienischen Zivilpersonen, die aus politischen oder Kriegsgründen oder irgendwie wegen Handlungen zugunsten der italienischen Regierung interniert, verhaftet oder verurteilt worden sind", worunter offensichtlich italienische „Zivilgefangene" zu verstehen sind.

c) Der StrK. ist nicht darin beizutreten, daß die VO. vom 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319), wenn sie im § 4 von „Kriegsgefangenen" spreche, damit nicht nur gefangene Soldaten eines feindlichen Staates, sondern alle Angehörigen dieses Staates, die infolge des Krieges in Gefangenschaft geraten seien, „meine". Die VO. spricht nur von „Kriegsgefangenen" und hat mangels entgegenstehender Umstände damit ersichtlich nur das „gemeint", was der allgemeine Sprachgebrauch darunter versteht, also gefangene Soldaten eines feindlichen Staates, nicht, wie die StrK. ausführt, darüber hinaus auch „alle Angehörigen dieses Staates, die infolge des Krieges in Gefangenschaft geraten sind". Solche Ausdehnung des Begriffes des Kriegsgefangenen würde einem feststehenden völkerrechtlichen Sprachgebrauch zuwiderlaufen.

d) Aber auch eine entsprechende Anwendung des § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 auf die Fälle des Umgangs mit Zivilgefangenen gemäß § 2 StGB. erscheint nicht möglich. Für eine entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes ist nur Raum, wenn

dadurch eine ungewollte Lücke des Gesetzes geschlossen werden kann, nicht aber wenn der Gesetzgeber selbst der Anwendung der Strafbestimmungen Grenzen gezogen hat, deren Überschreitung er nicht wünscht. Eine unbewußte Lücke des Gesetzes kann im vorl. Falle aber nicht angenommen werden. Gegen eine unbewußte Lücke des Gesetzes spricht, daß die VO. vom 25. Nov. 1939 erst mehrere Monate nach Kriegsbeginn erlassen worden ist, als es in Deutschland schon unzählige Kriegsgefangene und Zivilgefangene gab, und daß unter Kriegsgefangenen nach feststehendem völkerrechtlichem Sprachgebrauch nur im Kriege gefangen genommene Soldaten feindlicher Heere verstanden werden. Es wird daher Sache des Gesetzgebers sein, auch den Fall des Umgangs mit Zivilgefangenen ausdrücklich unter Strafe zu stellen, falls er ein Bedürfnis dafür bejaht.

Die VO. v. 25. Nov. 1939 ist daher zu Unrecht auf den den beiden Angekl. nachgewiesenen Umgang mit polnischen „Zivilgefangenen" angewendet worden. Da dieser Umgang auch nach sonstigen Strafgesetzen nicht unter Strafe gestellt worden ist, war die BeschwF. auf Kosten der Reichskasse freizusprechen.

(RG., 5. StrSen. v. 18. Juli 1940, 5 D 312/40.) [He.]

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz von Kallfelz in diesem Heft S. 1811. D. S.

*

** **16. RG. — § 1 VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683). Das Verbot des Abhörens ausländischer Sender gilt auch für musikalische Darbietungen. Es liegt ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum vor, wenn der Täter das Abhören von Musikdarbietungen für zulässig gehalten hat.**

Der Angekl. ist im Besitz eines seiner Ehefrau gehörigen Vierröhren-Rundfunkgeräts. Mit diesem hat er schon vor Kriegsausbruch ausländische Sender gehört. Auch nach dem 1. Sept. 1939 hat er in seiner Wohnung in Z. fortgesetzt ausländische Sender, nämlich den Schweizer Sender Beromünster und den holländischen Sender Hilversum absichtlich abgehört, obwohl ihm das Verbot der VO. vom 1. Sept. 1939 bekannt war. Der Angekl. hat sich nach den Feststellungen des LG. damit verteidigt, daß es sich bei den abgehörten Sendungen stets nur um musikalische Darbietungen gehandelt habe und daß er der Meinung gewesen sei, daß sich das Verbot nur auf die Sendung von Nachrichten, nicht auch von Musik beziehe.

Das LG. hat diesen Einwand des Angekl. mit Recht für unerheblich gehalten. Nach § 1 der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) ist das absichtliche Abhören ausländischer Sender verboten. Das Verbot ist ohne jede Einschränkung erlassen. Es beschränkt sich nicht auf Nachrichten, insbes. nicht auf solche politischer Art, wie § 2 ergibt. Denn § 2 spricht in ersichtlichem Gegensatz zu § 1 nur von Nachrichten.

Die Vorschrift des § 1 betrifft auch nicht bloß die von Auslandssendern (in Sprache oder Gesang) verbreiteten Worte. Zwar heißt es in der Einleitung der VO.: „Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem Deutschen Volke Schaden zuzufügen." Damit sollte indessen nur das Hauptmittel hervorgehoben werden, durch das der ausländische Rundfunk das deutsche Volk zu zermürben sucht. Denn schon in der Einleitung selbst wird von der Pflicht gesprochen, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Hier fehlt also jede Beschränkung, sei es auf Nachrichten durch das Wort, sei es auf Sendungen allein des feindlichen „Gegners". Ebenso sind nach § 1 diese Schranken nicht vorhanden. Er verbietet jedes Abhören ausländischer Sender. Danach fällt unter das Verbot auch das Abhören von Musik, die von einem Sender der Feindstaaten oder der sog. neutralen Staaten gesendet wird. Daß diese Ausweitung des Verbots dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des § 1, sondern auch aus § 5 der VO. Nach ihm darf die Strafverfolgung nur auf Antrag der Staatspolizeistellen stattfinden. Diese Prozeßvoraussetzung ist offenbar aufgestellt, um die Strafverfolgung nur dort stattfinden zu lassen, wo es aus Gründen der Staatssicherheit geboten ist. So werden kleinliche Strafverfolgungen vermieden und die richtige Behandlung des Einzelfalles gewährleistet.

Auch sachliche Gründe sprechen für die weite Auslegung des Verbots des § 1. Denn auch in musikalischen Darbietungen können einzelne politische Propagandamittel eingestreut werden. Ebenso könnte das Zulassen des Abhörens von ausländischen Musikvorträgen dem Täter als bequeme Ausrede dienen.

Sollte der Angekl. jenes Abhören von Musikdarbietungen für zulässig gehalten haben, so läge nur ein unbeachtlicher Strafirrtum vor.

Die Einziehung des benutzten Rundfunkapparats entsprach der Vorschrift des § 1 Satz 3 der VO. Inzwischen ist die VO. v. 2. Juli 1940 (RGBl. I, 942) ergangen, wonach von der Einziehung abgesehen werden kann, wenn die Empfangsanlage ohne Schuld des Eigentümers (hier: die Ehefrau des Angekl.) zur Tat benutzt worden ist (vgl. dazu § 354 a StPO.). Daß diese Voraussetzung im vorl. Falle vorlag, ist nicht ersichtlich.

(RG., 4. StrSen., U. v. 27. Aug. 1940, 4 D 424/40.) [He.]

*

** **17. RG. — §§ 1, 4 VO. über die Weiterbenutzung von Kraftwagen v. 6. Sept. 1939 (RGBl. I, 1698); § 23 KraftfG.; § 2 StGB. In entsprechender Anwendung des § 4 VO. vom 6. Sept. 1939 ist strafbar derjenige Kraftfahrer, der zwar einen gekennzeichneten Wagen fährt, ihn aber schuldhafterweise zu Fahrten benutzt, die nicht durch das öffentliche Interesse an der Weiterbenutzung gedeckt werden, das zur Kennzeichnung geführt hat.**

I. Die Angekl., die den Führerschein der Klasse III besitzt, mietete am 3. Dez. 1939 bei einem Autoverleiher unter Vorspiegelung eines erlaubten Zweckes einen Personenkraftwagen. In Wirklichkeit unternahm sie mit anderen eine Vergnügungsfahrt. Auf der Rückfahrt, die nach einer längeren Unterbrechung kurz vor 1 Uhr nachts angetreten wurde, fuhr die Angekl. gegen einen Baum. Eine Mitfahrerin erlitt infolge des Anpralls einen Schädelbruch, der ihren Tod herbeiführte. Der gemietete Kraftwagen war gemäß dem § 1 Abs. 2 Nr. 2 VO. über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 6. Sept. 1939 (RGBl. I, 1698) besonders gekennzeichnet.

Das LG. sieht als erwiesen an, daß die Angekl. zur Zeit des Unfalles infolge Alkoholgenusses außerstande gewesen sei, den Wagen sicher zu führen. Es hat sie wegen fahrlässiger Tötung und wegen eines Vergehens gegen den § 4 VO. v. 6. Sept. 1939 i. Verb. m. dem § 23 KraftfG. und dem § 2 StGB. zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 3 Monaten und 2 Wochen verurteilt.

Die Rev. kann keinen Erfolg haben.

II. Die Verurteilung der Angekl. wegen fahrlässiger Tötung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

III. Auch die Verurteilung der Angekl. wegen eines Vergehens gegen den § 4 VO. v. 6. Sept. 1939 i. Verb. m. dem § 23 KraftfG. und dem § 2 StGB. unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

Der § 4 der genannten VO. bedroht Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 derselben VO. mit Strafe; es wird danach bestraft, wer Kraftfahrzeuge benutzt, die nicht unter den § 1 Abs. 2 a. a. O. fallen. Gegen diese Vorschrift hat die Angekl. nicht verstoßen; denn sie hat für ihre Fahrt einen gemäß dem § 1 Abs. 2 Nr. 2 besonders gekennzeichneten Wagen benutzt. Nach den Feststellungen des Tatrichters diente aber ihre Fahrt nicht öffentlichen Interessen, sondern die Angekl. verfolgte „ihre eigensüchtigen, dem Vergnügen dienenden Belange". Es erhebt sich daher die Frage, ob die Benutzung des gekennzeichneten Wagens zu einem solchen Zwecke nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient (§ 2 StGB.). Diese Frage ist zu bejahen.

Die VO. v. 6. Sept. 1939 bezweckt mit ihren Vorschriften, den Kraftfahrverkehr auf einen geringen Bruchteil seines friedensmäßigen Umfanges herabzudrücken, um den Verbrauch von Kraftstoff, Reifen und Ersatzteilen einzuschränken und so den durch den Krieg bedingten Bedarf an diesen Gegenständen sicherzustellen. Diesem Grundgedanken dient auch die Strafvorschrift des § 4 VO., wenn sie die Benutzung eines Wagens unter Strafe stellt, der nicht unter den § 1 Abs. 2 fällt. In ebenso strafwürdiger Weise vergeht sich aber der Kraftfahrer, der zwar einen gekennzeichneten Wagen fährt, ihn aber schuldhafterweise zu Fahrten benutzt, die nicht durch das öffentliche Interesse an der Weiterbenutzung gedeckt werden, das zu der Kennzeichnung geführt hat. Denn auch er verbraucht Kraftstoff und nutzt den Wagen ab, ohne sich die durch den Krieg notwendig gewordenen Einschränkun-

gen in der Lebensführung und Lebenshaltung aufzuerlegen. Auch sein Verhalten führt zu einem unwirtschaftlichen Verbrauche kriegswichtiger Kraftstoffe und Wirtschaftsgüter. Deshalb erfordern es der Grundgedanke der VO. über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen und das gesunde Volksempfinden, ihn so zu bestrafen wie den, der einen nicht gekennzeichneten Wagen fährt. Nach der ganzen Sachlage kann nur angenommen werden, daß es sich um eine unbeabsichtigte Lücke des Gesetzes handelt, wenn nicht auch der Mißbrauch gekennzeichneter Fahrzeuge ausdrücklich unter Strafe gestellt worden ist. Vgl. zu der Frage auch die AV. d. RJM. v. 29. Jan. 1940: DJ. 1940, 152.

Es steht zur Bestrafung auch kein anderes Strafgesetz zur Verfügung, das eine ausreichende Bestrafung ermöglichte. Die Strafvorschrift des § 1 KriegswirtschaftsVO. kann auf solche Verstöße offensichtlich nur dann angewendet werden, wenn es sich um so schwere Mißbräuche handelt, daß die Deckung des Bedarfs an Kraftstoffen usw. böswillig gefährdet würde. Das ist hier nicht der Fall.

Wann ein Mißbrauch vorliegt, wann also die Benutzung des Wagens nicht durch das öffentliche Interesse gedeckt wird, das die Behörde für die Weiterbenutzung anerkannt hat, wird im Einzelfalle im wesentlichen der Beurteilung des Tatrichters unterliegen. Im gegebenen Falle kann die Annahme, daß die Angekl. vorsätzlich einen Mißbrauch mit dem Mietwagen getrieben hat, keinen rechtlichen Bedenken unterliegen, da es sich nach den Feststellungen des LG. um eine reine Vergnügungsfahrt gehandelt hat.

(RG., 3. StrSen. v. 12. Sept. 1940, 3 D 419/40.) [He.]

*

** **18. RG. — §§ 7, 11 GeschlKrG.; § 263 StGB.**

Fortgesetztes Vergehen gegen § 263 StGB. in Tateinheit mit Vergehen gegen § 7 GeschlKrG. Es ist rechtlich nicht angängig, aus einer fortgesetzten Handlung Einzelhandlungen zu besonderer Aburteilung herauszunehmen.

Die Bedeutung des § 11 GeschlKrG. liegt darin, daß diese Vorschrift den Kreis der durch § 7 GeschlKrG. mit Strafe bedrohten Handlungen erweitert und zur strafrechtlichen Erfassung weiterer Verstoßmöglichkeiten ergänzt. Für die Anwendung des § 11, und zwar auch in Tateinheit ist daher kein Raum, wenn die Handlung bereits einen Verstoß gegen § 7 darstellt.

I. Nach dem der Anklage entsprechenden Eröffnungsbeschluß ist der Angekl. zweier selbständiger Handlungen beschuldigt, und zwar des fortgesetzten Betruges und des fortgesetzten Vergehens gegen § 7 GeschlKrG. Soweit der Angekl. des Betruges beschuldigt ist, hat die StrK. das Verfahren abgetrennt und im angefochtenen Urteil nur über das Vergehen gegen § 7 GeschlKrG. entschieden. Das war nach Lage der Sache unzulässig.

Eine Abtrennung ist zwar dann zulässig, wenn eine selbständige, der Aburteilung unterstellte Tat noch nicht spruchreif ist. Die rechtliche Nachprüfung des Sachverhalts ergibt indessen, daß die Annahme zweier selbständiger Handlungen, wie im Eröffnungsbeschluß, unrichtig ist. Eine solche Nachprüfung, ob die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Sachverhalts der Rechtslage entsprach, hatte die StrK. vor der Abtrennung vorzunehmen (§ 264 Abs. 2 StPO.). Die Nachprüfung ergibt folgendes.

Hinsichtlich der Fälle des Vergehens gegen § 7 GeschlKrG. ist bereits in der Anklage kurz darauf hingewiesen, daß auch diese Fälle „selbstverständlich auch gleichzeitig den Tatbestand des Betruges" erfüllen. Diese Beurteilung ist zutreffend und entspricht dem dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegenden Sachverhalt. Schon insofern ergibt sich ein rechtlicher Fehler des angefochtenen Urteils, als die StrK. über die in Tateinheit stehende fortgesetzte Verletzung des § 263 StGB. nicht mitentschieden hat und im Fall rechtskräftiger Entscheidung über die Vergehen gegen § 7 eine Entscheidung insoweit nicht mehr nachholen könnte.

Der Sachverhalt der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses ist aber weiter dahin zu würdigen, daß die Reihe der Vergehen gegen §§ 7, 11 in Tateinheit mit Vergehen gegen § 263 StGB. mit den weiteren, in der Anklage als selbständige Handlung angesehenen Vergehen gegen § 263 StGB. offensichtlich in einem Fortsetzungszusammenhang stehen. Die der Aburteilung unterstellte Tat wäre daher von der Anklage richtig als ein fortgesetztes Vergehen gegen § 263 StGB. in Tateinheit mit Vergehen gegen § 7 GeschlKrG. anzusehen gewesen. Es ist aber rechtlich nicht angängig, aus einer fortgesetzten Handlung Einzelhandlungen zu besonderer Aburteilung herauszunehmen. Im Hinblick auf die Rechtsnatur der fortgesetzten Handlung als einer rechtlichen Einheit wäre die Folge eines solchen Verfahrens, daß durch die rechtskräftige Aburteilung ein Verbrauch der Strafklage hinsichtlich der gesamten fortgesetzten Handlung eintreten würde.

Dieser letztere Rechtsgrundsatz gehört nach der Rspr. des RG. nicht nur dem Prozeßrecht, sondern auch dem sachlichen Recht an (RGSt. 25, 27, 29; 35, 367, 370; 41, 153; 43, 61). Er war daher auch auf die allgemeine Sachrüge des Angekl. zu beachten. Der Rechtsverstoß mußte unter Anwendung von § 358 Abs. 2 StPO. zur Aufhebung des gesamten Urteils führen.

II. Im übrigen gibt das Urteil für die neue Verhandlung zu folgenden Ausführungen Anlaß.

Der Angekl. hat als Heilbehandler in der Zeit vom Mai 1934 bis Anfang Juni 1938 in fünfzehn Fällen an verschiedenen Personen eine Behandlung von Geschlechtskrankheiten oder von Leiden an den Geschlechtsorganen vorgenommen, und zwar zum Teil durch Fernbehandlung. Er hat weiterhin eine kleine Broschüre „Der Mensch als Sender" und einen Aufsatz in der Zeitschrift „Volksheil" verfaßt. In beiden Schriften befinden sich Stellen, die sich auf die Behandlung von Geschlechtskrankheiten beziehen sowie Hinweise auf seinen Namen und seine genaue Anschrift. Beide Schriften sind mit Billigung des Angekl. veröffentlicht worden; außerdem hat der Angekl. die Broschüre und einen Sonderabdruck des Artikels bis in das Jahr 1938 hinein an Einzelpersonen versandt.

III. 1. Die Annahme der StrK., daß der Angekl. durch verbotenes Behandeln gegen § 7 Abs. 1 GeschlKrG. verstoßen hat, ist rechtlich zutreffend. Seine Verurteilung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ist nicht zu beanstanden. Hinsichtlich dieser Vergehen hat die StrK. eine fortgesetzte Handlung angenommen. Auch das ist entgegen dem Vorbringen der Rev. frei von Rechtsirrtum.

2. In der Veröffentlichung der Schriften und in ihrer Versendung an Einzelpersonen hat die StrK. ein Erbieten zu verbotener Behandlung (§ 7 Abs. 2 Halbsatz 2) zutreffend erblickt.

3. Die Rev. rügt die Annahme einer Tateinheit zwischen dem Behandeln (§ 7 Abs. 2 Halbsatz 1) und dem Sicherbieten zum Behandeln (§ 7 Abs. 2 Halbsatz 2). Dieses Vorbringen ist deswegen gegenstandslos, weil die StrK. zwischen den festgestellten beiden Reihen fortgesetzter Verstöße eine Tateinheit mit Recht gar nicht angenommen hat. Eine Tateinheit könnte um deswillen nicht angenommen werden, weil jeder der Tatbestände durch besondere Handlungen verwirklicht worden ist. Die StrK. hat vielmehr die beiden Reihen der Vergehen rechtlich zu einem fortgesetzten Verstoß gegen § 7 zusammengefaßt. Das ist zutreffend. Denn alle im § 7 Abs. 2 unter Strafe gestellten Tatbestände einschließlich des Sicherbietens zur Behandlung bilden nur Erscheinungsformen des einheitlichen Deliktes gegen § 7 Abs. 2. Aus diesem Grunde ist es zutreffend, mehrere fortgesetzte Vergehen gegen je einen Einzeltatbestand rechtlich als ein einheitliches fortgesetztes Vergehen gegen den § 7 GeschlKrG. zu beurteilen.

4. Eine Tateinheit des fortgesetzten Vergehens gegen § 7 hat die StrK. dagegen mit einem Vergehen gegen § 11 GeschlKrG. angenommen. Die Rev. rügt die Anwendung des § 11 mit Recht. Während § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 das Sicherbieten zur verbotenen Behandlung in öffentlicher Form oder durch Verbreitung von Schriften usw. unter Strafe stellt, wird von § 11 darüber hinaus das reine Ankündigen und Anpreisen nach näherer Maßgabe der Gesetzesstelle strafrechtlich erfaßt. Die amtliche Begründung (Drucksachen des RT., III. Wahlper. 1924/25, Nr. 975, wiedergegeben bei Schäfer-Lehmann, „GeschlKrG." § 11 Anm. 1) erläutert die Bedeutung der Vorschrift des § 11 dahin, daß die im § 7 ausgesprochenen Verbote — also insbes. auch das Verbot des Sicherbietens zur Behandlung — durch das Ankündigen und Anpreisen von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten in Tageszeitungen und Zeitschriften umgangen werden könnten. Dieser Möglichkeit soll durch § 11 vorgebeugt werden. Die Bedeutung des § 11 liegt also darin, daß er den Kreis der durch § 7 mit Strafe bedrohten Handlungen erweitert und zur strafrechtlichen Erfassung weiterer Verstoßmöglichkeiten ergänzt. Für seine Anwendung, und zwar auch in Tateinheit, ist daher dann kein Raum, wenn die Handlung bereits einen

Verstoß gegen § 7 darstellt. Letzteres steht aber dadurch fest, daß sich der Angekl. zur verbotswidrigen Behandlung nach § 7 Abs. 2 erboten hat. Die Verurteilung wegen tateinheitlicher Verletzung des § 11 ist daher fehlerhaft.

IV. Zur Frage der Anwendung der Straffreiheitsgesetze und zur Verjährung:

Hinsichtlich der verbotswidrigen Behandlung und des Sicherbietens zu solcher Behandlung durch Schriften liegt eine fortgesetzte Handlung vor. Die fortgesetzte Handlung ist als eine rechtliche Einheit zu betrachten und zu behandeln, dergestalt, daß die Einzelhandlungen, aus denen sie sich zusammensetzt, in ihr als untrennbarem Ganzen aufgehen und damit der rechtlichen Selbständigkeit entkleidet werden. Aus diesem rechtlichen Grunde ist kein Raum für die von der Rev. erstrebte Anwendung der Straffreiheitsgesetze oder des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers bezüglich Einzelhandlungen der fortgesetzten Handlung; über diese Frage kann bei einer fortgesetzten Handlung nur einheitlich für die ganze Tat entschieden werden (RGEntsch. 2 D 763/33 v. 30. Okt. 1933: JW. 1933, 2841 [17]).

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist (§ 67 Abs. 4 StGB.). Nach feststehender Rspr. beginnt die Verjährung einer fortgesetzten Handlung in dem Zeitpunkt, in dem die Tat zum Abschluß gelangt ist (RGEntsch. 2 D 763/33 v. 30. Okt. 1933 a. a. O.; RGSt. 35, 267, 270). Dieser Zeitpunkt liegt für das verbotene Behandeln und das Sicherbieten zur Behandlung im Jahre 1938, so daß von diesem Zeitpunkt ab die Verjährungsfrist zu laufen begann. Hinsichtlich der Verjährungsfrist kann das fortgesetzte Vergehen gegen § 7 nur einheitlich behandelt werden. Da das fortgesetzte Vergehen nicht ausschließlich durch Verbreitung von Druckschriften begangen worden ist, findet die prozeßgesetzliche Verjährung keine Anwendung (RGSt. 63, 322, 326). Es kommt also die fünfjährige Verjährungsfrist in Betracht. Diese Frist ist überdies bereits durch Beschluß des AG. Berlin v. 9. Mai 1938 unterbrochen worden. Die StrK. hat daher zutreffend das Vorliegen einer Verjährung verneint.

(RG., 2. StrSen. v. 26. Aug. 1940, 2 D 394/40.) [He.]

Strafverfahren

19. OLG. — § 172 StPO. Der Ehemann der fahrlässig Getöteten ist Verletzter.

Der Antragsteller verlangt die Strafverfolgung zweier Ärzte wegen fahrlässiger Tötung seiner Ehefrau durch nicht sachgemäß durchgeführte Operation, nach der das Herz versagt hat. Dieser Tod hat nicht nur die Frau selbst, sondern gleichzeitig und unmittelbar auch ihren Ehemann getroffen. Seine Ehe wurde zerrissen, ihm die Hausfrau und seiner Tochter die Mutter geraubt. In solchem Falle den Ehemann nicht als durch Fahrlässigkeit verletzt anzusehen, würde vom Volke nie verstanden werden. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist nicht nur der einzelne, sondern auch die Familie als solche in ihrem ungestörten Bestande rechtlich geschützt. Von den erst mittelbar eintretenden vermögensrechtlichen Folgen ganz abgesehen ist daher durch die behauptete Straftat auch der Ehemann unmittelbar betroffen und Verletzter i. S. des § 172 StPO. Die gegenteilige, noch in DR. 1933, 562 zum Ausdruck gekommene Ansicht hat das OLG. Dresden selbst bereits in HöchstRRspr. 1936 Nr. 1604 und in JW. 1937, 188 [60] aufgegeben. (Für den umgekehrten Fall der Ehefrau im Falle der Tötung ihres Ehemannes bereits OLG. Breslau, 1. StrSen. v. 10. Dez. 1937: DStR. 1938, 195).

(OLG. Breslau, 1. StrSen. v. 3. Juli 1940, 18 Ws 131/40.)

*

20. RG. — § 34 VO. v. 21. Febr. 1940. Ein Urteil ist nicht nur dann wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht i. S. der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405), wenn feststeht, daß der Tatrichter zu einem ganz anderen Ergebnis hätte kommen müssen, falls er den Rechtsfehler vermieden hätte, sondern auch schon dann, wenn die Möglichkeit eines anderen Ergebnisses bei zutreffender Würdigung des Sachverhalts sehr nahe liegt.

(RG., 1. StrSen. v. 5. Juli 1940, C 38/40 [1 StS 6/40].) [R.]

*

**** 21. RG. — § 18 Satz 2 VO. v. 16. Jan. 1939 (RGBl. I, 1938). Einführung des RStGB. im Sudetenland. Zur Anwendung des § 18 S. 2 kann es nicht genügen, daß die Tat nach tschechischem Recht mit Strafe bedroht ist, sondern sie muß auch am Stichtage nach tschechischem Recht verfolgbar gewesen sein.**

Das LG. hat den Angekl. wegen eines am 23. Aug. 1933 vor dem tschechischen Bezirksgericht in Hohenelbe geleisteten Meineids nach deutschem Recht verurteilt. Es handelt sich um einen dem Angekl. auferlegten Offenbarungseid, bei dessen Ableistung er nach den Urteilsfeststellungen ihm gehörige Vermögensstücke wissentlich verschwiegen hat.

Der BeschwF. macht geltend, er hätte nicht verurteilt werden dürfen, weil die Strafverfolgung auf Grund des tschechischen Strafrechts verjährt sei. Dieser Angriff muß Erfolg haben.

Gemäß dem § 18 Satz 2 VO. v. 16. Jan. 1939 (RGBl. I, 38) gelten für Taten, die vor dem 1. März 1939 in den sudetendeutschen Gebieten begangen worden sind, die im § 1 unter I aufgeführten Strafgesetze, also auch das StGB. für das Deutsche Reich, dann, wenn die Tat auch nach bisherigem Recht strafbar ist und wegen der Tat am 1. März 1939 bei der StA. oder bei Gericht ein Strafverfahren noch nicht anhängig war. Die Akten ergeben, daß das Verfahren, das zur Verurteilung des Angekl. geführt hat, erst im Jahre 1940 eingeleitet worden ist. Die Verurteilung des Angekl. ist also nur dann gerechtfertigt, wenn seine Tat auch nach tschechischem Recht „strafbar ist", d. h. zur Zeit des Stichtages (1. März 1939) strafbar war.

Um sich Sinn und Bedeutung der Vorschrift des § 18 S. 2 VO. v. 16. Jan. 1939 klar zu machen, muß man ihren Zweck ins Auge fassen. Sie ist, wie ihre Stellung im Art. V der VO. zeigt, eine Übergangsvorschrift. Sie soll die sich aus der Einführung des RStGB. und anderer Gesetze im Sudetenland für die Übergangszeit ergebende Zweifelsfrage lösen, in welchen Fällen noch tschechisches Recht und in welchen Fällen nur noch deutsches Strafrecht anzuwenden ist. Die Frage, welches von beiden Rechten Anwendung finden soll, kann aber nur dann auftauchen, wenn am Stichtage überhaupt die Möglichkeit bestanden hat, die Tat nach tschechischem Recht zu verfolgen. Zur Anwendung des § 18 S. 2 kann es also nicht genügen, daß die Tat nach tschechischem Recht mit Strafe bedroht ist, daß sie die Merkmale eines im tschechischen Recht aufgestellten Straftatbestandes erfüllt, sondern sie muß auch am Stichtage nach tschechischem Recht verfolgbar gewesen sein. Es durften demnach nach tschechischem Recht keine Verfahrensvoraussetzungen fehlen und keine Verfahrenshindernisse vorhanden sein. Wäre die Auffassung des LG. richtig, so würde der § 18 Satz 2 in all den Fällen, in denen nach tschechischem Recht ein Strafverfahren ausgeschlossen war — z. B. die Strafverfolgung war schon verjährt oder es fehlte der nach tschechischem aber nicht nach deutschem Recht erforderliche Strafantrag — die Bedeutung haben, daß er das deutsche Recht mit rückwirkender Kraft einführen würde, und zwar in der Weise, daß er für in der Vergangenheit liegende Taten eine neue Strafverfolgungsmöglichkeit nach deutschem Recht erst schaffen würde. Das kann aber nicht der Zweck der Übergangsbestimmung des § 18 S. 2 sein, der nur sicherstellen sollte, daß vom Stichtag ab alle Straftaten, die vorher begangen und nach bisherigem Recht schon strafbar waren, aber bzgl. deren noch kein Strafverfahren anhängig war, nach deutschem und nicht mehr nach tschechischem Recht abgeurteilt werden

Das Verbrechen des Betruges, begangen durch einen falschen Eid, ist nach den §§ 199 a, 204 TschechStG. strafbar. Da aber nach den Feststellungen des LG. der Angekl. den Schaden, den er durch seinen falschen Eid angerichtet hat, im Jahre 1937 gutgemacht hat und innerhalb der Verjährungszeit nicht straffällig geworden ist, unterlag seine Straftat nach tschechischem Recht einer Verjährung von fünf Jahren mit der Wirkung, daß weder Untersuchung noch Strafe mehr statthaben können (§§ 228 b, 229 b, 230 TschechStG.). Nach tschechischem Recht war also am Stichtage bereits Verjährung eingetreten.

Mithin muß, da die Tat nach tschechischem Recht nicht mehr strafbar war, das angefochtene Urteil aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden.

(RG., 3. StrSen. v. 1. Aug. 1940, 3 D 302/40.) [He.]

Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung

22. OLG. — § 2 Abs. 1 Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939. Prüfung der Dreimonatsgrenze bei mehreren nebeneinander erkannten Geldstrafen: Bei mehreren Straftaten kommt es auf die Höhe der Ersatzstrafe für jede einzelne Straftat an. Sind für eine einzige Straftat mehrere Geldstrafen aus §§ 27 b und 29 StGB. nebeneinander erkannt, so werden deren Ersatzstrafen zusammengerechnet. †)

Der Angekl. ist von der StrK. wegen Untreue zu 420 RM statt sechs Wochen Gefängnis und zu weiteren 500 RM oder 50 Tagen Gefängnis und wegen Urkundenfälschung zu 600 RM statt zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Das LG. meint, keine der erkannten Ersatzfreiheitsstrafen übersteige drei Monate Gefängnis, der Gnadenerlaß sei anzuwenden, auch wenn ihre Summe drei Monate übersteige. Mangels einer Gesamtstrafe seien die Einzelstrafen gesondert zu behandeln; das müsse auch gelten, wenn eine Gesamtstrafe deshalb nicht gebildet werden könne, weil auf Geldstrafen erkannt sei. Diese Auffassung ist nur teilweise zutreffend; denn es ist zu unterscheiden, ob die mehreren Geldstrafen für ein und dieselbe Tat oder für mehrere selbständige Handlungen verhängt worden sind.

Bei den beiden Geldstrafen für die Untreue handelt es sich i. S. des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gnadenerlasses um eine Strafe, die allein in Geldstrafe besteht; denn die in Anwendung des § 27 b StGB. an Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe festgesetzte Geldstrafe ist eine primäre Geldstrafe wie jede andere. Trifft also eine solche Geldstrafe mit einer anderen Geldstrafe wegen derselben Tat zusammen, so ist für die Frage, ob der Gnadenerlaß anzuwenden ist, die Summe der Ersatzfreiheitsstrafen maßgebend. Da diese hier für die Untreue 92 Tage Gefängnis beträgt, mithin drei Monate überschreitet, findet der Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 insoweit keine Anwendung. Diese Ansicht hat der Senat bereits früher in ähnlichen Fällen vertreten (Beschl. v. 13. Sept. 1938, 18 Ws 417/38; Beschl. v. 13. Dez. 1939, 18 Ws 439/39). Sie entspricht dem Wortlaut des Gnadenerlasses und auch der herrschenden Meinung zu den früheren StraffreihG. v. 23. April 1936 und 30. April 1938 (Schäfer, StraffreihG. 1938 S. 21 zu § 1 III A e: DJ. 1938, 1309). Wegen der Untreuestrafen ist daher die Beschwerde der Staatsanwaltschaft begründet.

Bei der Geldstrafe für die Urkundenfälschung handelt es sich um eine weitere selbständige Strafe, die gesondert zu behandeln ist. Daraus, daß § 2 des Gnadenerlasses v. 9. Sept. 1939 die Höhe der Gesamtstrafe für die Anwendbarkeit des Gesetzes entscheiden läßt, ist nicht zu schließen — wie es das OLG. Karlsruhe: JW. 1935, 1645 tut —, daß auch die in einem Verfahren ausgesprochenen mehreren Geldstrafen in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind. Der Begriff der Gesamtstrafe kann sich nur auf Freiheitsstrafen beziehen; bei Geldstrafen gibt es keine Gesamtstrafe (§§ 74, 78 StGB.). Der Gesetzgeber hat diese Regelung in § 2 a. a. O. auch gewollt; denn in dem Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 ist die Gegenüberstellung von Strafe und Gesamtstrafe trotz der in Rspr. und Schrifttum inzwischen aufgeworfenen Frage wieder wie schon in früheren StraffreihG. beibehalten. Daß die Voraussetzungen der Straffreiheit für jede Straftat gesondert zu betrachten sind, wird dann besonders deutlich, wenn die einzelnen Straftaten nicht wie hier in einem, sondern in mehreren getrennten Strafverfahren verfolgt sind. Das Verbot der Zusammenziehung von Geldstrafen für mehrere selbständige Straftaten wird daher auch von der herrschenden Meinung vertreten. Da hier die Ersatzfreiheitsstrafe für die Urkundenfälschung nur zwei Monate beträgt, findet insoweit der Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 Anwendung und insoweit war die Beschwerde der Staatsanwaltschaft unbegründet.

(OLG. Breslau, 1. StrSen., Beschl. v. 16. April 1940, 18 Ws 102/40.)

Anmerkung: Der Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 ist auf rechtskräftige Verurteilungen anzuwenden, wenn — abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen — die erkannte Strafe den im § 2 des Erlasses aufgestellten Amnestiestrafrahmen nicht übersteigt. Bei Geldstrafen wird — wie auch schon in früheren StraffreihG. — die Ersatzfreiheitsstrafe als Maßstab für die Amnestiegrenze gewählt, weil die Geldstrafe trotz gleicher Schwere der Tat je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters verschieden bemessen wird und die ersatzweise festgesetzte Freiheitsstrafe allein als sicheres Indiz für die Bewertung der Straftat erscheint (vgl. RG. zu StraffreihG. v. 23. April 1936: JW. 1938, 1835[121], Schäfer z. StraffreihG. v. 30. April 1938: JW. 1938, 1369).

1. Liegen mehrere strafbare Handlungen vor, so ist die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses grundsätzlich für die Strafe jeder Straftat gesondert zu prüfen. Eine Ausnahme gilt nur für das Vorliegen einer Gesamtstrafe oder für die Möglichkeit ihrer nachträglichen Bildung. Hier soll die Gesamtstrafe entscheidend sein. Das war schon bei den früheren StraffreihG. in dieser Weise geregelt. Eine Zusammenrechnung der Freiheitsstrafen oder der Ersatzfreiheitsstrafen findet sonst nicht statt (vgl. RG. für StraffreihG. vom 23. April 1936: DR. 1939, 1439[9]; OLG. München für StraffreihG. v. 30. April 1938: DR. 1939, 627[7]). Auch im Falle des § 27 b StGB. ist nicht die Summe der für mehrere Straftaten erkannten Ersatzfreiheitsstrafen maßgeblich, sondern ist die für die einzelne Straftat ausgeworfene Geldstrafe, bewertet nach der Ersatzfreiheitsstrafe zugrunde zu legen (vgl. OLG. Naumburg für StraffreihG. v. 1938: DR. 1939, 233[2]). Der Gnadenerlaß will nur die Einzelstrafe oder die Gesamtstrafe maßgeblich sein lassen. Ersatzfreiheitsstrafen oder Geldstrafen können nicht zu einer Gesamtstrafe verbunden werden. Mithin ist der Schluß zwingend, daß der Gnadenerlaß auf die wegen der Urkundenfälschung erkannte Strafe anzuwenden ist. Jede andere Auffassung setzt sich mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch.

2. Im Falle des § 27 b StGB. wird im Ergebnis auf Geldstrafe erkannt (vgl. RG.: DR. 1940, 634[2]), für den Fall der Untreue sind mithin für eine Straftat zwei Geldstrafen festgesetzt. Nun soll der Gnadenerlaß Platz greifen, wenn auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe im Rahmen der gezogenen Grenzen allein oder nebeneinander erkannt ist. Die Fassung schließt sich den früheren StraffreihG. an. Ob nach dem Wortlaut des Gesetzes das Nebeneinander von Geldstrafen ebenso zu behandeln ist wie das Nebeneinander von Freiheitsstrafe und Geldstrafe, ist bestritten (vgl. Fröhlich und Schäfer „Umstrittene Amnestiefälle": DJ. 1938, 1308). Behandelt man die Fälle gleich, so muß ein Zusammenzählen der Geldstrafen unterbleiben, jede wäre für sich auf ihre Amnestiefähigkeit zu prüfen. Nach herrschender Auffassung hat jedoch die Zusammenzählung in solchem Falle zu erfolgen, d. h. die Summe der Ersatzfreiheitsstrafen ist maßgebend (vgl. Schäfer: DJ. 1934, 1049 [betr. Ges. v. 7. Aug. 1934]; DJ. 1936, 672 [betr. Ges. v. 23. April 1936]; DJ. 1938, 814, JW. 1938, 1369 [betr. Ges. v. 30. April 1938]; Pfundtner-Neubert II c 13 zu den Amnestiegesetzen S. 21, 51, 99). Mit Recht wird hierfür geltend gemacht, daß die Sühne für die Straftat nicht in zwei getrennten Strafen besteht, sondern als Strafübel die Gesamtsumme der Geldstrafen anzusehen ist. Diese Auffassung entspricht allein dem Gedankengange des erkennenden Richters bei der Festsetzung der Strafhöhe. Für die Amnestie betrachten wir die Geldstrafe unter dem Bewertungsmaßstabe der Ersatzfreiheitsstrafe und müssen dann auch diese Ersatzfreiheitsstrafen zusammenrechnen. Diese Zusammenrechnung hat nichts mit einer Gesamtstrafenbildung zu tun, sondern ist nur eine Herausstellung des erkannten Strafübels, nach dessen Höhe sich die Amnestiewürdigkeit richtet. Die gleiche Meinung wird auch in einem Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung v. 27. Mai 1936 (RStBl. S. 605) für das StraffreihG. v. 23. April 1936 vertreten, der als authentische Auslegung des Gesetzes gelten kann, zumal er im Einvernehmen mit dem RJM. ergangen ist.

Diese Auffassung birgt eine Unbilligkeit in sich. Hätte der Richter § 27 b StGB. nicht angewendet, sondern auf sechs Wochen Gefängnis und 50 RM Geldstrafe — evtl. 50 Tage Gefängnis — erkannt, so hätte der Gnadenerlaß Anwendung gefunden, da sowohl die Gefängnis- wie die Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) unter der Amnestiegrenze lagen. Der Umstand, daß der Richter den Fall milder ansah, führte also zur Versagung der Straffreiheit. Auf diese „Unebenheit" der Amnestiegesetze ist wiederholt hingewiesen worden, auch der RdErl. v. 23. April 1936 erwähnt sie (vgl. Schäfer a. a. O. und JW. 1934, 2300). Mit Recht wird bemerkt, daß die schematisch gezogenen Grenzlinien immer Fälle bringen werden, die trotz Amnestiewürdigkeit von der Straffreiheit ausgeschlossen bleiben. Auffällig erscheint jedoch, daß das RG. im Falle der Niederschlagung des Verfahrens diesen Konsequenzen zu entgehen suchte, in dem es hier als

„zu erwartende Strafe" die an sich verwirkte Freiheitsstrafe und nicht die gemäß § 27b StGB. zu verhängende Geldstrafe ansah (RG. für StraffreihG. v. 1934: JW. 1936, 1447 [19]). Eine Zusammenzählung der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe für die Geldstrafe findet dann nicht statt (vgl. RG.: DR. 1940, 157 [10]).

Die Entscheidung versagt die Straffreiheit im Falle der Verurteilung wegen Untreue zu Recht, als befriedigend kann diese Lösung jedoch nicht angesprochen werden.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

*

23. OLG. — Der Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 erstreckt sich auch auf die Nebenstrafe des Wertersatzes, auf die in einem Verfahren wegen Abgabenhinterziehung erkannt worden ist.

Der Nebenkl. vertritt die Auffassung, daß gem. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der AusfBest. zum genannten Gnadenerlaß v. 13. Sept. 1939 die Strafe des Wertersatzes nicht vom Gnadenerlaß erfaßt wird. Nach § 1 Abs. 2 a. a. O. bleibt die Einziehung von dem Straferlaß unberührt, nach § 1 Abs. 3 wird durch die Niederschlagung eines Verfahrens die Durchführung einer Einziehung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert. Der Nebenkl. steht auf dem Standpunkt, daß der Wertersatz der Einziehung gleichzuachten sei und nicht anders als die Einziehung behandelt werden könne. In der Tat wird dieser Standpunkt von dem RFM. in einem Erlaß v. 22. Jan. 1940 (S. 1278), 25 II, vertreten, der auch die Billigung des RJM. gefunden hat. Der Senat vermochte jedoch dieser Ansicht aus folgenden Erwägungen nicht zu folgen.

Die Einziehung kann im konkreten Fall Strafe oder polizeiliche Sicherheitsmaßnahme oder beides zugleich sein. In jedem Falle aber handelt es sich bei der Einziehung um die Entziehung bestimmter, nicht vertretbarer Sachen, die, sei es als Instrumente, sei es als Produkte, sei es als Objekte der betreffenden Straftat, immer mit dem Makel der Straftat behaftet sind. Ein Gnadenerweis, der die Einziehung solcher Sachen mit umfaßte, würde jedem gesunden Rechtsempfinden widerstreiten. Anders aber verhält es sich mit dem Wertersatz; dieser ist sachlich nichts anderes, als eine zusätzliche Geldstrafe, die eben wegen dieses Charakters bei Uneinbringlichkeit in eine angemessene Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. Von einer Strafe solcher Art aber (Geldstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe) soll der Rechtsbrecher beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch den Gnadenerweis verschont werden. Das wäre aber nicht der Fall, wenn er trotz Straffreiheit im übrigen zu Wertersatz verurteilt werden müßte, gegebenenfalls also auch eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müßte (RGSt. 66, 428).

Die Anschauung, daß der Wertersatz von der Amnestierung mit erfaßt wird, wird auch in Schrifttum und Rspr. vertreten (so Schäfer: JW. 1938, 1375; Pfundtner-Neubert II c 13 S. 69 und RG. v. 9. Okt. 1939, 2 D 553/39). Die gegenteilige vom RFM. neuerdings vertretene Meinung findet sich jedoch — soweit ersichtlich — sonst nirgends belegt.

(OLG. Hamburg, 1. StrSen., Beschl. v. 17. Sept. 1940, Ws 125/40.)

Gnadenerlaß für die Wehrmacht

24. OLG. — Gnadenerlaß für die Wehrmacht vom 1. Sept. 1939. Nicht anwendbar auf nur vorübergehende, zeitlich begrenzte Heranziehung zu militärischer Hilfeleistung. †)

Der Angekl. hat für den 17. Dez. 1939 einen Einberufungsbefehl für einen Pferdetransport auf die Dauer von etwa 48 Stunden erhalten. Im formularmäßigen Befehlsvordruck steht zwar: „Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst für einen Pferdetransport ... einberufen." Dabei handelte es sich aber lediglich um die nur vorübergehende, zeitlich begrenzte Heranziehung einer Zivilperson zu einer militärischen Hilfeleistung, für die der Angekl. als Landwirt offenbar die nötige Erfahrung besaß. Es ist aber nicht der Sinn des Gnadenerlasses für die Wehrmacht, in solchen Fällen die Vergünstigung der Amnestie eintreten zu lassen. Sonst könnte durch eine ganz geringfügige Hilfeleistung bei der Wehrmacht von noch kürzerer Dauer die Anwendung des Gnadenerlasses herbeigeführt werden, der Strafen bis zu 6 Monaten Gefängnis erläßt. Der Gesetzgeber hat aber offensichtlich die Amnestie nur für die Fälle im Auge gehabt, in denen sich der Betroffene durch aktiven Wehrdienst von einer gewissen Dauer die Vergünstigung sozusagen verdient. Der Gesetzgeber geht in § 1 von den aktiven Wehrmachtsangehörigen aus, also von solchen, die für eine gewisse Zeit im Wehrdienst stehen, und stellt ihnen im § 8 die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes gleich, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt werden. Der Angekl. ist aber nicht als Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes in den aktiven Wehrdienst eingestellt, sondern nur zur Ausführung eines zeitlich begrenzten Befehls herangezogen worden.

(OLG. Breslau, 1. StrSen., Beschl. v. 30. April 1940, 18 Ws 118/40.)

*

25. OLG. — Gnadenerlaß für die Wehrmacht vom 1. Sept. 1939. Ist für eine einzige Straftat auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe nebeneinander erkannt, ist die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses für jede Strafart gesondert zu prüfen. †)

Der Gnadenerlaß findet bei der Verurteilung aus § 266 StGB. Anwendung, obgleich auf 6 Monate Gefängnis und 1000 RM oder 100 Tage Gefängnis erkannt ist. Denn wenn für ein und dieselbe Tat Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten und daneben Geldstrafe, deren Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate nicht übersteigt, verhängt ist, sind beide Strafen auch dann erlassen, wenn die Summe der Freiheits- und der Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate übersteigt. Im Strafrecht gilt allgemein der Grundsatz, daß eine Zusammenrechnung der primären Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe nicht stattfindet. Es wäre nicht folgerichtig, wenn dieser Grundsatz bei Prüfung der Voraussetzungen der Straffreiheit nicht gelten sollte. Die in den §§ 1 und 5 des Gnadenerlasses v. 1. Sept. 1939 vom Gesetzgeber gewählten Worte „allein oder nebeneinander" lassen sich nur so auslegen, daß bei Verurteilung wegen einer Tat das Verfahren eingestellt werden muß, wenn — wie hier — bei der Verurteilung wegen Untreue die Strafen der in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 u. 3 genannten Art nebeneinander treten, jede von ihnen aber die Grenze von 6 Monaten nicht überschreitet. (Vgl. RG.: HöchstRRspr. 1940 Nr. 877; Pfundtner-Neubert, „Das neue Reichsrecht", Anm. 7 zu § 1 des Gnadenerlasses v. 1. Sept. 1939; Schäfer, „StraffreihG. v. 30. April 1938", Anm. I 2 A b zu § 1 des Ges.) Bei der genannten Entsch. des RG. handelt es sich allerdings um eine Verurteilung wegen einer Tat unter Anwendung des § 73 StGB., während hier die Verurteilung wegen Untreue die Verletzung nur einer Strafnorm zum Gegenstande hat. Das macht aber keinen Unterschied. Wenn auch nach § 266 StGB. auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe erkannt werden muß, so lassen sich diese Strafen nicht als eine Einheit auffassen; vielmehr ist dann eben im Sinne des Gnadenerlasses ein Fall gegeben, bei dem Freiheitsstrafe und Geldstrafe nebeneinander treten. Die vom Senat ständig vertretene Auffassung, daß es sich bei einer Verurteilung, bei der auf mehrere Geldstrafen für ein und dieselbe Straftat erkannt ist, um eine Strafe handelt und dann die Summe der Ersatzfreiheitsstrafen maßgebend ist (zuletzt Beschl. v. 16. April 1940, 18 Ws 102/40; Schäfer, „StraffreihG. 1938" S. 21 zu § 1 III A e; DJ. 1938, 1309), wird von der hier getroffenen Entscheidung nicht berührt.

(OLG. Breslau, 1. StrSen., Beschl. v. 24. Juli 1940, 18 Ws 189/40.)

Anmerkung zu 24 und 25: Zu den beiden Entsch. des OLG. Breslau sei einleitend bemerkt, daß in der Praxis zunächst Zweifel vorhanden waren, ob die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden über die Anwendung des Gnadenerlasses für die Wehrmacht überhaupt zu entscheiden haben, wenn bei ihnen ein Strafverfahren gegen einen in den aktiven Wehrdienst endgültig eingestellten Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes anhängig war. Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht vertritt der Reichsminister der Justiz folgenden Standpunkt:

„1. Ist das Verfahren vor dem 26. Aug. 1939, dem Tage des Inkrafttretens der KStVO. v. 17. Aug. 1938, rechtskräftig geworden, so entscheiden die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden.

2. Diese entscheiden auch dann, wenn das Verfahren am 26. Aug. 1939 noch anhängig war und die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses bejaht wird. Zwar ist ein solches Verfahren nach § 120 Abs. 1 KStVO. i. d. Fass. der VO. v. 26. Aug. 1939 seit dem 26. Aug. 1939 kraft

Gesetzes ausgesetzt, und während der Dauer dieser Aussetzung sind verfahrensrechtliche Maßnahmen weder nach der StPO. noch nach der KStVO. zulässig; die Entscheidung über die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses ist jedoch keine verfahrensrechtliche Maßnahme, sondern lediglich eine Feststellung über die bereits eingetretene Straffreiheit.

3. Nur wenn die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses verneinen, ist die Sache nach § 120 Abs. 1 KStVO. dem zuständigen Gerichtsherrn zur Übernahme vorzulegen."

I. Der im Beschluß des 1. StrSen. v. 24. Juli 1940 vertretenen Auffassung ist beizutreten. Mit Recht wird in der Entsch. auf den allgemeinen im Strafrecht geltenden Grundsatz hingewiesen, daß eine Zusammenrechnung der primären Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe nicht stattfindet. Unter besonderer Berücksichtigung dieses Grundsatzes war auch die Frage zu entscheiden, ob der Gnadenerlaß auch dann Anwendung zu finden hat, wenn wegen Untreue auf 6 Monate Gefängnis und außerdem auf eine Geldstrafe oder 100 Tage Gefängnis als Ersatzfreiheitsstrafe erkannt worden ist. Schließlich war vom Senat die ausdrückliche Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Gnadenerlasses zu unterstreichen, nach der der Straferlaß eintritt, wenn Gefängnis von nicht mehr als 6 Monaten und eine Geldstrafe mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten „allein oder nebeneinander" bestehen.

II. Die Entsch. geht zutreffend von dem Grundsatz aus, daß nur derjenige Volksgenosse in den Genuß des Gnadenerlasses kommen soll, der Wehrdienst leistet. Nur derjenige Wehrpflichtige d. B. fällt also unter den Gnadenerlaß, der tatsächlich aktiven Wehrdienst, d. h. „Dienst bei den Fahnen" leistet, nicht auch der, der nur ganz vorübergehend zur Hilfeleistung herangezogen worden ist. An dieser Auffassung kann auch die — formularmäßige — Fassung des Befehlsvordrucks nichts ändern.

Oberkriegsgerichtsrat beim Reichskriegsgericht
H. Dombrowski.

Kriegsstrafverfahrensordnung

**** 26. RG. — § 120 KStVO. Die Bedeutung des § 120 Abs. 5 ist durch die neue Fassung des § 120 Abs. 1 KStVO. dahin abgeändert worden, daß Abs. 5 nicht mehr auf die beim Inkrafttreten der KStVO. bei den allgemeinen Gerichten anhängigen Strafsachen, sondern im Gegenteil nur auf Strafsachen bezogen werden kann, die in diesem Zeitpunkt noch nicht bei einem allgemeinen Gericht anhängig waren und daher nicht unter die Überleitungsvorschrift des § 120 Abs. 1 KStVO. fallen. †)**

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat am 29. Febr. 1940 gegen M. die Anklage wegen eines im Januar und Februar 1940 begangenen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung erhoben. Am 4. März 1940 ist der Angekl. zum Wehrdienst eingerückt. Darauf muß das LG. Innsbruck die Akten dem zuständigen Gerichtsherrn abgetreten haben. Die betreffende Zuschrift findet sich nicht in den Akten, wohl jedoch die Verfügung des Gerichtsherrn v. 23. März 1940. Mit dieser hat der Gerichtsherr das Verfahren gem. § 120 Abs. 5 KStVO. an das LG. Innsbruck wieder abgetreten, „weil der Beschuldigte die Straftat noch vor seiner Einberufung zum Heeresdienst begangen hat und militärische Belange die Aburteilung desselben durch ein Wehrmachtsgericht nicht erfordern".

Das LG. Innsbruck hat mit dem angef. Urteil seine Unzuständigkeit ausgesprochen. Es verweist auf die Bestimmung des § 2 Nr. 1 KStVO. und vertritt die Ansicht, daß sich der ganze § 120 KStVO. i. d. Fass. der VO. v. 26. Aug 1939 (RGBl. I, 1482), daher auch der Abs. 5, nur auf Strafsachen beziehe, die beim Inkrafttreten der KStVO. bei den allgemeinen Gerichten anhängig waren.

§ 120 KStVO. war in der ursprünglichen Fassung — seiner Überschrift „Überleitungsvorschriften" entsprechend — eine reine Übergangsvorschrift für alle bei Eintritt des Kriegszustandes anhängigen Strafsachen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, gleichviel, ob das Verfahren in dem genannten Zeitpunkt bei einem Wehrmachtgericht oder einem allgemeinen Gericht anhängig ist. Alle diese Verfahren sollten in das Kriegsverfahren übergehen. Doch sollte nach § 120 Abs. 5 KStVO. der Gerichtsherr berechtigt sein, Verfahren, die bisher bei den allgemeinen Gerichten oder Behörden anhängig waren, an diese Gerichte oder Behörden wieder abzugeben. Auch diese Vorschrift des § 120 Abs. 5 war nach der ursprünglichen Fassung des § 120 eine echte Überleitungsvorschrift, die sich nur auf solche Verfahren bezogen hat, die „bisher", also bis zum Eintritt des Kriegszustandes bei den allgemeinen Gerichten oder Behörden anhängig waren und mit dem Eintritt dieses Zustandes in das Kriegsverfahren übergegangen sind. Die ursprüngliche Fassung des § 120 KStVO. ist nie in Kraft getreten. Nach der neuen Fassung, die § 120 Abs. 1 KStVO. durch die VO. v. 26. Aug. 1939 (RGBl. I, 1482) erhalten hat, gehen in das Kriegsverfahren nur die bei den Wehrmachtgerichten beim Inkrafttreten der KStVO. (26. Aug. 1939) anhängigen Verfahren über. Dagegen werden die in diesem Zeitpunkt bei den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit laufenden Strafsachen gegen Soldaten ausgesetzt, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte erst später Wehrmachtangehöriger wird. Für diese ausgesetzten Verfahren bestimmt der letzte Satz des § 120 Abs. 1 KStVO., daß der Gerichtsherr sie übernehmen und fortsetzen kann, daß sie aber mit seiner Zustimmung auch von den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit fortgesetzt werden können.

Was zu geschehen hat, wenn das Strafverfahren bei dem allgemeinen Gericht erst nach dem Inkrafttreten der KStVO. eingeleitet worden ist und der Beschuldigte später zum aktiven Wehrdienst einberufen wird, ist in der KStVO. nicht ausdrücklich gesagt. Nach § 2 Nr. 1 KStVO. haben die Kriegsgerichte über Soldaten auch dann zu urteilen, wenn sie die Straftat vor Eintritt des die Kriegsgerichtsbarkeit begründenden Dienstverhältnisses begangen haben. Danach geht ein Strafverfahren, das bei einem allgemeinen Gericht erst nach dem Inkrafttreten der KStVO. anhängig geworden ist, wenn der Beschuldigte Soldat wird, in das Kriegsverfahren über; im Geltungsbereich der ÖstStPO. ist das Verfahren nach § 60 ÖstStPO. abzubrechen und die Sache an das zuständige Kriegsgericht abzutreten. Es fragt sich nun, ob der Gerichtsherr in einem solchen Fall das Verfahren an das allgemeine Gericht wieder abgeben kann. Der Gesetzgeber hat bei der Neufassung des § 120 KStVO. diese Frage dadurch geregelt, daß er trotz der Änderung des Abs. 1 des § 120 und Aufnahme des letzten Satzes in diesen Absatz den Abs. 5 des § 120 nicht beseitigt hat. § 120 KStVO. spricht jetzt zweimal — im letzten Satz des Abs. 1 und im Abs. 5 — aus, daß die bei den allgemeinen Gerichten anhängig gewesenen Verfahren gegen Soldaten von diesen Gerichten mit Zustimmung des Gerichtsherrn fortgesetzt werden können. Wenn der Gesetzgeber trotz Aufnahme des letzten Satzes in den Abs. 1 den Abs. 5 des § 120 KStVO. beibehalten hat, so kann das nur deshalb geschehen sein, weil der Gesetzgeber, nachdem er im Abs. 1 die Berechtigung des Gerichtsherrn, ein Verfahren wieder an das allgemeine Gericht abzugeben, nur für die zur Zeit des Inkrafttretens der KStVO. bei den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit laufenden Strafsachen ausgesprochen hat, dem Gerichtsherrn diese Befugnis auch in allen anderen — im § 120 Abs. 1 KStVO. nicht berücksichtigten — Fällen einräumen wollte, in denen Kriegsgerichte über strafbare Handlungen zu urteilen haben, die von Soldaten vor dem Eintritt des die Kriegsgerichtsbarkeit begründenden Dienstverhältnisses begangen wurden.

Durch die Neufassung des Abs. 1 und die Aufrechterhaltung des Abs. 5 des § 120 KStVO. ist der Abs. 5 seiner Eigenschaft als einer Überleitungsvorschrift entkleidet worden. Eine solche ist der Abs. 1 des § 120 KStVO. auch in seiner neuen Fassung geblieben. Dagegen ist die Bedeutung des Abs. 5 durch die neue Fassung des § 120 Abs. 1 KStVO. dahin abgeändert worden, daß er nicht mehr auf die beim Inkrafttreten der KStVO. bei den allgemeinen Gerichten anhängigen Strafsachen, sondern im Gegenteil nur auf Strafsachen bezogen werden kann, die in diesem Zeitpunkt noch nicht bei einem allgemeinen Gericht anhängig waren und daher nicht unter die Überleitungsvorschrift des § 120 Abs. 1 KStVO. fallen. Diese Auslegung kann auch nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden, daß bei der Änderung des § 120 KStVO. durch die VO. v. 26. Aug. 1939 (RGBl. I, 1482) die Streichung des Wortes „bisher" im Abs. 5 unterblieben ist. Denn der Sinn einer Vorschrift darf nicht aus einem offensichtlichen Redaktionsversehen abgeleitet werden.

(RG., 6. StrSen. v. 28. Juni 1940, 6 D 235/40.) [He.]

Anmerkung: Die KStVO., die „zur Sicherung der Wehrmacht und des Kriegszwecks", d. h. der Erhaltung und Stär-

kung der Wehrkraft des deutschen Volkes, ein vereinfachtes Strafverfahren, das Kriegsverfahren, eingeführt hat, ist am 26. Aug. 1939 in Kraft getreten (§ 1 der VO. über das Inkrafttreten der KriegssonderstrafrechtsVO. v. 26. Aug. 1939 [RGBl. I, 1482]). Nach § 2 KStVO. sind dem Kriegsverfahren in erster Linie unterworfen die Soldaten, Wehrmachtbeamten und Schiffsangestellten, und zwar wegen aller Straftaten, auch soweit sie diese vor Eintritt in die Wehrmacht begangen haben. Daß daneben das Kriegsverfahren auch auf Kriegsgefangene und in gewissem Umfang auf Zivilpersonen anwendbar ist, kann hier beiseite bleiben. Doch ist es wichtig für die Erkenntnis, daß die Wehrmachtgerichtsbarkeit keine Standesgerichtsbarkeit, sondern eine besondere Strafgerichtsbarkeit zur Erhaltung der Wehrkraft ist, die auch Zivilpersonen ergreifen kann.

1. Die KStVO. hatte nun zunächst die Aufgabe zu lösen, was bei ihrem Inkrafttreten aus den in diesem Zeitpunkt gegen Wehrmachtangehörige bereits anhängigen Strafverfahren werden sollte, die nicht durch den Gnadenerlaß für die Wehrmacht v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1549) der Einstellung verfielen und für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KStVO. das Kriegsverfahren vorgesehen war, weil der Beschuldigte Wehrmachtangehöriger war. Solche Verfahren waren regelmäßig anhängig bei Militärgerichten, soweit der Beschuldigte schon vorher Wehrmachtangehöriger war, im übrigen bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit und ferner bei anderen zivilen Behörden (z. B. Finanzämtern).

Unter der Überschrift „Überleitungsvorschriften" gibt die KStVO. in § 120 eine Übergangsvorschrift zur Lösung dieser Frage. § 120 **Abs. 1** KStVO., der jedoch nicht in Kraft getreten ist (§ 3 der oben angeführten VO. über das Inkrafttreten der KStVO.), hatte vorgesehen, daß unterschiedslos alle „bei Eintritt des Kriegszustandes anhängigen Strafsachen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, in der Lage, in der sie sich befinden, in das Kriegsverfahren übergehen sollen". Durch § 3 der VO. über das Inkrafttreten wurde aus naheliegenden Gründen der Praktikabilität und der Prozeßökonomie unterschieden zwischen den am 26. Aug. 1939 bei den Wehrmachtgerichten anhängigen und den in diesem Zeitpunkt bei den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit (Staatsanwaltschaften, Gerichten, sonstigen zivilen Behörden) anhängigen Strafverfahren. Die ersteren gingen automatisch in das Kriegsverfahren über; waren doch die sie bearbeitenden militärischen Gerichte mit Inkrafttreten der KStVO. nicht mehr in der alten Form erhalten! Hingegen waren die letzteren auszusetzen, und zwar „auch wenn der Beschuldigte erst nach Inkrafttreten der KStVO. Wehrmachtangehöriger oder Schiffsangestellter wird". Ferner war bestimmt: „Der Gerichtsherr, dem der Beschuldigte unterstellt ist, kann die Verfahren übernehmen und fortsetzen; **sie können mit seiner Zustimmung auch von den Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit fortgesetzt werden.**"

§ 120 **Abs. 2** regelt das Schicksal von noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteilen sowohl der Militärgerichte wie der Behörden der allgemeinen Gerichtsbarkeit: „Eingelegte Rechtsmittel gelten als zurückgenommen; noch nicht rechtskräftige Urteile sind ohne Rücksicht darauf, welche Gerichte oder welche Instanzen sie erlassen haben, dem zuständigen Befehlshaber zur Bestätigung vorzulegen."

Abs. 3 bestimmt, daß die Vollstreckung aller rechtskräftig erkannten Strafen auf den Gerichtsherrn übergeht, dessen Gerichtsbarkeit der Verurteilte bei oder nach Eintritt des Kriegszustandes unterstellt wird. Der Gerichtsherr kann den Oberstaatsanwalt um Übernahme einer Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs ersuchen.

Abs. 4 betrifft Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen vor Eintritt des Kriegszustands rechtskräftig gewordene militärgerichtliche Urteile, für die Erledigung im Kriegsverfahren vorgeschrieben wird.

Abs. 5 besagt, daß die Gerichtsherren Verfahren, die bisher bei den allgemeinen Gerichten oder Behörden anhängig waren, **an diese Gerichte oder Behörden wieder abgeben können.**

2. Die zweite Frage, die beim Inkrafttreten der KStVO. zu beantworten war, geht dahin: Was soll während der Geltungsdauer der KStVO. aus Strafverfahren werden, die bei den allgemeinen Justizbehörden und bei anderen zivilen Behörden am 26. Aug. 1939 anhängig waren, wenn der Beschuldigte späterhin Wehrmachtangehöriger wurde, so daß er nunmehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KStVO. dem Kriegsverfahren unterworfen ist? Wie schon unter 1 erwähnt, ist diese Frage durch § 120 Abs. 1 KStVO. dahin beantwortet, daß diese Verfahren ebenfalls auszusetzen sind, daß sie von dem zuständigen Gerichtsherrn übernommen und fortgesetzt, aber mit dessen Zustimmung auch von der bisher mit ihnen befaßten Behörde fortgesetzt werden können. Es gilt also dasselbe, wie wenn der Beschuldigte bereits am 26. Aug. 1939 Wehrmachtangehöriger gewesen wäre.

3. Schließlich, drittens, konnte es vorkommen, daß erst **nach** dem Inkrafttreten der KStVO. (26. Aug. 1939) ein Strafverfahren bei zivilen Behörden anhängig geworden war und daß der Beschuldigte während der Dauer dieses Verfahrens Wehrmachtangehöriger wurde.

Dieser Fall wird von der vorliegenden Entsch. des RG. behandelt. Er ist in § 120 KStVO. nicht ausdrücklich geregelt worden. Aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 KStVO. geht hervor, daß der Beschuldigte dadurch, daß er Wehrmachtangehöriger geworden ist, dem Kriegsverfahren unterworfen ist. Hieraus wird zu schließen sein, daß dem Fortgang des bisherigen Verfahrens ein Hindernis entgegensteht und daß ein Übergang der Strafsache in das Kriegsverfahren erfolgen muß. Es fragt sich nun aber, ob in diesem Fall das bisherige Verfahren unter keinen Umständen mehr von der zivilen Behörde fortgesetzt werden kann oder ob der Gerichtsherr dies ebenso verlangen kann, wie wenn das Verfahren schon am 26. Aug. 1939 anhängig gewesen wäre. Das RG. vertritt den letzteren Standpunkt und stützt sich hierfür auf § 120 Abs. 5 KStVO. Würde sich diese Vorschrift auf die am 26. Aug. 1939 bereits bei zivilen Behörden anhängig gewesenen Strafsachen beziehen, so wäre sie, meint das RG., überflüssig, da § 120 Abs. 1 letzter Satz a. a. O. schon die Abgabebefugnis des Gerichtsherrn enthalte, dasselbe dann sowohl im Abs. 1 wie in Abs. 5 des § 120, also zweimal gesagt sei. Dies aber könne trotz des Wortes „bisher" in Abs. 5 nicht angenommen werden. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber in Abs. 1 an die am 26. Aug. 1939 bei zivilen Behörden anhängig gewesenen Strafsachen, in Abs. 5 dagegen an die späterhin bei ihnen anhängig gewordenen Strafsachen gedacht habe und für diese im Fall der Begründung der Unterwerfung des Beschuldigten unter das Kriegsverfahren dem zuständigen Gerichtsherrn die Abgabebefugnis habe erteilen wollen.

Dieser Ansicht ist beizustimmen.

Zwar dürfte der reale Gesetzgeber, als er den § 120 KStVO. schuf und als er dessen Abs. 1 änderte, wohl nur die Überleitung der am 26. Aug. 1939 anhängig gewesenen Strafverfahren haben regeln wollen und sich wohl kaum der vom RG. angenommenen Wandlung der Bedeutung des Abs. 5 bewußt gewesen sein. Dieser Gesichtspunkt zwingt indessen nicht dazu, ein Redaktionsversehen anzunehmen und die Ansicht des RG. abzulehnen. Denn es gilt, bei der Gesetzesauslegung das Gesetz an die Bedürfnisse und Anschauungen der Gegenwart anzupassen (**Mezger**) und somit nicht nur den Willen des Gesetzgebers, der das Gesetz s. Z. schuf, zu erforschen, sondern den Willen des Gesetzes selbst aufzuzeigen, den es gegenwärtig offenbart. Ist dem aber so, dann ist der Auslegung des RG. der Vorzug zu geben. Einmal aus folgendem Grund: Sind zwei Auslegungen des Gesetzes denkbar, von denen die eine dem Gesetzgeber oder dem Gesetz imputiert, etwas Unvernünftiges oder Überflüssiges getan und eine Gesetzeslücke gelassen zu haben (ersteres durch zwiefache Fixierung der Abgabemöglichkeit der am 26. Aug. 1939 anhängig gewesenen Strafsachen und letzteres durch Nichtregelung des Schicksals der später anhängig gewordenen Strafsachen im Gesetz), während die andere Auslegung beides vermeidet, so wird stets der letzteren der Vorzug zu geben sein. — Zweitens aber dürfte bei den nach dem 26. Aug. 1939 bei zivilen Behörden anhängig gewordenen Strafverfahren ebenso wie bei den schon vorher bei ihnen anhängig gewesenen Verfahren nicht selten dasselbe praktische Bedürfnis bestehen, die Zuständigkeit der bisherigen Behörden unberührt zu lassen, z. B. um eine Verzögerung eines vielleicht schon kurz vor dem Abschluß stehenden Verfahrens zu vermeiden, sofern die militärische Verwendung des Beschuldigten die Durchführung des bisherigen Verfahrens gestattet. So erscheint eine gleichartige Behandlung der bis zum 26. Aug. 1939 und der nachher anhängig gewordenen Strafverfahren sachlich empfehlenswert. Ein innerer Grund für eine verschiedenartige Behandlung beider ist

jedenfalls nicht ersichtlich, so daß sogar beim Fehlen des § 120 Abs. 5 eine Gleichbehandlung der beiden Gruppen von Strafverfahren im Wege der Analogie empfehlenswert sein würde.

Betont sei jedoch, daß die Entsch. des RG. für die von vornherein bei den Kriegsgerichten anhängig gewesenen Strafsachen keine Erweiterung der Abgabemöglichkeit schafft. Insoweit ist in dem III. Abschnitt der KStVO. (§§ 18 ff.) das Erforderliche erschöpfend bestimmt worden.

Reichskriegsgerichtsrat Prof. Dr. Stock, Berlin.

Zivilrecht

Beamtenrecht

27. RG. — §§ 143, 163, 184 DBG.; Erl. des RArbMin. v. 21. Juli 1937. Für die Klage eines 1933 nach § 4 BBG. entlassenen Geschäftsführers einer AOK. auf Feststellung, daß eine frühere Feststellung seines Ruhegehaltsdienstalters rechtsverbindlich sei, ist seit dem 1. Juli 1937 die Bestimmung des § 143 DBG. nach § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG. maßgebend. Für die Erteilung eines Vorbescheids i. S. von § 143 Abs. 1 Satz 1 DBG. oder eines Beschwerdeentscheides i. S. von Abs. 2 Satz 3 sind für den Geschäftsführer der AOK. nach dem Erl. des RArbMin. v. 21. Juli 1937 (RArbBl. IV 257) die Leiter der AOK. zuständig, da der Geschäftsführer nicht Leiter der AOK. i. S. des erst nach seiner Entlassung ergangenen Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung (Art. 7 § 1) v. 5. Juli 1937 war. Auch für die in § 143 Abs. 1 DBG. genannten Bescheide gilt, daß sie die Ausschlußfrist nur dann in Lauf setzen, wenn sie zugestellt worden sind. § 163 DBG. ist insoweit trotz § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG. auch auf Ruhestandsbeamte anzuwenden. †)

Der Kl., der seit 1902 bei verschiedenen Gemeinden und Staatsverwaltungen im Büro- und Kassendienst als Angestellter beschäftigt gewesen war, hat am 10. Jan. 1914 die Stellung des Geschäftsführers der verklagten Ortskrankenkasse erhalten. Später wurden ihm auf Grund des Regulativs vom 13. Juni 1917 die Rechte und Pflichten eines Gemeindebeamten übertragen und im Anschluß daran eine Anstellungsurkunde behändigt.

Am 21. Jan. 1933 beschloß der Vorstand der Bekl., den Kl. in den Ruhestand zu versetzen. Das VersA. F. versagte hierzu aber seine Zustimmung. Der Kl. ist dann durch den Erlaß des Preuß. Min. f. Wirtsch. und Arbeit v. 9. Sept. 1933 nach § 4 BBG. aus dem Dienst entlassen worden. Er schied am 20. Sept. 1933 aus diesem aus.

Das Ruhegehaltsdienstalter des Kl. war in seiner Anstellungsurkunde auf den 1. Juni 1911 festgesetzt worden. Es ist später zweimal vorverlegt und schließlich durch den Vorstandsbeschluß v. 10. Dez. 1932 auf den 15. April 1900 festgesetzt und die Anstellungsurkunde hiernach berichtigt worden. Im Nov. 1937 nahm die Bekl. auf Anweisung des VersA. F. eine Festsetzung des Ruhegehaltsdienstalters des Kl. auf Grund von § 9 BBG. vor. Sie gelangte dabei auf den 1. Jan. 1911 als Anfangstag und auf eine gesamte ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 24 Jahren und 29 Tagen, während diese nach dem Vorstandsbeschlusse v. 9. Dez. 1932 insgesamt 33 Jahre und 159 Tage betragen hätte. Das OVersA. eröffnete dies dem Kl. mit Bescheid v. 2. Dez. 1937. Eine Beschw. des Kl. v. 14. Jan. 1938, mit der er sich gegen diese Festsetzung wendete, hat das OVersA. abschlägig beschieden. Ebenso wies der RArbM. durch Bescheid v. 16. Mai 1938 eine vom Kl. am 17. Dez. 1937 eingelegte Beschw. zurück. Der Kl. hat dann im September 1938 die gegenwärtige Klage erhoben, mit der er die Feststellung verlangt, daß die durch den Beschluß v. 10. Dez. 1932 vorgenommene Festsetzung seines Ruhegehaltsdienstalters rechtsverbindlich erfolgt sei.

RG. hob aus folgenden Gründen die klagabweisenden Urteile der Vorinstanzen auf.

Der Kl. gehörte zu den früheren Krankenkassenbeamten i. S. von § 359 a. F. der RVO. Er hatte, wenn er auch nicht Gemeindebeamter im eigentlichen Sinne war, sämtliche Rechte und Pflichten eines solchen (Erl. des Preuß. Min. f. Handel und Gewerbe v. 18. Febr. 1914 [HMBl. 79]). Er unterstand nicht der Dienstordnung (§ 10 Ges. v. 28. Juni 1919 [RGBl. 615]). Für den Kl. galt daher ursprünglich § 7 PrKommBeamtG. v. 30. Juli 1899 (GS. 141), wonach er bei Erhebung von Ansprüchen aus seinem Dienstverhältnisse die Vorentscheidung des Bezirksausschusses — an dessen Stelle durch das PrAnpassungsG. v. 15. Dez. 1933 (GS. 479) der RegPräs. getreten ist — beizubringen hatte (RGZ. 99, 263). Daran hat sich durch seine mit einer Versorgung verknüpfte Entlassung gemäß § 4 BBG. grundsätzlich nichts geändert. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage bestimmten sich somit bis zum Inkrafttreten des DBG. (1. Juli 1937) nach § 7 KommBeamtG. In diesem Zeitraum ist jedoch nach dem Parteivorbringen nichts geschehen, wodurch die Ausschlußfrist des § 7 KommBeamtG. hätte in Lauf gesetzt werden können.

Seit dem 1. Juli 1937 sind für die Zulässigkeit der Rechtsverfolgung die Bestimmungen in § 143 DBG. maßgebend geworden, wie sich ohne weiteres aus § 184 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes ergibt. Von einer Weitergeltung des § 7 KommBeamtG. über diesen Zeitpunkt hinaus kann keine Rede sein. Wohl aber kann der Umstand, daß der Kl. die Stellung eines Gemeindebeamten gehabt hatte, dafür von Bedeutung sein, welche Behörde nunmehr als oberste Dienstbehörde zuständig war, ihm den Vorbescheid i. S. von § 143 Abs. 1 Satz 1 DBG. oder den Beschwerdeentscheid i. S. von Abs. 2 Satz 3 zu erteilen. Für die Gemeindebeamten ist dies, wie in § 1 Abs. 3 DurchfVO. z. DBG. für die Kommunalbeamten v. 2. Juli 1937 (RGBl. I, 729) unter Bezugnahme auf § 33 Abs. 2 der 1. DurchfVO. zur Deutschen GemeindeO. v. 22. März 1935 (RGBl. I, 393) bestimmt worden ist, die „obere Aufsichtsbehörde“ oder, wie in § 1 Nr. 2 ÄnderungsVO. v. 28. April 1938 (RGBl. I, 509) genauer gesagt wird, die „obere Gemeindeaufsichtsbehörde“. Das würde in Preußen ebenfalls wieder der RegPräs. sein. Indessen gilt diese Regelung nur für die eigentlichen Gemeindebeamten, zu denen der Kl. nicht zählt. Schon die Überschrift der genannten DurchfVO. v. 2. Juli 1937 zeigt, daß als Kommunalbeamte nur die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände zu verstehen sind. Die DurchfVO. kann auf den Kl. auch nicht sinngemäß angewendet werden. Denn soweit § 8 der VO. ihre sinngemäße Anwendung auf Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gestattet, gilt das nur für solche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, welche der Aufsicht des RMdJ. oder der Innenminister der Länder unterstehen. Das trifft für die dem RArbM. unterstellten Ortskrankenkassen nicht zu. Eine Zuständigkeit des RegPräs. für die Erteilung von Vorbescheiden an den Kl. kann daher seit dem 1. Juli 1937 nicht mehr in Betracht kommen. Vielmehr oblag es nach § 151 Abs. 1 DBG. dem RArbM., die Zuständigkeit hierfür bei den Ortskrankenkassen zu regeln. Er konnte sich hiernach die Erteilung der Vorbescheide selbst vorbehalten, sie von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen oder diese Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen. Die einschlägige Regelung ist durch den Erlaß des RArbM. v. 21. Juli 1937 (RArbBl. IV, 257) erfolgt. Durch diesen Erlaß (unter D 3) sind die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gegenüber den Kassenleitern dem Vorsitzenden des OVersA. übertragen worden. Dagegen sind diese Befugnisse hinsichtlich der übrigen Beamten dem Kassenleiter verblieben. Die Erteilung von Vorbescheiden an den Kl. wäre hiernach Sache des Vorsitzenden des OVersA. gewesen, sofern der Kl. i. S. von Art. 7 § 1 Ges. über den Aufbau der Sozialversicherung v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 577) Leiter der beklagten Ortskrankenkasse gewesen wäre. Das ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil der Kl. bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr im Amte war. Der Kl. hatte als früherer Geschäftsführer der Ortskrankenkasse eine durchaus andere Stellung als ihr nunmehriger Leiter, der zugleich die Befugnisse auf sich vereinigt, welche früher den Organen der Ortskrankenkasse zustanden. Es ist daher rechtsirrig, daß das BG. den Kl. in dem hier gegebenen Zusammenhang dem Leiter einer Ortskrankenkasse gleichsetzt. Als früherer Geschäftsführer ohne die Eigenschaft eines Kassenleiters gehört er zu den „übrigen Beamten“ i. S. des oben erwähnten Erlasses. Seine oberste Dienstbehörde i. S. von § 143 DBG. war der Leiter der Bekl. Dieser hatte dem Kl. daher auch etwaige Vorbescheide zu erteilen, und nur diese Vorbescheide — nicht aber solche des Vorsitzenden des OVersA. oder des RArbM. — waren geeignet, die Ausschlußfristen für die Klagerhebung in Lauf zu setzen.

Das BG. geht daher von rechtsirrigen Auffassungen aus,

wenn es annimmt, daß der Bescheid des OVersA. v. 2. Dez. 1937 für den Beginn der Ausschlußfrist maßgebend gewesen sei. Selbst wenn dieser Bescheid, durch welchen dem Kl. mitgeteilt wurde, daß der Leiter der Ortskrankenkasse das Pensionsdienstalter des Kl. auf den 1. Jan. 1911 festgesetzt habe, daß diese Festsetzung vom Vorsitzenden des OVersA. gebilligt werde und zu einem Ruhegehalt des Kl. von 196,74 RM führe, seinem Inhalt nach als Vorbescheid i. S. des § 143 Abs. 1 DBG. angesehen werden müßte, würde er, weil von einer unzuständigen Stelle ausgehend, unwirksam sein. Aber auch als Beschwerdeentscheidung — der Bescheid verweist zugleich auf eine Beschw. des Kl. v. 10. Mai 1937 — würde er nicht die in § 143 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 vorgesehene Wirkung entfalten. Denn ein Beschwerdeverfahren gemäß dieser Bestimmung findet nur gegen die Festsetzung von Versorgungsbezügen (§§ 126—133 DBG.) durch eine „nachgeordnete" Behörde statt. Hätte, was nicht aufgeklärt worden ist, der Leiter der beklagten Ortskrankenkasse vorher eine endgültige Festsetzung der Versorgungsbezüge vorgenommen, so wäre bereits diese Festsetzung von der obersten Dienstbehörde und nicht von einer nachgeordneten Behörde ausgegangen, weil der Kassenleiter angesichts der gesetzlich festgelegten Selbständigkeit der Krankenkassen keiner Behörde nachgeordnet ist, sondern nur der Aufsicht der Versicherungsbehörden untersteht. Bei den Kommunalbeamten, bei denen die gleichen Verhältnisse obwalten, war zwar in § 1 Nr. 3 DurchfVO. v. 2. Juli 1937 die Beschw. an die obere Aufsichtsbehörde zugelassen worden. Aber diese Regelung, die übrigens mit § 1 Nr. 3 der oben erwähnten AbänderungsVO. v. 28. April 1938 wieder gefallen ist, traf nach dem bereits Ausgeführten auf den Kl. nicht zu. Für eine Beschw. (i. S. von § 143 Abs. 2 DBG.) blieb ihm daher kein Raum.

Endlich hat das BG. übersehen, daß nur zugestellte Bescheide die Ausschlußfrist in Lauf zu setzen vermögen. Für die in § 143 Abs. 2 DBG. genannten Bescheide ist dies an dieser Stelle ausdrücklich bestimmt, während hinsichtlich der in § 143 Abs. 1 genannten Bescheide gesagt ist, daß die Klage bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach „Bekanntgabe" der Entscheidung erhoben werden muß. Es ist aber schon an sich ausgeschlossen, daß die Form der Bekanntgabe für die in Abs. 1 genannten Bescheide eine andere sein könnte als für die ihnen gleichgestellten Bescheide in Abs. 2. Dazu kommt die ausdrückliche Bestimmung in § 163 DBG., wonach Entscheidungen, die dem Beamten nach diesem Gesetze bekanntzugeben sind, zugestellt werden müssen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten durch sie berührt werden. Zwar heißt es in § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG., daß für Ruhestandsbeamte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits Ansprüche erworben haben — abgesehen von anderen hier nicht einschlägigen Bestimmungen —, „nur" die §§ 126—147 gelten, ohne daß dabei der § 163 erwähnt ist. Aber daraus kann selbstverständlich nicht geschlossen werden, daß bei den Ruhestandsbeamten alten Rechts eine Zustellung der Bescheide nach § 143 Abs. 1 unnötig sei. Denn die in § 163 getroffene einheitliche Regelung der Art der Bekanntgabe bildet nur eine Ergänzung zu § 143 Abs. 1 und den anderen Vorschriften des DBG., die eine Bekanntgabe von Entscheidungen vorsehen, und hat diesen Vorschriften gegenüber keine selbständige Bedeutung. Es genügt daher für das Inlaufsetzen der Ausschlußfrist keineswegs schon, wie das BG. meint, das bloße Zugehen der Vorentscheidung.

Allerdings ist das formlose Zugehen einer solchen Vorentscheidung für das Klagerecht des Beamten oder Ruhestandsbeamten nicht ohne Bedeutung. Denn auch damit wird der Klageweg eröffnet. Es wäre nicht sinnvoll, eine solche Entscheidung, wenn sie nicht zugestellt ist, überhaupt als nicht vorhanden zu erachten. Denn das würde zur Folge haben, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte die ihm bekanntgemachte Entscheidung der obersten Dienstbehörde als völlig wertlos ansehen und nach § 143 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. mit seiner Klage noch so lange warten müßte, bis sechs Monate nach der Antragstellung abgelaufen sind. Da dies unmöglich der Wille des Gesetzes sein kann, ist die Annahme unabweislich, daß ihm der Klageweg schon mit der Bekanntgabe der in § 143 Abs. 1 und 2 genannten Vorentscheidungen geöffnet wird, während allein die Zustellung bewirken kann, daß sich ihm der Klageweg nach Ablauf der Sechsmonatsfrist wieder verschließt. Weder das eine noch das andere ist aber im gegenwärtigen Falle durch die Vorentscheidung des Vorsitzenden des OVersA. v. 2. Dez. 1937 eingetreten.

Der Kl. hat nun im dritten Rechtszuge einen Vorbescheid der zuständigen Stelle, nämlich des Leiters der beklagten Ortskrankenkasse v. 1. Dez. 1939 vorgelegt. Nach ständiger Rspr. des erk. Sen. kann durch die Nachbringung des Vorentscheides auch noch in der RevInst. die Zulässigkeit der Klage herbeigeführt werden. Hierzu würde der jetzt vorgelegte, wenn auch nicht zugestellte, Vorbescheid ausreichen, sofern der Kl. sein Klagerecht nicht bereits früher verloren haben sollte. Daß dieser Verlust nicht, wie das BG. annimmt, durch den Bescheid des Vorsitzenden des OVersA. v. 2. Dez. 1937 eingetreten sein kann, ist bereits dargelegt worden. Aber es läßt sich nicht ausschließen, daß das anderweitig geschehen ist. Soweit ersichtlich, muß der Leiter der bekl. Ortskrankenkasse die Versorgungsbezüge des Kl. irgendwann festgesetzt haben. Sollte das nach Inkrafttreten des DBG. durch einen dem Kl. zugestellten Bescheid gemäß § 126 Abs. 1 und § 163 DBG. geschehen sein, so würde die Ausschlußfrist von sechs Monaten bei Erhebung der Klage möglicherweise abgelaufen sein (§ 143 Abs. 2 Satz 2 DBG.). Eine Ausdehnung der Frist durch Beschwerdeeinlegung hätte hier, wie oben dargelegt, nicht stattfinden können. Unabhängig davon ist aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Kl. dem Leiter der beklagten Ortskrankenkasse seine Ansprüche unterbreitet und dieser sie in einem zugestellten Bescheide abgelehnt, oder daß er innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung darüber nicht getroffen hat. Dann würde die Ausschlußfrist mit der Zustellung eines solchen Bescheids oder mit dem Ablaufe von sechs Monaten seit Stellung des Antrags in Lauf gesetzt und möglicherweise bei Erhebung der Klage bereits verstrichen gewesen sein (§ 143 Abs. 1 DBG.). Nach diesen Richtungen hin hat eine genügende Aufklärung nicht stattgefunden.

(RG., III. ZivSen., U. v. 24. Mai 1940, III 142/39.) [N.] ⟨RGZ. 164, 72.⟩

Anmerkung: Das RG. nimmt zutreffend an, daß auch für einen nach § 4 BBG. entlassenen ehemaligen Krankenkassenbeamten seit dem 1. Juli 1937 die Bestimmungen in § 143 DBG. über die Zulässigkeit des Rechtswegs maßgebend geworden sind. Das ergibt sich, wie das RG. mit Recht bemerkt, aus § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG., wo mit Wirkung v. 1. Juli 1937 für jede Art von Versorgungsberechtigten, die vor diesem Zeitpunkt bereits Versorgungsbezüge erworben haben, die §§ 126 bis 147 DBG. als geltendes Recht festgelegt worden sind. Für eine Weitergeltung des früher insoweit maßgeblich gewesenen § 7 KommBeamtG. ist gegenüber dieser Rechtslage kein Raum.

Auch den weiteren Ausführungen des RG., daß sich gegenüber (aktiven und ehemaligen) Krankenkassenbeamten die Zuständigkeit für die Erteilung des Vorbescheids i. S. von § 143 Abs. 1 Satz 1 DBG. oder eines Beschwerdebescheids i. S. von Abs. 2 Satz 2 daselbst nicht nach der DurchfVO. zum DBG. für die Kommunalbeamten v. 2. Juli 1937 (RGBl. I, 729), sondern nach dem Erlaß des RArbM. vom 21. Juli 1937 (RArbBl. IV, 257) richtet, ist zuzustimmen. Den überzeugenden Ausführungen, mit denen das RG. dieses Ergebnis begründet, ist nichts hinzuzufügen.

Zweifelhaft könnte es allerdings erscheinen, wie nun im konkreten Fall die Zuständigkeitsfrage auf der Grundlage des genannten Erlasses des RArbM. zu beantworten ist. In dieser Frage hatte das BG. eine von der Rechtsauffassung des RG. abweichende Ansicht vertreten. Die zutreffende Beantwortung der Frage ist davon abhängig, ob der Kl. als ehemaliger *Geschäftsführer* der Bekl. zugleich i. S. des Erlasses als ihr ehemaliger *Kassenleiter* angesehen werden kann oder zu den „übrigen Beamten" i. S. des Erlasses gehört. Das RG. legt den Begriff „Kassenleiter" in diesem Zusammenhang eng und streng im technischen Sinne von Art. 7 § 1 des Ges. über den Aufbau der Sozialversicherung v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 577) aus und kommt zu dem insoweit zutreffenden Ergebnis, daß der „Geschäftsführer" (früheren Rechts) eine von dem „Kassenleiter" (neuen Rechts) wesentlich verschiedene Stellung innehatte. „Der Kl. hatte als früherer Geschäftsführer der Ortskrankenkasse eine durchaus andere Stellung als ihr nunmehriger Leiter, der zugleich die Befugnisse auf sich vereinigt, welche früher den Organen der Ortskrankenkasse zustanden". Die Organe, von denen hier die Rede ist, waren der Vorstand und der Aus-

schuß. Der Ausschuß bestand, entsprechend der Beitragsverteilung, zu einem Drittel aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten. Im gleichen Verhältnis wählten die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß getrennt aus ihrer Gruppe die Vorstandsmitglieder (§§ 332, 335 RVO. — alte Fassung —). Vorstand und Ausschuß besorgten die Geschäfte der Kasse (§ 327 a. a. O.). Im Rahmen dieser Regelung, die letztlich nur ein Abbild der politischen Konzeptionen der Vergangenheit war, hatte ein „Geschäftsführer" verständlicherweise nur eine erheblich weniger selbständige und bedeutungsvolle Stellung als der jetzige „Kassenleiter", der — wie das RG. ausführt — „zugleich die Befugnisse auf sich vereinigt, welche früher den Organen der Ortskrankenkasse zustanden". Das Ges. über den Aufbau der Sozialversicherung v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 577), in dessen Vorschriften die völlig andere Stellung des heutigen „Kassenleiters" wurzelt, hat, wie man sieht, die innere Organisation der Versicherungsträger nach dem Führergrundsatz umgestaltet. Das RG. hat also grundsätzlich recht, wenn es den Geschäftsführer früheren und den Kassenleiter heutigen Rechts als inkommensurable Größen behandelt. Es fragt sich nur, ob es für die hier in Rede stehende Zuständigkeitsfrage, d. h. im Hinblick auf den Erlaß des RArbM. v. 21. Juli 1937, auf die dargelegten Verschiedenheiten oder — im Gegensatz zur Auffassung des RG. — auf ein völlig anderes, trotz der Verschiedenheiten vorhandenes „tertium comparationis" ankommt. Dieser gemeinsame Vergleichspunkt, in dem sich der Geschäftsführer früheren und der Kassenleiter neuen Rechts berühren, besteht darin, daß beide gegenüber den „übrigen" Beamten der höchste Exponent der Beamten- und Angestelltenschaft der Kasse sind bzw. waren. Gerade die Gegenüberstellung von „Kassenleiter" und „übrigen Beamten" in dem erörterten Erlaß relativiert den Begriff des Kassenleiters i. S. dieses Erlasses. Die auch auf den alten Rechtszustand anwendbare Kategorie der „übrigen Beamten" fordert begriffsgemäß ihr Gegenstück, das dann nur in dem Geschäftsführer gefunden werden kann. Denn es ist wohl kaum angängig, davon auszugehen, daß es unter dem alten Rechtszustand eben nur „übrige Beamte" i. S. des Erlasses des RArbM. gegeben habe. Ob man daher nach dem Motto „Roma locuta causa finita" mit der vorl. Entsch. die erörterte Frage als endgültig beantwortet anzusehen hat, mag zweifelhaft erscheinen. Es wäre wünschenswert, wenn der RArbM. die Frage der Zuständigkeit gegenüber ehemaligen Geschäftsführern in einem Ergänzungserlaß ausdrücklich regeln würde. Das Urteil des RG. ist gewiß gut durchdacht; immerhin bestehen aber noch die aufgezeigten Bedenken.

Zur Bedeutung des Zustellungserfordernisses sei auf meine Ausführungen: DR. 1940, 1062/63 verwiesen.

RA. Hermann Neuß, Berlin.

Erbhofrecht

28. KG. — § 1 REG; § 18 EHRV. Eigenbesitz an einem Grundstück steht dem Eigentum als Voraussetzung für die Entstehung eines Ehegattenerbhofes nicht ohne weiteres gleich. †)

Die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses an den Ehemann einer verstorbenen Bäuerin hängt davon ab, daß der mindestens teilweise der Erblasserin gehörige Erbhof ein Ehegattenerbhof gewesen ist. Der Ehemann beruft sich auf folgenden Tatbestand: Die gesamte Besitzung von rund 200 Morgen stand bis zum Jahre 1921 im Eigentum des Vaters der Erblasserin und wurde damals der Tochter überlassen. Hierbei wurde jedoch eine im Grundbuch versehentlich nicht mitverzeichnete Wiese von ½ Morgen Größe nicht auf sie umgeschrieben. Dieses Grundstück soll vielmehr der Vater der Erblasserin formlos an den Ehemann verschenkt haben. Der Ehemann erreichte im Jahre 1936, daß er auf Grund eines Besitzzeugnisses des Landrats als Eigentümer des neu gebuchten Grundstückes in das Grundbuch eingetragen wurde. Er meint nun, daß sein früherer Eigenbesitz an der Wiese bei der Feststellung der Eigenschaft des Erbhofes als eines Ehegattenerbhofes ebenso behandelt werden müsse, wie wenn er schon rechtlich Eigentümer gewesen wäre. Das AG. und das LG. haben die Erteilung des Hoffolgezeugnisses abgelehnt, das KG. ist dem beigetreten.

Nach § 20 EHRV kann ein Ehegatte den anderen zum Anerben eines Ehegattenerbhofs bestimmen. Ein solcher besteht aber — abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Falle des § 17 — nur, wenn eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung sich am 21. Dez. 1933 entweder zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten, zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten befand und die Besitzung zu diesem Zeitpunkt, abgesehen von den Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen eines Erbhofs entsprach (§ 18 Abs. 1 EHRV). Nach dem 21. Dez. 1933 kann eine Besitzung, die bis dahin noch nicht Erbhof war, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 u. 3 Ehegattenerbhof werden; war aber die Besitzung, wie im vorl. Fall, am 21. Dez. 1933 schon Erbhof, so ist die Entstehung eines Ehegattenerbhofs nach dem Stichtag ausgeschlossen. Die Bestimmung des § 18 EHRV soll der Bildung neuer, nicht der Stärkung schon bestehender Erbhöfe dienen (REHG: HöchstRRspr. 1937 Nr. 1025; Vogels, Anm. 7; Wöhrmann, Anm. 12 zu § 18). Es kommt somit darauf an, ob die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 gegeben sind. Das verneinen die Vorentscheidungen mit Recht. Der BeschwF. selbst macht nicht geltend, daß er schon vor dem 21. Dez. 1933 Eigentümer des Wiesengrundstücks gewesen sei. Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß er es gewesen wäre; denn das Grundstück gehörte vor der Buchung — wenigstens wirtschaftlich — zu der Besitzung, welche die Ehefrau des BeschwF. von ihrem Vater übertragen erhalten und welche der BeschwF. bewirtschaftet hatte. Ob und seit wann der BeschwF. nach dem 1. Jan. 1900 Eigenbesitzer der Wiese gewesen ist, d. h. die Wiese als ihm gehörend besessen hat (§ 872 BGB.), kann dahingestellt bleiben; denn der Eigenbesitz an einem Grundstück ist dem Eigentum i. S. des § 18 EHRV nicht ohne weiteres gleichzustellen. Soweit das Erbhofrecht für die Entstehung von Erbhöfen Eigentum voraussetzt, meint es grundsätzlich das Eigentum i. S. der §§ 903 ff. BGB.; an das sogenannte wirtschaftliche Eigentum knüpft es die Rechtsfolge der Entstehung eines Erbhofs nicht (EHG Darmstadt: DJ. 1935, 1644; Vogels, Anm. 12 zu § 18 EHRV). Ob unter Umständen ein dem Eigentum rechtlich und tatsächlich ähnliches Verhältnis den Voraussetzungen für die Entstehung eines Erbhofs genügt, braucht nicht erörtert zu werden; denn der hier vom BeschwF. geltend gemachte Eigenbesitz steht dem Eigentum — mindestens rechtlich — sehr fern. Dieser Eigenbesitz konnte niemals zur Ersitzung des Eigentums führen; er konnte dem BeschwF. vielmehr von dem wahren Eigentümer jederzeit wieder entzogen werden. Der BeschwF. ist auch trotz seiner späteren Eintragung in das Grundbuch nicht Eigentümer geworden. Denn auf Grund eines 44jährigen Eigenbesitzes konnte Eigentum auch an ungebuchten Grundstücken nur bis zum 31. Dez. 1899 erworben werden (KGJ. 29, A 119; Güthe-Triebel, 4. Aufl., II S. 1302). Der BeschwF. hat aber damals selbst noch keinen Eigenbesitz gehabt. Die der Eintragung zugrunde gelegte Bescheinigung des Landrats ist insofern, als sie den Eigenbesitz des Beschwerdeführers für die Zeit vor dem 1. Jan. 1900 bezeugt, offenbar unrichtig. Das Eigentum an dem Wiesengrundstück ist also bei dem Schwiegervater des BeschwF. verblieben und kann von ihm, da die behauptete Schenkung wegen Formmangels (§ 518 BGB.) nichtig ist, jederzeit mit vollem Erfolge geltend gemacht werden. Das sich hieraus ergebende rein tatsächliche, rechtlich aber völlig ungesicherte Verhältnis des BeschwF. zu dem Grundstück war nicht geeignet, die Grundlage für die Entstehung eines Ehegattenerbhofs zu bilden. Der BeschwF. ist schon aus diesen Gründen nicht Anerbe geworden, so daß mit dem LG. unerörtert gelassen werden kann, ob auch die Geringfügigkeit des Wiesengrundstücks der Entstehung eines Ehegattenerbhofs hinderlich gewesen wäre.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 8. Aug. 1940, 1 Wx 248/40.)

Anmerkung: Ich trete der Entsch. bei. Der Tatbestand bietet keine Handhabe, das Vorhandensein eines Ehegattenerbhofes für den Zeitpunkt des Erbfalles zu bejahen. Die Fassung des § 18 EHRV beruht gerade auf der Absicht, die Umwandlung bestehender Alleineigentumserbhöfe in Ehegattenerbhöfe zu verhindern. Deshalb käme hier ein Ehegattenerbhof mit der Anerbenfolge des Ehemannes nur dann in Betracht, wenn schon vor dem 21. Dez. 1936 beide Ehegatten, die Erblasserin und der BeschwF., teilweise Eigentümer der die Wirtschaftseinheit bildenden Grundstücke ge-

wesen wären. Das trifft aber nicht zu. Daß der vom BeschwF. behauptete und durch das offensichtlich unrichtige Besitzzeugnis der Verwaltungsbehörde zur Erörterung gestellte Eigenbesitz des BeschwF. an der geringfügigen Wiesenparzelle nicht einem Eigentum des Ehemannes i. S. des § 18 EHRV gleichgestellt werden kann, ergibt schon folgende Erwägung: Selbst wenn der BeschwF. schon vor dem 21. Dez. 1936 auf Grund des von ihm beigebrachten Besitzzeugnisses seine Eintragung in das Grundbuch erwirkt hätte, so hätte der Hof doch nicht als Ehegattenerbhof behandelt werden dürfen. Denn nicht die Buchlage, sondern das wahre Eigentum im Rechtssinne entscheidet, und die Anerbenbehörden sind gezwungen, allen Zweifeln an der Richtigkeit des Grundbuchs nachzugehen. Diese Prüfung hätte aber schon damals zum gleichen Ergebnis führen müssen, daß nämlich der BeschwF. das Eigentum an der Wiesenparzelle nie erworben hat. Bei dieser Sachlage verbietet sich die vom BeschwF. gewollte Gleichstellung des von ihm behaupteten Eigenbesitzes mit dem in § 18 Abs. 1 EHRV vorausgesetzten Eigentum ohne weiteres.

Der Fall beweist übrigens zugleich die innere Berechtigung der in § 18 EHRV getroffenen Regelung. Mit der Verneinung des Ehegattenerbhofs entfällt das Anerbenrecht des Ehemannes und damit die Möglichkeit, daß der Hof bei dessen Tode in eine Linie fällt, die mit diesem Erbhof nicht blutmäßig verbunden ist. Die jetzt eintretende Anerbenfolge mit der Vererbung des Hofes in der Linie der Ehefrau sichert dagegen den Verbleib des Hofes in der Sippe, aus der er stammt. Die wirtschaftliche und soziale Stellung des Witwers ist dagegen durch das ihm zugewendete Nutzverwaltungsrecht und bei dessen etwaigem Fortfall durch das Altenteilsrecht völlig hinreichend gesichert.

ErbhGerR. im RJM. Dr. Hopp, Berlin.

*

29. RG. — §§ 7, 8 PrEnteigG. v. 11. Juni 1874. Auch bei der Enteignung eines Erbhofes oder von Teilen eines solchen ist 1. Entschädigung in Geld zu gewähren, 2. die Entschädigung nicht nach dem Ertragswert, sondern dem Verkaufswert zu bemessen.

Durch Entschädigungsfeststellungs- und Enteignungsbeschluß des Regierungspräsidenten in A. v. 22. Juli 1935 sind zugunsten der D.-Aktiengesellschaft in Berlin zur Anlegung eines Flugplatzes von dem Erbhof der Erstklägerin Grundstücke in Größe von 8,5667 ha, ein dem Zweitkläger gehörendes Grundstück in Größe von 89,02 a und ein den Klägerinnen zu 3 und 4 gehörendes Grundstück in Größe von 1,25 ha enteignet worden; zugleich ist die zu leistende Entschädigung für die Erstklägerin, die außerdem Land in Größe von 3,1932 ha erhalten hatte, auf 22 262 RM, für den Zweitkläger auf 3560,80 RM und für die Klägerinnen zu 3 und 4 zusammen auf 5000 RM festgesetzt worden. Die Besitzeinweisung der Unternehmerin war schon am 7. Febr. 1935 erfolgt.

Die Kläger halten die Entschädigungen für zu niedrig; die Erstklägerin ist auch der Meinung, das Land, das sie als Teilersatz bekommen habe, sei zu hoch bewertet worden. Sie haben deshalb gegen die Unternehmerin, an deren Stelle während des Rechtsstreits das Deutsche Reich in die Schuld und in den Rechtsstreit eingetreten ist, Klage erhoben. Die Erstklägerin hat weitere 57 006,58 RM, der Zweitkläger weitere 890,20 RM, die übrigen Klägerinnen weitere 1250 RM nebst 4% Zinsen zunächst seit dem 22. Juli 1935 verlangt. Das LG. hat nach Vernehmung eines Sachverständigen der Erstklägerin weitere 31 032 RM und den anderen Klägern die geforderten Beträge, alles mit den geforderten Zinsen zugesprochen. Der Bekl. hat in vollem Umfange Berufung eingelegt, die Kläger haben sich der Berufung angeschlossen und nunmehr Zinsen seit dem 7. Febr. 1935 verlangt. Das OLG. hat, ebenfalls nach Vernehmung von Sachverständigen, der Erstklägerin nur weitere 21 240 RM, dem Zweitkläger nur weitere 446 RM und den Klägerinnen zu 3 und 4 nur weitere 625 RM, alles nebst den mit der Anschlußberufung geforderten Zinsen, zugesprochen. RG. hob auf und verwies zurück.

I. Zur Revision des Beklagten.

1. Das OLG. berechnet den Ertragswert der enteigneten Grundstücke der Erstklägerin nach einem Durchschnittswert von 3700 RM für den Hektar und schlägt bei den wertvolleren Grundstücken bestimmte Hundertteile dazu. So kommt es auf einen Gesamtwert von 35 000 RM. Die Rev. führt aus, danach bleibe, wenn man für den ganzen Erbhof den vom OLG. angesetzten Durchschnittswert zugrunde lege, für den der Erstklägerin verbleibenden Rest nur noch ein Wert von 21 462 RM, während sich, wenn man für den Rest einen Durchschnittswert von 3700 RM einsetze, ein Wert von 24 790 RM ergebe. Das habe das BG. nicht berücksichtigt. Diese Darlegungen sind zwar richtig, aber unerheblich. Das Gesetz schreibt die von der Rev. gewünschte Gegenprobe nicht vor, im übrigen aber ist es Sache nur des Tatrichters, den Wert der enteigneten Grundstücke zu ermitteln; dem RevG. steht insofern kein Eingreifen zu.

2. Die Rev. verweist weiter auf den auf dem Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) beruhenden RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung v. 6. Okt. 1937 über die Preisbildung und die Preisüberwachung bei Grundstücken (RMBliV. 1937, 1702). Dieser Runderlaß kann aber ebenso wie die VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955), die sich eine Rückwirkung nur bis zum 18. Okt. 1936 zuschreibt (§ 1 Abs. 1 Satz 2), im vorl. Falle nicht in Frage kommen, da die Enteignung im Jahre 1935 vor sich gegangen ist.

3. Das BG. legt dar, der Bekl. könne sich nicht darauf berufen, daß die Erstklägerin es abgelehnt habe, in weiterem Umfange, als geschehen, als Ersatz für die enteigneten Grundstücke ihr angebotenes Land anzunehmen, und daß sie deshalb den Minderwert ihres Restbesitzes infolge der Enteignung nicht ersetzt verlangen könne; denn nach § 7 PrEnteigG. sei Entschädigung in Geld zu gewähren, die Erstklägerin sei also nicht verpflichtet gewesen, als Ersatz Land anzunehmen. Die Rev. hält dies für unrichtig, weil es sich um einen Erbhof handele. Dem kann nicht beigetreten werden. Es mag auf sich beruhen, ob eine etwa unrechtmäßige Verweigerung der Annahme von Land als Ersatz in der Enteignung zur Folge haben müßte, daß der Enteignete überhaupt keinen Ersatz in Geld beanspruchen könnte und weiter: ob eine solche Verweigerung, wenn sie schon nicht eine Enteignung in Geld überhaupt ausschlösse, in der Tat für den Enteigneten den Nachteil nach sich ziehen könnte, daß er keine Wertminderung seines Restbesitzes verlangen könnte; denn auch der Bauer braucht bei der Enteignung seines Erbhofes oder von Teilen des Erbhofes keinen Ersatz in Land anzunehmen, eine Verweigerung der Annahme von Land ist also auch bei Erbhöfen nicht unrechtmäßig. Nach § 7 Satz 2 PrEnteigG. v. 11. Juni 1874 wird die Enteignungsentschädigung in Geld gewährt; und diese Bestimmung hat das REG v. 29. Sept. 1933 weder nach seinem Wortlaut noch nach seinen Grundgedanken in Beziehung auf Erbhöfe oder Teile von ihnen abgeändert. Eine solche Abänderung ist auch nicht etwa aus neueren Enteignungsgesetzen zu entnehmen. Sie schreiben zwar für die von ihnen geregelten Sonderfälle der Enteignung zuweilen eine Pflicht oder ein Recht zur Entschädigung in Land vor, wenn Erbhöfe oder Teile von solchen enteignet werden, aber keineswegs allgemein. Sie stellen es vielmehr zum Teil auf die Gefährdung des Bestandes des Erbhofes (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht v. 29. März 1935 [RGBl. I, 467] i. d. Fass. des Ges. v. 12. April 1938 [RGBl. I, 387]. § 6 Abs. 2 des Ges. über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte v. 13. Febr. 1935 [RGBl. I, 189]. § 3 Satz 2 des Ges. über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser v. 8. März 1936 [RGBl. I, 149]. Ähnlich § 9b Abs. 2 des Ges. über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" v. 27. Juni 1933 [RGBl. II, 509] i. d. Fass. des Ges. v. 18. Dez. 1933 [RGBl. I, 1081]), zum Teil auf die Lebensfähigkeit oder wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Erbhofes ab (§ 3 Satz 2 des Ges. für das Staubecken Turawa v. 4. Dez. 1934 [RGBl. I, 1201]. § 10 Abs. 1 Satz 3 des Ges. über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Okt. 1937 [RGBl. I, 1054]. § 5 Nr. 2 der VO. zur Durchführung des Ges. über die Deutsche Reichsbahn v. 5. Juli 1939 [RGBl. I, 1213]. Vgl. auch § 57 Nr. b ReichsumlegungsO. v. 16. Juni 1937 [RGBl. I, 629]), zum Teil enthalten sie überhaupt keine Vorschriften über die Entschädigung im Falle der Enteignung von Erbhöfen oder Teilen von solchen und verweisen einfach auf das Landesrecht oder auf allgemeine Enteignungsvorschriften (§ 9 Abs. 3 des Ges. zur Förderung der Energiewirtschaft v. 13. Dez. 1935 [RGBl. I, 1451]. § 20 Abs. 2 ZollG. v. 20. März 1939 [RGBl. I, 529]). Die Gesetze, die Sonderbestimmungen über die Entschädigung im Falle der Enteignung von Erbhöfen oder Teilen von solchen geben, schalten dabei teils die Anerbengerichte, teils den Bauern-

führer ein. Danach kann keine Rede davon sein, daß das neuere Recht im Falle der Enteignung von Grundstücken, die zu Erbhöfen gehören, eine Entschädigung in Land festgesetzt wissen wolle, sei es allgemein, sei es in bestimmten Fällen, wobei das Vorhandensein der Voraussetzungen, wie etwa die Gefährdung der Lebensfähigkeit oder des Bestandes des Erbhofes von den Enteignungsbehörden oder dem ordentlichen Gericht festzustellen wäre (so auch Quecke-Bußmann, „Reichsenteignungsrecht", 2. Aufl., S. 28/29).

4. Die Minderung des Werts der Gebäude infolge der Enteignung schätzt das OLG. in Anlehnung an das Gutachten des erstinstanzlichen Sachverständigen auf 5000 *RM*. Die Rev. wendet sich zu Unrecht gegen diese Berechnung. (Wird ausgeführt.)

5. Auch die Zubilligung von 2668 *RM* an die Erstklägerin wegen der Umwege, die sie infolge der Enteignung bei der Bearbeitung ihrer restlichen Grundstücke machen muß, bemängelt die Rev. zu Unrecht. (Wird ausgeführt.)

II. Zur Anschlußrevision der Erstklägerin. Die Anschlußrevision bemängelt, daß der Erstklägerin nur der Ertragswert und nicht der Verkaufswert der aus dem Erbhof enteigneten Grundstücke zugesprochen worden ist. Diese Rüge ist begründet. Es ist zwar richtig, daß der Erbhof in allen seinen Teilen unveräußerlich ist, und das mag zur Folge haben, daß er in der Hand des Bauern keinen anderen Wert hat als den Ertragswert. Werden aber Teile eines Erbhofes enteignet, so werden sie aus der Erbhofmasse herausgenommen und ihrer Eigenschaft als Teile des Erbhofes entkleidet. Dann können sie aber nicht anders behandelt werden als Grundstücke, die niemals zu einem Erbhofe gehört haben. Es ist nicht einzusehen, weshalb dem Eigentümer in einem solchen Falle nur ein geringerer Betrag gebühren sollte, als er ihm zukäme, wenn er nicht Bauer wäre, oder es sich um ein anderes ihm gehörendes Grundstück handelte, das niemals in dem Erbhofverbande gestanden hätte. Dem stehen die Grundgedanken des Erbhofrechts keineswegs entgegen. Das Wesen des Erbhofes besteht in der Bindung der Erbhofmasse in der Hand des Bauern und seiner Familie als einer Gesamtheit, die im Interesse der Volksgemeinschaft die Ernährung des deutschen Volkes sichern und einen gesunden Bauernstand erhalten soll. Wenn damit eine Wertminderung der zu dem Erbhofe gehörenden Grundstücke verbunden ist, so ist das eine Folge, aber nicht der Zweck des Gesetzes. Entfällt für ein bestimmtes Grundstück der Zweck des Gesetzes mit der Aufhebung der Bindung, so entfällt notwendigerweise auch die mit der Zweckbestimmung verbundene Folge. Würde der Bauer bei der Enteignung von Teilen seines Erbhofes nicht den Verkaufswert der enteigneten Grundstücke bekommen, so könnte er den Erbhof mit der Entschädigung nicht wieder auf den früheren Umfang bringen, ein Erfolg, der dem Sinne des Erbhofgesetzes nicht entspräche. Auch bei der Enteignung von Teilen eines Erbhofes ist also, entgegen der Meinung des BG. — ebenso wie übrigens auch im Falle der Enteignung eines ganzen Erbhofes —, die Entschädigung nach dem Verkaufswerte und nicht nach dem niedrigeren Ertragswerte festzusetzen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 9. Juli 1940, VII 79/39.) [He.]

Freiwillige Gerichtsbarkeit

30. KG. — § 15 FGG.; §§ 373 ff. ZPO. Gegen die uneheliche Mutter, die die Angabe des Namens des Erzeugers ihres Kindes verweigert, darf das VormGer. keinen Zeugniszwang ausüben.

Die ledige Verwaltungsgehilfin Marianne F. in A. verweigert die Nennung des Namens des Erzeugers ihrer am 16. Juni 1939 geborenen Tochter Isolde. Das Kreisjugendamt in A. als Vormund hat bei dem VormGer. beantragt, die Mutter über die Personalien des Erzeugers zu vernehmen und gem. § 15 FGG. ihre Aussage und deren Beeidigung zu erzwingen. Das VormGer. hat die Mutter vorgeladen, es aber, als diese bei ihrer Weigerung verblieb, abgelehnt, gegen sie Zwangsmaßnahmen anzuwenden, da sie nach §§ 384 Nr. 2, 385 ZPO. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei. Die Beschwerde des Vormunds wurde vom LG. zurückgewiesen. Auch seine weitere Beschwerde hat keinen Erfolg gehabt.

Es bedarf heute, wo die Bedeutung der Abstammung klar erkannt ist, keiner weiteren Begründung, daß es für das Mündel von wesentlichem Interesse ist, zu wissen, wer sein Erzeuger ist. Die Klärung der Abstammungsverhältnisse seines Mündels wird sich daher ein Vormund mehr als früher angelegen sein lassen müssen. Sache des VormGer. wird es auch sein, den Vormund bei Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Diese Unterstützung darf jedoch, wie das RG. in Gruch. 56, 123 ausgeführt hat, nicht so weit gehen, daß das VormGer. dem Vormund seine staatshoheitliche Gewalt bei Ermittlung des Erzeugers zur Verfügung stellt. Zu derartigen Maßregeln ist das VormGer. nur aus Anlaß solcher Feststellungen und Entscheidungen befugt, die seinem gerichtlichen Zuständigkeitsbereich angehören. Die Ermittlung des Erzeugers bevormundeter unehelicher Kinder ist jedoch nicht Sache des VormGer., sondern eine dem Vormund zufallende Aufgabe (ebenso RG.: LZ. 1917, 333; KG.: DJZ. 1905, 747; ferner RGRKomm. § 1837 Anm. 1; Staudinger § 1708 Anm. 2d; Palandt § 1837 Anm. 4; Keidel: BayZ. 1907, 268; vgl. demgegenüber die abweichende frühere Entsch. des RG.: RGSt. 36, 1). Von dieser Rspr. abzugehen, liegt kein Anlaß vor. Es erscheint vielmehr durchaus gerechtfertigt, daß das VormGer. zur Ausübung staatshoheitlicher Gewalt, insbes. des Zeugniszwanges, nur aus Anlaß solcher Feststellungen und Entscheidungen befugt ist, die ihm gesetzlich zugewiesen sind. Des weiteren hat sich bisher auch nichts daran geändert, daß die Feststellung des Erzeugers nicht dem VormGer. zugewiesen ist. Gegenteiliges folgt insbes. auch nicht aus der Bestimmung des § 9 des Ges. über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380), wonach sich in familienrechtlichen Streitigkeiten Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbes. die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden haben. Nach der Auffassung des RG.: JFG. 19, 247 stehen die Befugnisse aus § 9 zwar auch dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Nicht aber ist durch § 9, worauf es hier gerade ankommt, der Aufgabenbereich des VormGer. erweitert worden, insbes. dahin, daß es den Erzeuger zu ermitteln hat.

Selbst wenn man aber einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen wollte, ist die Verfügung des VormGer. jedenfalls deshalb begründet, weil der Mutter sowohl nach § 383 Nr. 3 als auch nach § 384 Nr. 2 ZPO. ein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht und deshalb ihr gegenüber die Zwangsmaßnahmen des § 390 ZPO. ausgeschlossen sind. Nach § 383 Nr. 3 ZPO. ist zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt ist. Zwar gibt es in dem anhängigen vormundschaftsgerichtlichen Verfahren keine Parteien. § 15 FGG. schreibt aber auch nur die entsprechende Anwendung der Vorschriften der ZPO. über den Zeugenbeweis vor. Im Sinn des § 383 Nr. 3 muß dann aber das Mündel als Partei des anhängigen Verfahrens angesehen werden, um dessen Belange es sich in diesem Verfahren allein handelt. Mit dem Mündel aber ist die Mutter in gerader Linie verwandt.

Des weiteren kann nach § 384 Nr. 2 ZPO. das Zeugnis verweigert werden über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Beide Voraussetzungen sind hier bei der Frage nach dem Erzeuger des Mündels gegeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob in jedem Fall die Tatsache geschlechtlichen Verkehrs einem ledigen Mädchen zur Unehre gereicht. Jedenfalls ist dies aber dann grundsätzlich zu bejahen, wenn es sich um ehebrecherischen Verkehr handelt. Das LG. geht aber hier in rechtsbedenkenfreier Weise und daher im dritten Rechtszug sachlich nicht nachprüfbar von der Glaubhaftigkeit der Angabe der Mutter aus, daß es sich bei dem Erzeuger um einen verheirateten Mann handele. Weiter hat aber die Mutter auch, falls ihr Geschlechtsverkehr mit dem verheirateten Erzeuger bekannt wird, damit zu rechnen, daß es zur Scheidung kommt und sie wegen Ehebruchs bestraft wird (§ 172 StGB.). Daß durch die vom VormGer. und Vormund zugesagte vertrauliche Behandlung der Angabe der Mutter die Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung beseitigt ist, brauchte das LG. nicht anzunehmen. Soweit schließlich der Vormund den Standpunkt einnimmt, daß im Hinblick auf das Interesse des Mündels an der Klärung seiner Abstammung die Mutter sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nicht berufen könne, kann ihm nicht gefolgt werden. Den gegenteiligen Standpunkt hat das RG. in RGSt. 72, 214 eingenommen. Daß

dieses Ergebnis für die nationalsozialistische Rechtsauffassung nicht untragbar erscheint, ergibt auch der RdErl. des RMdJ. v. 9. Jan. 1939 über Strafverfahren gegen uneheliche Mütter wegen Unterdrückung des Personenstandes (RMBliV. 1939, 61), der unter Bezugnahme auf die Entsch. des RG. in RGSt. 72, 214 davon ausgeht, daß die uneheliche Mutter gegebenenfalls berechtigt ist, die Auskunft über die Vaterschaft zu verweigern (vgl. auch OLG. Düsseldorf: HöchstRRspr. 1940 Nr. 73). Daß der RdErl. v. 9. Jan. 1939 inzwischen überholt ist, folgt nicht daraus, daß, worauf der Vormund verweist, die Ausführungsbestimmungen des RMdJ. zur VO. über Jugendwohlfahrt in den sudetendeutschen Gebieten v. 11. Aug. 1939 mit Rücksicht auf die Rassengesetzgebung eine möglichst einwandfreie Klärung der blutmäßigen Abstammung eines unehelichen Kindes für erforderlich erklären. Denn dies ist offenbar die Auffassung des RMdJ. auch schon bei Herausgabe seines Erlasses v. 9. Jan. 1939 gewesen.

(KG., ZivSen. 1 a, Beschl. v. 16. Aug. 1940, 1 a Wx 649/40.)

*

31. KG. — § 177 Abs. 2 Satz 2 FGG. Ein Zeuge, der wegen Schreibunfähigkeit eines Beteiligten zur Aufnahme eines Protokolls zugezogen wird, muß als solcher bei der Vorlesung und Genehmigung zugegen sein. Es genügt nicht, daß er ausweislich des Protokolls als Erkennungszeuge mitgewirkt hat und dann anwesend geblieben, aber erst nach der Vorlesung und Genehmigung lediglich zur Bestätigung der von dem Schreibunfähigen gefertigten Kreuze wieder zugezogen worden ist.

In einer notarischen Verhandlung vom 19. Aug. 1939 gaben die Eheleute M. und die Eheleute J. Erklärungen ab, mit denen ein Grundstück von den ersteren an die letzteren verkauft und aufgelassen werden sollte. In dem darüber aufgenommenen Protokoll ist außer den Genannten als Erschienener aufgeführt der Erich R., von dem dann weiter gesagt wird, daß die Eheleute M. durch ihn legitimiert würden. Am Schlusse der Niederschrift heißt es: „Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben" (es folgen die Unterschriften der Eheleute M. und der Frau J. „Nunmehr wird festgestellt, daß der Ehemann J. des Schreibens unkundig ist und der Erschienene zu 5 (Erich R.) als Schreibzeuge zugezogen. Der Ehemann J. setzt an Stelle seiner Unterschrift die folgenden drei Kreuze, welche Erich R. mit seiner Unterschrift wie folgt bestätigt" (es folgen drei Kreuze, sowie die Unterschriften des R. und des Notars).

Das GBA. beanstandete den hierauf gegründeten Umschreibungsantrag der Beteiligten mit der Begründung, daß die Urkunde mangels einer darin getroffenen Feststellung der Erklärung des Ehemannes J., nicht schreiben zu können, formnichtig sei. Das LG. wies eine hiergegen erhobene Beschw. zurück, indem es dem AG. in der Annahme der Formnichtigkeit der Urkunde im Ergebnis beitrat. Das ist vom KG. gebilligt worden.

Ein notarisches Protokoll über die Erklärungen eines Beteiligten muß nach § 177 Abs. 1 FGG., um formgültig zu sein, regelmäßig die Unterschrift des Beteiligten enthalten. Erklärt der Beteiligte, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung nach § 177 Abs. 2 FGG. im Protokoll festgestellt werden. Bei der Vorlesung und der Genehmigung muß der Notar alsdann einen Zeugen zuziehen.

Das LG. führt aus, daß dem Erfordernis der protokollierten Feststellung der Schreibunfähigkeitserklärung des Ehemannes J. durch dessen Unterkreuzung der Niederschrift genügt sei. Das steht im Einklang mit der Rspr. des Senats. Zur näheren Begründung wird auf die ausführlichen Darlegungen im Beschlusse 1 X 718/31 (HöchstRRspr. 1932 Nr. 626 = JW. 1932, 1393) verwiesen.

Das LG. bemängelt aber mit Recht, daß die Vorschrift des § 177 Abs. 2 Satz 2 FGG. über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Zeugen zur Vorlesung und Genehmigung der Niederschrift nicht hinreichend beachtet worden sei. Allerdings ist der als Schreibzeuge zugezogene Erich R., wie das Protokoll zur Genüge ergibt, bei dessen Vorlesung und Genehmigung zugegen gewesen. Das genügt aber nicht. Er muß auch gerade in der Eigenschaft als Zeuge zugegen gewesen sein (vgl. Senat in 1 Wx 847/39: JFG. 21, 42). Denn die Zuziehung eines solchen zur Vorlesung und Genehmigung kann nur den Sinn haben, daß er die Übereinstimmung der Niederschrift mit der Erklärung des Schreibunfähigen und die Abgabe seiner Genehmigungserklärung überwachen sowie für die Richtigkeit des Protokolls insoweit die Mitverantwortung übernehmen soll. Das ist hier ausweislich des Protokolls nicht geschehen. R. ist ursprünglich nur als Erkennungszeuge zugezogen worden. Seine Tätigkeit als solche war mit seiner Erklärung, daß die Erschienenen zu 1 und 2 die Eheleute M. seien, beendet. Er hatte infolgedessen keine Veranlassung, der nachfolgenden Vorlesung und Genehmigung der Niederschrift durch die Beteiligten irgendwelche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Erst nachträglich ist er wieder, und zwar nunmehr als Schreibzeuge, zugezogen worden. Als solcher hat er aber nur bestätigt, daß der Ehemann J. die unter der Niederschrift befindlichen drei Kreuze gezeichnet habe. Es läßt sich nicht sagen, daß er darüber hinaus mit seiner Unterschrift zugleich die Verantwortung für die Richtigkeit der Niederschrift der Erklärungen des Ehemanns J. übernommen habe. Denn er konnte als Laie ohne eine entsprechende Belehrung überhaupt nicht wissen, daß er auch zu diesem Zwecke zugezogen werde. Die beigebrachte Urkunde ist hiernach keine geeignete Unterlage für die beantragte Eigentumsumschreibung.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 15. Aug. 1940, 1 Wx 407/40.)

Gerichtsverfassungsgesetz

**** 32. RG. — I. § 13 GVG.; § 10 Ges. über Kleinrentnerhilfe v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 580); § 4 Ges. über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dez. 1936 (RGBl. I, 1125).**

Für den Anspruch auf Freigabe einer Sicherheit (Löschung einer Sicherungshypothek), die für den Anspruch auf Ersatz von Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellt war, steht in Preußen der ordentliche Rechtsweg offen.

II. § 3 a Abs. 5 VO. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I, 100) i. d. Fass. der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 7. Okt. 1939 (RGBl. I, 2002).

Gebunden sind die Gerichte an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nur unter der Voraussetzung, daß für die getroffene Entscheidung das bezeichnete Verfahren gesetzlich zugelassen war.

Die Kl. erhielt in den Jahren 1923 bis 1928 aus Mitteln der Bekl. Kleinrentnerunterstützung in Höhe von insgesamt rund 945 RM. Zur Sicherung des Ersatzanspruchs der Bekl. bestellte sie im August 1928 an einem ihr gehörigen Grundstück vertragsgemäß eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 2600 RM. Im Oktober 1928 verkaufte sie das Grundstück an ihren Bruder, der die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Die Übernahme war Gegenstand eines Schriftwechsels zwischen dem Käufer und der Bekl.; die Parteien streiten darüber, ob dieser Schriftwechsel, wie die Bekl. annimmt, eine Genehmigung der Schuldübernahme ergibt.

Am 1. Sept. 1934 trat das Gesetz über Kleinrentnerhilfe v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 580) (KlRHG.) in Kraft. § 3 bestimmt, daß der Empfänger der Kleinrentnerhilfe, sein Ehegatte und seine Eltern nicht verpflichtet sind, dem Fürsorgeverband die Kosten der Kleinrentnerhilfe zu ersetzen. Damit war für Kleinrentner und ihre bezeichneten Angehörigen die aus §§ 25, 25 a FürsPflVO. v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I, 100) sich ergebende Ersatzpflicht beseitigt. § 10 KlRHG. erstreckt die Befreiung von der Ersatzpflicht auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kleinrentnern aus der öffentlichen Fürsorge gewährten Leistungen. Er bestimmt ferner (Abs. 2), daß Sicherheiten, die für den Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellt wurden, freizugeben sind. Später erging das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten v. 22. Dez. 1936 (RGBl. I, 1125) (BefrG.), das allgemein den Unterstützten, seinen Ehegatten, seine Eltern und seine Erben von der Pflicht zum Ersatz von Kosten der öffentlichen Fürsorge aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1935 befreit und das in seinem § 4 dem § 10 KlRHG. entsprechende Vorschriften enthält.

Gestützt auf § 10 Abs. 2 KlRHG. und § 4 Abs. 2 BefrG. forderte der Bruder der Kl. als Eigentümer des belasteten Grundstücks die Bekl. auf, die Hypothek freizugeben. Die Bekl. lehnte ab. Sie berief sich auf § 10 Abs. 1 Satz 2 KlRHG. = § 4 Abs. 1 BefrG., wonach Ersatzleistungen, die bis zur Verkündung des Gesetzes bewirkt worden sind, nicht zurückgefordert werden können. Nach ihrer Auffassung war mit Genehmigung der Schuldübernahme die von der Kl. geschuldete Ersatzleistung im Sinne der angezogenen Vorschriften

bereits bewirkt. Der Bruder der Kl. legte Einspruch ein, wurde aber mit diesem von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses und mit der Beschwerde vom Regierungspräsidenten abgewiesen. In dem Einspruchs- und dem Beschwerdebescheid wird ausgeführt, durch die genehmigte Schuldübernahme habe die Kl. die Ersatzleistung bereits bewirkt; außerdem gehöre der Antragsteller nicht zu den durch das BefrG. begünstigten Personen.

Die Kl. hält die Bekl. für verpflichtet, die Löschung der Hypothek zu bewilligen. Das LG. hat, ohne die Zulässigkeit des Rechtsweges zu erörtern, der hierauf gerichteten Klage stattgegeben. Dagegen hat das OLG. die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.

Das RG. hat den Rechtsweg für zulässig erklärt:

Nach § 13 GVG. gehört der Klaganspruch vor die ordentlichen Gerichte, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt und für sie nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Aber auch bei öffentlich-rechtlicher Natur des Klaganspruchs ist der Rechtsweg zulässig, wenn das Gesetz den Anspruch den Gerichten zur Behandlung im ordentlichen Prozeßverfahren zuweist (Jonas in der Fußnote zu RG.: JW. 1928, 3246 [15]). Mithin ist allein mit der Erwägung, daß in der öffentlichen Fürsorge sich obrigkeitliche Gewalt betätige und alle in ihrem Bereich entstehenden Ansprüche — mit Einschluß derjenigen auf Freigabe von Sicherheiten für untergegangene Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände — von Haus aus öffentlich-rechtlicher Natur seien, die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges nicht zu begründen. Zu prüfen bleibt, ob die Reichs- oder Landesgesetzgebung für solche öffentlich-rechtliche Ansprüche den Rechtsweg ausdrücklich oder stillschweigend offenhält. An dieser Prüfung lassen es zum Nachteil des gefundenen Ergebnisses das OLG. Naumburg (Ztschr. f. Heimatw. 1935, 495) und das Schrifttum fehlen, soweit in ihm für das preußische Recht der Ausschluß des Rechtsweges für den Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten nur mit der öffentlich-rechtlichen Natur dieses Anspruchs begründet oder ohne Anführung von Gründen bejaht wird. (Vgl. hierzu Kraegeloh, „Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe", 3. Aufl., S. 86; Baath, „Verordnung über die Fürsorgepflicht", 11. Aufl., S. 500 Anm. 4 Abs. 2; Schwarzhaupt: JW. 1936, 162; Fries, „Fürsorgeerstattungsrecht und Kleinrentnerhilfsgesetz", 1936, S. 224 d.) Für die Klage ist, gleichviel ob mit ihr ein den sachenrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu entnehmender Anspruch oder aber ein Freigabeanspruch aus § 10 Abs. 2 KlRHG. oder § 4 Abs. 2 BefrG. verfolgt wird, der Rechtsweg nicht verschlossen. (Im Ergebnis zustimmend Fleischmann-Jaeger-Jehle, „Die öffentliche Fürsorge", 3. u. 4. Aufl., Bem. 2 u. 10 f. Abs. 8 zu § 25; Zimmerle: RArbBl. 1937, II, 15, 19; Anders: Ztschr. f. Heimatw. 1934, 513, 518 Z. 3; Ammann ebenda 1937, 449; Budzinski ebenda 1938, 540, 553.)

Das nach § 547 Nr. 1 ZPO. nur mit dem Streit um die Zulässigkeit des Rechtsweges befaßte RevG. hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob das tatsächliche Klagvorbringen den Tatbestand einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ergibt. Das ist zu bejahen. Die Kl. behauptet, daß die durch die Hypothek gesicherte Forderung auf eine der Befriedigung durch sie gleichstehende Art erloschen sei und daß sie auf Grund des Kaufvertrages vom Eigentümer des belasteten Grundstücks Ersatz verlangen könne. Die daraus für die Kl. sich ergebende Rechtsfolge — Erwerb der Hypothek — zieht das bürgerliche Recht im § 1164 BGB. und verleiht der Kl. zwecks Durchsetzung ihres Rechts gegenüber der Bekl. die Befugnisse aus §§ 1167, 1144, 1145 BGB. So erwächst ein ureigener bürgerlich-rechtlicher Anspruch, zu dessen Begründung die Kl. auf die in § 10 Abs. 2 KlRHG. und § 4 Abs. 2 BefrG. verordnete Freigabe nirgends zurückzugreifen braucht.

Für diese bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten nicht begründet. Insbesondere durch die vom BG. angezogene Bestimmung des Zweiten DurchfErl. v. 2. Jan. 1935 ist ein derartiger Rechtsstreit den ordentlichen Gerichten nicht entzogen worden. Zum BefrG. ist, soviel bekannt, eine gleichlautende Durchführungsvorschrift nicht ergangen, und wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes die entsprechenden Vorschriften des KlRHG. abgelöst haben (so Kraegeloh: Ztschr. f. Heimatw. 1937, 17, 20 und BadVGH., mitgeteilt ebenda 1938, 553), dürfte mit diesen Vorschriften auch der genannte Runderlaß insoweit seine Bedeutung inzwischen verloren haben. Aber auch wenn für den Klaganspruch noch auf das KlRHG. zurückzugreifen sein sollte, kommt dem Runderlaß keine den Rechtsweg ausschaltende Wirkung zu. Die Ermächtigung zu einer die ausschließliche Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründenden Anordnung hätte der RArbM. nur aus § 11 KlRHG. herleiten können. Diese Vorschrift gab ihm die Befugnis, im Einvernehmen mit dem RMdJ. und dem RFM. zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Zur Ausschaltung des ordentlichen Rechtsweges würde eine Rechtsverordnung gehören. Die im Tatbestand wiedergegebene Bestimmung des genannten Runderlasses über die Geltung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens auch für die Entscheidung über Freigabe von Sicherheiten könnte ihrem Gegenstande nach Inhalt einer Rechtsverordnung sein. Dem Runderlaß fehlen aber alle äußeren Merkmale einer solchen Verordnung. Er ist, soviel bekannt, nur im RArbBl. (Teil I S. 18) und im PrMBliV. (S. 58) veröffentlicht, also nicht so verkündet worden, wie es das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 13. Okt. 1923 (RGBl. I, 959) vorschreibt. Ihm fehlt die Bezugnahme auf die gesetzliche Ermächtigung, wie sie bei Rechtsverordnungen, wenn auch vielleicht nicht unbedingt erforderlich, so doch gebräuchlich und regelmäßig zu erwarten ist. Seine Fassung ist auf den innerdienstlichen Gebrauch abgestellt. Seinem Vorspruch nach wendet er sich (ebenso wie der erste und ein dritter Runderlaß v. 23. Aug. 1934 [RArbBl. I, 219] und v. 9. Dez. 1935 [RArbBl. I, 351]) nur an die Landesregierungen und die diesen nachgeordneten Behörden, nicht dagegen an die Allgemeinheit, deren Rechtsverhältnisse durch die fürsorgerechtlichen Bestimmungen berührt und geregelt werden. Seinem Inhalt nach gibt er durchweg Fingerzeige und Richtlinien für die Art der Geschäftsbehandlung. Alles dies kennzeichnet die drei Erlasse als allgemeine Verwaltungsvorschriften, die durch die erwähnten Veröffentlichungen lediglich zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden sind, während in bemerkenswertem Gegensatz hierzu die ebenfalls vom RArbM. erlassene VO. zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe v. 24. Dez. 1937 (RGBl. I, 1415) nach der Art der Verkündung (im Reichsgesetzblatt) und nach ihren Eingangsworten („... wird auf Grund des § 11 des Gesetzes ... verordnet ...") sich deutlich als Rechtsverordnung gibt.

Der zweite Runderlaß setzt also in der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (§ 13 GVG.) nicht selber Recht. Nach Zimmerle (a. a. O.) sollte mit der wiedergegebenen Bestimmung auch nicht der Rechtsweg ausgeschlossen, sondern neben ihm zur Beschleunigung der Entscheidung über Freigabeanträge das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren — ohne Zwang zur Beschreitung — durch Verwaltungsanordnung zugelassen werden. Daß für einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch von der hier in Rede stehenden Art der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Gesetz, zu dessen Durchführung der Runderlaß bestimmt ist. Nach § 2 KlRHG. ist die Kleinrentnerhilfe nach den Vorschriften der FürsPflVO. und der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge mit den Vergünstigungen durchzuführen, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Die FürsPflVO. kennt das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren aber nur für die Gewährung der Fürsorge (§§ 3, 3a FürsPflVO. in Verb. mit § 20 PrAusfVO. v. 30. Mai 1932 [GS. 207]). Für das Erstattungsverfahren gegen den Unterstützten hält sie in § 25 Abs. 1 und § 25 c Abs. 1 ausdrücklich den ordentlichen Rechtsweg offen und von der den Ländern eingeräumten Befugnis, ihn durch den Verwaltungsrechtsweg zu ersetzen oder ein Verwaltungsbeschlußverfahren vorzuschalten, hat Preußen keinen Gebrauch gemacht (vgl. § 30 AusfVO., insbes. Abs. 4, und Baath S. 648 Anm. 1). Die unterschiedliche Behandlung hat ihren guten Sinn und innere Berechtigung, weil der Hilfsbedürftige keinen Rechtsanspruch auf Fürsorge hat (Baath § 3a Anm. 1), während der Unterstützte zum Ersatz der vom Fürsorgeverband aufgewendeten Kosten nach § 25 FürsPflVO. rechtlich verpflichtet ist (vgl. auch RGZ. 150, 81 [84] = JW. 1936, 1965 [21]). Nun gehört aber die Entscheidung darüber, ob eine Ersatzleistung bewirkt und ob eine Sicherheit freizugeben ist, nach der Einteilung der FürsPflVO. dem Kreis der Bestimmungen an, die sich mit der Entscheidung über die Kostenersatzpflicht des Unter-

stützten befassen, und nicht dem Gebiet der Vorschriften, die das Verfahren bei Bewilligung einer Unterstützung betreffen. Jedenfalls ist aus dem KlRHG. (§ 2) nicht herauszulesen, daß in Abweichung von der dem Fürsorgerecht gegebenen Ordnung über Ansprüche, die sich an die Ersatzpflicht und die dafür bestellten Sicherheiten knüpfen, das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gelten solle, das die FürsPflVO. nur bei Bescheidung von Anträgen auf Gewährung von Fürsorge kennt. Daß die gesetzliche Ersatzpflicht des Unterstützten mit dem Begriff der Fürsorgeleistung sachlich untrennbar verbunden ist (Kraegeloh S. 48), hat für die hier allein zu beurteilende verfahrensrechtliche Lage nichts zu bedeuten.

Die Vorschriften in § 10 Abs. 2 KlRHG. und § 4 Abs. 2 BefrG., wonach die für Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellten Sicherheiten zufolge Beseitigung der Erstattungspflicht freizugeben sind, gewähren dem Unterstützten einen dem öffentlichen Recht angehörenden Anspruch auf Freigabe. Das Fürsorgerecht, von dem das KlRHG. ein wesentlicher Teil ist, hat aber, wie ausgeführt, die Entscheidung über den Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten — vorbehaltlich abweichender, in Preußen nicht ergangener landesrechtlicher Bestimmungen — den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Außerdem hat es für die Sicherstellung des Erstattungsanspruchs eine auch sachlich dem bürgerlichen Recht entsprechende Regelung vorgesehen. Das zeigen § 9 Abs. 2 und § 15 der (nach Art. 2 NotVO. v. 5. Juni 1931 Teil 5 Kap. VIII als Vorschriften i. S. des § 6 Abs. 1 FürsPflVO. geltenden) Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (abgedr. bei Baath S. 384, 402). Danach ist der Ersatzanspruch insbes. durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten sicherzustellen. Bei solcher Art von Sicherstellung, wie sie auch im Streitfall erfolgt ist, begibt sich der Fürsorgeverband zu dem Unterstützten auf die Ebene des bürgerlichen Rechts, tritt ihm bei Abschluß der erforderlichen Verträge als gleichgeordneter Vertragspartner gegenüber. Läßt aber ein Gesetz auf einem an sich dem öffentlichen Recht zugehörenden Gebiet in dieser Art eine privatrechtliche Ordnung der zu regelnden Rechtsbeziehungen zu, so weist es damit mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen Anordnung die Verfolgung der sich ergebenden Rechtsansprüche stillschweigend den ordentlichen Gerichten zu (vgl. RGZ. 133, 144, 147 = JW. 1932, 505[29]; RG.: JW. 1928, 3246[15]). Deshalb steht auch für die bezeichneten Ansprüche aus § 10 Abs. 2 KlRHG. und § 4 Abs. 2 BefrG. in Preußen der Rechtsweg offen.

Gehört ein Anspruch in den ordentlichen Rechtsweg, so haben die Gerichte, wie in dem angefochtenen Urteil mit Recht hervorgehoben wird, auch über Vorfragen zu entscheiden, deren Beantwortung dem öffentlichen Recht zu entnehmen ist. Das wäre hier die Frage, ob die Ersatzleistung vor Verkündung des KlRHG. oder des BefrG. bereits bewirkt war. Daß zur Beantwortung auf den Erfüllungsbegriff des bürgerlichen Schuldrechts zurückzugehen und insofern der öffentlich-rechtliche Einschlag wenig spürbar sein wird, unterstreicht die Tatsache, daß die Entscheidung auf dem sonst ohnehin den Gerichten vorbehaltenen Gebiet liegt, ist rechtsgrundsätzlich aber nicht weiter von Belang. Die zur Frage der Ersatzleistungsbewirkung bereits ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden greifen dem Urteil in diesem Rechtsstreit nicht vor. Allerdings bestimmt der durch die VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 7. Okt. 1939 (RGBl. I, 2002) neugeschaffene § 3a Abs. 5 FürsPflVO., daß die Entscheidungen im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren für die Gerichte bindend sind. Doch setzt die Bindung voraus, daß für die von den Verwaltungsbehörden getroffene Entscheidung das bezeichnete Verfahren gesetzlich zugelassen war, und in der Prüfung, ob dies zutraf, sind die Gerichte nicht beschränkt. Da nach den vorangeschickten Ausführungen für das Freigabeverlangen das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gesetzlich nicht vorgesehen ist, bleibt das BG. in der Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Vorfrage frei. Bezweckt wurde mit der neuen Vorschrift im § 3a Abs. 5 FürsPflVO. anscheinend auch nur eine Bindung der Gerichte an Entscheidungen über die Hilfsbedürftigkeit, nicht dagegen über einzelne Voraussetzungen der in den ordentlichen Rechtsweg gehörenden Ansprüche auf Kostenersatz oder Freigabe von Sicherheiten (vgl. den zweiten Absatz der Vorschrift, der nur Verfügungen über die Ablehnung der Fürsorge oder über die Festsetzung ihrer Art und Höhe betrifft, ferner die Erläuterung von Ruppert bei Pfundtner-Neubert, „Das neue Reichsrecht" IV c 1 S. 14a (5), Bem. 1 zu § 5). Sollte der oben behandelte Runderlaß durch Zulassung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens im Bereich des § 10 KlRHG. den Verwaltungsbehörden nur eine vorläufige Entscheidung — vorbehaltlich des Spruchs der ordentlichen Gerichte — haben zuweisen wollen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu II 1 Abs. 3), so würde eine solche Vorentscheidung schon ihrem Wesen nach die Gerichte nicht binden.

Danach braucht nicht mehr erörtert zu werden, wie sich die durch § 3a Abs. 5 FürsPflVO. vorgeschriebene Bindung für den vorliegenden Rechtsstreit auswirken würde, wenn die — übrigens nicht einmal gegenüber der Kl., sondern gegenüber dem Grundstückseigentümer getroffene — Verwaltungsentscheidung in einem für sie gesetzlich zugelassenen Verfahren ergangen wäre (vgl. hierzu Jonas-Pohle Vorbem. II D 4 und RGZ. 91, 94).

(RG., V. ZivSen., U. v. 4. Juli 1940, V 17/40.) [N.]

*

33. RG. — § 13 GVG.; § 549 ZPO. Württemb. Ges. betr. die Entsch. von Kompetenzkonflikten v. 25. Aug. 1879 (RegBl. 272); VO. über die Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten v. 27. März 1935 (RGBl. I, 492). Hat das BG. in Auslegung irrevisiblen Landesrechts die Entscheidung eines nach diesem Landesrecht eingesetzten Kompetenzgerichtshofs, daß der Rechtsweg unzulässig sei, als für die (Landes-) Gerichte bindend erklärt, so bindet zwar nicht jene Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs das RG. — da sie nur die Gerichte jenes Landes binden kann —, aber das RG. ist an jene Auslegung irrevisiblen Landesrechts durch das BG. gebunden.

In der RevInst. handelt es sich lediglich um die Frage, ob der Rechtsweg zulässig ist für den Anspruch, dessen Feststellung die Kl. begehrt und der im wesentlichen dahin geht, daß die Bekl. verpflichtet sei, „bei Unvermögen der katholischen Kirchenpflege S. die Baulast an dem Pfarrhaus in S. und an der Umzäunung des Pfarrgartens zu tragen".

Um die Errichtung der nunmehr klagenden Pfarrstelle zu erreichen, hatte sich die Bekl. am 26. Juni 1843 in einer Urkunde „für jetzt und in zukünftige Zeiten" verpflichtet, ein Pfarrhaus nebst kleinen Nebengebäuden und einem Pfarrgarten mit Zaun zu errichten und diese Gebäude und den Zaun „bei der Unvermögenheit der Kirchenpflege" gegen einen an die Kirchenpflege aus dem Einkommen der Pfarrstelle zu entrichtenden Betrag von zehn Gulden jährlich in gutem Bauzustande zu erhalten. Diese Verpflichtungserklärung war von der Kreisregierung genehmigt und vom Bischöflichen Ordinariat in R. bestätigt worden. Daraufhin war am 29. Aug. 1843 die Pfarrstelle mit landesherrlicher Genehmigung errichtet worden.

Die verklagte Gemeinde gewährte die nunmehr streitigen Leistungen bis zum Jahre 1937. Am 22. Jan. 1937 lehnte der Bürgermeister für die Gemeinde die Weiterleistung ab mit der Begründung, daß sich die Verhältnisse gegenüber der Zeit der Übernahme der genannten Verpflichtungen geändert hätten, insbes. habe die Pfarrgemeinde durch die inzwischen erlassenen Gesetze die Möglichkeit erlangt, sich die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbst zu beschaffen. Die Pfarrstelle hat daraufhin im Juni 1937 die oben erwähnten Ansprüche mit der Feststellungsklage geltend gemacht, wobei sie die Ansicht vertritt, daß die Verpflichtung der Bekl. auf privatrechtlicher Grundlage beruhe. Das LG. hat der Klage mit einem am 4. Aug. 1937 verkündeten Urteil stattgegeben. Es ist der Auffassung der Kl. über die bürgerlich-rechtliche Grundlage der Verpflichtung der Bekl. beigetreten.

Am 14. Aug. 1937 hat der Württembergische Kultminister gem. Art. 9 des württ. Ges. betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten v. 25. Aug. 1879 (RegBl. 272) den Kompetenzkonflikt erhoben, soweit der Anspruch nicht, wie oben erwähnt, von der Bekl. anerkannt war. Der Württembergische Innenminister hat sich am 26. Aug. 1937 dieser Erklärung angeschlossen. Beide haben sich auf den Standpunkt gestellt, die streitige Verpflichtung gehöre dem öffentlichen Recht an, über sie sei nach § 62 des württ. Ges. über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. 93) im Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden.

Am 30. Juni 1939 hat der Württembergische Kompetenzgerichtshof durch Urteil den Rechtsweg für unzulässig erklärt, soweit der Rechtsstreit die Unterhaltung des Pfarrhauses samt Zubehör und des Zaunes des Pfarrgartens zum Gegenstand hat.

Am 24. Juli 1939 hat die Bekl. gegen das Urteil des LG., soweit es die oben erwähnte Bauunterhaltspflicht betrifft, Berufung eingelegt (das Verfahren war nach Art. 10 des württ. KompKonflG. bis zur Erledigung des Konfliktverfahrens unterbrochen gewesen).

Mit dem angefochtenen Urteil hat das OLG. das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage, soweit sie die Baulast am Pfarrhause und an der Umzäunung des Pfarrgartens betrifft, abgewiesen.

Die Rev. war erfolglos.

Das BG. erklärt den Rechtsweg für unzulässig, weil der durch das württ. Ges. v. 25. Aug. 1897 betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten (RegBl. 272) auf Grund des § 17 Abs. 2 GVG. errichtete Kompetenzgerichtshof für Württemberg durch Urt. v. 30. Juni 1939 diese Unzulässigkeit ausgesprochen habe und weil nach Art. 14 Abs. 6 des vorgenannten württ. Ges. diese Entscheidung endgültig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte ergangen sei. Daran sei das BG. gebunden. Bei der Erhebung des Kompetenzkonflikts seien die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften beachtet worden; insbes. sei die Entscheidung dieses Gerichtshofs nicht durch Art. 5 des genannten Ges. ausgeschlossen gewesen, der besagt, daß der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden kann, wenn das bürgerliche Gericht durch ein nur noch mittels der Revision anfechtbares Urteil die Zulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen hat, ohne daß zuvor auf die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs angetragen war. Denn im vorl. Falle habe das Urteil des LG., das den Rechtsweg für zulässig erklärt habe, mit der Berufung angefochten werden können (wie das ja auch geschehen ist); daß es unter den besonderen Voraussetzungen des § 566a ZPO. auch mit der Rev. habe angefochten werden können, sei demgegenüber belanglos.

Aus diesen im vorstehenden kurz zusammengefaßten Erwägungen des Vorderrichters ergibt sich, daß seine Entscheidung im wesentlichen auf der Anwendung des Art. 14 Abs. 6 des genannten württ. Ges. beruht. Die gesamten Ausführungen dienen nur der Darlegung, daß diese Bestimmung im vorl. Falle anwendbar sei. Insoweit legt der BerR. also württembergisches Landesrecht aus und wendet es an. Lediglich die Frage, ob reichsrechtliche Bestimmungen, insbes. solche zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich, die Anwendbarkeit dieses Landesrechts ausschließen, erfordert zu ihrer Beantwortung die Anwendung von Reichsrecht. Dazu erwägt das BG., weder die Errichtung noch die Zuständigkeit oder das Verfahren der nach § 17 Abs. 2 GVG. errichteten besonderen Behörden der Länder sei dadurch berührt worden, daß die Gerichte der Länder nach § 1 des 3. Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 68) mit dem 1. April 1935 Reichsbehörden geworden seien; hinsichtlich der Zuständigkeit dieser Behörden sei das durch § 1 der VO. über die Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten v. 27. März 1935 (RGBl. I, 492) ausdrücklich ausgesprochen. Wenn der Vorderrichter daraus entnimmt, daß der Anwendung der Vorschriften des württ. Ges. v. 25. Aug. 1879 eine der Überleitung der Rechtspflege auf das Reich dienende reichsrechtliche Vorschrift nicht entgegensteht, so ist dem beizustimmen. Denn der Geltungsbereich der Gesetzgebung zum Kompetenzkonflikt hat durch die Rechtspflegeüberleitung weder eine Erweiterung noch eine Einengung erfahren; die Frage des Kompetenzkonflikts ist so zu beurteilen, wie wenn die Gerichte noch Landesgerichte wären; die Entscheidung des Kompetenzkonfliktsgerichtshofs beschränkt sich auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs und bindet in dieser Beschränkung das ordentliche Gericht sowohl im Falle der Verneinung wie der Bejahung (Jonas-Pohle, „ZPO." vor § 1 II E 2 S. 19 f.). — Auch sonst sind keine reichsrechtlichen Bestimmungen ersichtlich, die der Anwendbarkeit des württ. KompKonflG. entgegenstehen könnten. Soweit sich also die Erwägungen des BG. mit der Anwendbarkeit reichsrechtlicher Bestimmungen befassen und deshalb der Nachprüfung des RevG. unterliegen, ist ihnen beizupflichten. Im übrigen aber kommt es in diesem Rechtszug nicht darauf an, ob der Vorderrichter die Bestimmungen des württembergischen Landesrechts zu Recht oder zu Unrecht angewendet hat, denn wenn der BerR. das Verfahren bei der Erhebung des Kompetenzkonflikts und vor diesem Gerichtshof als im Einklang mit jenen landesrechtlichen Vorschriften stehend erklärt und dann daraus gem. Art. 14 Abs. 6 des genannten württ. Ges. seine Bindung an das Urteil des Kompetenzkonfliktsgerichtshofs ableitet, so würde auch eine Verletzung jenes Landesrechts, dessen Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des BG. hinaus erstreckt, die Rev. nicht begründen können (§ 549 ZPO.); m. a. W., die Auslegung und Anwendung „irrevisiblen" Landesrechts ist der Nachprüfung in der RevInst. entzogen.

Diesem Ergebnis steht auch nicht etwa der Grundsatz entgegen, daß die Zulässigkeit des Rechtswegs in jeder Lage des Verfahrens, auch in der RevInst., von Amts wegen zu prüfen ist (RGZ. 153, 1 [4]), ebensowenig die Erwägung, daß an die Entscheidung des Württembergischen Kompetenzgerichtshofs nach Art. 14 Abs. 6 des genannten württ. Ges. nach wie vor nur ehemals württembergische Gerichte gebunden sein können, nicht aber das RG. — Auch die in den Entscheidungen des RG. in RGZ. 48, 195; 152, 178 (184 f.) sowie v. 28. Sept. 1937, VII 35/37 (letzteres Urteil teilweise abgedruckt JW. 1937, 3186[45], HöchstRRspr. 1937 Nr. 1664 und 1938 Nr. 4 und bei WarnRspr. 1938 Nr. 41) niedergelegten Grundsätze ergeben nichts Abweichendes.

Die Prüfung, ob der Rechtsweg zulässig sei oder nicht, kann im vorl. Falle in der RevInst. auf Grund der Anwendung des § 549 ZPO. nur zu dem Ergebnis führen, daß es bei der Verneinung dieser Frage durch den BerR. sein Bewenden haben muß. Denn sie war von ihm nach irrevisiblem Landesrecht zu beantworten, und wenn er sie nach diesem Recht beantwortet hat, so ist diese Entscheidung in der RevInst. als jenem Rechte entsprechend hinzunehmen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 13. Aug. 1940, VII 29/40.) [He.]

Reichsarbeitsgericht

**** 34. RArbG. — Jüdische Arbeiter haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Lohnzahlung an Feiertagen.**

Zu entscheiden ist die grundsätzliche Frage, ob ein Jude, der als Arbeiter in einem Betriebe beschäftigt ist, auf Grund der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937 (RAnz. Nr. 280) den Arbeitslohn für die dort unter Nr. 1 aufgeführten Feiertage, und weiter, ob er ihn auf Grund des Ges. über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes v. 26. April 1934 (RGBl. I, 337) auch für den 1. Mai verlangen kann, sowie ferner, ob ihm gemäß dem Ges. über einmalige Sonderfeiertage v. 17. April 1939 (RGBl. I, 763) i. Verb. m. der VO. von demselben Tage (RGBl. I, 764) für den Geburtstag des Führers am 20. April 1939 ein Lohnanspruch zusteht.

Die Anordnung v. 3. Dez. 1937 zunächst bestimmt unter Nr. 1, daß für die Arbeitszeit, die infolge des Neujahrstages, des Oster- oder Pfingstmontags sowie des ersten und zweiten Weihnachtsfeiertages — soweit der Neujahrstag und die Weihnachtstage nicht auf einen Sonntag fallen — ausfällt, den Gefolgschaftsangehörigen der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen ist. Es erhebt sich die Frage, ob der jüdische Arbeiter, der in einem Betriebe tätig ist, zu den „Gefolgschaftsangehörigen" i. S. dieser Bestimmung rechnet und ob die Anordnung insofern auf ihn Anwendung finden kann. Dazu ist zunächst allgemein zu bemerken: Die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in dem ArbOG. v. 20. Jan. 1934 als eines auf den Gedanken der Treue und Fürsorge und der sozialen Ehre gegründeten Gemeinschaftsverhältnisses (§§ 1, 2, 35 das.) und der Gedanke von Führer und Gefolgschaft in dem Betriebe, wie er im besonderen im § 1 des Ges. Ausdruck gefunden hat und worauf jene Bezeichnung in der Anordnung erkennbar zurückgeht, entspricht germanischer, besonders deutsch-rechtlicher Anschauung. An solcher Gemeinschaft kann der Jude, dem jene Anschauung fremd ist, nach seiner ganzen, auf die Förderung persönlicher Interessen und die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichteten rassischen Veranlagung keinen Anteil haben, und es ist ihm nach seiner Natur verwehrt, sich als Glied in diese Gemeinschaft einzufügen und sein Denken und Handeln nach der Gefolgschaftsidee auszurichten. Daraus ergibt sich die notwendige Folge, daß das ArbOG., insbes. seine tragenden Grundgedanken, sowie die sonstigen im besonderen in neuerer Zeit getroffenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres und uneingeschränkt auf einen jüdischen Arbeiter Anwendung finden können. Dem kann, was besonders das ArbOG. anbetrifft, nicht entgegengehalten werden, daß etwa zunächst nach seinem Erlasse keine Bedenken be-

standen haben, dieses Gesetz auf jüdische Betriebe, wie in anderen Betrieben auf dort als Leiter und Beschäftigte tätige Juden anzuwenden. Das hat darin seinen Grund, daß zu jener Zeit, kurz nach dem nationalsozialistischen Umbruch und auch in der Folgezeit, die Anschauung sich noch nicht allgemein verbreitet hatte und noch nicht völlige Klarheit darüber gewonnen war, daß der Jude nach seiner Wesensart nicht in die Betriebsgemeinschaft i. S. des § 1 ArbOG. einzufügen ist. Inzwischen ist, mit der Durchsetzung das Rassegedankens besonders in Verfolg des Erlasses der Nürnberger Gesetze und der Ereignisse des Novembers 1938 (vgl. RArbG. 22, 273 = DR. 1940, 876 [23]), diese Anschauung Allgemeingut des deutschen Volkes geworden. Eine Folge dieser Erkenntnis ist im letzten Grunde auch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 der AusschaltungsVO. v. 12. Nov. 1938 (RGBl. I, 1580), daß ein Jude v. 1. Jan. 1939 ab nicht mehr Betriebsführer i. S. des ArbOG. sein kann. Aus dieser Bestimmung ist daher auch nicht etwa zu folgern, daß der jüdische Angestellte und Arbeiter, weil über ihn keine besondere Bestimmung getroffen worden ist, noch weiter Gefolgschaftsangehöriger i. S. dieses Gesetzes sein könne. Vielmehr gestattet, wie ausgeführt, jene Anschauung nicht mehr, ihm diese Eigenschaft zuzuerkennen. Nach dem vom RG. (RGZ. 150, 1 [4] = JW. 1936, 1281 m. Anm.) und vom RArbG. (RArbG. 22, 49 [51/52] = DR. 1940, 260) ausgesprochenen Grundsatz, daß die bestehenden Gesetze in ihrer ferneren Anwendung nach der nationalsozialistisch geläuterten Anschauung der Gegenwart auszulegen sind, hat die Auslegung und Anwendung des ArbOG. wie auch der sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß dieser Anschauung zu erfolgen.

Nun ergibt sich freilich, solange für den in Betrieben tätigen jüdischen Angestellten und Arbeiter noch kein besonderes Arbeitsrecht geschaffen ist, die Notwendigkeit, die bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechend auf ihn zur Anwendung zu bringen, soweit sich dieses nicht nach dem Wesen der Bestimmungen selbst verbietet. Infolge seiner Einstellung in den Betrieb als Arbeitnehmer hat er daher auch den vereinbarten oder tariflich oder betrieblich bestimmten Lohn für seine Arbeit zu erhalten. Wäre etwa unter „Gefolgschaftsangehörigen" i. S. der Anordnung vom 3. Dez. 1937 die Gesamtheit der Beschäftigten, ohne Einschränkung, zu begreifen, so könnte ihm auch der Arbeitslohn auf Grund dieser Anordnung nicht versagt werden. Das ist jedoch nicht der Fall. Über den Willen des Gesetzgebers und den wirklichen Sinn der Anordnung gibt die Einleitung zu ihr näheren Aufschluß. Diese besagt: „Die Durchführung des Vierjahresplans stellt erhöhte Anforderungen an alle Gefolgschaftsangehörigen. Lohnverbesserungen können als Ausgleich dafür nicht gewährt werden. Damit aber die Mitarbeiter an dem großen Werk des Führers die Feiertage in Freude verleben können, bestimme ich folgendes:". Aus dieser Kundgebung des Gesetzgebers erhellt deutlich, daß nur Beschäftigte gemeint sein können, die als Mitarbeiter an dem großen Werk des Führers (der Durchführung des Vierjahresplans) angesehen werden können. Das sind die Arbeiter, die in innerer Verbundenheit mit dem Führer und seiner Planung an diesem Werk mittätig sind. Dazu können, wie keiner weiteren Darlegung bedarf, jüdische Arbeiter, auch wenn sie in Betrieben, die dem Vierjahresplan dienen, tatsächlich arbeiten, nicht gerechnet werden. Daher ist auch die Bezeichnung „Gefolgschaftsangehöriger" hier enger, nämlich in dem eigentlichen Sinne dieses Ausdrucks, wie das ArbOG. ihn meint, zu verstehen.

Diesem, also dem in die Betriebsgemeinschaft eingereihten, mit dem nationalsozialistischen Staate innerlich verbundenen und für dessen Ziele bewußt mit schaffenden deutschen Arbeiter gewährt die Anordnung jene Vergünstigung der Feiertagsentschädigung. Ihm soll, wie in RArbG. 21, 17 (19/20) = DR. 1939, 1398 ausgeführt ist, der volle Lohn einer Arbeitswoche von sechs Tagen, auf den sein Haushalt abgestellt ist, auch in den Wochen zukommen, in die einer der gesetzlichen Feiertage fällt, als Anerkennung für bisher geleistete und als Ansporn für weitere treue Mitarbeit an jenem Werk. Diese Voraussetzung trifft bei dem jüdischen Arbeiter, der den mit jenem Werk verfolgten Zielen der Staats- und Wirtschaftsführung innerlich fern und ablehnend gegenübersteht, auch wo er äußerlich an dem Werk mitarbeitet, nicht zu. Er kann daher auch an der von dem nationalsozialistischen Staate, in Abweichung von dem Grundsatz, daß nur für tatsächlich geleistete Arbeit Lohn gezahlt wird, der deutschen Arbeiterschaft gewährten Vergünstigung keinen Anteil haben. Er muß es sich gefallen lassen, weiter gemäß dem bezeichneten, früher allgemein geltenden Grundsatz behandelt zu werden, und muß sich damit begnügen, nur für die Tage Lohn zu erhalten, an denen er tatsächlich Arbeit geleistet hat. Insoweit unterliegt der an sich in der Anordnung liegende allgemein-sozialpolitische Gedanke einer Beschränkung. An dieser Beurteilung ändert auch nichts, daß schon früher vereinzelt in Tarifverträgen der Lohn für die fraglichen Wochenfeiertage zugebilligt worden ist. Im allgemeinen galt dieses im Arbeitsleben nicht. Daher enthält die Anordnung in der Tat eine der nationalsozialistischen Staatsführung zu verdankende Neuerung, an der auch nur der mit ihr innerlich verbundene Kreis der Beschäftigten Anteil haben kann.

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Beurteilung des Anspruchs auf Lohn für den nationalen Feiertag des deutschen Volkes, den 1. Mai, und den Geburtstag des Führers, den 20. April 1939. Für diesen Anspruch ist im Gegenteil die Rechtslage noch eindeutiger. Es kommt für ihn folgendes besonders in Betracht: Das Ges. v. 26. April 1934 und das Ges. v. 17. April 1939 stehen in engster Beziehung zur nationalsozialistischen Bewegung und Staatsführung. Sie tragen, anders als die Anordnung v. 3. Dez. 1937, einen ausgesprochen politischen Charakter, demgegenüber der wirtschaftliche Gesichtspunkt zurücktritt. Die deutschen Menschen in den Betrieben sollen sich an den beiden Tagen der Bedeutung der Volksgemeinschaft und ihrer engen Verbundenheit mit dem Führer besonders bewußt werden, und damit sie, unbeschwert durch Sorgen materieller Art, als Glieder der Volksgemeinschaft diese Feiertage festlich und freudig begehen können, soll ihnen der Arbeitsverdienst an diesen Tagen erhalten bleiben. Dieser Leitgedanke, der den beiden Gesetzen zugrunde liegt, hat für den jüdischen Arbeiter keine Bedeutung. Er hat an den beiden staatlichen Sonderfeiertagen, von denen der 1. Mai erst durch die nationalsozialistische Bewegung sein besonderes Gepräge als nationaler Feiertag erhalten hat, weder inneren noch äußeren Anteil, sondern steht ihnen als Angehöriger einer fremden, vom deutschen Volke geschiedenen Rasse fern. Jene Gesetze können daher ihrem ganzen Sinn nach auf ihn keine Anwendung finden.

Dem steht nicht entgegen, daß auch das Ges. v. 26. April 1934 keine Ausnahmen für seine Anwendbarkeit macht und insbes. Nichtreichsbürger, wie Juden, nicht besonders davon ausnimmt. Denn für dieses Gesetz gilt ebenfalls der oben erwähnte Grundsatz, daß es in seiner ferneren Anwendung nach der geläuterten Anschauung der Gegenwart auszulegen ist. Soweit etwa für die frühere Zeit die Auffassung vertreten werden konnte, daß dieses Gesetz als auf alle Arbeiter ohne Einschränkung, damit etwa auch auf jüdische Arbeiter anwendbar anzusehen sei, kann das nach der Durchsetzung des rassepolitischen Gedankens im deutschen Volke, mindestens seit den Ereignissen des Herbstes 1938, nicht mehr gelten. Es würde das mit der Volksanschauung über das Verhältnis zwischen dem deutschen Volke und dem Judentum unvereinbar sein. Der jüdische Arbeiter, der wie dargelegt, an diesen nationalen Feiertagen des deutschen Volkes keinerlei Anteil hat, muß daher auch von der durch das Gesetz gewährten Vergünstigung ausgeschlossen bleiben. Von dem Ges. v. 17. April 1939 i. Verb. m. der VO. von demselben Tage, das im § 2 das Ges. v. 26. April 1934 für anwendbar erklärt, hat dasselbe zu gelten.

Abschließend ist noch zu bemerken, daß die hier vertretene Rechtsauffassung mit dem in RArbG. 22, 273 ff. = DR. 1940, 876 [23] eingenommenen Rechtsstandpunkt im Einklang steht. Dort ist zwar (S. 287) gesagt, daß der Jude, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung getroffen worden ist, an dem allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehr teilnimmt. Wie sich indes diese Teilnahme am Rechtsverkehr des näheren gestaltet, richtet sich nach dem Inhalt der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und unterliegt im Streitfalle der gerichtlichen Beurteilung. Es mag dazu noch darauf hingewiesen werden, daß schon in einem weiteren Urteil (RArbG. 22, 317 [325/326] = DR. 1940, 1246) für den Anspruch auf Ruhegehalt ausgesprochen worden ist, daß der jüdische Angestellte kein unbedingtes Anrecht auf Gleichstellung mit dem deutschen Angestellten hat.

(RArbG., Urt. v. 24. Juli 1940, RAG 71/40. — Königsberg [Pr.].)

*

**** 35. RArbG. — Urlaubsregelung bei Wechsel der Dienststelle, insbes. im öffentlichen Dienst. †)**

Der Zweck des Urlaubs ist die Erholung des Gefolgschaftsmitglieds, um seine Arbeitskraft nicht nur im Interesse des Gefolgschaftsmitglieds selbst und des Betriebs, dem es angehört, sondern auch der deutschen Volksgemeinschaft zu erhalten. Der Urlaubsanspruch ist daher seinem Wesen nach einheitlich auf bezahlte Freizeit gerichtet (RArbG. 20, 99 und 234 = JW. 1938, 3069 [59] und DR. 1939, 390 [43]). Freilich beschränkt er sich praktisch auf die Zahlung von Urlaubsgeld, sofern das Gefolgschaftsmitglied nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses noch Urlaub zu beanspruchen hat, da der Führer des Betriebs von sich aus dem ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitglied nicht mehr die Freizeit, sondern nur noch das Urlaubsgeld gewähren kann. Aber der Anspruch auf das Urlaubsgeld wird dadurch nicht zu einer rein vermögensrechtlichen Forderung, ebenso wie der Urlaubsanspruch überhaupt eher personenrechtliche denn vermögensrechtliche Züge trägt. Der Anspruch auf Urlaubsgeld ist eben nichts anderes als eine behelfsmäßige Form des ursprünglichen auf bezahlte Freizeit gerichteten Urlaubsanspruchs, um soweit, wie unter den veränderten Umständen möglich, die Grundlagen für die Erholung des Gefolgschaftsmitglieds zu sichern. Daraus folgt auf der einen Seite, daß das Gefolgschaftsmitglied durch das Urlaubsgeld nicht bereichert werden soll, sondern zum mindesten die sittliche Verpflichtung hat, das Urlaubsgeld zu seiner Erholung und Ausspannung zu verwenden (RArbG. 20, 234 = DR. 1939, 390 [43]). Stände fest, daß ihm die Absicht zu der zweckgebundenen Verwendung des Geldes fehlt, so würde das seinem Anspruche mit Erfolg entgegengehalten werden können. Auf der anderen Seite unterliegt es keinen grundsätzlichen Bedenken, wenn der frühere Dienstherr durch Vereinbarung mit dem neuen, in dessen Dienste das Gefolgschaftsmitglied übertritt, dafür sorgt, daß ihm der Urlaub in der neuen Dienststellung noch während des Urlaubsjahrs erteilt wird. Geschieht dies in einer Weise, welche die berechtigten Belange des Gefolgschaftsmitglieds nicht verletzt, so wird durch eine auf diesem Wege sichergestellte Gewährung des Urlaubs in Natur der mit den tariflichen Bestimmungen verfolgte Zweck vollauf erfüllt, und zwar in bei weitem vollkommenerer Art, als dies mit der nur behelfsmäßig vorgesehenen Zahlung von Urlaubsgeld geschehen könnte. Der Dienstberechtigte, der für das ausscheidende Gefolgschaftsmitglied so vorgesorgt hat, handelt nicht gegen seine hinsichtlich der Urlaubsrückstände noch weiterbestehenden Treue- und Fürsorgepflichten, wenn er das Gefolgschaftsmitglied auf eine derartige Regelung verweist. Denn er will den Urlaubsanspruch dem wahren Urlaubszweck gemäß erfüllen, und es ist nicht einzusehen, warum dies nicht unter Mitwirkung des dazu erbötigen neuen Dienstherrn des Gefolgschaftsmitglieds sollte geschehen können, sofern letzteres dadurch keine Nachteile erleidet. Umgekehrt darf sich das Gefolgschaftsmitglied einer solchen Regelung ohne Verletzung der auch auf seiner Seite fortbestehenden Treupflichten nicht widersetzen, wenn dafür keine besonderen Gründe bestehen. Im vorl. Falle konnte es aber den Kl. verständigerweise nicht beschweren, daß ihm der Urlaub, den ihm der Bekl. aus betrieblichen Gründen nicht in voller Höhe hatte erteilen können, nun in seiner neuen Stellung während desselben Urlaubsjahrs gewährt werden sollte. Er blieb nach wie vor im öffentlichen Dienste und innerhalb des Schutzbereichs derselben Tarifordnungen. Daß in seinem Gehalte irgendeine Verschlechterung eingetreten wäre, ist nicht behauptet und nach der Sachlage auch nicht anzunehmen. Seine Dienstbezüge während der Urlaubszeit verschlechterten sich daher nicht. Daran, daß die von der neuen Dienststelle eingegangene Verpflichtung eingehalten würde, konnte selbstverständlich nicht gezweifelt werden. Der Kl. mußte also dessen sicher sein, daß er den Resturlaub unter denselben Verhältnissen und Bedingungen erhalten würde, wie sie für ihn galten, wenn er im Dienste des Bekl. verblieben wäre. Einen Anspruch auf ungeteilten Urlaub besaß er in keinem Falle. Die Einteilung seines Urlaubs hatte sich grundsätzlich den betrieblichen Notwendigkeiten anzupassen. Durch die zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbes. zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) v. 13. April 1940 (RGBl. I, 649), ist inzwischen bestimmt worden, daß Gefolgschaftsmitglieder, die von einer öffentlichen Verwaltung zu einer anderen übertreten, den im letzten Urlaubsjahr noch nicht verbrauchten Urlaub von der neuen Dienststelle erhalten und daß in diesem Falle eine Geldentschädigung nach § 11 Abs. 6 letzter Halbsatz TO. A nicht zu gewähren ist. Die Gleichartigkeit des öffentlichen Dienstes hat demnach jetzt dazu geführt, daß ein Stellenwechsel des Gefolgschaftsmitglieds die Abwickelung seines Urlaubs im laufenden Urlaubsjahre nicht unterbricht. Zwar kommt die neue Bestimmung auf den vorl. Fall nicht zur Anwendung. Sie bestätigt aber, daß es den Grundgedanken des Urlaubsrechts entspricht, die Erfüllung von Urlaubsansprüchen, die sich gegen den früheren Dienstherrn richten, durch den neuen Dienstherrn zuzulassen. Hiernach war für den Kl. bei seinem Ausscheiden kein Anspruch auf die bloße Zahlung des Urlaubsgelds entstanden, denn sein Anspruch auf Urlaub sollte und konnte durch den Bekl. — wenn auch unter Zuhilfenahme der neuen Dienstbehörde des Kl. — in Natur erfüllt werden.

(RArbG., Urt. v. 28. Mai 1940, RAG 279/39. — Güstrow.)

Anmerkung: Immer wieder ist es die Rechtslage bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes, die Schwierigkeiten für die Beurteilung des Urlaubsanspruchs mit sich bringt. In seiner neuesten Entsch. über die Frage (RAG 202/39: RArbG. 23, 141 = DR. 1940, 1487) hat das RArbG. — für den Urlaubsanspruch der Jugendlichen nach § 21 JugSchG. — entschieden, daß es grundsätzlich dem Urlaubsberechtigten zu überlassen ist, welchen Unternehmer er bei der Möglichkeit, zwischen mehreren Betrieben zu wählen, für den Urlaub in Anspruch nehmen will. In der Entsch. 110/39 v. 19. Dez. 1939 (RArbG. 22, 197 = DR. 1940, 593 = ArbRSamml. 37, 373) hatte das RArbG. ausgeführt, daß bei einem Betriebswechsel der einmal entstandene Urlaubsanspruch gegen den ersten Unternehmer nicht deshalb erlischt, weil der zweite Unternehmer Urlaub gewähren kann oder muß. (Im einzelnen dazu Siebert: DR. 1940, 1227 und 1488.)

Die vorl. Entsch. bedeutet m. E. eine noch im Rahmen dieses Grundsatzes liegende Beurteilung eines besonderen Falles. Das RArbG. versagt hier dem Kl. den Urlaubsabgeltungsanspruch gegen den ersten Unternehmer, weil der Urlaubsberechtigte von dem zweiten Unternehmer echten Urlaub, bezahlte Freizeit, verlangen kann. M. E. ist dieses Ergebnis allerdings zu beschränken auf den Fall, wo bereits feststeht, daß der Urlaubsberechtigte von dem zweiten Unternehmen bezahlte Freizeit verlangen kann. Immer dann aber, wenn die Durchführung des Urlaubsanspruchs gegen den zweiten Unternehmer nicht sicher ist, insbes. wenn nicht sicher ist, ob der Urlaubsberechtigte in dem Urlaubsjahr noch die Wartezeit in dem neuen Betriebe erfüllen wird, muß es dem Urlaubsberechtigten möglich sein, seinen Urlaubsanspruch gegen den ersten Unternehmer durchzusetzen. Wenn dabei der erste Unternehmer nicht mehr bezahlte Freizeit, sondern nur noch Urlaubsabgeltung gewähren kann, so ist dieses Ergebnis auch von dem Erholungsgedanken aus immer noch besser, als wenn die Durchsetzung des Urlaubsanspruchs gegen den zweiten Unternehmer überhaupt unsicher ist.

Hervorzuheben ist aus der vorl. Entsch. die treffende Bezeichnung des Anspruchs auf Urlaubsgeld als einer behelfsmäßigen Form des ursprünglichen, auf bezahlte Freizeit gerichteten Urlaubsanspruchs; vgl. dazu schon Nikisch: AkadZ. 1938, 41 ff. und Siebert, „JugSchG.“, Anm. 5b und Anm. 23 zu § 21 JugSchG. Wenn das RArbG. mit der Geltendmachung des Anspruchs auf das Urlaubsgeld die „sittliche Verpflichtung“ verbindet, das Urlaubsgeld zur Erholung und Ausspannung zu verwenden, so ist das sicherlich zutreffend; es handelt sich aber der Sache nach zweifellos um eine Rechtspflicht, bei der nur keine unmittelbare Durchsetzung möglich ist. Das RArbG. erkennt aber selbst eine rechtliche Wirkung dieser Verpflichtung dahin an, daß es das Fehlen der Absicht, das Urlaubsgeld für die Erholung zu verwenden, als Einwand gegen den Urlaubsabgeltungsanspruch zuläßt.

Im Schrifttum ist immer noch bestritten, unter welchen Voraussetzungen überhaupt ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung erhoben werden kann. So hat neuestens Kallee (ArbR.-Kartei, Bl. „Urlaub Einzelfälle 39“) zu der Entsch. des RArbG. v. 7. Mai 1940 ausgeführt, der Jugendliche müsse bei Betriebswechsel dem Unternehmer, von dem er den Urlaub beanspruchen will, so rechtzeitig von dem Arbeitsplatzwechsel Kenntnis geben, daß der Unternehmer den Urlaub noch in Natur gewähren kann; es widerspräche dem Erholungszweck, wenn dem Gefolgschaftsmitglied, das seinen Urlaubsanspruch

nie geltend gemacht habe, gestattet würde, den Urlaubsanspruch durch seine Kündigung teilweise in einen Geldanspruch zu verwandeln. M. E. sind diese Ausführungen unter dem Gesichtspunkt eines Einwandes unzulässiger Rechtsausübung in besonderen Fällen sicher beachtlich; ich glaube aber nicht, daß man sie zu einem allgemeinen Grundsatz erheben kann, denn man würde andernfalls praktisch zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist kommen, wenn die Kündigungsfrist kürzer ist als die Urlaubsdauer. Auch kann man m. E. keinesfalls in allen Fällen, in denen der Jugendliche (oder der Erwachsene) den Anspruch auf Urlaub nicht vor der Kündigung geltend gemacht hat, eine Verwirkung annehmen. Es bleiben also doch immer Fälle übrig, wo ohne unzulässige Rechtsausübung lediglich das Urlaubsgeld verlangt wird. Die Geltendmachung dieses Anspruchs muß m. E. dem Urlaubsberechtigten jedenfalls immer dann offengelassen werden, wenn nicht sicher feststeht, daß er noch in demselben Jahr bei dem zweiten Unternehmer Urlaub bekommt.

In derartigen Fällen ist auch immer die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß der Jugendliche von dem ersten Unternehmer das Urlaubsgeld, von dem zweiten unbezahlte Freizeit verlangen kann; wenn man diese Möglichkeit anerkennt, vermindern sich die Bedenken gegen den Abgeltungsanspruch erheblich, weil die Einheit des Urlaubs als bezahlter Freizeit dann wenigstens wiederhergestellt werden kann. Vgl. dazu RArbG. v. 7. Mai 1940: DR. 1940, 1487 mit Anm.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

*

**** 36. RArbG. — § 2 ArbOG. Bestimmungsrecht des Betriebsführers. Das Recht des Dienstberechtigten, dem Dienstverpflichteten innerhalb des Betriebes eine andere Arbeitsstelle zuzuweisen, sowie insbes. das Recht, ihn in einen anderen Betrieb zu versetzen, ist nach dem Inhalt der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, gegebenenfalls der tariflichen oder betrieblichen Regelung zu beurteilen. An das Recht der Versetzung in einen anderen Betrieb, die regelmäßig die Dienstverrichtung unter wesentlich anderen Verhältnissen und häufig den Wechsel des Wohnsitzes für den Dienstverpflichteten im Gefolge hat, sind allgemein strengere Anforderungen zu stellen. Voraussetzung für das Recht ist in der Regel eine dahin gehende, bestimmte vertragliche Vereinbarung oder eine ausdrückliche Tarifbestimmung. Regelmäßig findet das Verlangen des Dienstberechtigten auf Wechsel des Arbeitsplatzes seine Schranken an der Beeinträchtigung des Dienstverpflichteten in seinen Bezügen (vgl. auch § 15 Satz 2 des Akademieentwurfs eines Ges. über das Arbeitsverhältnis.**

(RArbG., Urt. v. 24. Juli 1940, RAG 38/40. — Breslau.)

*

**** 37. RArbG. — §§ 34, 35, 36 SudetenländGes. über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnis (über die Arbeitsgerichte) v. 4. Juli 1931 (SdGuV. Nr. 131); § 2 VO. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2452); § 33 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939.**

1. In sudetenländischen Arbeitsgerichtsverfahren unterliegt ein Beschluß des BG., durch den eine Rev. als unzulässig zurückgewiesen wird (§ 507 ÖstZPO.), dem Rekurs.

2. In diesem Verfahren schloß vor dem Inkrafttreten der VO. v. 19. Dez. 1939 (1. Jan. 1940) die Nichterreichung des Streitwerts von 10 000 RM die Rev. nur dann aus, wenn es sich um ein bestätigendes Urteil des BG. handelte. Maßgebender Zeitpunkt für die Zulässigkeit der Rev.

Auf den Rekurs des Kl. gegen den Beschluß des LG. Znaim v. 19. März 1940, womit die Rev. des Kl. gegen das Urteil des LG. Znaim als BG. in Arbeitsstreitigkeiten vom 30. Dez. 1939 als unzulässig zurückgewiesen wurde, hat das RArbG. beschlossen:

Es wird dem Rekurse Folge gegeben, der angefochtene Beschluß aufgehoben und dem BG. aufgetragen, die Rev. des Kl. als zulässig dem RArbG. vorzulegen.

Der Kl. begehrt von den Bekl. 4498,56 RM Entschädigung für geleistete Überstunden.

Mit Urt. v. 24. Mai 1939 hat das Erstgericht dem Klagebegehren hinsichtlich eines Betrages von 4387,68 RM s. Ngb. stattgegeben und das Mehrbegehren, also den Betrag von 110,88 RM abgewiesen. Gegen den abweisenden Ausspruch ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Auf die Berufung der Bekl. hat das LG. Znaim als BG. mit Urteil v. 30. Dez. 1939 das Urteil erster Instanz dahin abgeändert, daß es auch das Klagebegehren hinsichtlich des Betrages von 4387,68 RM s. Ngb. kostenpflichtig abgewiesen hat. Das Urteil des BG. wurde dem Rechtsvertreter des Kl. am 7. Febr. 1940 zugestellt. Der Kl. hat dagegen die Rev. überreicht, welche am 21. Febr. 1940 bei dem Gericht erster Instanz eingelangt und nach Erstattung der Revisionsbeantwortung dem BG. vorgelegt worden ist.

Das BG. hat mit Beschl. v. 19. März 1940 die Rev. als unzulässig zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich der Rekurs des Kl.

Das RArbG. hatte sich zunächst von Amts wegen mit der Frage der Zulässigkeit dieses Rekurses befaßt. Diese war zu bejahen. Für das Gebiet des Altreichs gilt allerdings die Bestimmung des § 70 des deutschen ArbGG., wonach gegen Beschlüsse und Verfügungen des LArbG. oder seines Vorsitzenden außer im Falle der Verwerfung der Berufung nach § 519 b Abs. 2 der deutschen ZPO. kein Rechtsmittel stattfindet. Allein der Fall der Zurückweisung der Rev. als unzulässig durch das BG. kann im Altreich nicht vorkommen, weil hier die Einlegung der Rev. gem. § 553 der deutschen ZPO. durch Einreichung der Revisionsschrift bei dem Revisionsgericht erfolgt, was gem. § 72 Abs. 2 ArbGG. auch für das Verfahren vor dem RArbG. gilt. In den sudetendeutschen Gebieten dagegen wird die Rev. gem. § 35 des Ges. v. 4. Juli 1931 (SdGuV. Nr. 131) — neue Fassung — und § 505 ZPO. v. 1. Aug. 1895 — bei dem Prozeßgericht erster Instanz erhoben und es ist auch dem Erstgericht durch § 507 ZPO. die Verpflichtung auferlegt, verspätet erhobene oder unzulässige Revisionen zurückzuweisen. Ein derartiger Beschluß unterliegt der Anfechtung im Rekurswege. Während nun über Rekurse gegen Beschlüsse des ArbG. gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Ges. v. 4. Juli 1931 (SdGuV. Nr. 131) endgültig das LG. entscheidet, in dessen Sprengel sich das ArbG. befindet, gelten im übrigen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 für das Rekursverfahren die Bestimmungen der ZPO. Es scheint nun zunächst auch § 519 ZPO. v. 1. Aug. 1895 einen Rekurs gegen die Beschlüsse des BG. außer den in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Fällen überhaupt auszuschließen. Allein es muß beachtet werden, daß diese Vorschrift nur gilt, soweit es sich um Beschlüsse des BG. handelt, die im Berufungsverfahren ergangen sind. Die Zurückweisung einer Rev. durch das BG. kann aber nicht mehr als ein Beschluß dieses Gerichts im Berufungsverfahren angesehen werden, da die Tätigkeit des Gerichts zweiter Instanz als BG. bereits beendet ist. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 514 Abs. 1 ZPO. v. 1. Aug. 1895 ist aber der Rekurs als zulässig anzusehen, da für den Fall der Zurückweisung der Rev. durch das BG. die Unzulässigkeit der Anfechtung eines solchen Beschlusses nicht festgesetzt erscheint.

In der Sache selbst ist der Rekurs begründet. Das BG. stützt die Unzulässigkeit der Rev. darauf, daß nach § 34 des Ges. v. 4. Juli 1931 (SdGuV. Nr. 131) im Wortlaut des § 2 Ziff. 12 VO. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2452) gegen die Entscheidung des BG. die Rev. an das RArbG. nur statthaft ist, wenn der vom ArbG. oder vom BG. festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze (derzeit 10 000 RM) übersteigt oder wenn das BG. im Urteil die Rev. wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Keine dieser beiden Voraussetzungen sei aber gegeben.

Da die Zulässigkeit der Rev. wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache nicht ausgesprochen wurde, kann es sich im vorl. Falle nur darum handeln, welchen Einfluß die Höhe des Beschwerdegegenstandes auf die Zulässigkeit der Rev. hat. In dieser Hinsicht ist die Rechtslage folgende:

§ 34 des in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Ges. v. 4. Juli 1931 (SdGuV. Nr. 131 [alte Fassung]) hatte bestimmt, daß das Urteil des BG. mittels Rev. aus den Gründen angefochten werden könne, aus denen die Rev. im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zulässig war. Gegen ein bestätigendes Urteil des BG. war aber die Rev. unzulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 2000 K nicht überstieg, es sei denn, daß das BG. im Urteil die Rev. wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hätte.

Diese Rechtslage erfuhr durch § 33 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) insofern eine Änderung, als der im § 34 des tschechosl. ArbGG. genannte Betrag durch den Betrag von 10000 RM ersetzt wurde. Diese Bestimmung lautete nunmehr (und zwar soweit es sich um Rechtsmittel handelte, die vom 10. Sept. 1939 an bei Gericht überreicht worden sind) dahin, daß gegen ein **bestätigendes** Urteil des BG. die Rev. unzulässig sei, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 10000 RM nicht überstieg, es sei denn, daß das BG. im Urteil die Rev. wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hatte.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jan. 1940 (§ 7 VO. v. 19. Dez. 1939 [RGBl. I, 2452]) ist dagegen erst der dem Altreich entsprechende Rechtszustand hergestellt, daß gegen eine Entscheidung des BG. in Arbeitsstreitigkeiten die Rev. an das RArbG. stattfindet, wenn ... der Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das BG. im Urteil die Rev. wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

Vor dem 1. Jan. 1940 schloß daher die Nichterreichung der Summe von 10000 RM die Rev. nur dann aus, wenn es sich um ein **bestätigendes** Urteil des BG. handelte, nicht aber bei abändernden Urteilen, wie dies in der vorliegenden Sache der Fall war.

Es wäre nur noch die Frage zu prüfen, welcher Zeitpunkt für die Zulässigkeit der Rev. im gegebenen Falle maßgebend ist. Das angefochtene Urteil wurde noch vor dem 1. Jan. 1940 erlassen, seine Zustellung erfolgte bereits unter der Herrschaft des nunmehrigen Rechts und ebenso die Überreichung der Rev. Da die VO. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2452) keine Übergangsbestimmungen enthält, ist die Frage der Zulässigkeit der Rev. nach den allgemeinen Grundsätzen zu lösen. Das RArbG. hat diesbezüglich erwogen, daß für die Frage, ob gegen ein Urteil ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, nicht der Zeitpunkt der Urteilszustellung maßgebend sein kann, der von verschiedenen äußeren Umständen in der Ausfertigung und Beförderung des Urteils beeinflußt werden kann, sondern, wenn nicht der Gesetzgeber etwas anderes bestimmt, einzig und allein die Rechtslage zu jener Zeit entscheidend ist, in welcher das Urteil gefällt, evtl. verkündet worden ist. Es läßt sich also eine aus der VO. vom 19. Dez. 1939 sich ergebende Einschränkung des Revisionsrechts mangels einer gegenteiligen Vorschrift nicht auf eine Entscheidung beziehen, die vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmung erlassen wurde. Die vom Kl. gegen das Urteil v. 30. Dez. 1939 überreichte Rev. ist daher als zulässig anzusehen, da sie zur Zeit der Erlassung des Berufungsurteils nach dem Stande der für die sudetendeutschen Gebiete maßgebenden Gesetzgebung zulässig war und der Gesetzgeber durch die Änderung des Revisionsrechts die Zulässigkeit der Rev. gegen die früher ergangenen Entscheidungen nicht aufgehoben hat.

(RArbG., Beschl. v. 29. Juli 1940, RAG B 20/40. — Znaim.)

*

**** 38. RArbG. — ÖstG. über die Gewerbegerichte vom 5. April 1922 (BGBl. Nr. 229) i. d. Fass. des § 1 VO. vom 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2452). Im Gewerbegerichtsverfahren der Ostmark ist gegen Beschlüsse des BG. ein weiterer Rechtszug, insbes. der Rekurs, ausgeschlossen. Durch § 27 ÖstGewGerGes. (neue Fass.) wird der Rechtszug der Rev. nur gegen Urteile, nicht auch gegen Beschlüsse des BG. eröffnet.**

Die Kl. machen in ihrer beim Gewerbegericht in Graz überreichten Klage Schadenersatzansprüche gegen die beklagte Gesellschaft geltend; das Prozeßgericht hat die Klage abgewiesen.

Das BG. hat mit Beschl. v. 11. Jan. 1940 das Urteil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung nach Rechtskraft dieses Beschlusses an das Prozeßgericht zurückverwiesen. Hierbei hat es den Streitwert bei jedem der Kl. mit einem den Betrag von 10000 RM übersteigenden Werte festgesetzt und in den Gründen seiner Entscheidung erklärt, daß die Zulässigkeit des weiteren Rechtszuges auf Grund der Höhe des Streitwertes, aber auch wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu bejahen sei.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der Bekl.

Das RArbG. hat sich zunächst von Amts wegen die Frage der Zulässigkeit dieses Rekurses vorgelegt, wobei der Unterschied der prozeßrechtlichen Vorschriften im Altreich gegenüber der Ostmark nicht unerwähnt bleiben kann. Im Altreich ergeht die Entscheidung des BG., sofern es i. S. der §§ 538 und 539 der deutschen ZPO. das Urteil erster Instanz aufhebt und die Sache an das Erstgericht zurückverweist, in Form eines Urteiles. Dieses Urteil ist ein Endurteil, das der Revision unterliegt (**Jonas**, „ZPO." § 538 VIII und § 539 III). Daß die Bestimmung des § 539 der deutschen ZPO. im Verfahren nach dem deutschen ArbGG. im Hinblick auf § 68 ArbGG. nicht gilt, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Im Geltungsgebiet der österr. ZPO. v. 1. Aug. 1895 dagegen erfolgt die Aufhebung des erstgerichtlichen Urteils und ebenso die Zurückverweisung an das Prozeßgericht durch Beschluß (§§ 473, 494, 496, 499 ZPO.). Gegen Beschlüsse ist aber das Rechtsmittel des Rekurses (§ 514 ZPO.) vorgesehen, nicht das Rechtsmittel der Revision, welche gemäß § 502 ZPO. nur gegen **Urteile** der Berufungsgerichte stattfindet.

Im Verfahren nach dem Bundesges. v. 5. April 1922 über die Gewerbegerichte (BGBl. Nr. 229) war nun vor dem 1. Jan. 1940 die Rechtslage in der Ostmark die, daß gemäß § 26 Abs. 4 (alte Fassung) gegen die Entscheidung des Gerichtshofes als Berufungsgerichtes ein weiterer Rechtszug überhaupt ausgeschlossen war, während nach § 28 der Rekurs gegen Beschlüsse der Gewerbegerichte erster Instanz nach den Vorschriften der ZPO. über das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen (§ 517 ZPO.), sowie unter gewissen Voraussetzungen ein Kostenrekurs zulässig war, über den der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hatte, endgültig zu entscheiden hatte.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jan. 1940 wurden durch die VO. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2452) zwar § 26 Abs. 4 und § 27 des in der Ostmark geltenden GewGerG., nicht aber § 28 abgeändert. Eine Erweiterung des Rekursrechtes gegen Beschlüsse der Berufungsgerichte hat daher nicht stattgefunden. Sofern aber § 27 nunmehr dahin lautet, daß „gegen die **Entscheidung** des BG. die Rev. an das RArbG. stattfindet, wenn der vom GewGer. oder vom BG. festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das BG. im Urteil die Rev. wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat", so kann es sich hier nur um die Anfechtbarkeit der **Urteile** des BG., nicht aber seiner Beschlüsse handeln, was sich daraus ergibt, daß nur das Rechtsmittel der **Revision** zugelassen ist, welche auch nach § 545 der deutschen ZPO. nur gegen Urteile, nicht aber gegen Beschlüsse möglich ist (ebenso auch § 72 des deutschen ArbGG.). Für diese Auslegung spricht ferner der Umstand, daß nach § 27 des österr. GewGerG. (neue Fassung) das BG. nur in einem **Urteile**, nicht in einem Beschluß die Rev. wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zulassen kann.

Da nun die angefochtene Entscheidung ein Beschluß ist, wie dies den Vorschriften der österr. ZPO. entspricht, und die Anfechtbarkeit solcher Beschlüsse mittels Rekurses an das RArbG. für die Ostmark vom Gesetzgeber nicht eingeführt wurde, ist der Rekurs der Bekl. als unzulässig zurückzuweisen.

(RArbG., Beschl. v. 26. Juli 1940, RAG B 29/40. — Graz.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Z. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postscheckkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

Zur Unterbrechung der Verjährung sind auch richterliche Handlungen geeignet, die im devisenrechtlichen selbständigen Einziehungsverfahren ergehen. RG.: DR. 1940, 1830 Nr. 11

§§ 16, 22, 57 DevG. 1938. Die Versendung von Goldsachen (Uhren, Ringen u. ä.) in das Ausland ohne Genehmigung der Devisenstelle verstößt gegen § 16 DevG., wenn sie vorgenommen wird, um das Verbot der Versendung von Zahlungsmitteln zu umgehen; § 22 DevG. ist nicht anwendbar. RG.: DR. 1940, 1832 Nr. 12

§§ 34, 42 Abs. 1 Nr. 7, 43 Abs. 1 Nr. 5 DevG. 1935 (§§ 8, 69 Abs. 1 Nr. 7, 70 Abs. 1 Nr. 1 DevG. 1938).

Zum inneren Tatbestand der Genehmigungserschleichung gehört, daß der Täter die Unrichtigkeit seiner Angaben kennt und daß ihm bewußt ist, er werde ohne die falschen oder unvollständigen Angaben die Genehmigung nicht erhalten.

Unter den Begriff der Auskunft i. S. des § 34 DevG. 1935 (jetzt § 8 DevG. 1938) fallen alle von den dort genannten Behörden erforderten Angaben, die für ihre Entscheidung irgendwie von Bedeutung sein können, gleichgültig, ob die Angaben mit oder ohne Verwendung eines Vordrucks gemacht werden.

Die Erteilung einer unrichtigen Auskunft ist keine „eigenhändige" Straftat; Täter kann auch der sein, mit dessen Wissen und Wollen und unter dessen Mitwirkung ein anderer eine erforderte Auskunft unrichtig abgibt. RG.: DR. 1940, 1833 Nr. 13

§ 396 RAbgO.; § 9 RFluchtStVO.

Das Vergehen gegen § 9 Nr. 1 RFluchtStVO. stellt gegenüber dem die Steuerhinterziehung behandelnden § 396 RAbgO. eine Sonderstraftat mit abweichend gestaltetem Tatbestand dar. Der Steuerpflichtige, der die Reichsfluchtsteuer schuldhaft nicht rechtzeitig entrichtet, ist daher in erster Linie nach § 9 Nr. 1 RFluchtStVO. zu bestrafen. Tateinheit dieses Vergehens mit einem solchen nach § 396 RAbgO. ist dann möglich, wenn dessen besondere Voraussetzungen vorliegen.

Wenngleich das Vergehen nach § 9 RFluchtStVO. nur von dem Steuerpflichtigen selbst als Täter begangen werden kann, kann auch ein Nichtsteuerpflichtiger an der Verwirklichung des Tatbestandes in strafbarer Weise teilnehmen, und zwar als Gehilfe oder Anstifter. RG.: DR. 1940, 1835 Nr. 14 (Megow)

Einzelne strafrechtliche Gesetze

Die VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) findet keine Anwendung auf den Umgang mit „Zivilgefangenen". RG.: DR. 1940, 1836 Nr. 15

§ 1 VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683). Das Verbot des Abhörens ausländischer Sender gilt auch für musikalische Darbietungen. Es liegt ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum vor, wenn der Täter das Abhören von Musikdarbietungen für zulässig gehalten hat. RG.: DR. 1940, 1837 Nr. 16

§§ 1, 4 VO. über die Weiterbenutzung von Kraftwagen v. 6. Sept. 1939 (RGBl. I, 1698); § 23 KraftfG.; § 2 StGB. In entsprechender Anwendung des § 4 VO. vom 6. Sept. 1939 ist strafbar derjenige Kraftfahrer, der zwar einen gekennzeichneten Wagen fährt, ihn aber schuldhafterweise zu Fahrten benutzt, die nicht durch das öffentliche Interesse an der Weiterbenutzung gedeckt werden, das zur Kennzeichnung geführt hat. RG.: DR. 1940, 1837 Nr. 17

§§ 7, 11 GeschlKrG.; § 263 StGB.

Fortgesetztes Vergehen gegen § 263 StGB. in Tateinheit mit Vergehen gegen § 7 GeschlKrG. Es ist rechtlich nicht angängig, aus einer fortgesetzten Handlung Einzelhandlungen zu besonderer Aburteilung herauszunehmen.

Die Bedeutung des § 11 GeschlKrG. liegt darin, daß diese Vorschrift den Kreis der durch § 7 GeschlKrG. mit Strafe bedrohten Handlungen erweitert und zur strafrechtlichen Erfassung weiterer Verstoßmöglichkeiten ergänzt. Für die Anwendung des § 11, und zwar auch in Tateinheit ist daher kein Raum, wenn die Handlung bereits einen Verstoß gegen § 7 darstellt. RG.: DR. 1940, 1838 Nr. 18

Strafverfahren

§ 172 StPO. Der Ehemann der fahrlässig Getöteten ist Verletzter. OLG. Breslau: DR. 1940, 1839 Nr. 19

§ 34 VO. v. 21. Febr. 1940. Ein Urteil ist nicht nur dann wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht i. S. der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405), wenn feststeht, daß der Tatrichter zu einem ganz anderen Ergebnis hätte kommen müssen, falls er den Rechtsfehler vermieden hätte, sondern auch schon dann, wenn die Möglichkeit eines anderen Ergebnisses bei zutreffender Würdigung des Sachverhalts sehr nahe liegt. RG.: DR. 1940, 1839 Nr. 20

§ 18 Satz 2 VO. v. 16. Jan. 1939 (RGBl. I, 1938). Einführung des RStGB. im Sudetenland. Zur Anwendung des § 18 S. 2 kann es nicht genügen, daß die Tat nach tschechischem Recht mit Strafe bedroht ist, sondern sie muß auch am Stichtage nach tschechischem Recht verfolgbar gewesen sein. RG.: DR. 1940, 1839 Nr. 21

Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung

§ 2 Abs. 1 Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939. Prüfung der Dreimonatsgrenze bei mehreren nebeneinander erkannten Geldstrafen: Bei mehreren Straftaten kommt es auf die Höhe der Ersatzstrafe für jede einzelne Straftat an. Sind für eine einzige Straftat mehrere Geldstrafen aus §§ 27 b und 29 StGB. nebeneinander erkannt, so werden deren Ersatzstrafen zusammengerechnet. OLG. Breslau: DR. 1940, 1840 Nr. 22 (Mittelbach)

Der **Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939** erstreckt sich auch auf die Nebenstrafe des Wertersatzes, auf die in einem Verfahren wegen Abgabenhinterziehung erkannt worden ist. OLG. Hamburg: DR. 1940, 1841 Nr. 23

Gnadenerlaß für die Wehrmacht

Gnadenerlaß für die Wehrmacht v. 1. Sept. 1939. Nicht anwendbar auf nur vorübergehende, zeitlich begrenzte Heranziehung zu militärischer Hilfeleistung. OLG. Breslau: DR. 1940, 1841 Nr. 24 (Dombrowski)

Gnadenerlaß für die Wehrmacht v. 1. Sept. 1939. Ist für eine einzige Straftat auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe nebeneinander erkannt, ist die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses für jede Strafart gesondert zu prüfen. OLG. Breslau: DR. 1940, 1841 Nr. 25 (Dombrowski)

Kriegsstrafverfahrensordnung

§ 120 KStVO. Die Bedeutung des § 120 Abs. 5 ist durch die neue Fassung des § 120 Abs. 1 KStVO. dahin abgeändert worden, daß Abs. 5 nicht mehr auf die beim Inkrafttreten der KStVO. bei den allgemeinen Gerichten anhängigen Strafsachen, sondern im Gegenteil nur auf Strafsachen bezogen werden kann, die in diesem Zeitpunkt noch nicht bei einem allgemeinen Gericht anhängig waren und daher nicht unter die Überleitungsvorschrift des § 120 Abs. 1 KStVO. fallen. RG.: DR. 1940, 1842 Nr. 26 (Stock)

Zivilrecht

Beamtenrecht

§§ 143, 163, 184 DBG.; Erl. des RArbMin. v. 21. Juli 1937. Für die Klage eines 1933 nach § 4 BBG. entlassenen Geschäftsführers einer AOK. auf Feststellung, daß eine frühere Feststellung seines Ruhegehaltsdienstalters rechtsverbindlich sei, ist seit dem 1. Juli 1937 die Bestimmung des § 143 DBG. nach § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG. maßgebend. Für die Erteilung eines Vorbescheids i. S. von § 143 Abs. 1 Satz 1 DBG. oder eines Beschwerdeentscheides i. S. von Abs. 2 Satz 3 sind für den Geschäftsführer der AOK. nach dem Erl. des RArbMin. v. 21. Juli 1937 (RArbBl. IV 257) die Leiter der AOK. zuständig, da der Geschäftsführer nicht Leiter der AOK. i. S. des erst nach seiner Entlassung ergangenen Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung (Art. 7 § 1) v. 5. Juli 1937 war. Auch für die in § 143 Abs. 1 DBG. genannten Bescheide gilt, daß sie die Ausschlußfrist nur dann in Lauf setzen, wenn sie zugestellt worden sind. § 163 DBG. ist insoweit trotz § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG. auch auf Ruhestandsbeamte anzuwenden. RG.: DR. 1940, 1844 Nr. 27 (Reuß)

Erbhofrecht

§ 1 REG; § 18 EHRV. Eigenbesitz an einem Grundstück steht dem Eigentum als Voraussetzung für die Entstehung eines Ehegattenerbhofes nicht ohne weiteres gleich. KG.: DR. 1940, 1846 Nr. 28 (Hopp)

§§ 7, 8 PrEnteigG. v. 11. Juni 1874. Auch bei der Enteignung eines Erbhofes oder von Teilen eines solchen ist 1. Entschädigung in Geld zu gewähren, 2. die Entschädigung nicht nach dem Ertragswert, sondern dem Verkaufswert zu bemessen. RG.: DR. 1940, 1847 Nr. 29

Freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 15 FGG.; §§ 373 ff. ZPO. Gegen die uneheliche Mutter, die die Angabe des Namens des Erzeugers ihres Kindes verweigert, darf das VormGer. keinen Zeugniszwang ausüben. KG.: DR. 1940, 1848 Nr. 30

§ 177 Abs. 2 Satz 2 FGG. Ein Zeuge, der wegen Schreibunfähigkeit eines Beteiligten zur Aufnahme eines Protokolls zugezogen wird, muß als solcher bei der Vorlesung und Genehmigung zugegen sein. Es genügt nicht, daß er ausweislich des Protokolls als Erkennungszeuge mitgewirkt hat und dann anwesend geblieben, aber erst nach der Vorlesung und Genehmigung lediglich zur Bestätigung der von dem Schreibunfähigen gefertigten Kreuze wieder zugezogen worden ist. KG.: DR. 1940, 1849 Nr. 31

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 13 GVG.; § 10 Ges. über Kleinrentnerhilfe v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 580); § 4 Ges. über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten v. 22. Dez. 1936 (RGBl. I, 1125).

Für den Anspruch auf Freigabe einer Sicherheit (Löschung einer Sicherungshypothek), die für den Anspruch auf Ersatz von Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellt war, steht in Preußen der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 3 a Abs. 5 VO. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I, 100) i. d. Fass. der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 7. Okt. 1939 (RGBl. I, 2002).

Gebunden sind die Gerichte an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nur unter der Voraussetzung, daß für die getroffene Entscheidung das bezeichnete Verfahren gesetzlich zugelassen war. RG.: DR. 1940, 1849 Nr. 32

§ 13 GVG.; § 549 ZPO.; Württemb. Ges. betr. die Entsch. von Kompetenzkonflikten vom 25. Aug. 1879 (RegBl. 272); VO. über die Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten v. 27. März 1935 (RGBl. I, 492). Hat das BG. in Auslegung irrevisiblen Landesrechts die Entscheidung eines nach diesem Landesrecht eingesetzten Kompetenzgerichtshofs, daß der Rechtsweg unzulässig sei, als für die (Landes-) Gerichte bindend erklärt, so bindet zwar nicht jene Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs das RG. — da sie nur die Gerichte jenes Landes binden kann —, aber das RG. ist an jene Auslegung irrevisiblen Landesrechts durch das BG. gebunden. RG.: DR. 1940, 1851 Nr. 53

Reichsarbeitsgericht

Jüdische Arbeiter haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Lohnzahlung an Feiertagen. RArbG.: DR. 1940, 1852 Nr. 34

Urlaubsregelung bei Wechsel der Dienststelle, insbes. im öffentlichen Dienst. RArbG.: DR. 1940, 1854 Nr. 35 (Siebert)

§ 2 ArbOG. Bestimmungsrecht des Betriebsführers. RArbG.: DR. 1940, 1855 Nr. 36

§§ 34, 35, 36 SudetenländGes. über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnis (über die Arbeitsgerichte) v. 4. Juli 1931.

In sudetenländischen Arbeitsgerichtsverfahren unterliegt ein Beschluß des BG., durch den eine Rev. als unzulässig zurückgewiesen wird, dem Rekurs.

In diesem Verfahren schloß vor dem Inkrafttreten der VO. v. 19. Dez. 1939 (1. Jan. 1940) die Nichterreichung des Streitwerts von 10 000 *RM* die Rev. nur dann aus, wenn es sich um ein bestätigendes Urteil des BG. handelte. Maßgebender Zeitpunkt für die Zulässigkeit der Rev. RArbG.: DR. 1940, 1855 Nr. 37

OstG. über die Gewerbegerichte. Im Gewerbegerichtsverfahren der Ostmark ist gegen Beschlüsse des BG. ein weiterer Rechtszug, insbes. der Rekurs, ausgeschlossen. Durch § 27 OstGewGerGes. (neue Fass.) wird der Rechtszug der Rev. nur gegen Urteile, nicht auch gegen Beschlüsse des BG. eröffnet. RArbG.: DR. 1940, 1856 Nr. 38

